Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 14 (1875)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Uebereinkunft

20. Januar 1875.

zwischen

der Schweiz und Bayern wegen gegenseitiger kostenfreier Zustellung von Geburts- und Todscheinen.

Der schweizerische Bundesrath, Namens sämmtlicher eidgenössischer Stände, und die königlich bayerische Staatsregierung haben auf dem Korrespondenzwege folgende Uebereinkunft getroffen:

Die Geburts- und Todscheine der in der Schweiz gebornen oder gestorbenen bayerischen Staatsangehörigen werden für Bayern direkt und kostenfrei an die Distrikts-Polizeibehörden und für die Pfalz an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Diese Akten müssen von der den ausstellenden Civilstandsbeamten vorgesetzten Behörde legalisirt werden.

Die Geburts- und Todscheine der in Bayern gebornen oder gestorbenen schweizerischen Staatsangehörigen werden direkt und kostenfrei an die Staatskanzleien der Kantone gesandt. In Bayern müssen die Civilstandakten von Distrikts-Polizeibehörden legalisirt und versandt werden, in der Pfalz aber sind sie vom Präsidenten des Bezirksgerichts zu legalisiren und von der Staatsanwaltschaft zu versenden.

20. Januar 1875.

Es ist verstanden, daß wie bisher die Ausstellung oder Annahme von Geburtsscheinen von Seite der Behörden eines der beiden Länder der Frage der Zuständigkeit der betreffenden Individuen in keiner Weise präjudizire.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem ersten Januar 1875 in Kraft.

Bern, den 7. Dezember 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
Der Bundespräsident
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

Die Pfarrämter, bzw. Civilstandsbeamten, werden angewiesen, vorstehender Vereinbarung pünktlich nachzuleben.

Bern, den 20. Januar 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Präsident
Const. Bodenheimer.

Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Kreisschreiben

26. Januar 1875.

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Regierungen sämmtlicher Kantone, betreffend Auslieferung von Verbrechern.

Der Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 schreibt vor:

„Das Bundesgericht entscheidet über Auslieferungen, welche kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden, sofern die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrages bestritten wird. Die vorläufigen Verfügungen bleiben in der Kompetenz des Bundesrathes."

Nach Art. 6 des Bundesbeschlusses, betreffend den Beginn der Amtsthätigkeit des Bundesgerichtes vom 16. Oktober 1874, ist der Entscheid über Anstände in Auslieferungsangelegenheiten mit dem 1. Januar 1875 an das Bundesgericht übergegangen.

Es wurde daher nothwendig, unverzüglich das Verfahren in Auslieferungsangelegenheiten zu ordnen und festzustellen, was der politischen Behörde und was der gerichtlichen Behörde zustehe.

Nachdem das unterzeichnete Departement hierüber das Gutachten des Bundesgerichtes eingeholt, hat es dem Bundesrath seine Anträge vorgelegt. Der letztere hat diese

26. Januar 1875.

Anträge in der Sitzung von gestern, den 25. Januar, genehmigt und uns beauftragt, sie den kantonalen Behörden wie folgt zur Kenntniß zu bringen:

„I. Ein auf diplomatischem Wege dem Bundesrathe zugekommenes Auslieferungsgesuch wird dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überwiesen. Dieses prüft, ob die in den Verträgen vorgeschriebenen Bedingungen für die Bewilligung der Auslieferung im Spezialfalle vorhanden seien, insbesondere mit Rücksicht auf die Natur des Verbrechens und auf die Aktenstücke, welche von dem requirirenden Staate vorgelegt werden müssen (Urtheil, Verhaftsbefehl 2c.), und ob diese Aktenstücke vollständig und in gehöriger Form ausgestellt seien.

„II. Wenn die Auslieferung wegen einer Anklage verlangt wird, welche in dem angerufenen Staatsvertrage nicht enthalten ist, so stellt das Departement den Antrag an den Bundesrath, das Begehren abzuweisen, und der Bundesrath entscheidet darüber.

„III. Wenn die vorgelegten Aktenstücke nicht in gehöriger Form ausgestellt oder unvollständig sind, so stellt das Justiz- und Polizeidepartement an den Bundesrath den Antrag, auf diplomatischem Wege bei dem requirirenden Staate zu verlangen, daß sie nach den Vorschriften des Vertrages vorgelegt werden. Ungeachtet dieses Begehrens um Vervollständigung der Akten kann der Bundesrath dennoch, wenn er es nöthig findet, gleichzeitig die in den folgenden Artikeln IV und V vorgesehenen vorbereitenden Maßnahmen verfügen.

„IV. Wenn der Bundesrath findet, daß die in einem Auslieferungsvertrage vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt seien, und ohne dies auch in den durch die Verträge vor-

gesehenen dringenden Fällen, so ersucht er die Regierung desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet das verfolgte Individuum nach der Anzeige des requirirenden Staates sich geflüchtet haben soll, dasselbe so beförderlich als möglich aufsuchen und verhaften zu lassen.

„V. Wenn der die Auslieferung verlangende Staat nicht einen bestimmten Kanton bezeichnet hat, in welchem der Verurtheilte oder Verfolgte muthmaßlich sich aufhalten soll, so verfügt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, nachdem der Bundesrath die provisorische Verhaftung beschlossen hat, die Veröffentlichung des Signalementes in der Weise, wie es ihm am passendsten scheint, mit der Einladung an die kantonalen Polizeibehörden, sich der Person zu versichern und im Falle der Verhaftung darüber Bericht zu erstatten.

„VI. Wenn die in obigen Artikeln IV und V vorgeschriebenen Nachforschungen erfolglos geblieben sind, so erstatten die Kantonsregierungen hierüber Bericht an den Bundesrath, welcher dem requirirenden Staate davon Kenntniß gibt.

„VII. Wenn das reklamirte Individuum verhaftet ist, so macht die Kantonsregierung dem Bundesrathe beförderlichst davon Anzeige und spricht sich gleichzeitig darüber aus, ob die Anwendung des Auslieferungsvertrages, sei es von ihr selbst oder sei es von der verfolgten Person, bestritten werde.

„Im erstern Falle übersendet die Kantonsregierung dem Bundesrathe die zur Unterstützung ihrer Ansicht dienlichen Aufschlüsse und Aktenstücke.

„Im zweiten Falle läßt die Kantonsregierung durch einen von ihr zu bezeichnenden Beamten ein Protokoll über

26. Januar 1875.

die Einspruchsgründe des Angeklagten oder Verbrechers aufnehmen.

„VIII. Wenn von keiner Seite mit Bezug auf die Anwendung des Auslieferungsvertrages Einsprache erhoben worden ist, so bewilligt der Bundesrath die Auslieferung, gibt hievon auf diplomatischem Wege dem requirirenden Staate Kenntniß und beauftragt die betreffende Kantonsregierung, die Auslieferung zu vollziehen, wovon letztere den Bundesrath benachrichtigt, sobald sie stattgefunden hat.

„IX. Im Falle gegen die Anwendung des Staatsvertrages Einsprache erhoben worden ist, erklärt der Bundesrath, daß der Art. 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zur Anwendung komme, und übersendet alle Akten an das Bundesgericht. Hievon gibt er der betreffenden Kantonsregierung und durch ihre Vermittlung dem reklamirten Individuum Kenntniß.

„X. Das Bundesgericht entscheidet möglichst beförderlich und übersendet seinen Beschluß unverzüglich an den Bundesrath.

„Wenn die Auslieferung bewilligt worden ist, so beauftragt der Bundesrath die Kantonsregierung, dieselbe zu vollziehen und darüber Bericht zu erstatten.

„Wenn dagegen die Auslieferung verweigert worden ist, so verfügt der Bundesrath, daß das betreffende Individuum aus dem Verhafte zu entlassen sei.

„In beiden Fällen gibt der Bundesrath dem requirirenden Staate auf diplomatischem Wege von dem Geschehenen Kenntniß."

Dieses ist das Verfahren, welches der Bundesrath und das Bundesgericht in denjenigen Auslieferungsangelegen-

heiten befolgen werden, welche sich auf internationale Verträge stützen. 26. Januar 1875.

Was die Auslieferungen betrifft, welche von Staaten verlangt werden mögen, mit denen die Schweiz keine Verträge hat, so bleiben diese auch fernerhin in der Kompetenz der kantonalen Behörden. Der Bundesrath wird sich daher darauf beschränken, sie den betheiligten Kantonsregierungen zu übersenden mit der Einladung, darüber zu entscheiden und ihm diesen Entscheid zur Kenntniß zu bringen.

Indem wir darauf zählen, daß Sie der Vollziehung der Vorschriften, welche wir Ihnen hiemit zur Kenntniß bringen, Ihre Mitwirkung leihen werden, benutzen wir ꝛc.

Bern, den 26. Januar 1875.

Der Vorsteher
des eidg. Justiz- und Polizeidepartements:
Cerefole.

Kreisschreiben des Regierungsrathes

17. Hornung 1875.

an die

Regierungsstatthalter,

betreffend

das Rußen enger Kamine.

Herr Regierungsstatthalter!

Es ist in jüngster Zeit konstatirt worden, daß ein Kaminfeger das Rußen derjenigen Kamine, welche von runder

17. Hornung 1875.

Konstruktion und zu eng sind, um von dem Kaminfeger selbst befahren werden zu können, ganz unterließ und die betreffenden Häuser auf seinen Kehren gar nicht mehr besuchte. In einem dieser Häuser brach denn auch letzthin ein Kaminbrand aus, der bedeutenden Schaden anrichtete. Da möglicher Weise auch andere Kaminfeger im Kanton dieselbe Praxis befolgen, so finden wir uns veranlaßt, dießfalls nachstehende Erinnerungen an sämmtliche Regierungsstatthalter und durch sie an die Kaminfeger gelangen zu lassen.

Ein Kaminfeger, der Kamine in seinem Bezirke deßhalb übergeht, weil sie zu eng sind, um bestiegen werden zu können, macht sich dadurch einer argen Vernachlässigung seiner amtlichen Pflicht schuldig; denn ein angestellter Kaminfeger ist unbedingt verpflichtet, sämmtliche Kamine seines Bezirks regelmäßig zu rußen, und weder die Feuerordnung vom 25. Mai 1819 noch das Kreisschreiben vom 8. Christmonat 1854, betreffend die Bauart der Schornsteine, machen in Betreff dieser Verpflichtung irgend eine Ausnahme für diejenigen Kamine, welche von runder Form und zu eng sind, um durch den Kaminfeger befahren zu werden, und daher durch andere, ihrer Konstruktion und ihren Dimensionen entsprechende Mittel gereinigt werden müssen. Dasselbe ist ja auch der Fall bei den eisernen Kamin- und Ofenrohren, die bekanntlich von den Kaminfegern ebenfalls immer gerußt werden sollen.

Die Uebergehung einzelner Kamine Seitens des Kaminfegers ist übrigens augenscheinlich auch eine Quelle sehr ernstlicher Gefahren. Einmal bleibt auf diese Weise das Reinigen jener Kamine ohne alle Aufsicht und Kontrole lediglich dem Gutfinden der Hausbewohner anheimgestellt,

wobei natürlich jede Gewähr dafür fehlt, daß das Rußen in zweckentsprechender Weise und regelmäßig, ja daß es überhaupt stattfinde. Zum Andern versäumt der Kaminfeger dadurch zugleich die ihm nach Art. 43 der Feuerordnung obliegende genaue Besichtigung und Untersuchung der Beschaffenheit und des Zustandes der Kamine, was ebenfalls von den schlimmsten Folgen und die Ursache von Brandunglück sein kann. 17. Hornung 1875.

Bei diesem Anlasse machen wir Sie gleichzeitig auf die speziellen Bestimmungen des oben erwähnten Kreisschreibens vom 8. Christmonat 1854 über die Bauart der Schornsteine aufmerksam, welche genau beobachtet werden sollen. Ferner empfehlen wir Ihnen, strenge darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Art. 40 der Feuerordnung überall pünktlich befolgt werden, wobei wir daran zu erinnern besondere Veranlassung haben, daß, namentlich auf dem Lande, in den Mühlen sehr häufig auch die Bäckerei betrieben wird und deßhalb in solchen Mühlen nicht nur alle Vierteljahre, sondern gleichfalls alle Monate gerußt werden soll.

Schließlich machen wir Ihnen, Hr. Regierungsstatthalter, ein strenges Einschreiten gegen jeden Kaminfeger, der sich eine Verletzung oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten zu Schulden kommen läßt, zur Pflicht. Die Kaminfeger sind für ihre Dienstverrichtungen unbedingt verantwortlich nach Mitgabe der Art. 27 und 39 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 und der §§ 1 und 26 des Verantwortlichkeitgesetzes vom 19. Mai 1851 und sollen daher für Pflichtverletzungen je nach Bewandtniß der Sache ihres Amtes entlassen, sowie haftbar erklärt werden für allen ihrem Verschulden zuzuschreibenden Schaden sowohl gegenüber den Eigenthümern und Bewohnern der betreffenden Häuser als gegenüber den Brandversicherungsanstalten.

17. Hornung 1875.

Sie werden dieses Kreisschreiben, welches auch in die Gesetzsammlung eingerückt wird, in Ihr Mandatenbuch eintragen lassen und überdieß jedem Kaminfegermeister Ihres Amtsbezirks ein Exemplar davon zu seinem Verhalte zustellen.

Bern, den 17. Hornung 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Präsident
Const. Bodenheimer.
Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

---

28. Hornung 1875.

Beschluß

betreffend

die Betheiligung des Staates

an

dem Baue neuer Eisenbahnlinien.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Der Staat betheiligt sich an dem Baue der nachgenannten Eisenbahnlinien durch Uebernahme von Aktien in folgendem Verhältniß:

a. bei der Linie von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee mit einer Aktiensumme von Fr. 2,500,000;

b. bei der Linie von Thun nach Konolfingen mit einer Aktiensumme von Fr. 800,000;

c. bei der Linie Lyß-Zofingen mit einer Aktiensumme von Fr. 2,000,000;

d. bei der Linie von Burgdorf nach Langnau mit einer Aktiensumme von Fr. 800,000.

Art. 2. Diese Aktienbetheiligungen werden nur solchen Gesellschaften zugesichert, welche dem Staate genehm sind und ihren Sitz im Kanton Bern haben.

Art. 3. Die wirkliche Einzahlung der Aktien des Staates geschieht für jede der betreffenden Linien nur auf speziellen Beschluß des Großen Rathes und erst nach gehöriger Vollendung der Linie und Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Länge derselben.

Von der konstatirten Vollendung des Unterbaues an wird jedoch der Unternehmungsgesellschaft von zwei Dritteln der Aktiensumme ein Zins von 5 % per Jahr zu gut geschrieben und nach Eröffnung der Bahn ebenfalls ausbezahlt.

Art. 4. Die Aktien des Staates stehen bezüglich der Betheiligung am Reingewinn, sowie aller übrigen aus dem Aktienbesitze fließenden Rechte den andern Aktien gleich.

Ausnahmsweise jedoch wird der Staat für seine Betheiligung an der Linie Burgdorf-Langnau die eine Hälfte der ihm zukommenden Aktien in Nachgangs- (Subventions-) und die andere Hälfte in Prioritäts-Aktien übernehmen.

Art. 5. Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrath der betreffenden Gesellschaften höchstens den Fünftel der Mitglieder zu ernennen.

28. Hornung 1875.

Von diesen Mitgliedern darf kein weiterer Aktienbesitz gefordert werden.

Art. 6. Die Bahnverwaltung hat im Einverständniß mit den kompetenten Behörden die geeigneten Vorkehren zur Sicherung des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Getränken zu treffen.

Art. 7. Die Bahngesellschaften, für deren Rechnung die oben, Art. 1, bezeichneten Linien betrieben werden, sollen für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehörden und Betriebsmaterial, sowie für deren Betrieb und die Verwaltung der Bahn erst dann in kantonale und Gemeindebesteuerung gezogen werden, wenn der Reinertrag der Bahn 5 % jährlich erreicht oder übersteigt.

Art. 8. Keine von diesen Gesellschaften darf ohne Ermächtigung des Großen Rathes mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten.

Wird dieser Bedingung zuwidergehandelt, so ist der Staat berechtigt, von seiner Aktienbetheiligung zurückzutreten und allfällige auf seine Aktien geleistete Zahlungen zurückzufordern, wogegen er die Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen hat.

Art. 9. Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Großen Rathe ein Finanzausweis einzureichen, und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Großen Rathe als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Betheiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Art. 10. Die für die Linie Lyß-Zofingen zugesicherte Aktienbetheiligung von Fr. 2,000,000 wird überdieß noch

von der speziellen Bedingung abhängig gemacht, daß die Fortsetzung dieser Linie von Zofingen nach Winterthur in der Weise sicher gestellt sei, daß deren Finanzausweis durch den Bund genehmigt und deren Bau in Angriff genommen ist.

Art. 11. Die durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses zugesicherten Aktienbetheiligungen des Staates fallen für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb sechs Jahren, von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gezählt, der in Art. 9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Art. 12. Außer den durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses zugesprochenen Beträgen wird noch für folgende Linien eine Staatsbetheiligung zugesichert, welche den vierten Theil der Baukosten, jedoch nicht mehr als Fr. 50,000 per Kilometer, Beides der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke, betragen soll, nämlich für die Linien:

a. Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen,
b. Thun-Därligen,
c. Interlaken-Brienz,
d. Thun-Bülle durch das Simmenthal,
e. Huttwyl-Sumiswald-Goldbach (Lützelflüh), eventuell Fortsetzung über Walkringen mit Anschluß an die Bern-Luzernbahn,
f. Langenthal-Huttwyl,
g. Cornaux-Müntschemier-Aarberg,
h. Müntschemier-Laupen-Thörishaus.

Art. 13. Die Festsetzung der in Art. 12 zugesicherten Aktienbetheiligungen geschieht innerhalb der in diesem Artikel

28. Hornung 1875.

festgesetzten Grenze durch den Großen Rath, welcher dabei einerseits auf die Wichtigkeit der zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der betheiligten Landesgegend gebrachten Opfer, andrerseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen hat.

Es gelten ferner für diese Betheiligungen die in den Art. 2, 3 und 4 (erster Absatz) und in den Art. 5, 6, 7, 8 und 9 des gegenwärtigen Beschlusses festgesetzten Bedingungen.

Art. 14. Die für die Linien a. von Bern durch den Amtsbezirk Seftigen nach Thun, b. von Thun nach Därligen und c. von Interlaken nach Brienz zugesicherten Staatsbeiträge werden überdieß von der speziellen Bedingung abhängig gemacht, daß die Ausführung der Linie von Brienz über den Brünig an den Vierwaldstättersee in der Weise sicher gestellt sei, daß deren Finanzausweis vom Bunde genehmigt und deren Bau in Angriff genommen ist.

Diese Bedingung fällt dahin, wenn die daherige Voraussetzung nicht innerhalb sechs Jahren eintritt (Art. 11).

Für die Linien Art. 12, litt. e und f wird, auf den Fall ihrer Fortsetzung von Huttwyl in das Gebiet des Kantons Luzern, der Vorbehalt gemacht, daß der Anschluß an die Bern-Luzernbahn bei Wolhausen stattfinde.

Art. 15. Die in dem Art. 12 des gegenwärtigen Beschlusses zugesicherten Staatsbetheiligungen fallen für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 12 Jahren, von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gezählt, der in Art. 9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Art. 16. Dieser Beschluß tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. 28. Hornung 1875.

Bern, den 3. Christmonat 1874.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident
Zyro.
Der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Hornung 1875,

urkundet hiermit:

Der Beschluß über die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien ist mit 37,316 gegen 24,122, also mit einem Mehr von 13,194 Stimmen angenommen worden und ist demnach in Kraft erwachsen. Derselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. März 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Präsident
Const. Bodenheimer.
Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

28. Hornung 1875.

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner 1875 bis 31. Dezember 1878.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872, — auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Laufenden Verwaltung wird für das Jahr 1875 festgestellt wie folgt:

Rechnung pro 1873. Einnahmen.		Ausgaben.		Rechnung der Laufenden Verwaltung.	Roh- Einnahmen.	Roh- Ausgaben.	Rein- Einnahmen.	Rein- Ausgaben.
—	—	255,344	03	I. Allgemeine Verwaltung	119,100	407,400	—	288,300
—	—	301,062	62	II. Gerichtsverwaltung	27,000	377,700	—	350,700
—	—	498,097	97	III. Justiz und Polizei	645,800	1,283,300	—	637,500
—	—	1,424,524	74	IV. Militär	—	200,000	—	200,000
—	—	623,684	41	V. Kirchenwesen	1,500	788,600	—	787,100
—	—	1,334,094	55	VI. Erziehung	98,800	1,519,500	—	1,420,700
—	—	—	—	VII. Gemeindewesen	—	7,000	—	7,000
—	—	108,219	21	VIII[a]. Armenwesen des ganzen Kantons .	105,000	223,500	—	118,500
—	—	558,481	16	VIII[b]. Armenwesen des Alten Kantons .	142,200	696,200	—	554,000
—	—	266,724	11	IX. Volkswirthschaft u. Gesundheitswesen	184,700	459,500	—	274,800
—	—	1,474,516	02	X. Bauwesen	354,000	2,747,500	—	2,393,500
—	—	67,668	60	XI. Eisenbahnwesen	—	125,000	—	125,000
—	—	73,175	37	XII. Finanzwesen	—	108,500	—	108,500
—	—	297,801	38	XIII. Vermessungswesen u. Entsumpfungen	—	250,000	—	250,000
—	—	34,105	17	XIV. Forstwesen	11,000	54,500	—	43,500
436,310	20	—	—	XV. Staatswaldungen	833,000	384,800	448,200	—
341,386	11	—	—	XVI. Domänen	615,000	59,000	556,000	—
621,599	75	—	—	XVII. Eisenbahnkapitalien	880,000	—	880,000	—
—	—	1,014,555	68	XVIII. Eisenbahnanleihen	—	1,607,000	—	1,607,000
352,119	10	—	—	XIX. Hypothekarkasse	1,589,500	1,237,500	352,000	—
384,937	50	—	—	XX. Kantonalbank	493,100	113,100	380,000	—
55,747	20	—	—	XXI. Betriebskapital der Staatskasse . .	120,000	100,000	20,000	—
23,773	74	—	—	XXII. Bußen und Konfiskationen . . .	25,500	500	25,000	—
43,091	65	—	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . .	47,600	7,000	40,600	—
1,018,098	29	—	—	XXIV. Salzhandlung	1,762,500	732,500	1,030,000	—
190,395	71	—	—	XXV. Stempelgebühr	221,500	31,500	190,000	—
257,505	91	—	—	XXVI. Handänderungs- u. Einregistrirungsgebühren	335,000	85,000	250,000	—
153,396	35	—	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe .	184,000	10,000	174,000	—
336,861	95	—	—	XXVIII. Wirthschaftpatentgebühren und Gebühren für Branntweinfabrikation und Verkauf	360,000	8,000	352,000	—
1,661,778	61	—	—	XXIX. Ohmgeld	1,692,000	152,000	1,540,000	—
339,521	98	—	—	XXX. Militärsteuer	330,000	173,000	157,000	—
2,174,173	02	—	—	XXXI. Direkte Steuern im Alten Kanton .	2,430,000	105,000	2,325,000	—
480,282	18	—	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura . . .	559,000	37,800	521,200	—
7,971	25	—	—	XXXIII. Kredit des Großen Rathes . . .	—	10,000	—	10,000
—	—	—	—	XXXIV. Ohmgeld-Ersatz-Fonds	—	40,000	—	40,000
141,654	62	—	-	(Postentschädigung).				
271,500	—	—	—	(Zollentschädigung).				
—	—	58	—	(Zehnt- und Bodenzinsliquidation).				
—	—	294,300	—	(Bauanleihen).				
9,292,105	12	8,626,413	02		**14,166,800**	**14,141,900**	9,241,000	9,216,100
		665,692	10	Mehr Einnahmen		24,900		24,900
9,292,105	12	9,292,105	12		14,166,800	14,166,800	9,241,000	9,241,000

§ 2. Für die Jahre 1876, 1877 und 1878 werden gegenüber dem Voranschlage für das Jahr 1875 folgende Veränderungen in Aussicht genommen:

	1876.		1877.		1878.	
III. Justiz und Polizei.						
Kleidung der Landjäger, Mehrausgaben . . .	—	10,000	—	—	—	—
Strafanstalten, Minderausgaben	5,000	—	5,000	—	5,000	—
VI. Erziehung.						
Hochschule und Thierarzneischule, Mehrausgaben .	—	10,000	—	15,000	—	20,000
Kantonsschulen, Mehrausgaben	—	4,000	—	8,000	—	12,000
Sekundarschulen, Mehrausgaben	—	10,000	—	15,000	—	20,000
Primarschulen, Mehrausgaben	—	160,000	—	170,000	—	180,000
IX. Volkswirthschaft und Gesundheitwesen.						
Entbindungsanstalt, Mehrausgaben	—	26,000	—	26,000	—	6,000
X. Bauwesen.						
Hochbau-Neubauten, Minderausgaben	75,000	—	365,000	—	225,000	—
Unterhalt der Straßen, Mehrausgaben	—	4,000	—	8,000	—	12,000
Straßen-Neubau, Mehrausgaben	—	—	—	50,000	—	50,000
XVII. Eisenbahnkapitalien.						
Staatsbahn, Mehreinnahmen	35,500	—	—	—	—	—
Staatsbahn, Mindereinnahmen	—	—	—	781,500	—	781,500
Eisenbahnaktien, Mehreinnahmen	57,000	—	400,000	—	478,300	—
XVIII. Eisenbahnanleihen.						
Zinse (Broyethalbahn, Subvention), Mehrausgaben	—	25,000	—	25,000	—	25,000
XX. Kantonalbank.						
Gewinnantheil, Mehreinnahmen	10,000	—	20,000	—	30,000	—
XXIV. Salzhandlung.						
Reinertrag, Mehreinnahmen	10,000	—	20,000	—	30,000	—
XXV. Stempelabgabe.						
Reinertrag, Mehreinnahmen	10,000	—	20,000	—	30,000	—
XXVI. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren.						
Reinertrag, Mehreinnahmen	10,000	—	20,000	—	30,000	—
XXIX. Ohmgeld.						
Reinertrag, Mehreinnahmen	40,000	—	80,000	—	120,000	—
XXXI. Direkte Steuern im Alten Kanton.						
Grundsteuer, Mehreinnahmen	—	—	100,000	—	100,000	—
Kapitalsteuer, Mehreinnahmen	10,000	—	20,000	—	30,000	—
Einkommensteuer I. Klasse, Mehreinnahmen . .	20,000	—	40,000	—	60,000	—
Einkommensteuer III. Klasse, Mehreinnahmen . .	10,000	—	20,000	—	30,000	—
Bezugskosten, Mehrausgaben	—	2,100	—	5,200	—	6,300
XXXII. Direkte Steuern im Jura.						
Grundsteuer, Mehreinnahmen	—	—	35,000	—	35,000	—
Einkommensteuer I. Klasse, Mehreinnahmen . .	10,000	—	20,000	—	30,000	—
Einkommensteuer III. Klasse, Mehreinnahmen . .	2,500	—	5,000	—	7,500	—
Bezugskosten, Mehrausgaben	—	1,000	—	3,100	—	4,000
XXXIV. Ohmgeld-Ersatzfonds.						
Erhöhung der Einlagen	—	40,000	—	80,000	—	120,000
	305,000	292,100	1,170,000	1,186,800	1,240,800	1,236,800
Voranschlag für 1875	9,241,000	9,216,100	9,241,000	9,216,100	9,241,000	9,216,100
	9,546,000	9,508,200	10,411,000	10,402,900	10,481,800	10,452,900
Muthmaßliche Mehreinnahmen		**37,800**		**8,100**		**28,900**

§ 3. Die Einnahmenüberschüsse der Laufenden Verwaltung auf Ende 1873, welche Fr. 2,520,411. 58 betragen, wovon Fr. 2,187,531. 10 dem ganzen Kanton, und Fr. 332,880. 48 dem Alten Kanton allein angehören, werden in folgender Weise verwendet:

A. Die Staatskasse hat, gestützt auf Gesetze und auf Beschlüsse des Großen Rathes, an das Unternehmen der Gürbekorrektion und an das Unternehmen der Haslithalentsumpfung Vorschüsse gemacht, deren Rückzahlung infolge der gesetzlich festgestellten Beitragspflicht theilweise vom Staate selbst zu leisten ist. Ferner hat die Staatskasse, ebenfalls gestützt auf Gesetze und Beschlüsse des

Es werden somit von dem 4 % Anleihen von Fr. 4,000,000 Fr. **200,000**, von dem 4 1/2 % Anleihen von Fr. 12,000,000 Fr. **1,200,000** zurückbezahlt und die Staatsschulden damit um Fr. **1,400,000** vermindert.

§ 6. Die Steueranlage bleibt dieselbe, wie in der letzten Finanzperiode, nämlich 1 7/10 vom Tausend für den Ganzen Kanton und 3/10 vom Tausend Zusatzsteuer im Alten Kanton für Deckung der Ausgaben für das Armenwesen (§ 1, VIII^{b}).

§ 7. Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefaßte Schlußnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Große Rath dieselben innerhalb den durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen.

§ 8. Im Voranschlage ist für die Erhöhung der Staatszulagen an die Besoldungen der Primarlehrer, vom Jahr 1876 an, eine Summe von Fr. 150,000 aufgenommen (§ 2). Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben einer Revision der die Besoldungen und Zulagen betreffenden Paragraphen des Primarschulgesetzes vorbehalten.

§ 9. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 32 der Bundesverfassung, nach welchem das Ohmgeld mit Ablauf des Jahres 1890 dahin fällt, soll darauf Bedacht genommen werden, daß durch den Ausfall der Ohmgeldeinnahmen das Gleichgewicht des Staatshaushaltes weder erheblich noch für längere Zeit gestört werde. Zu diesem Zwecke wird bestimmt, was folgt:

1) Der Reinertrag des Ohmgeldes wird vom 1. Januar 1875 hinweg verwendet:
   a. als Einschuß in die Laufende Verwaltung,
   b. zur Bildung eines Reserve-, beziehungsweise Ersatz-Fonds.

2) Die alljährlich an die Laufende Verwaltung zu leistenden Einschüsse werden festgestellt, wie folgt:

für das Jahr	1875	auf Fr.	1,500,000		
„ „ „	1876	„ „	1,500,000		
„ „ „	1877	„ „	1,500,000		
„ „ „	1878	„ „	1,500,000		
„ „ „	1879	„ „	1,475,000		
„ „ „	1880	„ „	1,450,000		
„ „ „	1881	„ „	1,425,000		
„ „ „	1882	„ „	1,400,000		
„ „ „	1883	„ „	1,350,000		
Uebertrag		Fr.	13,100,000		
				Uebertrag Fr.	13,100,000
				für das Jahr 1884 auf „	1,300,000
				„ „ „ 1885 „ „	1,250,000
				„ „ „ 1886 „ „	1,200,000
				„ „ „ 1887 „ „	1,150,000
				„ „ „ 1888 „ „	1,100,000
				„ „ „ 1889 „ „	1,050,000
				„ „ „ 1890 „ „	1,000,000
				Summa Fr.	21,150,000

3) Der alljährlich sich ergebende Ueberschuß des reinen Ertrages des Ohmgeldes über die unter Ziffer 2 festgestellten Summen fällt dem Reserve-, beziehungsweise Ersatz-Fonds zu.

4) Die Einschüsse in den Reservefonds sind nebst den Zinsen zu kapitalisiren. Bei der Kapitalanlage ist vorzugsweise auf Vermehrung des Betriebskapitals der Kantonalbank und der Hypothekarkasse oder auf den Ankauf von Staatsschuldscheinen Bedacht zu nehmen.

5) Die Verwaltung dieses Fonds übernimmt die Hypothekarkasse.

6) Nach Ablauf des Jahres 1890 wird derselbe dem Staatsvermögen einverleibt, und es fallen die Zinse in die Laufende Verwaltung.

§ 10. Sollten die Wirkungen der neuen Bundesverfassung, so weit sie den kantonalen Staatshaushalt berühren, noch nicht im Jahr 1875 in's Leben treten, so ist der Große Rath ermächtigt, die nöthigen Abänderungen im Voranschlag vorzunehmen.

Bern, den 7. Christmonat 1874.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

Zyro.

Der Staatsschreiber

M. v. Stürler.

Großen Rathes, für die Revision der Gesetzsammlung, für die Domänenliquidation und für die neuen Militärbauten Vorschüsse gemacht, welche durch Verrechnung als Ausgaben der Laufenden Verwaltung gedeckt werden müssen. Zur Deckung dieser dem Staate zur Last fallenden, aber bis dahin als Vorschüsse verrechneten Ausgaben werden verwendet: für Amortisation der Vorschüsse

1.	an die Gürbekorrektion, Staatsbeitrag	Fr.	600,000. —
2.	an die Haslithalentsumpfung, Staatsbeitrag	„	200,000. —
3.	für die revidirte Gesetzsammlung	„	35,000. —
4.	für die Domänenliquidation	„	110,000. —
5.	für die Militärbauten	„	750,000. —

B. Die Forderung der Stadt Thun für Zollloskauf laut Vertrag vom 5. Jänner 1861 und die aus dem Vermögen des Inselspitals geleisteten Vorschüsse der Inselkorporation an die Unterhaltungskosten des Inselspitals und an die Irrenanstalt Waldau sind in den Rechnungen des Staates bis dahin nicht verzeigt worden, müssen aber nichts destoweniger von demselben abbezahlt werden. Für Abzahlung dieser Verpflichtungen werden verwendet: für Zahlung an

6.	die Stadt Thun	„	70,000. —
7.	die Inselkorporation	„	265,000. —
		Summa Fr.	2,030,000. —

C. Der Rest der Einnahmenüberschüsse wird in der Rechnung der Laufenden Verwaltung vorgetragen. „ 490,411. 58

Fr. 2,520,411. 58

§ 4. Nach Mitgabe des Voranschlages für die Einnahmen und Ausgaben der Laufenden Verwaltung und der Bestimmungen über die Verwendung der Einnahmenüberschüsse auf Ende 1873 (§§ 1—3) wird der muthmaßliche Stand des Staatsvermögens in den Jahren 1875, 1876, 1877 und 1878 folgender sein:

1874	Stand des Staatsvermögens.	Voranschlag. 1875	1876	1877	1878
48,034,811	Reines Vermögen auf 1. Jänner	46,357,211	46,752,111	47,211,711	47,705,292
	A. Vermehrung.				
270,000	Amortisation des Bauanleihens	—	—	—	—
30,000	Amortisation der Eisenbahnanleihen (§§ 1 und 5)	330,000	340,000	360,000	370,000
1,000	Mehreinnahmen der Gewehrvorrathkasse	—	—	—	—
—	Einlage in den Ohmgeld-Ersatzfonds (§ 9)	40,000	80,000	120,000	160,000
—	Zinse desselben	—	1,800	5,481	11,127
51,400	Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung (§§ 1 u. 2)	24,900	37,800	8,100	28,900
48,387,211		46,752,111	47,211,711	47,705,292	48,275,319
	B. Verminderung.				
2,030,000	Verrechnung und Rückzahlung vorschußweiser Ausgaben (§ 3)	—	—	—	—
46,357,211	Reines Vermögen auf 31. Dezember	46,752,111	47,211,711	47,705,292	48,275,319

§ 5. Die Amortisation der Eisenbahnanleihen wird in den Jahren 1875 bis 1878 fortgesetzt, wie folgt:

Jahr.	4 % Anleihen von Fr. 4,000,000. Rückzahlung 1871—1890. Restanz Fr. 3,920,000.		4½ % Anleihen von Fr. 12,000,000. Rückzahlung 1875—1900. Restanz Fr. 12,000,000.		4½ % Anleihen von Fr. 12,800,000. Rückzahlung 1880—1900.	Summa. Amortisation.	Zinse und Anleihenskosten.	Amortisation und Verzinsung.	Schuldrestanzen.
	Amortisation	Zinse	Amortisation	Zinse	Zinse				
1875	30,000	157,000	300,000	540,000	576,000	**330,000**	1,277,000	1,607,000	28,390,000
1876	40,000	156,000	300,000	526,000	576,000	**340,000**	1,267,000	1,607,000	28,050,000
1877	60,000	154,000	300,000	513,000	576,000	**360,000**	1,247,000	1,607,000	27,690,000
1878	70,000	152,000	300,000	499,500	576,000	**370,000**	1,237,000	1,607,000	27,320,000

Der Regierungsrath des Kantons Bern, 28. Hornung 1875.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Hornung 1875,

urkundet hiermit:

Der Voranschlag über den Staatshaushalt für die Jahre 1875 bis 1878 ist mit 38,683 gegen 23,227, also mit einem Mehr von 15,456 Stimmen angenommen worden und ist demnach in Kraft erwachsen. Derselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. März 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Präsident
Const. Bodenheimer.
Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Beschluß

10. März 1875.

betreffend

Aufhebung der Stelle des Ohmgeldgehülfen in Thun und Errichtung eines Ohmgeldbüreau in Scherzligen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der eingetretenen Verkehrsveränderungen, in Anwendung des § 19 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860, auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschließt:

1. Die Ohmgeldgehülfenstelle in Thun wird aufgehoben.

10. März 1875.

2. Auf der Eisenbahnstation Scherzligen wird ein Ohmgeldbüreau errichtet und der Ohmgeldbezug dem dortigen Stationsvorsteher gegen eine jährliche Besoldung von 400 Franken übertragen.

   Die Ohmgeldverwaltung wird beauftragt, zu diesem Zwecke mit der Centralbahngesellschaft als Anhang zu der Uebereinkunft vom 24. und 26. Dezember 1862 und 5. Januar 1863 die nöthige Vereinbarung zu treffen.

3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. März 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Präsident
Const. Bodenheimer.

Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

10. März 1875.

Verordnung

betreffend

die Stellung von Gewässern unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1 und 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnungen

vom 19. Oktober und 30. November 1859, vom 30. Mai 1866, 23. Juli 1870, 21. April 1871, 21. August 1872 und 13. Dezember 1873, 10. März 1875.

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

§ 1. Mit Beschluß vom 24. Februar 1875 sind der Lauibach und der Lindimaadbach in der Gemeinde Gündlischwand, Beide in die Lütschine fließend, unter öffentliche Aufsicht gestellt worden.

§ 2. Der in die Ilfis mündende Löffelgraben, Gemeinde Langnau, wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

§ 3. Für diese Bäche gelten die in der Verordnung vom 19. Oktober 1859 enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen.

§ 4. Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. März 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Präsident
Const. Bodenheimer.
Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

10. März 1875.

Uebereinkunft

mit

Obwalden betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und Polizei-Straffällen.

Die Regierungen der hohen Stände Bern und Unterwalden ob dem Wald,

in Ausführung und näherer Erläuterung des durch das eidgenössische Konkordat vom 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 9. Heumonat 1818, hinsichtlich der gegenseitigen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen angenommenen Grundsatzes,

verpflichten sich gegenseitig, auch in korrektionellen und polizeirichterlichen Straffällen, welche nicht unter das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Heumonat 1852 fallen, den Rogatorien und sonstigen Requisitionen der zuständigen Behörden des andern Kantons gegen Angehörige oder Einwohner des eigenen Kantons sowohl Behufs Vornahme von Untersuchungshandlungen als zur Vollziehung rechtskräftiger Strafurtheile, ohne Unterschied der Strafkompetenzen, auf ihren respektiven Gebieten Vollzug zu gewähren und zu verschaffen, sei es, daß sie die Voll-

ziehung selbst übernehmen, sei es, daß sie die Beklagten oder Verurtheilten der requirirenden Regierung ausliefern. 10. März 1875.

Bern, den 24. Hornung 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
des Kantons Bern
Der Präsident
Const. Bodenheimer.
Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Sarnen, den 3. März 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
des Kantons Unterwalden ob dem Wald
Der Landstatthalter
N. Durrer.
Der Landschreiber
J. H. Gasser.

Auslieferungsvertrag 10. März 1875.

zwischen

der Schweiz und Großbritannien

Art. 1. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer auf dem Gebiete des einen Theils begangenen

10. März 1875.

strafbaren Handlung beschuldigt oder verurtheilt sind und in dem Gebiete des andern Theiles aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 2. Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1. Mord, mit Inbegriff des Kindsmordes, und Mordversuch.
2. Todtschlag.
3. Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder Inumlaufsetzung nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.
4. Fälschung, Nachmachen oder Verändern, sowie die Verausgabung dessen, was nachgemacht, gefälscht oder verändert ist, inbegriffen die Verbrechen, welche in den Strafgesetzen des einen oder andern Staates als Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder andern Werthschriften enthalten sind; ferner die Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privaturkunden, sowie die Verausgabung, das Inverkehrbringen oder der wissentliche Gebrauch solcher nachgemachter, gefälschter oder verfälschter Papiere.
5. Diebstahl und Unterschlagung.
6. Betrug, resp. Erlangung von Geld oder andern Sachen durch falsche Vorspiegelungen.
7. Betrüglicher Bankerott, resp. Verbrechen gegen das Gesetz betreffend Bankerott.
8. Untreue von Seite eines Verwalters, Beauftragten, Bankiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.

9. Nothzucht.
10. Entführung von Minderjährigen.
11. Menschenraub.
12. Rechtswidriges Gefangenhalten.
13. Einbrechen oder Einsteigen in ein Wohnhaus in verbrecherischer Absicht.
14. Vorsätzliche Brandstiftung.
15. Raub unter Anwendung von Gewalt.
16. Drohungen mittelst Brief oder auf andere Weise, mit der Absicht, zu erpressen.
17. Meineid und die Verleitung zum Meineid.
18. Böswillige Eigenthumsbeschädigung, insofern sie kriminalrechtliche Verfolgung begründet.

Die Auslieferung findet auch statt wegen Theilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen, mag die Theilnahme vor oder nach der Verübung stattfinden.

Art. 3. Kein Schweizer wird von Seite der Schweiz an die Regierung des Vereinigten Königreiches und von Seite dieser kein britischer Unterthan an die Schweiz ausgeliefert werden.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von der schweizerischen Regierung verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder die Seitens der Regierung des Vereinigten Königreiches verfolgte Person in einem Kanton der Schweiz wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung nachgesucht wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von der schweizerischen Regierung verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die Seitens

10. März 1875.

der Regierung des Vereinigten Königreiches verfolgte Person in einem Kanton der Schweiz wegen einer andern strafbaren Handlung in Untersuchung liegt oder bestraft worden ist, so kann die Auslieferung verschoben werden, bis diese Person in gehörigem Rechtsgang in Freiheit gesetzt worden ist.

Wird ein solches Individuum wegen Verpflichtungen, die dasselbe mit Privatpersonen abgeschlossen hat, in jenem Lande, in welchem es Zuflucht genommen hat, gerichtlich verfolgt oder mit Personalarrest belegt, so soll dessen Auslieferung dennoch stattfinden, dabei aber der beschädigten Partei das Recht vorbehalten bleiben, ihre Ansprache vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

Art. 5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des ersuchten Staates Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 6. Wird ein Individuum von einer der beiden Vertragsparteien auf Grund des gegenwärtigen Vertrages zur Auslieferung reklamirt, zugleich aber auch dessen Auslieferung von einer oder mehreren andern Mächten wegen anderen auf deren Gebieten begangenen Verbrechen verlangt, so ist dasjenige Gesuch im Vorgange zu bewilligen, welches das älteste im Datum ist, es sei denn, daß zwischen den Regierungen, die das betreffende Individuum reklamirt haben, entweder wegen der Wichtigkeit der begangenen Verbrechen, oder aus andern Gründen ein anderes Abkommen getroffen würde.

Art. 7. Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt oder mit einem derartigen Verbrechen zusammenhängt, oder wenn er nachweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen. 10. März 1875.

Art. 8. Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer andern strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft behalten oder zur Untersuchung gezogen werden.

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 9. Das Auslieferungsbegehren muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden, und zwar in der Schweiz durch den englischen Gesandten bei dem Bundespräsidenten und in Großbritannien durch den schweizerischen Generalkonsul in London, welcher von Ihrer Majestät für die Zwecke dieses Vertrages als diplomatischer Repräsentant der Schweiz anerkannt wird, bei dem Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Mit dem Gesuche auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Verhaftsbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte auf-

10. März 1875.

gefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft das Auslieferungsbegehren eine bereits verurtheilte Person, so muß das Strafurtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gerichte des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen worden ist.

Auf Strafurtheile, welche in contumaciam erlassen worden sind, kann das Auslieferungsgesuch nicht gegründet werden.

Art. 10. Indessen kann ein flüchtiger Verbrecher in beiden Ländern auch verhaftet werden auf Grund eines Verhaftsbefehles, der von einem Polizeimagistrat, Friedensrichter, oder von einer andern kompetenten Behörde auf eine solche Strafanzeige oder Klage und zugleich auf einen solchen Beweis oder nach einem solchen gerichtlichen Verfahren erlassen wird, daß nach der Ansicht des Beamten, welcher den Verhaftsbefehl erläßt, dessen Erlaß gerechtfertigt wäre, wenn das Verbrechen in demjenigen Theile der Gebiete der Vertragsparteien begangen worden wäre, in welchem der Beamte Gerichtsbarkeit ausübt. Es wird indessen bedungen, daß in dem Vereinigten Königreiche in einem solchen Falle der Beklagte so schnell wie möglich vor einen Polizeimagistrat in London gesendet werden soll. Solche Requisitionen mögen vermittelst der Post oder durch den Telegraphen gemacht werden.

Der Angeklagte soll indeß des Verhaftes entlassen werden, wenn innert einer billigen Frist, die von dem Polizeimagistraten anzusetzen ist und bei deren Fixirung die Verumständungen des einzelnen Falles zu berück-

sichtigen sind, das Begehren nicht in Gemäßheit der im Art. 9 enthaltenen Bestimmungen gestellt worden ist. 10. März 1875.

Art. 11. Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staates entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiet dieses Staates begangen wäre, oder darzuthun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staates verurtheilten Person identisch ist.

Art. 12. Die Behörden des ersuchten Staates haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beschwornen Depositionen und Zeugenaussagen, welche in dem andern Staate zu Protokoll genommen sind, deßgleichen den Abschriften hievon und ebenso den im andern Staate erlassenen Haftbefehlen und Urtheilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen andern Beamten dieses Staates unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels eines englischen Staatsministers oder des schweizerischen Bundeskanzlers beglaubigt sind.

Art. 13. Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen zwei Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Art. 14. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche zur Zeit der Verhaftung der auszuliefernden Person

10. März 1875.

in deren Besitz waren, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mitübergeben werden, und diese Ueberlieferung soll sich nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auch auf Alles erstrecken, was zum Beweis der strafbaren Handlung dienen kann.

Art. 15. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Grenze des requirirten Staates erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darein, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 16. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll bei dem Gouverneur oder bei der höchsten Behörde der betreffenden Kolonie oder Besitzung durch den in derselben residirenden schweizerischen Konsul oder in Ermanglung eines solchen durch den Konsularagenten eines andern Staates, welchem für diesen speziellen Fall die Wahrnehmung der schweizerischen Interessen in der fraglichen Kolonie oder Besitzung anvertraut wird, gestellt werden.

Der Gouverneur oder die höchste Behörde, welche oben erwähnt sind, sollen bezüglich solcher Auslieferungsbegehren möglichst conform mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages entscheiden. Es steht ihnen indeß

frei, die Auslieferung zu bewilligen oder den Fall ihrer Regierung zum Entscheid zu überweisen. 10. März 1875.

Ihrer Großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung solcher Individuen, die in der Schweiz ein im Vertrag genanntes Verbrechen begangen haben, aber innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.

Begehren betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden hohen vertragenden Theile aufgekündet werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündung noch sechs Monate in Kraft.

Der Vertrag wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden nach vier Wochen, oder wo möglich früher in Bern ausgewechselt werden.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrags hat am 31. Dezember 1874 in Bern stattgefunden. Der Vertrag tritt nach bundesräthlichem Beschluß vom 26. Februar 1875 am 10. März gleichen Jahres in Kraft.

30. März 1875.

Beschluß

betreffend

die Zutheilung der Burgerannahmsgelder an das Armengut.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß die Beschlüsse des Kleinen Rathes vom 4. Wintermonat 1829 und 22. Januar 1830, wonach die Burgerannahmsgelder ganz in das Armengut fließen sollen, durch keinen spätern gesetzgeberischen Erlaß aufgehoben worden sind,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Die erwähnten Rathsbeschlüsse bestehen für den alten Kantonstheil noch gegenwärtig zu Recht.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 30. März 1875.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident
Zyro.
Der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Besoldungsdekrete.

1. April 1875.

I.

Dekret

über

die Besoldungen der Beamten und Angestellten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7 des Voranschlags für die Finanzperiode von 1875 bis 1878,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1. Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes, der Amtsgerichte, der Geschwornengerichte, der Kommissionen und einzelner Delegirten, und die Besoldungen der Beamten und Angestellten werden, soweit sie nicht durch spezielle Erlasse bestimmt sind, durch folgende Dekrete festgestellt:

1) Dekret über Taggelder und Reiseentschädigungen;
2) Dekret über die Besoldungen der Centralbeamten;
3) Dekret über die Besoldungen der Bezirksbeamten;

1. April 1875.

4) Dekret über die Besoldungen der Beamten der Staatsanstalten;

5) Dekret über die Besoldung des Landjägerkorps.

§ 2. Wo die Besoldung nicht fest, sondern im Minimum und Maximum bestimmt ist, wird dieselbe vom Regierungsrathe, beziehungsweise vom Obergericht, innerhalb dieses Maximums festgestellt.

Der Regierungsrath erläßt auch die erforderlichen Regulative über die Besoldungen der Angestellten der Kanzleien, Centralverwaltungen und Staatsanstalten.

§ 3. Die Beamten und Angestellten beziehen keinerlei Sporteln und Gebühren, mit Ausnahme derjenigen Gebühren, die ihnen durch diese Dekrete oder durch andere gesetzliche Vorschriften ausdrücklich bestimmt werden (Bezugsprovisionen u. s. w.).

§ 4. Nur diejenigen Beamten haben Anspruch auf Wohnung oder Station, für welche dieses in den angeführten Dekreten ausdrücklich erwähnt ist.

§ 5. Die Besoldung wird von der Uebernahme der Geschäfte durch den Beamten bis zur Uebergabe derselben berechnet.

§ 6. Der Regierungsrath kann jedoch in besondern Fällen der Wittwe oder den Kindern eines verstorbenen Beamten die Besoldung noch bis auf drei Monate und in Fällen von besonderer Dürftigkeit bis auf sechs Monate nach dem Tode desselben zusprechen.

§ 7. In Fällen von Einstellung bleibt die Besoldung des Beamten stehen. Erweist sich die Einstellung in der

Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf diese Besoldung dahin, und dieselbe dient, so weit nöthig, zu Deckung der Auslagen für die Stellvertretung; im entgegengesetzten Falle wird dieselbe nachbezahlt, und der Staat hat auch die Kosten der Stellvertretung zu tragen. 1. April 1875.

§ 8. Wenn ein besoldeter Staatsbeamter, der keinen durch das Gesetz bestimmten Stellvertreter besitzt, zu funktioniren verhindert ist und eine Stellvertretung nöthig wird, so soll er in der Regel durch den ihm unmittelbar untergeordneten Beamten vertreten werden. Wo kein solcher vorhanden, oder wo diese Vertretung nicht thunlich ist, bezeichnet der Vorsteher der betreffenden Oberbehörde (Regierungspräsident, Obergerichtspräsident, Direktor) den Stellvertreter aus der Zahl der unter seiner Leitung stehenden Beamten. Diese Vertretungen beruhen auf Gegenseitigkeit und sind deßhalb unentgeltlich.

§ 9. Jeder Beamte ist für seinen Stellvertreter, wenn derselbe nicht nach Mitgabe des § 8 hievor bestimmt ist, verantwortlich; dagegen steht ihm und seinen Amtsbürgen das Rückgriffsrecht gegen den Stellvertreter zu, und es ist ihm mit Rücksicht auf diese Verantwortlichkeit unbenommen, seinen Stellvertreter selbst zu bezeichnen. Diese Bezeichnung bedarf jedoch der Genehmigung der betreffenden Oberbehörde, und allfällige Kosten der Stellvertretung hat der Beamte in diesem Falle selbst zu tragen.

§ 10. Die Bestimmungen in §§ 8 und 9 machen in allen Fällen Regel, wo nicht durch spezielle Vorschriften etwas Anderes verfügt wird.

1. April 1875.

§ 11. Die Beamten sind dem Staate alle ihre Zeit und ihre Fähigkeiten, die das Amt erfordert, schuldig, und es sollen denselben für die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte außer den gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungen und Vergütungen keine besondern Entschädigungen zufließen. Nebenbeschäftigungen, durch welche die Amtsführung beeinträchtigt wird, hat der Regierungsrath, resp. das Obergericht, das Recht und die Pflicht, zu untersagen.

§ 12. Wenn durch die Gesetzgebung bezüglich der Beamtungen und deren Besoldungen Veränderungen getroffen werden, so werden die dadurch betroffenen Beamten und Angestellten zu keiner Entschädigung irgend einer Art berechtigt.

§ 13. Dieses Dekret, durch welches alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, tritt auf 1. Januar 1875 in Kraft.

Bern, den 1. April 1875.

Im Namen des Großen Rathes

Der Präsident

Zyro.

Der Staatsschreiber

M. v. Stürler.

II.

1. April 1875.

Dekret

über

die Taggelder und Reiseentschädigungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Dekrets über die Besoldungen der Beamten und Angestellten,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

A. Großer Rath.

§ 1. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rathes eine Entschädigung von Fr. 5.

Denjenigen Mitgliedern, welche eine Stunde und darüber von der Hauptstadt entfernt wohnen und die den Sitzungen des Samstags und des darauffolgenden Montags beiwohnen, wird auch für den Sonntag das Sitzungsgeld ausgerichtet.

§ 2. Für die Hin- und Herreise wird ihnen von jeder Wegstunde zusammen Fr. 1. 50 vergütet. Wer in einer Sitzungsperiode auf zehn Sitzungsgelder Anspruch hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.

Mitglieder, welche weniger als eine Stunde weit von der Hauptstadt entfernt wohnen, haben keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

1. April 1875.

§ 3. Der Präsident des Großen Rathes, oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter, bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von 20 Franken, inbegriffen das Taggeld als Mitglied der Behörde.

§ 4. Die Stimmenzähler oder ihre Stellvertreter beziehen für jeden Tag, an welchem sie das Amt versehen, eine Entschädigung von 12 Franken, worin das Taggeld als Mitglied der Behörde inbegriffen ist.

§ 5. Dem Großrathsreglemente bleibt die Bestimmung der Fälle vorbehalten, in welchen die Mitglieder wegen Verlassens der Sitzungen oder zu späten Erscheinens in denselben ihr Taggeld verlieren, sowie der Fälle, in welchen zwei Taggelder ausgerichtet werden sollen.

B. Kommissionen.

§ 6. Die Mitglieder der Kommissionen beziehen für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, das für die Mitglieder des Großen Rathes festgesetzte Taggeld nebst Reiseentschädigung.

Für Sitzungen von großräthlichen Kommissionen, welche während einer Großrathssession stattfinden, wird weder Taggeld noch Reiseentschädigung ausgerichtet.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden keine Anwendung auf Kommissionen von vorübergehender Dauer, deren Mitglieder wissenschaftliche oder technische Fachkenntnisse besitzen müssen. Die Entschädigung solcher Kommissionen wird durch den Regierungsrath festgestellt.

Ausgenommen von den Bestimmungen des § 6 sind ferner die Mitglieder von Kommissionen und Kollegien,

deren Entschädigung durch besondere Gesetze und Reglemente normirt ist. 1. April 1875.

C. Delegirte.

§ 8. Die Vertreter des Kantons im Ständerathe beziehen das nämliche Sitzungsgeld und die nämliche Reiseentschädigung, welche den Mitgliedern des Nationalrathes ausgerichtet werden.

§ 9. Beamte, welche sich in amtlichen Aufträgen von ihrem Wohnorte entfernen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der dadurch veranlaßten Auslagen. Für besondere Missionen kann der Regierungsrath denselben außerdem ein den Umständen angemessenes Taggeld bewilligen.

D. Amtsgerichte.

§ 10. Die Mitglieder des Amtsgerichts beziehen nebst der in § 2 vorgeschriebenen Reiseentschädigung für jeden Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen, eine Entschädigung von Fr. 14, ihre Ersatzmänner eine solche von Fr. 10.

E. Geschwornengerichte.

§ 11. Die Geschwornen beziehen nebst der in § 2 vorgeschriebenen Reisevergütung folgende Entschädigungen:

a. für die bloße Anwesenheit bei Bildung des Gerichts ein Taggeld von Fr. 4;
b. für die Funktionen als Geschworner für jeden Tag ihrer Anwesenheit am Assisensitze ein Taggeld von Fr. 6.

Die Vergütung für den Sonntag und die doppelte Reiseentschädigung wird den Geschwornen nach §§ 1 und 2 ausgerichtet.

1. April 1875.

§ 12. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1875 in Kraft.

Bern, den 1. April 1875.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident
Zyro.
Der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

III.

Dekret

über

die Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter und der Beamten der Centralverwaltungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Dekrets über die Besoldungen der Beamten,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die jährlichen Besoldungen der nachgenannten Beamten werden festgesetzt wie folgt:

§ 2.

A. Regierungsrath.

Präsident des Regierungsrathes	. .	Fr. 7000
Mitglieder des Regierungsrathes	. .	„ 6500

§ 3. 1. April 1875.

B. Obergericht.

Präsident des Obergerichts . . .	Fr.	6500
Mitglieder des Obergerichts . . .	„	6000

Die Suppleanten des Obergerichts beziehen, nebst einer Reiseentschädigung, wie sie den Mitgliedern des Großen Rathes ausgerichtet wird, für jeden Tag, an welchem sie zu Gericht sitzen, ein Taggeld von 15 Franken.

§ 4.

C. Kanzleien.

a. Staatskanzlei.					
Staatsschreiber . . .	Fr.	4000	bis	Fr.	5000
Rathsschreiber . . .	„	3500	„	„	4500
Substitut	„	3000	„	„	4000
Redaktor der Großrathsverhandlungen und Verwalter des Amtsblattes	„	4000	„	„	4500
Uebersetzer	„	3000	„	„	4500
b. Obergerichtskanzlei.					
Obergerichtsschreiber . .	Fr.	4000	bis	Fr.	4500
Kammerschreiber . . .	„	3000	„	„	3500
Obergerichtsweibel, Kleidungsentschädigung inbegriffen,	„	1200	„	„	1800
c. Direktionskanzleien.					
Direktionssekretäre . .	Fr.	3000	bis	Fr.	4500

§ 5.

D. Centralverwaltungen.

a. Staatsanwaltschaft.		
Generalprokurator	Fr.	5800
Bezirksprokurator von Bern . .	„	4500
Bezirksprokuratoren der übrigen Bezirke	„	4000

1. April 1875.

b. Direktion der Justiz und Polizei.

Chef der Centralpolizei	.	Fr. 4000	bis Fr.	4500
Sekretär desselben	. .	„ 3000	„ „	3500
Inspektor für Maß und Gewicht	. .	„		1000

c. Direktion des Militärs.

Kantonskriegskommissär	.	Fr. 4000	bis Fr.	5000
Zeughausverwalter	. .	„ 4000	„ „	5000
Zeughausbuchhalter	. .	„ 2500	„ „	3000

Die Bezirkskommandanten beziehen für ihre Verrichtungen in der Militäradministration 36 Taggelder zu Fr. 10, und für Aushebungsmusterungen und Inspektionen, denen sie beizuwohnen berufen sind, Sold und Verpflegung nach ihrem Grade.

Die Sektionsschreiber in den Militärbezirken erhalten für Besorgung der Militäradministration in ihren Sektionen eine jährliche Entschädigung und zwar:

in der ersten Klasse	. . . .	Fr. 80
in der zweiten Klasse	. . . .	„ 70
in der dritten Klasse	. . . .	„ 50

d. Direktion des Innern.

Staatsapotheker	. . .	Fr. 4000	bis Fr.	4500
Chef des statistischen Büreau		„ 3000	„ „	4500
Sekretär des Sanitätskollegiums		„ 500	„ „	1500

e. Direktion der Domainen und Forsten.

Kantonsforstmeister	. .	Fr. 4500	bis Fr.	5000
Kreisoberförster	. . .	„ 3500	„ „	4000
Revierförster und Unterförster		„ 1800	„ „	3000
Gemeindeförster im Jura	.	„ 1000	„ „	1500
Kantonsgeometer	. .	„ 4500	„ „	5000
Mineninspektor	. . .	„ 2500	„ „	3500

1. April 1875.

f. Direktion der Finanzen.

Kantonsbuchhalter . .	Fr.	5000	bis	Fr.	6000
Adjunkt desselben . .	„	3000	„	„	4000
Kantonskassier	„	4500	„	„	5500
Adjunkt desselben . .	„	3000	„	„	4000
Steuerverwalter . . .	„	4500	„	„	5500
Adjunkte desselben . .	„	3000	„	„	4000
Ohmgeldverwalter . .	„	3500	„	„	4000
Adjunkt desselben . .	„	3000	„	„	3500
Salzhandlungsverwalter .	„	3500	„	„	4000
Hypothekarkassaverwalter .	„	5000	„	„	6000
Buchhalter der Hypothekarkasse	„	3500	„	„	4000
Kassier derselben . . .	„	4000	„	„	4500
Grundsteuer- und Katasterdirektor .	„	3000			
Geometer (Géomètre conservateur) .	„	2400			
Direktor der Einregistrirung . .	„	1000			

g. Direktion der öffentlichen Bauten.

Oberingenieur . . .	Fr.	5000	bis	Fr.	6000
Bezirksingenieure . .	„	4000	„	„	4500
Kantonsbaumeister . .	„	4000	„	„	5000

§ 6.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1875 in Kraft.

Bern, den 1. April 1875.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident
Zyro.
Der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

1. April 1875.

IV.

Dekret

über

die Besoldungen der Bezirksbeamten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Dekrets über die Besoldungen der Beamten und Angestellten,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

A. Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

§ 1. Die jährlichen Besoldungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten werden festgestellt wie folgt:

1. Klasse.		
Bern	Fr.	5000
2. Klasse.		
Burgdorf, Pruntrut, Thun . . .	„	4400
3. Klasse.		
Aarwangen, Biel, Courtelary, Interlaken .	„	4000
4. Klasse.		
Konolfingen, Signau, Trachselwald . .	„	3600

5. Klasse.

Aarberg, Delsberg, Münster, Seftigen, Wangen	Fr.	3200

6. Klasse.

Fraubrunnen, Nidau, Schwarzenburg . .	„	2800

7. Klasse.

Büren, Erlach, Frutigen, Freibergen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasli, Saanen, Obersimmenthal, Niedersimmenthal .	„	2400

§ 2. Die jährlichen Besoldungen folgender Gerichtsbeamten betragen:

Untersuchungsrichter von Bern .	Fr.	4000 bis Fr. 4500
Sekretäre desselben . . .	„	1800 „ „ 3000

Der Vizegerichtspräsident von Bern bezieht eine jährliche Entschädigung von . . . . . Fr. 1000

§ 3. Der Amtsverweser, welcher den Regierungsstatthalter vertreten muß, bezieht für die Dauer der Vertretung die Hälfte der marchzähligen Besoldung desselben. Liegt der Grund der Vertretung in einem speziellen amtlichen Auftrag oder in Rekusation, so fällt die Entschädigung des Stellvertreters dem Staate zur Last.

In Fällen, wo die Abwesenheit des Regierungsstatthalters in anderweitigem Erwerbe desselben ihren Grund hat, ist der Regierungsrath befugt, die demselben zur Last fallende Entschädigung des Stellvertreters bis auf den vollen Betrag seiner Besoldung zu erhöhen.

§ 4. Findet die Vertretung des Regierungsstatthalters wegen Andrang der Geschäfte oder wegen andauernder Krankheit auf Verfügung des Regierungsrathes für kürzere oder längere Zeit statt, so bestimmt diese Behörde die

1. April 1875.

Entschädigung, welche jedoch den vollen Betrag der Besoldung des Regierungsstatthalters nicht übersteigen darf und dem Staate zur Last fällt.

§ 5. Wird die Stelle eines Regierungsstatthalters infolge Resignation, Versetzung, Abberufung oder Tod desselben vakant, und fällt deßhalb die Amtsführung dem Amtsverweser vollständig auf, so bezieht dieser für die Dauer der Vertretung die volle Besoldung des Regierungsstatthalters.

§ 6. Die Bestimmungen in §§ 3, 4 und 5 finden auch Anwendung auf die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten. Wenn jedoch die Stellvertretung auf die Zeit einer Sitzung des Amtsgerichts fällt, so bezieht der Stellvertreter die Entschädigung, welche ihm als Amtsrichter zukommt. Liegt der Grund der Stellvertretung nicht in einem speziellen amtlichen Auftrage oder in Rekusation, und erstreckt sich die Stellvertretung auf die ganze Dauer der Amtsgerichtssitzung, so hat der vertretene Gerichtspräsident hieran die Hälfte seiner marchzähligen Besoldung beizutragen.

B. Finanzbeamte in den Bezirken.

§ 7. Die jährlichen Besoldungen der nachgenannten Finanzbeamten betragen:

Amtsschaffner . . .	Fr.	1000	bis	Fr.	3500
Salzfaktoren . . .	„	1200	„	„	1800
Grundsteueraufseher . .	„	800	„	„	1200
Einnehmer der Einregistrirungsgebühren	„	1000	„	„	2000
Ohmgeldeinnehmer . .	„	50	„	„	3000

§ 8. Die Grundsteuereinnehmer beziehen 3 % der von ihnen abzuliefernden Steuersummen und 2 % von den rückerstatteten Katastervorschüssen. Diese 2 % fallen den Grundeigenthümern zur Last. 1. April 1875.

§ 9. Außer den fixen Besoldungen beziehen die Finanzbeamten in den Bezirken nur die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zugewiesenen Gebühren (Bezugsprovisionen).

Sie haben ihre Büreaukosten selbst zu bestreiten, mit Ausnahme derjenigen Formulare und Bücher, die ihnen von den Centralverwaltungen zugestellt werden.

§ 10. Sie haben ihre Stellvertreter unter Genehmigung der Finanzdirektion selbst zu bestellen und zu entschädigen. Der Finanzdirektion bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Stellvertreter zu bezeichnen. Wenn dieser Fall eintritt, so wird der Stellvertreter vom Staate entschädigt.

Gehülfen, die ihnen nicht durch gesetzliche Bestimmungen beigegeben sind, haben sie selbst zu besolden und sind für dieselben verantwortlich.

§ 11. Dieses Dekret tritt auf den 1. Jänner 1875 in Kraft.

Bern, den 1. April 1875.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident
Zyro.
Der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

2. April 1875.

V.

Dekret

über

die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Dekrets über die Besoldungen der Beamten und Angestellten,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der Vorsteher der nachgenannten Staatsanstalten werden festgesetzt wie folgt:

Strafanstalten . . .	Fr.	2000	bis	Fr.	2800
Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare . . .	„	2000	„	„	3000
Taubstummenanstalt . .	„	1800	„	„	2000
Rettungsanstalten . .	„	1800	„	„	2000
Verpflegungsanstalten . .	„	1800	„	„	2000
Ackerbauschule . . .	„	2400	„	„	3000

Die Vorsteher dieser Anstalten, mit Ausnahme der Vorsteher der Lehrerinnenseminare, genießen überdieß für sich und ihre Familien freie Station. Der Regierungsrath bestimmt nöthigenfalls, welche Ausdehnung der freien Station zukommen solle.

§ 2. Die Buchhalter, Kassiere, Adjunkten, Lehrer und Lehrerinnen an diesen Anstalten beziehen eine vom

Regierungsrathe festzusetzende Besoldung von Fr. 800 bis Fr. 3000. In Ausnahmsfällen kann die Besoldung eines Seminarlehrers bis auf Fr. 3500 erhöht werden. 2. April 1875.

Wenn Einzelne derselben freie Wohnung oder freie Station genießen, so ist diesem Umstande bei Festsetzung der fixen Besoldung Rechnung zu tragen.

§ 3. Für die geistlichen Funktionen in diesen Anstalten, sowie für die ärztliche Besorgung derselben wird eine vom Regierungsrathe festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1875 in Kraft.

Bern, den 2. April 1875.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident
Zyro.
Der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

VI.

2. April 1875.

Dekret
über
die Besoldungen des Landjägerkorps.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Dekrets über die Besoldungen der Beamten und Angestellten,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Baarbesoldung des Landjägerkorps wird festgestellt wie folgt:

2. April 1875.

Korpskommandant	jährlich	Fr.	3000	bis	Fr.	3500
Oberlieutenant	„	„	2500	„	„	3000
Unterlieutenant	„	„	2000	„	„	2800
Stabsfourier	täglich				„	5. —
Feldweibel	„				„	4. 50
Wachtmeister	„				„	4. —
Korporal	„				„	3. 50
Landjäger	„				„	3. —
Rekrut während seiner Instruktionszeit					„	2. 50

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1875 in Kraft.

Bern, den 2. April 1875.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident
Zyro.
Der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

---

2. April 1875.

Dekret

über

die Besoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß der Staat den Amtsschreibern und einzelnen Amtsgerichtsschreibern Besoldungen ausrichtet, welche nicht überall im richtigen Verhältniß zu ihren übrigen Einnahmen an Gebühren stehen;

daß es daher geboten erscheint, diese Besoldungszulagen einer Revision zu unterwerfen; 2. April 1875.

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Vom 1. Jänner 1875 an wird den Amtsschreibern der nachgenannten Amtsbezirke eine fixe jährliche Besoldung aus der Staatskasse ausgerichtet, nämlich:

demjenigen von

Pruntrut	Fr.	2900
Delsberg	„	2000
Freibergen	„	1500
Laufen	„	1500
Erlach	„	600
Laupen	„	600
Neuenstadt	„	600
Oberhasli	„	600
Saanen	„	600
Obersimmenthal . . .	„	600
Frutigen	„	500
Münster	„	500
Schwarzenburg	„	500
Aarberg	„	400
Büren	„	400
Nidau	„	400
Niedersimmenthal . . .	„	400
Wangen	„	400

Die Amtsschreiber derjenigen Amtsbezirke, welche im vorstehenden Tableau nicht aufgeführt sind, beziehen keine fixe Besoldung vom Staate.

§ 2. Die Amtsgerichtsschreiber derjenigen Amtsbezirke, in denen die Gebühren zu einer angemessenen Besoldung

2. April 1875.

nicht hinreichen, beziehen aus der Staatskasse folgende fixe jährliche Besoldungen, nämlich:

derjenige von	Laufen . . .	Fr. 1000
„ „	Saanen . .	„ 1000
„ „	Neuenstadt .	„ 1000
„ „	Oberhasli .	„ 800
„ „	Erlach . . .	„ 500
„ „	Laupen . .	„ 500

Dagegen fallen die bisher den Amtsgerichtsschreibern der jurassischen Amtsbezirke Pruntrut, Freibergen, Delsberg und Münster ausgerichteten Besoldungszulagen dahin.

§ 3. In obigem Besoldungstableau ist alles Dasjenige inbegriffen, was die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber vom 1. Jänner 1875 an baar aus der Staatskasse zu beziehen haben.

§ 4. Alle mit diesem Dekret im Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich das Dekret über die Besoldungen der Amtsschreiber vom 13. Dezember 1838, sind aufgehoben.

Bern, 2. April 1875.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident
Zyro.
Der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Bundesgesetz

7. April 1875.

betreffend

Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

(Vom 17. Juni 1874).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Mai 1874;

in Vollziehung der Artikel 89 und 90 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

beschließt:

Art. 1. Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn 30,000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder acht Kantone dies verlangen. (Bundesverfassung Art. 89.)

Art. 2. Der Entscheid, daß ein Bundesbeschluß entweder als nicht allgemein verbindlich oder als dringlich zu behandeln sei, steht der Bundesversammlung zu, und es ist derselbe dem Beschlusse selbst jeweilen ausdrücklich beizufügen: In diesem Falle ordnet der Bundesrath, unter Aufnahme des Beschlusses in die amtliche Gesetzsammlung, dessen Vollziehung an.

7. April 1875.

Art. 3. Alle Bundesgesetze, sowie solche Bundesbeschlüsse, welche nicht unter eine der beiden im Art. 2 vorgesehenen Ausnahmen fallen, sind unmittelbar nach ihrem Erlaß zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 4. Das Verlangen der Volksabstimmmung, sei es, daß es von Bürgern oder von Kantonen ausgeht, muß innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatte an gerechnet, gestellt werden.

Art. 5. Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrath gerichtet.

Der Bürger, welcher das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Wer unter eine solche Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze.

Die Stimmberechtigung der Unterzeichneten ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen.

Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 6. Wenn Kantone das Verlangen um Volksabstimmung stellen, so hat dasselbe vom Großen Rathe (Kantonsrath, Landrath) auszugehen. Vorbehalten bleibt das nach der kantonalen Verfassung dem Volke zustehende Recht zur Abänderung solcher Schlußnahmen.

Art. 7. Wenn innerhalb 90 Tagen nach Veröffentlichung eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatt ein Begehren um Volksabstimmung nicht

gestellt ist, oder wenn solche Begehren innerhalb genannter Frist zwar eingelangt sind, es sich aber in Folge amtlicher Zusammenstellung und Prüfung erweist, daß dieselben weder von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern, noch von 8 Kantonen unterstützt sind, so erklärt der Bundesrath das betreffende Bundesgesetz oder den betreffenden Bundesbeschluß als in Kraft getreten und ordnet dessen Vollzug und Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung an.

Die Zahl der für Volksabstimmung eingelangten Unterschriften wird nach Kantonen und Gemeinden im Bundesblatt veröffentlicht, ebenso die von Kantonen nach Art. 6 gestellten Begehren. Ueberdies wird der Bundesrath der Bundesversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung unter Vorlegung der Akten Bericht erstatten.

Art. 8. Ergibt sich hingegen aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben, daß das Begehren um Volksabstimmung von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizerbürger oder Kantone unterstützt ist, so ordnet der Bundesrath die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an, setzt die Kantonsregierungen davon in Kenntniß und sorgt für beförderliche und geeignete allgemeine Bekanntmachung des der Abstimmung zu unterstellenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses.

Art. 9. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Bekanntmachung des fraglichen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses geschehen.

7. April 1875.

Art. 10. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 11. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an.

Art. 12. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wie viele Stimmen das dem Volksentscheid unterworfene Bundesgesetz, beziehungsweise den Bundesbeschluß angenommen und wie viele ihn verworfen haben.

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrathe innerhalb 10 Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.

Der Bundesrath wird auf Grundlage derselben das Ergebniß der Abstimmung erwahren.

Art. 14. Das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluß ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich dafür ausgesprochen hat.

In diesem Falle ordnet der Bundesrath dessen Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung und Vollziehung an.

Art. 15. Erzeigt sich dagegen, daß eine Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger die Vorlage verworfen hat, so ist sie als dahingefallen zu betrachten, und es unterbleibt deren Vollziehung.

Art. 16. In beiden Fällen veröffentlicht der Bundesrath die Resultate der Abstimmung und erstattet der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht. 7. April 1875.

Art. 17. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Vorstehendes Bundesgesetz ist im Bundesblatt zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessener Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 2. Sämmtliche Bestimmungen desselben finden auf dieses Gesetz selbst Anwendung.

Art. 3. Diese Uebergangsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 10. Juni 1874.

Der Präsident: **Feer-Herzog.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 17. Juni 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

7. April 1875.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesgesetzes im Bundesblatt.

Bern, den 18. Brachmonat 1874.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

---

7. April 1875.

Niederlassungsvertrag

zwischen

der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein.

Art. 1. Die Schweiz gewährt den Angehörigen des Fürstenthums Liechtenstein, unter den im Art. 2 angeführten Bedingungen, das Recht, sich in der Schweiz zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben oder zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben oder betreiben zu lassen, ohne zu dem Eintritte in den Staats- oder Gemeindeverband genöthigt und ohne andern als den für die Schweizerbürger geltenden Lasten unterworfen zu sein.

Anderseits gewährt das Fürstenthum Liechtenstein den Angehörigen der Schweiz unter den nämlichen Bedingungen das Recht, sich im Fürstenthum zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben oder

zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben oder betreiben zu lassen, ohne zu dem Eintritte in den Staats- oder Gemeindeverband genöthigt und ohne andern als den für die Angehörigen des Fürstenthums Liechtenstein geltenden Lasten unterworfen zu sein. 7. April 1875.

Art. 2. Zur Erlangung des Niederlassungsrechts sind beiderseits erforderlich: die Hinterlegung eines Heimatscheines oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift und eines Zeugnisses, wodurch von den zuständigen Heimatbehörden des Nachsuchenden bescheinigt wird, daß derselbe eines guten Leumunds genieße und die Mittel zu seiner und seiner Familie Erhaltung besitze.

Art. 3. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen, wenn ihnen im andern vertragenden Theile das Niederlassungsrecht entzogen wird, wieder zu übernehmen, wenn dieselben nicht in einem andern Staate ein Bürgerrecht erwarben und aus ihrem Heimatstaate in gehöriger Form entlassen wurden.

Art. 4. Die beiderseitigen Angehörigen bleiben hinsichtlich der Militärpflicht den Gesetzen des Heimatstaates unterworfen. In dem Staate der Niederlassung sind sie von allen hierauf bezüglichen Leistungen befreit.

Art. 5. Die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Fürstenthum Liechtenstein und umgekehrt die liechtensteinischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer erworbenen oder benutzten Güter die nämlichen Vortheile wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, sind jedoch den nämlichen Lasten und Steuern

7. April 1875.

ihrer Liegenschaften, wie die Landesangehörigen unterworfen, und haben sich wie diese den geltenden Verwaltungs- oder Polizeiverordnungen zu unterziehen.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und während eines Zeitraumes von zehn Jahren in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die Ratifikations-Urkunden über den gegenwärtigen Vertrag sollen sobald als möglich nach beiderseits erfolgter Ratifikation ausgetauscht werden.

Vorstehender Vertrag ist von der Bundesversammlung am 9./14. Wintermonat 1874 ratifizirt worden und am 29. Januar 1875 in Kraft getreten.

---

7. April 1875.

Verordnung

über

die Uhrmacher-, Schnitzler- und Zeichnen-Schulen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die bestehenden und noch zu gründenden Uhrmacher-, Schnitzler- und Zeichnen-

Schulen auf eine dem Zwecke dieser Anstalten entsprechende Weise zu organisiren, 7. April 1875.

in Ausführung des Beschlusses des Großen Rathes vom 4. Christmonat 1874 betreffend die Entrichtung von Staatsbeiträgen an vorbezeichnete Schulen,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Art. 1. Der Zweck der Uhrmacher-, Schnitzler- und Zeichnen-Schulen liegt darin, den angehenden Uhrmachern und Schnitzlern diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche zu einer gedeihlichen und nicht bloß handwerksmäßigen Erlernung ihres Berufes nothwendig sind, um dadurch die Uhrmacher- und Holzschnitzler-Industrie auf eine möglichst hohe künstlerische und technische Vollendung und Konkurrenzfähigkeit zu heben.

Art. 2. Solche Anstalten können überall gegründet werden, wo sich ein Bedürfniß dafür zeigt, und zwar:

a. durch Gemeinden,
b. durch Vereine und Gesellschaften,
c. durch Zusammenwirken von Vereinen und Gemeinden.

Das Minimum der Schülerzahl einer solchen Anstalt beträgt 10.

Art. 3. Die Kosten dieser Anstalten werden bestritten:

a. durch Leistungen von Vereinen, Gesellschaften und Privaten,
b. durch die Schulgelder und Bußen der Schüler,
c. durch den Ertrag an Schenkungen und Legaten,
d. durch Beiträge der Gemeinden,
e. durch Subsidien des Staates, die aber nie mehr als die Hälfte der Gesammtkosten betragen dürfen.

7. April 1875.

Art. 4. Für jede der genannten Anstalten ist ein Reglement aufzustellen und der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen; dieses Reglement soll die ganze innere Organisation der Schule festsetzen und namentlich die zu unterrichtenden Fächer, die Schulzeit und die Minimalzahl der Unterrichtstunden angeben.

Art. 5. Die Leitung einer jeden Schule wird einer besondern Kommission übertragen, in welche die Direktion des Innern drei Mitglieder wählt.

Art. 6. Die Direktion des Innern ist berechtigt, sich jederzeit durch eigene Anschauung oder durch Sachverständige von dem Gang und Zustand der Anstalt Kenntniß zu verschaffen.

Art. 7. Die Zeit der Abhaltung der Jahresprüfungen ist der Direktion des Innern rechtzeitig mitzutheilen.

Art. 8. Der Staatsbeitrag wird vierteljährlich durch die Direktion des Innern angewiesen.

Art. 9. Alljährlich haben Lehrer und Kommissionen der Direktion des Innern einen eingehenden Bericht über Gang und Zustand der Anstalten zu erstatten.

Art. 10. Sowohl das auf Beginn eines jeden Schuljahres aufzustellende Büdget als auch die Jahresrechnung jeder Schule ist der Direktion des Innern zur Einsicht und Genehmigung einzusenden.

Art. 11. Die Schüler müssen bei ihrer Aufnahme die durch das Primarschulgesetz vom 1. Mai 1870 vorgeschriebene Schulzeit absolvirt haben. Das Schulreglement setzt die übrigen Aufnahmebedingungen fest.

Art. 12. Für die einmal aufgenommenen Schüler ist der Besuch des Unterrichts obligatorisch. Das jeweilige Reglement bestimmt die Bußen für unentschuldigte Schulversäumnisse. 7. April 1875.

Art. 13. Sobald der Staat mehr als einen Drittel an die Gesammtkosten einer Anstalt beiträgt, bleibt die Bestätigung der von den Gemeinden oder Schulvereinen getroffenen Lehrerwahlen der Direktion des Innern vorbehalten.

Art. 14. Innerhalb eines Monats nach Erlaß dieser Verordnung haben sämmtliche gegenwärtig bestehende Zeichnen- und Uhrmacher-Schulen ihre Reglemente oder Statuten der Direktion des Innern zur Bestätigung einzusenden.

Art. 15. Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. April 1875.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

Const. Bodenheimer.

Der Rathsschreiber

Dr. **Trächsel.**

11. Mai 1875.

Dekret

betreffend

die Anerkennung des Instituts zur Bildung von Krankenpflegerinnen in Bern als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das Gesuch, daß dem Institut zur Bildung von Krankenpflegerinnen in Bern die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, dieser gemeinnützigen Anstalt eine eigene rechtliche Grundlage zu sichern,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Das bisher von den Eheleuten Dändliker-Wurstemberger geleitete Institut zur Bildung von Krankenpflegerinnen in Bern ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß es unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dasselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Es hat dem Regierungsrath seine Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung sie nicht abändern. 11. Mai 1875.

4. Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem Institut übergeben. Es soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 11. Mai 1875.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident
Zyro.
Der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Dekret

11. Mai 1875.

betreffend

die Anerkennung der Wasserversorgungs-Gesellschaft, resp. Brunnengemeinde Belp als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Wasserversorgungs-Gesellschaft, resp. Brunnengemeinde Belp eingereichte Gesuch, daß ihr die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffent-

11. Mai 1875.

lichen Interesse liegt, den Fortbestand der Gesellschaft sicher zu stellen,

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die Wasserversorgungs-Gesellschaft resp. Brunnengemeinde Belp ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Sie hat dem Regierungsrath ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung sie nicht abändern.

4. Die Rechnungen der Gesellschaft sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Gesellschaft übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 11. Mai 1875.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident
Zyro.
Der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Regulativ

13. Mai 1875.

über die

Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei, den Büreaux der Direktionen und der Obergerichtskanzlei.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in theilweiser Abänderung der §§ 46 und 47 des Kanzleireglements vom 6. Juli 1848,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschließt:

§ 1. Die Angestellten derjenigen öffentlichen Büreaux, in welchen dieselben vom Staate bezahlt werden, beziehen, wenn sie bleibend angestellt sind, in der Regel einen Gehalt von höchstens Fr. 3000 jährlich, monatlich zahlbar. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo höhere Anforderungen gestellt, insbesondere wo spezielle Fachkenntnisse verlangt werden, die Besoldung bis auf Fr. 3500 ansteigen.

Die Besoldungen bis auf Fr. 2500 werden von den betreffenden Direktionschefs, vom Staatsschreiber und Obergerichtsschreiber, diejenigen von höherm Betrage durch den Regierungsrath, beziehungsweise das Obergericht, festgesetzt.

§ 2. Die Angestellten haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Arbeiten, welche im Interesse des

13. Mai 1875.

Dienstes außer der gesetzlichen Büreauzeit gemacht werden müssen. Es kann ihnen jedoch, wenn sie andauernd auf solche Weise in Anspruch genommen werden, vom Direktionschef, beziehungsweise vom Staatsschreiber und vom Obergerichtsschreiber, eine billige Entschädigung dafür zuerkannt werden.

§ 3. Dieses Regulativ tritt auf 1. Brachmonat nächstkünftig in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen und überdies sämmtlichen Direktionen, sowie dem Staatsschreiber und dem Obergerichtsschreiber zur Nachachtung zuzustellen.

Das Regulativ vom 9. März 1872 ist aufgehoben.

Bern, den 13. Mai 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Vicepräsident
Teuscher.
Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

---

22. Mai 1875.

Kreisschreiben des Regierungsrathes

an die

Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter

betreffend

die ordnungswidrige und mißbräuchliche Verwendung Gefangener zu Arbeiten.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß es auf einigen Amtssitzen vorkommt, daß Gefangene, besonders auch

Strafgefangene, zu Arbeiten in den Gärten und im Pflanzland der Beamten und Angestellten verwendet werden. Solches geschieht zuweilen sogar ohne Bezahlung, so daß auf diese Weise die Arbeitskraft der Gefangenen förmlich zu Gunsten der betreffenden Beamten und Angestellten ausgebeutet wird. 22. Mai 1875.

Es sind das aber Ordnungswidrigkeiten und Mißbräuche, die strenge Rüge verdienen und schlechterdings nicht geduldet werden dürfen. Abgesehen von dem sehr übeln und ärgerlichen Eindruck, den die Wahrnehmung solcher Vorgänge auf das Publikum machen muß, liegt darin eine unzweifelhafte Widerhandlung gegen die Vorschriften der bestehenden Gefangenschaftordnung (Verordnungen vom 7. August 1823, Art. 28, und vom 29. Heumonat 1840, Art. 15) wie der Grundsätze der Gefangenschaftpolizei überhaupt. Eine solche Vollziehung der Gefängnißstrafe muß letztere offenbar soviel als illusorisch machen und die Erreichung des Zweckes der Strafe, die allemal eine Züchtigung sein soll, vereiteln. Ebenso bedarf es keiner Auseinandersetzungen, um einzusehen, wie äußerst nachtheilig es in der Regel auf den Gang und die Ergebnisse von Untersuchungen wirken muß, wenn Untersuchungsgefangene in der angegebenen Art, oft sogar ohne alle Aufsicht, mit der Außenwelt in Berührung gebracht werden. Auch Entweichungen sind schon oft die Folge davon gewesen.

Wir geben Ihnen hiermit den bestimmten Willen kund, daß die in Rede stehenden Mißbräuche und Ordnungswidrigkeiten allerorts absolut verschwinden, und weisen Sie an, strengstens darüber zu wachen, daß dieselben an Ihrem Amtssitze nicht vorkommen.

22. Mai 1875.

Sie werden dieses Kreisschreiben in Ihr Mandatenbuch eintragen lassen, wie dasselbe auch der Gesetzsammlung einverleibt wird.

Bern, den 22. Mai 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Vicepräsident
Teuscher.
Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

---

22. Mai 1875.

Verordnung

betreffend

die Bildung von Forstrevieren im alten Kantonstheil.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

gestützt auf die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1847 über die Organisation der Forstverwaltung und in Ausführung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 26. Herbstmonat 1874,

auf den Antrag der Direktion der Domänen und Forsten,

beschließt:

§ 1. Es werden im alten Kantonstheile eilf Forstreviere gebildet. Jedem Revier steht ein Revierförster unter der Aufsicht des Kreisoberförsters vor.

§ 2. Die eilf Forstreviere umfassen: 22. Mai 1875.

I. Revier, den Amtsbezirk Oberhasli und die Gemeinden Brienz, Brienzwyler, Hofstetten u. Schwanden des Amtsbezirks Interlaken;

II. „ den Amtsbezirk Interlaken, mit Ausschluß der Gemeinden Brienz, Brienzwyler, Hofstetten und Schwanden;

III. „ den Amtsbezirk Frutigen;

IV. „ die Amtsbezirke Obersimmenthal und Saanen;

V. „ den Amtsbezirk Niedersimmenthal;

VI. „ „ „ Thun;

VII. „ die Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg;

VIII. „ „ „ Wangen und Aarwangen, mit Ausschluß der Kirchgemeinden Rohrbach (Aarwangen) und Ursenbach (Wangen);

IX. „ den Amtsbezirk Trachselwald und die Kirchgemeinden Rohrbach und Ursenbach;

X. „ die Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen;

XI. „ „ „ Aarberg, Erlach und Nidau.

§ 3. Die Obliegenheiten der Revierförster bestehen:

a. in der Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht über die Gemeinde-, Korporations- und Privat-Waldungen nach den einschlagenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen;

b. in der Aufsicht und Mithülfe bei der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Korporations-Waldungen;

c. in der Sorge für die Erhaltung der Privatwälder durch Ermahnung und Belehrung der Eigenthümer.

Die Direktion der Domänen und Forsten wird über das Dienstverhältniß der Revierförster eine besondere

22. Mai 1875.

Instruktion aufstellen und denselben den Ort ihres Wohnsitzes anweisen.

§ 4. Diejenigen Forstreviere, welche nicht durch Revierförster besetzt sind, verbleiben unter der bisherigen Aufsicht der Kreisoberförster.

§ 5. Diese Verordnung ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen; die Direktion der Domänen und Forsten wird mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Bern, den 22. Mai 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Vicepräsident
Teuscher.
Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

---

29. Mai 1875.

Reglement

für die

Prüfung der in den Konkordatkantonen zu patentirenden Geometer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Gemäß den Bestimmungen des Konkordats für gemeinschaftliche Prüfung von Geometern und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatkantone sollen in Zukunft die unter Staatsaufsicht anzuordnenden und akkord-

weise zu vergebenden Forst- und Katastervermessungen, sowie alle übrigen geometrischen Arbeiten, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, nur an patentirte Geometer übertragen werden. (Art. 1 des Konkordats von 1868.) 29. Mai 1875.

Art. 2. Zu diesem Ende werden für Patentbewerber periodische Prüfungen, und zwar jeweils im Monat April eine ordentliche Prüfung, und überdem, wenn wenigstens vier Bewerber vorhanden sind, im Monat Oktober eines jeden Jahres noch eine außerordentliche Prüfung veranstaltet.

Art. 3. Wer ein Patent erhalten und im Besondern zur ordentlichen Prüfung zugelassen werden will, hat sich bis Mitte Februars, und wer die Anordnung einer außerordentlichen Prüfung zu diesem Zwecke wünscht, bis Mitte Augstmonats bei dem Präsidenten der Prüfungskonferenz anzumelden.

Dieser Anmeldung, die zugleich eine kurze Schilderung über den Bildungsgang und die praktischen Leistungen des Bewerbers enthalten soll, hat derselbe den Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift, ein amtliches Zeugniß, daß er gut beleumdet sei und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, ferner die Schulzeugnisse beizulegen, sowie die Zeugnisse derjenigen Geometer, unter deren Leitung sich der Bewerber eine mindestens zwölfmonatliche Praxis erworben hat.

Das theoretische Examen ist erlassen:

allen diplomirten Schülern der Ingenieur-Abtheilung des eidg. Polytechnikums oder einer andern ebenbürtigen Anstalt, sowie denjenigen Forstschülern, welche bei den

29. Mai 1875.

Diplomprüfungen in den mathematischen Fächern die Censurnote „gut" erhalten haben.

Von der Prüfung in den rein mathematischen Fächern Art. 9 litt. b bis und mit e sind dispensirt alle Bewerber, welche ein zur Aufnahme in eine der drei ersten Abtheilungen des Polytechnikums berechtigendes Maturitätszeugniß einer Industrieschule vorlegen können.

Im Uebrigen entscheidet der Prüfungsausschuß, ob einem Patentbewerber die Prüfung ganz oder theilweise zu erlassen sei.

Art. 4. Das Patentgesuch wird nur an Hand genommen, wenn Bewerber aus den Konkordatkantonen die Prüfungsgebühr von Fr. 50, solche aus andern Kantonen oder Staaten (für die im Uebrigen die gleichen Bedingungen gelten), die Prüfungsgebühr von Fr. 100 beifügen.

Bewerber um Patentertheilung ohne Prüfung haben blos $^1/_5$, und solche, die nochmals die theoretische Prüfung (Art. 13) zu bestehen haben, $^1/_2$ der betreffenden Gebühr zu entrichten.

Eine Restitution dieser Gebühr findet nicht statt, wenn auch das Patent nicht ertheilt wird.

Nur wenn der Bewerber wegen ungenügender Leistungen bei der theoretischen Prüfung nicht zur praktischen zugelassen werden kann (Art. 8), wird ihm die Hälfte der bezahlten Gebühr zurückerstattet.

Art. 5. Die ordentlichen Prüfungen werden abwechslungsweise in Zürich und in Bern abgehalten, die außerordentlichen jeweils an einem nach Maßgabe der Verhältnisse und mit Berücksichtigung der Domizilien der Aspiranten näher zu bestimmenden, im Bereiche des Konkordatgebiets liegenden Orte.

Die nähern Anordnungen hat hienach der Präsident der Prüfungskonferenz zu treffen und einen Monat zum Voraus öffentlich bekannt zu machen. 29. Mai 1875.

II. Prüfungsverfahren.

Art. 6. Der Prüfungsausschuß bestimmt in seiner jeweiligen ersten Sitzung den allgemeinen Gang der Prüfung.

Für die theoretische Prüfung theilt er sich in die nöthige Zahl von Sektionen, bestimmt die Einreihung der Examinanden und die Zeit, welche jedem Fache gewidmet werden soll.

Für die praktische Prüfung setzt der Ausschuß die Aufgaben und die zur Einreichung derselben entsprechenden Fristen fest.

Art. 7. In jedem Fache der theoretischen Prüfung soll wenigstens Eine Aufgabe schriftlich und zwar unter Aufsicht gelöst werden.

Hierauf folgt die mündliche Prüfung, welche so lange fortgesetzt wird, bis der Examinator und die anwesenden Konferenzmitglieder in jedem Fache über die Befähigung des Kandidaten im Klaren sind.

Art. 8. Bei ungenügenden theoretischen Leistungen darf der Kandidat nicht zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

Art. 9. Die theoretische, schriftliche und mündliche Prüfung umfaßt:

	Relative Fachnoten.
a. in Sprache: die Bearbeitung eines Geschäftsaufsatzes, wobei auf Stylistik, Orthographie und Kalligraphie gesehen wird	2
Uebertrag	2

29. Mai 1875.

	Relative Fachnoten
Vortrag	2
b. in Arithmetik: die vier Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen; Dezimalbrüche; Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel; Proportionen; Zins- und Gesellschaftsrechnungen	3
c. in Algebra: die sechs Operationen mit Buchstaben; Progressionen; Logarithmen mit Anwendung; der Binomische Lehrsatz; die logarithmischen und trigonometrischen Reihen; Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten und die Gleichungen des zweiten Grades	3
d. in Planimetrie und Stereometrie: die Elementarsätze, Konstruktionen und Berechnungen; Anfangsgründe der darstellenden Geometrie	3
e. in Trigonometrie: die trigonometrischen Zahlen und Tafeln; die ebene Trigonometrie und die Polygonometrie; die Hauptformel der sphärischen Trigonometrie	4
f. in praktischer Geometrie: die Instrumente zum Linien- und Winkelmessen, zum Nivelliren, zum Zeichnen und Flächenrechnen, zum Kopiren und Reduziren der Pläne; ihre Prüfung, Berichtigung, Anwendung und Genauigkeit; die trigonometrische, polygonometrische und graphische Netzlegung; Bestimmung des Azimuths; Centrirung, Registrirung und Berechnung der Winkel, der Dreiecke	
Uebertrag	15

	Relative Fachnoten.
Vortrag	15
und Coordinaten; Anordnungen für die Detailvermessung; Aufnahmemethoden, vorzugsweise bei Wald- und Katastervermessungen; Bestimmung von Höhencurven zur Terraindarstellung; Nivelliren; Zeichnung des Gemessenen in Handrissen und ausgearbeiteten Plänen; Prüfung der Pläne; das Flächenrechnen aus Coordinaten und aus Plänen; die geometrische Vertheilung der Grundstücke; Einrichtung der Kataster und Flurbücher. — Bei den schriftlichen Arbeiten wird auf eine korrekte und geordnete Darstellung Gewicht gelegt.	10
Summa aller Fachnoten	25

Art. 10. Die praktische Prüfung besteht:

a. in der trigonometrisch-polygonometrischen Vermessung, Planausfertigung und Flächenberechnung eines Wald- oder Güterkomplexes von wenigstens 20 Hektaren (50 Jucharten);

b. in einer Planaufnahme mittelst des Meßtisches und des Distanzmessers, wobei die Bodengestaltung genau durch Horizontalcurven darzustellen ist;

c. in der Ausführung eines Nivellements. Relative Fachnote: 25.

Diese Arbeiten hat der Aspirant nach der bestehenden Instruktion unter zeitweiser Aufsicht auszuführen und innert einer bestimmten Zeitfrist einzureichen. Der Prüfungs-

29. Mai 1875.

ausschuß hat darüber zu wachen, daß dieselben selbstständig ausgeführt werden.

Stellt sich im Laufe der Prüfung heraus, daß ein Kandidat fremde Hülfe beansprucht hat, so wird er durch den Prüfungsausschuß von der Prüfung ausgeschlossen; kommt aber sein Vergehen erst später zur Anzeige, so wird ihm kein Patent ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Patent wieder abgenommen.

Art. 11. Das mittlere Ergebniß der Prüfung in den (Art. 9 und 10) erwähnten Fächern wird von den Examinatoren mittelst Censurnummern bezeichnet, und es bedeutet:

Nr. 1: schlecht,
= 2: mangelhaft,
= 3: mittelmäßig,
= 4: genügend,
= 5: gut,
= 6: sehr gut.

Jede der erlangten Censurnummern wird mit der entsprechenden relativen Fachnote multiplizirt, und diese Produkte bilden die Fähigkeitseinheiten, nach welchen bestimmt wird, ob dem Aspiranten ein Patent gegeben werden könne.

Art. 12. Das Patent wird nur ertheilt, wenn die Summe der Fähigkeitseinheiten in der theoretischen und in der praktischen Prüfung je die Zahl 100 erreicht.

Der diesfällige Entscheid steht einzig und allein der Prüfungskonferenz zu, welcher die Ergebnisse der Prüfung und die darauf bezüglichen Arbeiten mit den betreffenden Anträgen des Prüfungsausschusses übermittelt werden.

Die Prüfungsergebnisse werden tabellarisch zusammengestellt, und über die Beschlüsse der Konferenz wird ein Protokoll geführt. 29. Mai 1875.

Art. 13. Dem Aspiranten, der das Patent nicht erhält, wird mitgetheilt, ob die Leistungen in den theoretischen Fächern, oder die praktische Arbeit, oder Beides ungenügend befunden worden sei. Zugleich wird ihm eröffnet, daß er erst nach Ablauf eines Jahres und nach Beibringung fernerer Zeugnisse über die während dieser Zeit fortgesetzte Ausbildung und guten Leumdens zu einer nochmaligen letzten Prüfung zugelassen werde.

In diesem Falle hat der Aspirant je nach dem erstmaligen Prüfungsergebnisse nur die theoretische oder nur die praktische oder beide Prüfungen zu wiederholen und diesem gemäß seiner Anmeldung die Gebühr (Art. 4) beizufügen.

III. Patentirung.

Art. 14. Es wird kein Patent bedingungsweise oder mit Beschränkungen ertheilt; auch werden keine Vorzugsprädikate beigefügt, sondern alle diesfälligen Urkunden erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Prüfungskonferenz der Konkordatkantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau u. s. w.,

nachdem Herr N. N. von N. den . . . . . 18..

die für Geometer vorgeschriebene Prüfung bestanden, hat demselben, in Würdigung seiner theoretischen und praktischen Leistungen sowie seiner übrigen Ausweise, auf das Gutachten

29. Mai 1875.

und den Antrag der Examinatoren, das Patent eines Geometers ertheilt.

Zufolge dessen erhält N. N. von N. die Berechtigung, in den Konkordatkantonen alle diejenigen Arbeiten zu übernehmen und auszuführen, welche in das Fach eines Geometers gehören."

(Datum.) (Siegel.) (Unterschriften.)

IV. Vollziehungsbestimmung.

Art. 15. Das vorstehende Reglement tritt nach erfolgter Gutheißung durch die Konkordatstände in Kraft und ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt

die Bekanntmachung des vorstehenden, von ihm am 23. Christmonat 1874 genehmigten Prüfungsreglements durch das Amtsblatt und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung.

Das frühere Prüfungsreglement vom 27. März 1868 wird als aufgehoben erklärt.

Bern, den 29. Mai 1875.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

Const. Bodenheimer.

Der Rathsschreiber

Dr. **Trächsel.**

Kreisschreiben des Regierungsrathes

2. Juni 1875.

an

die Regierungsstatthalter,

betreffend

die polizeiliche Wegweisung von Kantonsbürgern wegen Verarmung.

(Vom 22. August 1874.)

Das Gesetz vom 17. Mai 1869 über Niederlassung und Aufenthalt der Kantonsbürger kennt bekanntlich zwei Fälle, in welchen Kantonsbürger durch polizeiliche Verfügung des Regierungsstatthalters aus der Gemeinde, in der sie förmlich niedergelassen sind, weggewiesen werden können aus dem Grunde, daß sie durch Verarmung zur Last fallen.

Polizeiliche Wegweisung aus diesem Grunde greift nämlich Platz:

a. im alten Kantonstheil nach § 23, Ziff. 1, litt. b, gegenüber Angehörigen des neuen Kantonstheils und Angehörigen solcher Gemeinden des alten Kantonstheils, welche rein burgerliche Armenpflege führen;

b. im neuen Kantonstheil nach § 35, litt. b, gegenüber gemeindefremden Kantonsbürgern des alten und des neuen Kantonstheils.

Der Art. 45 der neuen Bundesverfassung bestimmt, daß die Niederlassung denjenigen Schweizern entzogen

2. Juni 1875.

werden kann, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt; ferner schreibt dieser Artikel vor, daß jede Ausweisung wegen Verarmung von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum Voraus angezeigt werden muß.

Es leuchtet ein, daß diese Vorschriften, auf unsere innerkantonalen Verhältnisse angewendet, mit den oben angeführten Bestimmungen des bernischen Niederlassungsgesetzes vom 17. Mai 1869 nicht vollständig übereinstimmen, sondern hauptsächlich darin von denselben abweichen, daß sie als Voraussetzungen der Wegweisung eines niedergelassenen Schweizers wegen Verarmung aufstellen:

a. eine dauernde Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit;

b. eine vorausgegangene und erfolglos gebliebene amtliche Aufforderung an die unterstützungspflichtige Gemeinde zu angemessener Unterstützung und eine vorherige Anzeige von der Ausweisung an Ebendieselbe.

Eine Revision des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger wird daher aus diesen wie auch aus andern Gründen eintreten müssen, um dasselbe mit der neuen Bundesverfassung in Einklang zu bringen.

Bis dieses geschehen sein wird, halten wir es für angezeigt, obigen Grundsätzen der Bundesverfassung inzwischen durch Erlaß folgender Weisungen Rechnung zu tragen:

I. Die in § 23, Ziff. 1, litt. b, und § 35, litt. b, des Gesetzes vom 17. Mai 1869 vorgesehene polizeiliche

Wegweisung eines niedergelassenen bernischen Kantons- 2. Juni
bürgers wegen Verarmung darf erst dann verfügt werden, 1875.
wenn derselbe dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen ist und wenn die Heimat-, resp. die polizeiliche Wohnsitzgemeinde desselben trotz amtlicher Aufforderung und Androhung polizeilicher Wegweisung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt.

II. Diese amtliche Aufforderung zur Unterstützung und gleichzeitige Androhung polizeilicher Wegweisung ist von der Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher der betreffende Kantonsbürger niedergelassen ist, dem Regierungsstatthalter des Bezirks einzureichen, der dieselbe einer vorläufigen Prüfung unterwirft und, wenn er sie bis auf Weiteres als begründet erachtet, sie, wenn die unterstützungspflichtige Gemeinde zu einem andern Amtsbezirke gehört, zu deren Handen dem Regierungsstatthalter dieses Bezirks, sonst aber jener Gemeinde direkt übermittelt.

Die Wegweisung selbst wird, wie bisher, immer nur durch den Regierungsstatthalter verfügt und nur auf dessen Anordnung hin vollzogen. Das Recht der Beschwerdeführung gegen eine solche Wegweisungsverfügung steht sowohl dem weggewiesenen Kantonsbürger selbst als seiner Heimat-, resp. Wohnsitzgemeinde zu. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so ist die Vollziehung der Wegweisung bis zum endgültigen Entscheid über die Beschwerde zu verschieben (Gesetz vom 17. Mai 1869, § 48).

Bezüglich der polizeilichen Wegweisung von Schweizerbürgern anderer Kantone und von Ausländern hat es bei dem bisherigen Verfahren fernerhin sein Bewenden, daß diese Maßregel in allen Fällen nur durch uns, beziehungsweise durch die Justiz- und Polizeidirektion verfügt werden kann.

2. Juni 1875.

Sie wollen dieses Kreisschreiben, welches auch in das Amtsblatt eingerückt werden wird, jeder Einwohnergemeinde Ihres Amtsbezirks zustellen.

Bern, den 22. August 1874.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Präsident
Const. Bodenheimer.
Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Abg. J. Thurnd. v. 20 Juni 1874.

16. Juni 1875.

Verordnung

betreffend

Stellung des Krummbaches in der Gemeinde Lenk unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1 und 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnungen vom 19. Oktober und 30. November 1859, vom 30. Mai 1866, 23. Juli 1870, 21. April 1871, 21. August 1872, 13. Dezember 1873 und 10. März 1875,

auf den Antrag der Baudirektion

beschließt:

§ 1. Der in die Simme fließende Krummbach, in der Gemeinde Lenk, mit seinen Zuflüssen, wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

§ 2. Für diesen Bach gelten die in der Verordnung vom 19. Oktober 1859 enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen. 16. Juni 1875.

§ 3. Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. Brachmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Vicepräsident
Hartmann.
Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Gesetz

18. Juli 1875.

über die

Hypothekarkasse.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die in Gemäßheit des § 85, Ziffer 4 der Staatsverfassung vom 31. Juli 1846 bestehende Hypothekarkasse den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der großräthlichen Spezialkommission,

beschließt:

18. Juli 1875.

A. Kapital und Geschäftszweige der Hypothekarkasse.

§ 1. Das Stammkapital der Hypothekarkasse besteht aus den Einschüssen des Staates, welche niemals unter den Belauf von Fr. 7,000,000 herabsinken dürfen.

Zur Vermehrung des Stammkapitals sind bestimmt:

1) die zur Rückzahlung gelangenden Kapitalien des Zinsrodels;
2) die Eingänge von den Kapitalien der Domänenkasse, soweit dieselben nicht zu Erfüllung anderer gesetzlicher Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 2. Die Geschäfte der Hypothekarkasse sind folgende:

1) Darlehn auf grundpfändliche Sicherheit;
2) Vorschüsse auf grundpfändlich versicherte Zinsschriften und Ankauf von soliden schweizerischen Werthschriften (§ 27);
3) Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung.

Dem Großen Rathe bleibt vorbehalten, der Anstalt weitere Geschäfte zuzuweisen.

Der Hypothekarkasse wird ferner übertragen:

1) die Verwaltung des Zinsrodels und der Domänenkasse;
2) die Verwaltung der sogenannten Dienstenzinskasse;
3) die Verwaltung aller dem Staate gehörenden oder von ihm zu verwaltenden Spezialfonds;
4) die Kontrole und Aufbewahrung der Amtsbürgschaften von Beamten;

5) die Kontrole und Beaufsichtigung über die Geduldsanweisungen der gesammten Finanzverwaltung, sowie die Kontrole und Aufbewahrung der Vertretungsverpflichtungen für abgetretene erblose Verlassenschaften. 18. Juli 1875.

B. Von den einzelnen Geschäftszweigen.

I. Darlehn auf grundpfändliche Sicherheit.

§ 3. Die Hypothekarkasse gibt ihre Darlehn nur auf Grundpfänder, welche im Kanton gelegen sind, und auf diese in der Regel nur bis zu zwei Drittheilen des vorgangsfreien Grundsteuerschatzungswerthes des Grundpfandes.

Ausnahmsweise ist unter besonders günstigen Verhältnissen die Direktion bei vorhandener Einstimmigkeit sämmtlicher Mitglieder und auf einen dahingehenden Antrag der Verwaltung befugt, Darlehn bis zu $^3/_4$ des Grundsteuerschatzungswerthes zu bewilligen.

Die Kasse soll vorzüglich die kleinen Grundbesitzer, die kleinen Darlehn und diejenigen Schuldner berücksichtigen, welche das Geld zu Abbezahlung ihrer Schulden verwenden.

Das Maximum der Darlehn wird auf 50,000 Franken festgesetzt. Auf d. 100000 mufft d. Gesetz v. 26. Jan. 1881

§ 4. Die Bewilligung der Darlehn findet statt:

1) gegen Ausstellung von Pfandbriefen;
2) gegen Abtretung von Forderungen, für welche ein vorbehaltenes oder errichtetes Grundpfandrecht nach den Vorschriften des Civilgesetzbuches bereits begründet ist.

18. Juli 1875.

§ 5. Wer für ein Darlehn der Hypothekarkasse einen Pfandbrief errichten will, hat über die als Grundpfand einzusetzenden Liegenschaften eine genaue Beschreibung aufzustellen, welche enthalten soll:

1. die Bezeichnung des Bewerbers mit Vor-, Familien- und allfälligen Beinamen, Beruf, Heimat und Wohnort;
2. die Angabe der Erwerbung und die Beschreibung der zu verpfändenden Liegenschaften nach Lokalnamen, Flächenhalt, Kulturart, Grenzen und darauf haftenden Beschwerden jeder Art;
3. die Assekuranzsumme der Gebäude;
4. die Erwerbspreise, wo deren Angabe möglich ist;
5. die Angabe der Grundsteuerschatzung jedes einzelnen Pfandgegenstandes;
6. die Angabe der auf dem Pfandgegenstande haftenden Weiberguts- oder Muttergutsprivilegien (Art. 2135 Code civil);
7. in denjenigen Bezirken, wo die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über das Hypothekarwesen maßgebend sind, die Angabe, ob und welche Privilegien oder gesetzliche Hypotheken auf dem Pfandgegenstande haften (Art. 2103, 2121 und 2135 des französischen Code civil).

In den Gemeinden, wo der Kataster besteht, sind auch Sektion, Nummer und Flächeninhalt nach demselben anzugeben.

§ 6. Der Darlehnsbewerber stellt die Liegenschaftbeschreibung nebst einem derselben voranstehenden oder in ihrem Contexte enthaltenen Gesuche an die Hypothekar-

kasse, worin der Belauf des gewünschten Darlehns und die Zweckbestimmung desselben angegeben sein soll, dem Gemeinderath zu, in dessen Bezirk die zu verpfändenden Liegenschaften gelegen sind. 18. Juli 1875.

Diese Behörde hat der Liegenschaftbeschreibung ein Zeugniß über folgende Punkte nachzutragen:

1. daß sich der Darlehnsbewerber im Zustande des eigenen Rechts befinde, oder, wenn dieß nicht der Fall ist, wer sein natürlicher oder verordneter Vormund sei.

   Ist der Verpfänder weder in der Gemeinde angesessen, wo die Pfandgegenstände liegen, noch daselbst heimatberechtigt, so hat er über diesen Punkt das Zeugniß des Gemeinderaths seines Heimat- oder Wohnorts beizubringen;

2. daß die zu verpfändende Liegenschaft richtig beschrieben sei. Ist dieß nicht der Fall, oder sind dem Gemeinderathe weitere Beschwerden bekannt, so hat er die Liegenschaftbeschreibung zu berichtigen oder zu ergänzen; ebenso hat er vorkommenden Falles anzugeben, ob und in welchem Umfange das Grundpfand voraussichtlich Zerstörungen oder Werthverminderungen durch Naturereignisse ausgesetzt sei;

3. daß auf dem Pfandgegenstande keine andern als die angegebenen Weiberguts- oder Muttergutsprivilegien haften. Allfällig unrichtige oder mangelhafte Angaben in dieser Beziehung sind zu berichtigen oder zu ergänzen.

18. Juli 1875.

Da wo die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über das Hypothekarwesen zur Anwendung kommen, hat der Gemeinderath überdieß anzugeben, ob auf den zu verpfändenden Liegenschaften Privilegien oder gesetzliche Hypotheken vorhanden seien (Art. 2103, 2121 und 2135 des französischen Code civil);

4. daß der Verpfänder in der Gemeinde als Eigenthümer der zu verpfändenden Liegenschaften angesehen sei;

5. daß die Grundsteuerschatzung richtig angegeben sei und daß seit der letzten Grundsteuerschatzung keine Umstände eingetreten seien, welche den Werth der zu verpfändenden Liegenschaft wesentlich vermindern (§ 19); ist Letzteres der Fall, so soll gleichzeitig angegeben werden, welcher Werth der Liegenschaft dermalen beigelegt wird;

7. daß das Zeugniß des Gemeinderaths in der zu diesem Ende in jeder Gemeinde zu führenden Kontrole wörtlich eingetragen sei.

§ 7. Die Gemeinde haftet der Hypothekarkasse für die Folgen der Gefährde und Nachlässigkeit, welcher sich der Gemeinderath in Beobachtung des § 6 schuldig machen könnte.

§ 8. Liegt die Pfandsache in mehrern Gemeindebezirken, so hat der Verpfänder in jeder Gemeinde für den darin gelegenen Theil ein Zeugniß des Gemeinderaths nach den Bestimmungen des § 6, Ziff. 2, 4, 5 und 6, auszuwirken.

§ 9. Der Verpfänder stellt die Liegenschaftbeschreibung nebst dem Zeugniß des Gemeinderaths dem Grundbuchführer zu, welcher diesem Akte ein Zeugniß nachzutragen hat, worin genau zu verzeichnen sind:

1. der Eigenthumstitel des Darlehnsbewerbers mit dem Datum der Zufertigung. Der Grundbuchführer soll die Liegenschaftbeschreibung und das Zeugniß des Gemeinderaths bezüglich der Namensangabe des Verpfänders und der Beschreibung der Liegenschaft, sowie der Angabe der Brandversicherungssumme und der Erwerbspreise, mit dem Eigenthumstitel und den öffentlichen Büchern genau vergleichen und Abweichungen darin in seinem Zeugnisse anmerken. Sind indeß die Abweichungen derart, daß sie über die Identität der Person des Bewerbers oder der Pfandsache Zweifel veranlassen, so hat sich der Grundbuchführer um Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse an den betreffenden Gemeinderath zu wenden. 18. Juli 1875.

   In den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen vertritt die Nachschlagung des Eigenthumstitels ein Auszug aus demjenigen Kataster, in welchem der Verpfänder als Eigenthümer der Pfandsache eingetragen ist;

2. die in den Grundbüchern noch nicht gelöschten Schuldverhaftungen oder Drittmannsrechte auf der zu verpfändenden Liegenschaft mit dem Namen der Gläubiger oder Berechtigten, der Art und dem Datum des Titels und dem Betrage der Verhaftung oder der Natur der Berechtigung.

   In denjenigen Bezirken, wo in Bezug auf das Hypothekarwesen die französische Gesetzgebung herrscht, hat der Grundbuchführer außerdem zu bescheinigen, ob und welche Privilegien oder gesetzliche Hypotheken (Art. 2103, 2121 und 2135 Code civil) auf den zu verpfändenden Immobilien haften.

Gutgegeben 26. Januar 1882

18. Juli 1875.

Der Grundbuchführer ist verantwortlich für die Gefährde oder Nachlässigkeit, welcher er sich in der Beobachtung dieser Vorschriften schuldig macht.

§ 10. Der Verpfänder läßt hierauf durch den Grundbuchführer die Akten an die Verwaltung der Hypothekarkasse übersenden, welche dieselben mit ihrem Antrag versehen der Direktion vorlegt.

§ 11. Die Pfandbriefe für die von der Hypothekarkasse gewährten Darlehn sind nach den jeweilen bestehenden gesetzlichen Formen für Errichtung neuer Pfandrechte auszufertigen und der Verwaltung der Hypothekarkasse durch den Grundbuchführer einzusenden.

§ 12. Die Ausbezahlung der Darlehnssumme an den Verpfänder geschieht durch die Vermittlung des Grundbuchführers. Dieser Beamte trägt den Pfandbrief sogleich in die öffentlichen Bücher ein, sorgt für die Befreiung der Pfandsache von allen darauf haftenden vorgehenden Pfandrechten oder Privilegien und für die Erfüllung aller übrigen Bedingungen, welche die Hypothekarkasse an die Bewilligung des Darlehns geknüpft hat, und übersendet hierauf den Pfandbrief der Hypothekarkasse, versehen mit den nöthigen Zeugnissen. Der Grundbuchführer haftet der Hypothekarkasse für alle Folgen der verzögerten Eintragung des Pfandbriefes, sowie für die unbedingte Vorgangs- und Konkurrenzfreiheit ihres Pfandrechts und überhaupt für jede Abweichung von den Bedingungen, unter denen ihm das Darlehn ausgehändigt worden ist.

Der Geltstag des Verpfänders hindert die Eintragung des Pfandbriefes nicht.

§ 13. Die Pfandbriefe der Hypothekarkasse sind der im Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches vorgesehenen zehnjährigen Erneuerung der Pfandrechtseinschreibung nicht unterworfen, und es dauert die Hypothek in ihrem Range fort. 18. Juli 1875.

Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch auf die bereits zu Gunsten der Hypothekarkasse bestehenden Titel, bei welchen der Prioritätsrang nicht bereits erloschen ist.

§ 14. Forderungen, für welche ein vorbehaltenes oder errichtetes Pfandrecht bereits begründet ist, können an die Hypothekarkasse übertragen werden, wenn die in diesem Gesetze aufgestellte Sicherheit vorhanden ist und der Schuldner sich verpflichtet, das Kapital auf die in diesem Gesetze bestimmte Weise zu verzinsen und abzuzahlen.

Der Schuldner hat das Recht, von dem Gläubiger unter Beobachtung der titelgemäßen Aufkündigungsfrist die Uebertragung der Forderung an die Hypothekarkasse zu verlangen.

Zu einer solchen Uebertragung bedarf es einfach eines Gesuches des Schuldners an die Hypothekarkasse, worin der zu übertragende Forderungstitel mit Angabe des Namens des Gläubigers, des Datums der zur Sicherheit haftenden Grundpfänder und des Belaufes der Schuldsumme genau zu bezeichnen und die Grundsteuerschatzung für jedes einzelne Objekt getrennt anzugeben ist. Diesem Gesuche hat der Gemeinderath ein Zeugniß über die richtige Angabe der Grundsteuerschatzung beizufügen. Bei brandversicherten Gebäuden ist die richtige Angabe der Versicherungssumme durch den Amtsschreiber zu bezeugen.

18. Juli 1875.

§ 15. Der Zinsfuß der Hypothekarkasse soll wenigstens 1/4 % mehr betragen, als der höchste für die Depot-Aufnahmen der Anstalt bestehende Zins.

§ 16. Die Hypothekarkasse bezieht von jedem neu bewilligten Darlehn eine einmalige Provision zu Deckung der Kosten der Untersuchung und Behandlung des Darlehnsbegehrens.

§ 17. Für die Verzinsung und Abzahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse gilt das System der Amortisation mittelst Jahreszahlungen, welche wenigstens 6 % des ursprünglichen Kapitals betragen. Hievon wird der Zins des jeweiligen Kapitalausstandes nach dem auf den Zeitpunkt der Zahlung bestehenden Zinsfuße der Anstalt abgerechnet und das Uebrige an die Tilgung des Kapitals verwendet. Dem Schuldner steht jedoch frei, darüber hinaus zu jeder Zeit irgend einen Theil oder auch das Ganze des Kapitals abzubezahlen.

Zahlungen, welche nicht innert 14 Tagen nach dem Verfallstage geleistet werden, unterliegen, vom letztern an, der Vergütung eines Verspätungszinses zu 5 %.

§ 18. Die Hypothekarkasse kann nur in folgenden Fällen die Ablösung des ganzen Darlehns verlangen:

1. wenn der Schuldner eine oder mehrere verfallene Zahlungen nicht innert drei Monaten bezahlt, von dem Tag an zu zählen, an dem ihm die erste Betreibungsvorkehr dafür angelegt worden ist;
2. wenn das Grundpfand ohne ihre Einwilligung vertheilt worden ist;
3. wenn die Hypothekarkasse Gründe hat, anzunehmen, daß sich der Werth des Grundpfandes in der Weise

vermindert habe, daß es nicht mehr die in § 3 geforderte Sicherheit gewähre, und der Schuldner nicht innert drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die daherige Aufforderung an ihn ergangen ist, entweder die Sicherheit bis auf das vorgeschriebene Maß ergänzt, oder durch eine auf seine Kosten auszuwirkende Erklärung des Gemeinderaths das Vorhandensein dieser Sicherheit konstatirt;

4. wenn das Grundpfand ganz oder zum Theil in gerichtliche Liquidation fällt.

In den Fällen Ziff. 1, 2 und 4 hat die Abloosung des Darlehns zu geschehen, nachdem solches von der Hypothekarkasse auf eine Frist von drei Monaten aufgekündet worden ist. Im Falle der Ziffer 3 gilt die zu Ergänzung der Sicherheit bestimmte dreimonatliche Frist zugleich als eventuelle Aufkündungsfrist.

§ 19. Die Einwohnergemeinde haftet der Hypothekarkasse für ihre Darlehnsforderungen bis zum Belaufe der Grundsteuerschatzung der im betreffenden Gemeindebezirke gelegenen verpfändeten Liegenschaften, es sei denn, daß der Gemeinderath nach § 6, Ziff. 5, 2. Lemma, den Pfandgegenständen einen geringern Werth beigelegt habe, in welchem Falle sich die Haftpflicht der Gemeinden nur bis auf diese letztere Schatzungssumme erstreckt.

§ 20. Erreicht der Erlös des infolge einer gerichtlichen Liquidation veräußerten Grundpfandes oder eines Theiles desselben nicht den Belauf einer Grundsteuerschatzung, um welche dasselbe beim Zeitpunkte der Verpfändung eingeschätzt war, resp. die vom Gemeinderathe gemachte Werthangabe, und wird die Hypothekarkasse infolge dessen verlustig, so kann dieselbe gegen Abtretung ihrer Forderung und der

18. Juli 1875.

erhaltenen Anweisung von der Einwohnergemeinde die Bezahlung verlangen. In solchen Fällen ist jedoch die Gemeinde, bevor die endliche Hingabe des Steigerungsgegenstandes erfolgt, durch eine rechtliche Mittheilung in die Möglichkeit zu setzen, durch ein Nachgebot ihre Interessen zu wahren.

Im Weitern kann die Hypothekarkasse unter einfacher Anbietung ihrer Anweisung von der Einwohnergemeinde Bezahlung verlangen, wenn das Grundpfand ganz oder theilweise unversteigert geblieben und ihr an Zahlungsstatt zugewiesen worden ist.

Die Einwohnergemeinde hat jedoch der Hypothekarkasse in keinem Falle mehr als eine rückständige und die während der Eintreibung verfallenden jährlichen Zahlungen nebst der Restanz des Kapitals und den allfälligen Betreibungskosten zu bezahlen (§ 19). Ihr bleibt der Rückgriff auf die Mitglieder des Gemeinderaths vorbehalten, wenn dieselben sich einer Gefährde oder Nachlässigkeit schuldig gemacht haben.

§ 21. Das in den vorhergehenden Paragraphen bestimmte Recht ist gegen die Einwohnergemeinde nicht anwendbar, wenn der Verlust, den die Hypothekarkasse erleidet, in einer durch Zufall herbeigeführten Verminderung des Werthes des Grundpfandes oder in einem allgemeinen Sinken des Preises der Liegenschaften seinen Grund hat.

Eben so wenig kann dieses Recht gegen die Einwohnergemeinde geltend gemacht werden, wenn sie oder ihr Gemeinderath die Hypothekarkasse von einer eingetretenen Verminderung des Werthes des Grundpfandes in Kenntniß gesetzt und ihr die nothwendigen Beweismittel zur Verfügung gestellt hat, sofern die Kasse hierauf nicht binnen der Frist eines Monats die in § 18, Ziffer 3, vorgesehene

Aufforderung mit eventueller Aufkündung an den Schuldner erläßt und derselben nach Ablauf der bestimmten Frist von drei Monaten weitere Folge gibt. 18. Juli 1875.

Besondere Bestimmungen für die sechs oberländischen Amtsbezirke.

§ 22. Die Summe, welche die Hypothekarkasse kraft § 85, Ziff. 4, der Staatsverfassung für die sechs oberländischen Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen zum Voraus zu verwenden hat, wird bestimmt auf Fr. 7,246,400.

Die jährlich zurückfließenden Kapital-Rückzahlungen werden im darauffolgenden Jahre den genannten Amtsbezirken behufs neuer Anlage zur Verfügung gestellt.

§ 23. Der Empfänger des Darlehns muß das Geld zu Abzahlung von Schulden verwenden, welche bereits vor dem 1. Januar 1870 auf seinen Gütern gehaftet haben.

§ 24. Die Verzinsungs- und Abbezahlungsweise für die nach §§ 22 und 23 gemachten Darlehn ist diejenige, welche im § 85, Ziffer IV, der Staatsverfassung von 1846 festgestellt ist, wonach von den jährlich zu bezahlenden fünf vom Hundert der Zins des jeweiligen Kapitalausstandes zu drei und ein halbes vom Hundert abgerechnet und das Uebrige an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Für Zahlungen, welche nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Verfallstage geleistet werden, ist ein Verzugszins von fünf vom Hundert zu vergüten.

§ 25. Im Uebrigen gelten für die Geldanlagen, welche auf Rechnung der den oberländischen Amtsbezirken speziell vorbehaltenen 7,246,400 Franken gemacht werden, alle Bestimmungen der §§ 3 bis und mit 12, 14, 18, 19, 20 und 21 hievor.

18. Juli 1875.

§ 26. Die dreißigjährige Periode, auf deren Dauer den sechs oberländischen Amtsbezirken die Bestimmung des § 85, Ziff. 4, der Staatsverfassung garantirt ist, geht mit dem 31. Dezember 1879 zu Ende.

Von diesem Zeitpunkte an treten alle Schuldner, welche nach den Bestimmungen des § 22 ein Darlehn erhalten haben, bezüglich der Verzinsung und Ablösung der noch ausstehenden Kapitalrestanz unter die auf diesen Zeitpunkt gesetzlich bestehenden oder später zu erlassenden Bestimmungen über die Hypothekarkasse im Allgemeinen.

II. Außerordentliche Geldanwendungen.

§ 27. Die im § 2, Ziffer 2, vorgesehenen Anlagen und Vorschüsse finden ausnahmsweise und vorübergehend statt, wenn für die verfügbaren Gelder keine genügende Verwendung nach § 2, Ziffer 1, vorhanden ist. Das Nähere bestimmt das Reglement.

III. Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung.

§ 28 ist aufgehoben durch Gesetz vom 7. Juli 1918. Band XVIII. Seite 138.

§ 28. Die Hypothekarkasse nimmt im Verhältniß ihrer Bedürfnisse Gelder gegen Zinsvergütung an.

Das Minimum einer Geldeinlage ist Fr. 200.

Das Nähere bestimmt das Reglement.

Für die Geldeinlagen übernimmt die Hypothekarkasse die Bezahlung der Staatssteuer.

§ 29. Die Hypothekarkasse ist ermächtigt, bei vorhandenem Bedürfnisse vorübergehend Darlehn aufzunehmen bis zum Belaufe von Fr. 200,000.

§ 30. Die Anlegung der Gelder von Pflegbefohlenen in der Hypothekarkasse und der Dienstenzinskasse wird bezüglich der Sicherheit als der Satzung 268 des bernischen Civilgesetzbuches entsprechend erklärt.

§ 31. Für alle von der Hypothekarkasse in Gemäßheit dieses Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen haftet das Staatsvermögen im Allgemeinen und das Aktivkapital der Anstalt im Besondern. 18. Juli 1875.

C. Verwaltung der Hypothekarkasse.

§ 32. Die Hypothekarkasse steht unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion und des Regierungsrathes.

Die Verwaltung derselben ist einem von der Regierung gewählten Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, übertragen. Der Regierungsrath ernennt aus der Mitte des Verwaltungsraths dessen Präsidenten nebst einem Vicepräsidenten. Der Verwaltungsrath ernennt seinen Sekretär.

Eine vom Verwaltungsrath aus seiner Mitte ernannte Direktion von 5 Mitgliedern besorgt die nähere Leitung der Geschäfte.

§ 33. Die Obliegenheiten, die Befugnisse und überhaupt die Geschäftsführung der im § 32 bezeichneten Verwaltungsorgane werden durch die in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassenden Dekrete, Verordnungen und Reglemente bestimmt.

§ 34. Die Beamten der Hypothekarkasse sind:

a. ein Verwalter,
b. ein Kassier,
c. ein Buchhalter.

Es können denselben, sobald die Zunahme der Geschäfte es erfordert, Adjunkte beigeordnet werden.

18. Juli 1875.

§ 35. Der Verwalter, welcher auf den Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath gewählt wird, ist der verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt und steht als solcher unter der Aufsicht der Direktion. Kassier und Buchhalter, sowie allfällige Adjunkte derselben werden durch den Regierungsrath gewählt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 36. Die Hypothekarkasse hat ihr Domizil in Bern. Alle an sie zu leistenden oder bei ihr zu erhebenden Zahlungen haben an ihrer Kasse, für sie kostenfrei, zu geschehen.

§ 37. Die Direktion der Hypothekarkasse ist nicht verpflichtet, ihre abweisenden Entscheide zu motiviren.

§ 38. Ein vom Großen Rathe zu erlassendes Dekret wird die zu Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften enthalten.

Insbesondere wird dasselbe feststellen:

1. die nähern Bestimmungen über die Förmlichkeiten, welche bei Auszahlung der Darlehnssummen zu beobachten, und die Garantien, welche dabei zu verlangen sind;
2. die nähern Bestimmungen über die Organisation, die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, ihre Amtsdauer und Besoldung und die von ihnen zu leistende Bürgschaft.

§ 39. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere: 18. Juli 1875.

1. das Gesetz vom 12. November 1846, jedoch dauert die in diesem Gesetz ausgesprochene Haftpflicht der Gemeinden für die Hypothekarschatzungen hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bewilligten Darlehen fort, bis dieselben vollständig zurückbezahlt sind;
2) das Gesetz vom 23. Juni 1856;
3) das Dekret vom 19. März 1867.

Bern, den 2. April 1875.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident
Zyro.
Der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 18. Heumonat 1875,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über die Hypothekarkasse ist mit 20,765 gegen 9531, also mit einem Mehr von 11,234 Stimmen

18. Juil 1875. angenommen worden und ist demnach in Kraft erwachsen. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Heumonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Vicepräsident
Hartmann.
Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

---

18. Juli 1875.

Gesetz

über die

Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern den Bedürfnissen desselben und den daherigen erhöhten Anforderungen an die Lehrer entsprechend einzurichten;

gestützt auf die §§ 13, 28 und 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

A. Bildungsanstalten für Primarlehrer (Lehrerinnen).

I. Aufgabe und Hülfsmittel der Seminarien.

§ 1. Zur Heranbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern dienen 4–6 Seminarien, welche ihre Zöglinge befähigen sollen,

diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche sie als Lehrer (Lehrerinnen) nöthig haben.

Wo die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, erhalten die Zöglinge in den Seminarien nicht allein den erforderlichen Unterricht, sondern auch Wohnung und Kost.

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der Seminarien sind: Erziehungs- und Unterrichtslehre, christliche Religionslehre, deutsche Sprache, französische Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens, Geschichte mit Verfassungskunde, Geographie, Schönschreiben in Verbindung mit Buchhaltung, Zeichnen, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel, körperliche Uebungen, landwirthschaftliche oder Gartenarbeiten.

In Bezug auf obige Unterrichtsgegenstände können indessen in den Lehrerinnenseminarien insoweit Aenderungen getroffen werden, als dieß mit Rücksicht auf die spätere Stellung und Aufgabe der Lehrerinnen zulässig erscheint.

Der Unterrichtsplan der Seminarien ist von der Erziehungsdirektion zu erlassen.

§ 3. Die Zöglinge sind in einer Uebungsschule, welche das Bild einer wohlgeordneten Primarschule darbieten soll, zum Schulhalten anzuleiten und praktisch zu üben.

§ 4. Der Staat wird das Seminar mit allen zur vollständigen Lösung seiner Aufgabe nothwendigen Mitteln ausstatten, namentlich mit den entsprechenden Sammlungen an Büchern, Naturalien, Apparaten, musikalischen Instrumenten und andern Lehrmitteln, sowie mit dem zur Pflege der Landwirthschaft oder des Gartenbaues nöthigen Lande.

18. Juli 1875.

§ 5. Die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien drei bis vier, in Lehrerinnenseminarien zwei bis drei Jahre.

Die Ferien dauern jährlich zehn Wochen.

Am Schlusse jedes Jahres ist eine Prüfung, am Ende des Kurses überdies eine Patentprüfung abzuhalten, bei welcher die Lehrer der Aspiranten nicht mitwirken können.

II. Die Zöglinge.

§ 6. Die Anmeldungen zur Aufnahme in's Seminar sollen nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung bei dem Direktor des betreffenden Seminars geschehen. Die Bewerber müssen Kantonsbürger oder Kinder im Kanton niedergelassener Eltern sein. Nicht Niedergelassene können ausnahmsweise gegen Erstattung der vollen Kosten für Nahrung und Pflege im Seminar Aufnahme finden. Die Bewerber müssen das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben und sich über ihre Kenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung ausweisen, über die ein besonderes Reglement das Nöthige verfügen wird. Der definitiven Aufnahme geht eine Probezeit von drei Monaten voran.

§ 7. Der Unterricht wird den Zöglingen unentgeltlich ertheilt. Diejenigen, welche im Konvikte leben, haben an die Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung einen Beitrag zu leisten, dessen Bezahlung vor dem Eintritt für die ganze Zeit des Aufenthalts im Seminar gesichert sein muß.

Die nähern Bestimmungen betreffend das Kostgeld bleiben einem Reglemente des Regierungsrathes vorbehalten.

Für Zöglinge, welchen kein Konvikt zur Verfügung gestellt wird, können entsprechende Stipendien ausgesetzt werden.

§ 8. Jeder patentirte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung oder die genossenen Stipendien vollständig zurückzuerstatten. 18. Juli 1875.

Diejenigen definitiv aufgenommenen Zöglinge, welche ohne zwingende Gründe vor der Schlußprüfung austreten, sind zu denselben Erstattungen verpflichtet.

III. Die Lehrer.

§ 9. Der Regierungsrath ernennt die erforderlichen Lehrer und Lehrerinnen, an deren Spitze einer als Direktor steht, nach geschehener öffentlicher Ausschreibung auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion für eine Amtsdauer von sechs Jahren oder provisorisch auf eine bestimmte kürzere Zeit.

Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen werden durch die jeweilen in Kraft befindlichen gesetzlichen Erlasse über Besoldung der Beamten an den Staatsanstalten festgestellt.

Insoweit es für die Ueberwachung und Disziplin der Anstalt förderlich erscheint, können die Lehrer gegen billige Entschädigung Wohnung und Kost für sich und ihre Familien in der Anstalt erhalten.

§ 10. Seminarlehrer, welche wenigstens achtzehn Jahre an bernischen Seminarien oder fünfundzwanzig Jahre an öffentlichen Schulen, wovon 12 Jahre an bernischen Seminarien, gewirkt haben, können, wenn sie wegen

18. Juli 1875.

Krankheit oder Alter von ihren Stellen zurücktreten müssen und auch kein anderes besoldetes Amt mehr bekleiden, mit einem Ruhegehalt versehen werden, welcher höchstens die Hälfte ihrer Seminarbesoldung beträgt.

§ 11. Die pädagogische Leitung ist Aufgabe des Direktors. Er leitet und beaufsichtigt die ganze Haus- und Landwirthschaft und besorgt die Kasse und das Rechnungswesen unter Beihülfe des übrigen Personals der Anstalt.

Die Lehrer sind zu gegenseitiger Stellvertretung in Krankheitsfällen und zu Mitwirkung bei Wiederholungs- oder Fortbildungskursen verpflichtet.

§ 12. In jedem Seminar soll in der Regel alle zwei Jahre ein Wiederholungs- oder Fortbildungskurs für diejenigen patentirten Lehrer und Lehrerinnen stattfinden, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an demselben gestattet, oder welche sie dazu berufen wird.

Außerdem veranstaltet der Staat an geeigneten Orten nach den jeweiligen Bedürfnissen Spezialkurse.

Die Theilnehmer an solchen Kursen erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdies freie Station oder eine entsprechende Entschädigung.

IV. Seminarkommissionen.

§ 13. Zwei von der Erziehungsdirektion auf sechs Jahre gewählte Seminarkommissionen, eine für die Seminarien des deutschen und eine für diejenigen des französischen Kantonstheils, üben die Aufsicht über die ihnen unterstellten Erziehungsanstalten und erstatten der Erziehungsdirektion Bericht über dieselben.

B. Bildungsanstalt für Mittelschullehrer. 18. Juli 1875.

§ 14. Für Heranbildung von Mittelschullehrern wird an der Hochschule eine Lehramtsschule errichtet. Die weitere Ausführung bleibt einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten.

Es wird für sie ein jährlicher Kredit von Fr. 25,000 bewilligt.

V. **Schlußbestimmungen.**

§ 15. Alle weiter nothwendigen Vorschriften über die Aufnahmsbedingungen, Kostgeld, Uebungsschulen, Prüfungen, Fortbildungskurse, Pflichten und Rechte der Lehrer und der Zöglinge u. s. w. wird der Regierungsrath erlassen.

§ 16. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 28. März 1860 aufgehoben wird, tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 11. Mai 1875.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident
Zyro.
Der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 18. Heumonat 1875,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern ist mit 15,570 gegen 13,005, also mit einem Mehr

18. Juli 1875. von 2565 Stimmen angenommen worden und ist demnach in Kraft erwachsen. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Heumonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Vicepräsident
Hartmann.
Der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

---

4. August 1875.

Bundesgesetz

betreffend

den Transport auf Eisenbahnen.

(Vom 20. März 1875.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Mai 1874, nebst Nachtrag vom 29. September 1874,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jede vom Bund konzedirte Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Personen- und Gütertransport eröffnet ist, ist gehalten, die bei ihr nachgesuchte Beförderung von Personen oder Gütern auf ihrer Trans-

portstrecke und zur Weiterbeförderung auf schweizerischen, sowie ausländischen Bahnen, mit denen sie im Verkehre steht, anzunehmen und auszuführen, soweit die Beförderung nicht dem Gesetze über das Postregal zuwider ist. 4. August 1875.

Dabei wird vorausgesetzt:

1) daß der Transport nicht infolge außerordentlicher Ereignisse unmöglich ist;
2) daß die Transportmittel nicht infolge einer durch außerordentliche Umstände veranlaßten Geschäftsüberhäufung unzureichend sind;
3) daß bezüglich des Personentransportes die Zurückweisung nicht durch die allgemeinen Betriebsvorschriften für den Personentransport geboten ist;
4) daß bezüglich des Gütertransportes die Stationen dafür eingerichtet und die Güter nicht an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den vom Bundesrathe erlassenen oder genehmigten Reglementen und, im Falle solche fehlen oder dieselben keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der betreffenden Eisenbahnen ungeeignet sind, und daß der Absender in Beziehung auf den Frachtpreis und die sonstigen Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen unterwirft.

In Ansehung der Zeit der Uebernahme und Beförderung darf Niemand ohne einen im öffentlichen Interesse liegenden Grund vor einem Andern begünstigt werden.

Von der Pflicht zur Annahme von Personen und Gütern, beziehungsweise zur Weiterbeförderung derselben auf andere Eisenbahnen, können einzelne, in ausnahmsweisen Verhältnissen stehende Eisenbahnen durch den Bundesrath ganz oder theilweise enthoben werden.

4. August 1875.

Art. 2. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, innerhalb der Schweiz für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr zu errichten und hiebei auf Verlangen des Bundesrathes ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls vom Bundesrathe festzusetzende Vergütung zu bewilligen.

Sie können vom Bundesrathe auch angehalten werden, mit ausländischen Bahnverwaltungen bezüglich Beförderung von Personen und Gütern in direkten Verkehr zu treten und sich dabei durchgehender Transportmittel zu bedienen.

Die Errichtung eines direkten Verkehrs mit ausländischen Eisenbahnen kann nur verlangt werden unter der Voraussetzung, daß diese dazu bereitwillig oder gesetzlich verpflichtet sind.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes begründen einen Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

Die Eisenbahn haftet sowohl für ihre Angestellten, als auch für andere Personen, deren sie sich bei ihren Transportgeschäften bedient.

B. Beförderung von Personen.

Art. 4. Ueber die Entschädigungsansprüche bei verspäteter Abfahrt oder Ankunft der Züge gelten folgende Bestimmungen:

1) Verspätet sich der Abgang des Zuges, für welchen der Reisende sein Billet gelöst hat, um mehr als eine halbe Stunde, so ist der Reisende befugt, Rückzahlung des Fahrpreises gegen Rückgabe des Billets zu verlangen.

2) Reisende mit direkten Billeten, welche in Folge einer Zugverspätung den Anschluß verfehlen, können ohne Nachzahlung die Weiterbeförderung mit dem nächsten Zuge verlangen. Die Gesellschaft ist gehalten, ihnen neue Billete in Ersetzung der frühern zu verschaffen, wenn solche für die Fortsetzung der Reise nöthig sind.

3) Reisende, welche in reglementarischer Zeit ihr Billet gelöst haben, aber in Folge verfrühten Abganges des Zuges nicht befördert worden sind, haben ebenfalls Anspruch auf die in Ziff. 1 beziehungsweise 2 festgesetzten Rechte.

4) Reisende mit direkten Billeten, welche in Folge einer Zugsverspätung den Anschluß verfehlen und, die Reise abbrechend, mit dem nächsten Zuge zurückkehren, sowie jedem Reisenden, welcher bei Verspätung um mehr als den fünften Theil der auf seine Reise fallenden fahrplanmäßigen Zeit, mindestens jedoch um mehr als eine Stunde, mit dem nächsten Zuge zurückkehrt, ist freie Rückfahrt in der auf der Hinfahrt benutzten Wagenklasse zu bewilligen und das bezahlte Fahrgeld zu ersetzen.

5) Reisende, welche Inhaber von Retourbilleten sind, können im Falle der in Ziff. 4 vorausgesetzten Verspätung die Rückfahrt mit dem nächsten Zuge unter Rückvergütung des gesammten bezahlten Fahrgeldes, oder bei Verspätung von wenigstens einer Stunde die Verlängerung der Billete um einen Tag verlangen.

6) Reisende, welchen in Folge der in Ziff. 1—5 erwähnten Fälle nothwendige Auslagen erwachsen, sind berechtigt, von der Eisenbahn Ersatz derselben zu verlangen.

4. August 1875.

In den in Ziff. 2—5 vorgesehenen Fällen sind die mit Billeten dritter Klasse versehenen Reisenden in Wagen zweiter Klasse ohne Supplementstaxe zu befördern, sofern der betreffende Zug keinen Wagen dritter Klasse enthält.

Hat eine andere als die fehlbare Bahn die in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen gemacht, so hat sie das Rückgriffsrecht auf die Letztere.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf sogenannte Vergnügungszüge und können auch für andere außerordentliche Fälle auf motivirtes Ansuchen der Eisenbahnverwaltung durch den Bundesrath aufgehoben werden.

Wenn die Verspätung als Folge höherer Gewalt (Art. 53) nachgewiesen werden kann, so fällt jede Entschädigung für die in Ziff. 4—6 bezeichneten Fälle dahin, mit Ausnahme der in Ziff. 5 vorgesehenen Verlängerung der Gültigkeit der Retourbillete.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Reklamationen sind bei Verlust des Reklamationsrechts binnen 24 Stunden geltend zu machen.

Art. 5. Ist das Nichteinhalten des Fahrtenplanes Folge von Arglist oder grober Fahrläßigkeit, so ist der dadurch verspätete Reisende berechtigt, von der fehlbaren Eisenbahnverwaltung auch den Ersatz eines weitergehenden Schadens zu verlangen.

Dabei gelten bezüglich der Verjährung die Bestimmungen des Art. 49 gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 6. Die Regelung aller sonstigen auf den Personentransport bezüglichen Verhältnisse erfolgt durch das Betriebsreglement. Dasselbe ordnet insbesondere das von dem Reisenden und der Bahnverwaltung in den Fällen von

Art. 4 und 5 zu beobachtende Verfahren, und bestimmt, unter welchen Umständen die Weiterbeförderung von Reisenden bei verfehltem Anschlusse durch besondere Züge zu bewirken ist. 4. August 1875.

Art. 7. Das Betriebsreglement bestimmt die Rechte und Pflichten des Reisenden bezüglich des Handgepäcks. Eine Haftpflicht der Eisenbahnen für Beschädigung oder Verlust des ihnen zum Transport nicht aufgegebenen Gepäckes findet nur im Falle nachgewiesener Verschuldung oder nach Maßgabe des Gesetzes über Haftpflicht bei Verletzungen und Tödtungen statt.

In diesen Fällen gelten bezüglich der Höhe des Schadenersatzes die im Art. 51 für das Reisegepäck vorgeschriebenen Bestimmungen.

Das Betriebsreglement regelt die Befugnisse der Eisenbahnen, über nicht abgefordertes Gepäck als herrenloses Gut zu verfügen, und das dabei zu beobachtende Verfahren.

C. Beförderung von Gütern.

I. Von der Eingehung des Frachtkontraktes.

Art. 8. Mit dem Gute hat der Absender der Bahnverwaltung einen Frachtbrief (Art. 9) einzuhändigen, welcher für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten Beweis bildet.

Für den Lokalverkehr bleiben reglementarische Bestimmungen vorbehalten, wonach Güter auch ohne Frachtbrief, beziehungsweise mit unvollständigem Frachtbrief, aufgegeben werden können.

Art. 9. Der Frachtbrief muß enthalten:

1) Ort und Tag der Ausstellung;
2) die Bezeichnung der annehmenden Bahnverwaltung;

4. August 1875.

3) die Bezeichnung der Güter nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart und Inhalt unter Angabe des Bruttogewichtes, sofern sie nicht zu solchen Kategorien gehören, welche nach den vom Bundesrathe erlassenen oder genehmigten Reglementen nicht nach dem Gewichte angenommen werden;

4) die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei; sowie ob es auf Rechnung und Gefahr des Empfängers oder Versenders reise;

5) die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte, beziehungsweise gestempelte Zeichnung seines Namens;

6) die genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes, oder daß das Frachtstück an einem bestimmten Orte (Station restante) zur Verfügung des Absenders beziehungsweise des Inhabers eines Ladescheines bereit gehalten werden solle;

7) die Aufführung der nach Art. 13 erforderlichen Begleitpapiere;

8) führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist im Frachtbriefe der Transportweg anzugeben;

Ist dies nicht geschehen, so wählt die Versandt-Expedition denjenigen Weg, der ihr für den Absender am zweckmäßigsten scheint;

9) Handelt es sich um den Transport von Gegenständen, bei welchen nach den gehörig publizirten Tarifen der Frachtpreis nach dem Werthe berechnet wird, so ist der Werth im Frachtbriefe anzugeben;

10) haben die vertragschließenden Parteien besondere Abreden getroffen, so sind auch diese in den Frachtbrief aufzunehmen.

Allfällig weitere Bestimmungen über den Inhalt des Frachtbriefes werden durch das Betriebsreglement festgestellt. 4. August 1875.

Art. 10. Der Absender haftet für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus mangelnden, unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhalts im Frachtbriefe kann die Bahnverwaltung die verkürzte Fracht nachfordern. Im Wiederholungsfalle hat auf erhobene Klage der Richter überdieß noch eine Buße von wenigstens dem Doppelten der verkürzten Fracht auszufällen.

Art. 11. Der Frachtvertrag gilt als geschlossen, sobald das Frachtgut mit dem Frachtbrief von der Eisenbahn übernommen ist.

Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, den Empfang des aufgegebenen Frachtgutes auf Verlangen des Absenders auf einem ihr mit dem Frachtbriefe einzuhändigenden Duplikate dieses letztern zu bescheinigen.

Art. 12. Hat eine Verwaltung einen Verpflichtungsschein (Ladeschein, Konnossement) ausgestellt und davon im Frachtbrief Erwähnung gethan, so ist die Bahnverwaltung gehalten, die Waare nur an den formell legitimirten Inhaber des Ladescheins auszuliefern.

Art. 13. Unterliegen Frachtgüter vor ihrer Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung oder polizeilichen Prüfung, so ist in Ermanglung entgegenstehender Vereinbarungen die Bahnverwaltung

4. August 1875.

verpflichtet, die erforderlichen Manipulationen auf Kosten des Absenders beziehungsweise Empfängers gegen eine reglementarisch festzustellende Vergütung vorzunehmen.

Der Absender hat die Bahnverwaltung in den Besitz der hiezu erforderlichen Begleitpapiere (Zolldeklarationen, Ursprungszeugnisse, Gesundheitsscheine u. s. w.) zu setzen.

Er ist für deren Richtigkeit und vorschriftmäßige Abfassung der Bahnverwaltung verantwortlich und hat für Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder gänzlichen Mangels solcher Begleitpapiere treffen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen einzustehen.

Die Bahnverwaltung hat die Verpflichtung, dem Absender, sofern er sich bei ihr nach der Nothwendigkeit und Einrichtung solcher Papiere erkundigt, die ihr bekannten einschlagenden Bestimmungen mitzutheilen und ihn auch unaufgefordert auf leicht erkennbare Irrthümer in Beziehung auf die Nothwendigkeit oder Einrichtung solcher Begleitpapiere aufmerksam zu machen. Die aus Nichterfüllung dieser Verpflichtung entspringenden Strafen oder Schäden hat die Bahnverwaltung an sich selbst zu tragen, beziehungsweise dem Absender zu ersetzen.

Art. 14. Soweit die Natur des Frachtgutes und die Art des Transportmittels eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Versender ob.

Für die Folgen von Mängeln der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender einzustehen und jeden daraus entstehenden Schaden an sich selbst zu tragen, beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen.

Für die Folgen von Mängeln der Verpackung, welche schon bei der Absendung hätten bemerkt werden können,

hat dagegen der Absender nur dann einzustehen, wenn die Transportanstalt einen diesbezüglichen Vorbehalt in den Frachtbrief aufgenommen und den Absender oder dessen Beauftragten davon in Kenntniß gesetzt hat oder dem Absender ein arglistiges Verfahren zur Last fällt. 4. August 1875.

Der Vorbehalt über Mängel der Verpackung wird nur berücksichtigt, wenn dabei die betreffenden Mängel speziell bezeichnet sind.

II. Von den Rechten und Pflichten bei Vollziehung des Frachtkontraktes.

Art. 15. So lange das Frachtgut noch nicht abgesendet ist, hat der Absender das Recht, dasselbe zurückzunehmen, insofern es ohne Störung des regelmäßigen Abganges der Züge geschehen kann.

Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Bahnverwaltung für die Aufbewahrung des Gutes und für die Nachtheile, welche ihr durch seinen einseitigen Rücktritt erwachsen, zu entschädigen, sofern der Rücktritt nicht etwa durch Verzögerung der Versendung veranlaßt worden ist.

Art. 16. Nach Absendung des Gutes ist der Absender nur dann berechtigt, wegen Rückgabe des Gutes oder wegen Auslieferung an einen andern als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger, oder an einen andern Ort Anweisungen zu ertheilen, wenn im Frachtbrief gesagt ist, daß das Gut auf Rechnung und Gefahr des Versenders reise.

Zur Berücksichtigung solcher Anweisungen, die schriftlich zu ertheilen sind, ist die Bahnverwaltung nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittlung der Aufgabestelle zugehen.

4. August 1875.

Die Berechtigung des Absenders zu solchen Anweisungen besteht nur so lange, bis entweder 1) die Bahnverwaltung nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte dem Empfänger den Frachtbrief übergeben hat, oder 2) die Anzeige von der Ankunft des Gutes zum Zwecke der Abholung desselben an den Empfänger abgegangen ist.

Für die aus solchen spätern Anweisungen des Absenders, beziehungsweise des Empfängers, entstehenden nachtheiligen Folgen (Kosten, Schäden, Verspätungen) hat der Absender, beziehungsweise Empfänger, der Bahnverwaltung einzustehen.

Die zwischen dem Absender und Empfänger bestehenden Rechtsverhältnisse werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Art. 17. Die Zeit, innerhalb welcher der Transport des Frachtgutes bewirkt werden muß — Lieferfrist — und die Berechnung dieser Zeit normirt das Betriebsreglement.

Art. 18. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Transports durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender, beziehungsweise Empfänger, die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten; er kann vielmehr von dem Vertrag zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Bezug auf den bereits zurückgelegten Transport entschädigen.

Art. 19. In Ermanglung abweichender Bestimmungen im Frachtbriefe oder späterer Anweisungen des Absenders (vgl. Art. 16) hat die Bahnverwaltung längstens 24

Stunden nach Ankunft des Frachtgutes an der Endstation, auch wenn die vertragsmäßige Lieferzeit noch nicht abgelaufen sein sollte, dem Adressaten den Frachtbrief zuzustellen, oder doch eine schriftliche Anzeige (Avisbrief) an denselben durch übliche Gelegenheit abzusenden und ihm sodann ohne weitern Verzug die Güter nebst dem Frachtbriefe gegen Zahlung des Frachtlohnes und der übrigen auf den Gütern etwa haftenden Auslagen auszuliefern. 4. August 1875.

Handelt es sich um Güter, bei welchen möglichste Beschleunigung der Ablieferung speziell vorbehalten ist (Eilfracht, grande vitesse), so muß die Zustellung der Frachtbriefe, beziehungsweise die Absendung der Avisbriefe längstens binnen 4 Stunden nach erfolgter Ankunft (bei den später als 5 Uhr Abends ankommenden Gütern längstens bis 9 Uhr folgenden Morgens) erfolgen.

Wenn keinerlei Bestimmungen im Frachtbriefe oder spätere Anweisungen des Absenders im Wege stehen, so kann der bezeichnete Empfänger nach Ankunft der Güter an der Endstation, auch ohne eine Anzeige der Bahnverwaltung abzuwarten, die Vorzeigung des Frachtbriefes und, gegen Erfüllung der ihm laut Frachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten, auch die Herausgabe des Frachtbriefes und der Güter verlangen.

Art. 20. Ist dem Absender ein an Inhaber oder Ordre lautender Verpflichtungsschein ausgestellt und davon im Frachtbrief Vormerkung genommen worden (vgl. Art. 12), so können die dem Absender, beziehungsweise Empfänger, in den Artikeln 15, 16 und Absatz 3 des Art. 19 eingeräumten Befugnisse nur ausgeübt werden, wenn der Verpflichtungsschein zurückgegeben oder von der zuständigen Behörde für kraftlos erklärt wird.

4. August 1875.

Art. 21. Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, dem Empfänger zur Abholung des Gutes unentgeltlich die nöthige Frist zu gewähren, deren Dauer das Reglement bestimmen wird, sowie auf Verlangen die Güter vor deren Ablieferung gegen eine durch das Reglement festzusetzende Gebühr abzuwägen und das Gewichtsergebniß im Frachtbriefe oder auf einem besondern Scheine zu notiren.

Art. 22. Wenn das Frachtgut nicht angenommen wird, beziehungsweise bei Nichtzahlung der auf dem Frachtgute haftenden Forderungen, oder wenn der Empfänger nicht ermittelt werden kann, so hat die Bahnverwaltung den Absender hievon zu benachrichtigen und inzwischen das Frachtgut entweder bei sich selbst oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des Absenders niederzulegen.

Güter, welche einem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder deren vermuthlicher Werth die darauf haftenden Kosten nicht deckt, müssen, ohne Verzug, — und Güter, über welche weder der Versender noch der Empfänger inner 30 Tagen verfügt hat, können zu Gunsten wessen Rechtens verkauft werden. Insoweit möglich sind die Betheiligten von der Anordnung des Verkaufs zu benachrichtigen.

Der Verkauf kann in den erstgenannten zwei Fällen, sofern weder vom Empfänger noch vom Absender oder einem Stellvertreter desselben ein amtliches Verfahren beantragt wird (vgl. Art. 48), außeramtlich vorgenommen werden.

In letzterem Falle ist von dem betreffenden Angestellten der Bahnverwaltung ein Unbetheiligter zuzuziehen und für ortsübliche Bekanntmachung (Börsenanschlag, Ausruf u. s. w.) zu sorgen.

Der Verkauf ist sodann in einem von diesen beiden Personen zu unterzeichnenden Protokolle zu konstatiren, von welchem dem Absender Abschrift zu ertheilen ist. 4. August 1875.

Die Bahnverwaltung hat bei Ausübung aller in diesem Artikel ihr eingeräumten Befugnisse die vermuthlichen Interessen des Eigenthümers bestmöglich zu wahren und kann für nachweisbare Fahrläßigkeit auf Schadenersatz belangt werden.

Art. 23. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der durch das Betriebsreglement oder in Gemäßheit desselben festgesetzten Lieferfrist entstanden ist, sofern sie nicht ein Verschulden oder eine Anweisung des Absenders bzw. des Empfängers oder höhere Gewalt als Ursache der verspäteten Lieferung nachweisen kann.

Als Schadenersatz kann der Erlaß der Hälfte der auf dem Gebiete der schweizerischen Bahnverwaltungen erlaufenen Fracht und, wenn die Lieferung erst nach Verlauf der doppelten Frist erfolgen sollte, der Erlaß dieser ganzen Fracht verlangt werden.

Es bleibt übrigens dem Versender, bzw. Empfänger der Waare vorbehalten, statt der Inanspruchnahme dieses Frachtnachlasses den Ersatz eines nachweisbaren höhern Schadens, jedoch in keinem Falle mehr als für gänzlichen Verlust zu bezahlen ist, zu verlangen.

Art. 24. Wenn ein zum Transporte übernommenes Frachtstück länger als 30 Tage nach Ablauf der Lieferzeit ausgeblieben, oder gänzlich zu Grunde gegangen ist, und die Bahnverwaltung nicht beweisen kann, daß dies Folge eines Verschuldens (Art. 13 und 14) oder einer Anweisung des Absenders, beziehungsweise des Empfängers (Art. 15

4. August 1875.

und 16), oder der natürlichen Beschaffenheit des Gutes, oder einer höhern Gewalt sei, so hat sie den Schaden nach Maßgabe der Artikel 25 und 26 zu ersetzen.

Art. 25. Wenn keine Werthdeklaration stattgefunden hat, so kann als Schadenersatz für das verlorne oder zu Grunde gegangene Gut der Betrag gefordert werden, der sich nach dem Handelswerth ergibt, welcher zur Zeit und an dem Ort, wo die Ablieferung hätte stattfinden sollen, bestanden hat, jedoch nicht mehr als Fr. 1500 vom Zentner.

Von diesem Betrage, welcher vom Tage an, wo die Ablieferung hätte erfolgen müssen, mit 6 % zu verzinsen ist, kann die Bahnverwaltung alle durch den Verlust des Gutes ersparten Zölle und sonstige Unkosten, sowie die auf Grund des Frachtkontraktes noch zu bezahlenden Transportkosten für die ganze Strecke bis zum Bestimmungsorte in Abzug bringen.

Uebersteigen die rückständigen Transportkosten den an den Geschädigten zu bezahlenden Betrag, so kann der Schadenersatzberechtigte auf Grund des Frachtkontrakts nicht zur Auszahlung des Ueberschusses angehalten werden.

Art. 26. Wenn eine Werthdeklaration stattgefunden hat, so ist als Schadenersatz der deklarirte Werth nebst 6 % Zinsen seit dem Tage, wo die Ablieferung hätte erfolgen müssen, ohne Abzug der Zölle und der ersparten, beziehungsweise noch rückständigen Transportkosten (Art. 25, Satz 2) zu bezahlen.

Eine Reduktion dieses Betrages kann die Bahnverwaltung nur fordern, wenn sie nachweist, daß derselbe sich höher herausstellen würde, als bei Anwendung der

Grundsätze des Art. 25, und überdieß nach den obwaltenden Umständen kein individuelles Interesse, welches die höhere Werthangabe rechtfertigen könnte, anzunehmen ist.

Art. 27. Ein höherer Schadenersatz, als nach den Bestimmungen der Art. 25 und 26 zu leisten ist, kann gefordert werden, wenn das Abhandenkommen, beziehungsweise der Untergang des Frachtstückes, als Folge einer Arglist oder groben Fahrläßigkeit der Bahnverwaltung (Art. 3) nachgewiesen wird.

Art. 28. Durch die Annahme der Entschädigungssumme seitens des Entschädigungsberechtigten gehen dessen Schadenersatzansprüche gegen Dritte von selbst auf die Bahnverwaltung über, jedoch nur insoweit, als sie die bezahlte Entschädigungssumme nicht übersteigen.

Art. 29. Wenn für ein nicht angekommenes oder als abhanden gekommen oder als verloren betrachtetes Frachtstück Schadenersatz geleistet ist, so kann der Entschädigungsberechtigte bei Empfangnahme der Entschädigung den Vorbehalt machen, daß ihm, falls das betreffende Frachtstück sich wieder finden sollte, hievon Anzeige zu machen sei. Ueber einen solchen Vorbehalt ist auf Verlangen schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Wird das Gut wieder aufgefunden, so kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht gegen Rückerstattung des als Gegenwerth des Frachtstückes erhaltenen Entschädigungsbetrages verlangen, daß ihm dasselbe von dem Orte, wo es gefunden wurde, bis zum ursprünglichen Bestimmungsorte kostenfrei geliefert werde.

4. August 1875.

Art. 30. Wenn ein übernommenes Frachtstück beschädigt worden oder nur theilweise abhanden gekommen oder theilweise zu Grunde gegangen ist, so sind über die Voraussetzungen der Schadenersatzforderung und die Berechnung des Schadens die Bestimmungen der Art. 25—27 analog anzuwenden.

Art. 31. Ist in dem Frachtbriefe eine Bemerkung über die Aufgabe des Frachtgutes in beschädigtem Zustande nicht enthalten, oder erst nach Uebernahme des Gutes und Unterzeichnung des Frachtbriefes ohne Zuziehung des Absenders oder seines Beauftragten einseitig von der Bahnverwaltung beigefügt worden, so ist bei jeder nachher konstatirten Beschädigung zu vermuthen, daß sie erst nach Uebernahme des Gutes entstanden sei.

Ergibt sich bei Nachmessung, Nachwägung oder Nachzählung während des Transportes oder nach Beendigung desselben eine geringere als im Frachtbriefe angegebene Quantität, so ist zu vermuthen, daß das im Frachtbriefe angegebene größere Quantum übergeben sei und die Minderung erst auf dem Transporte stattgefunden habe.

Findet sich eine Bemerkung über Aufgabe des Gutes in beschädigtem Zustande zwar auf dem Frachtbriefe, aber nicht auf dem Frachtbrief-Duplikate (Art. 11), oder findet sich auf dem Frachtbriefe eine geringere Quantitätangabe als im Duplikate (Art. 11), so ist zu vermuthen, daß die fragliche Bemerkung erst nach Uebergabe des Gutes und Unterzeichnung des Frachtbriefes einseitig hinzugefügt worden, beziehungsweise, daß die höhere Quantitätangabe im Frachtbriefduplikat die richtige sei.

Wenn der Verschluß und die Verpackung des Frachtstückes bei der Aushändigung äußerlich unverletzt und

zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so ist zu vermuthen, daß das, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, schon bei der Aufgabe gefehlt habe.

Art. 32. Den Bahnverwaltungen ist gestattet, durch bundesräthlich genehmigte Reglemente ihre Verantwortlichkeit für Frachtgüter in folgenden Fällen zu beschränken:

1) Für Gewichtsmängel kann die Vermuthung ausbedungen werden, daß dieselben, sofern sie unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge der natürlichen Eigenschaften der Güter oder der Witterungsverhältnisse gewesen sein können, auch wirklich auf diese Weise entstanden seien.

   Der Prozentsatz, welcher durch das Reglement festzusetzen ist, soll für die ganze in Gemäßheit des ursprünglichen Frachtbriefes durchlaufene Strecke nur einmal und für jedes einzelne Frachtstück (Collo, Faß u. s. w.), sofern das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe bezeichnet oder sonst zu ermitteln ist, besonders berechnet werden.

   Bei Prüfung der obwaltenden Umstände hat der Richter vorzugsweise die Größe der durchlaufenen Strecke, die besondere Beschaffenheit des Gutes und die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.

2) Bei notorisch gefährlichen, äzenden oder leicht entzündlichen oder explodirenden Gegenständen kann die Vermuthung ausbedungen werden, daß Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge ihrer gefährlichen Eigenschaften gewesen sein können, auch wirklich in dieser Weise entstanden seien.

4. August 1875.

3) Bei Gegenständen, welche ihrer Beschaffenheit nach dem innern Verderben oder dem Rost unterworfen sind, kann die Vermuthung ausbedungen werden, daß Gährung, beziehungsweise Fäulniß, sofern sie unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge der natürlichen Eigenschaft dieser Gegenstände oder der Witterungsverhältnisse gewesen sein kann, auch wirklich auf diese Weise entstanden sei.

4) Bei leicht zerbrechlichen Gegenständen kann, insofern nicht ein höherer als der tarifmäßige Frachtsatz bezahlt worden ist, die Vermuthung ausbedungen werden, daß Brüche dieser Gegenstände, welche unter den obwaltenden Umständen bei ganz normalem Transporte die natürliche Folge ihrer Zerbrechlichkeit gewesen sein können, auch wirklich in dieser Weise entstanden seien.

5) Wenn Gegenstände im Einverständnisse mit dem Absender gegen erhebliche Ermäßigung der Frachtsätze in offenen Wagen (unbedeckten, ohne Blachen) transportirt werden, so kann die Vermuthung ausbedungen werden, daß Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge der mangelnden Bedeckung sein können, auch wirklich auf diese Weise entstanden und somit durch die eigene Anordnung des Absenders herbeigeführt seien.

6) Gegen erhebliche Ermäßigung der Frachtsätze kann bedungen werden, daß der Absender, beziehungsweise Empfänger, das Auf- und Abladen der Güter selbst besorge, mit der Wirkung, daß bei Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen die Folge ungehöriger Besorgung des Auf- oder Abladens gewesen sein können, vermuthet werde, sie seien wirklich in dieser Weise vom Absender, beziehungsweise Empfänger selbst verschuldet worden.

7) Bei Transporten, für welche das Reglement eine besondere Begleitung vorschreibt, kann die Vermuthung ausbedungen werden, daß Verluste und Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen aus der Unterlassung der Begleitung oder aus mangelhaftem Verhalten des Begleiters hervorgegangen sein können, wirklich in dieser Weise durch den Absender beziehungsweise seinen Stellvertreter verschuldet seien.

Diese unter Ziff. 4, 5 und 6 gestatteten Vermuthungen dürfen nicht geltend gemacht werden, um das gänzliche Abhandenkommen des Gutes oder die Verminderung der Stückzahl oder des im Frachtbriefe angegebenen Gewichts zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung von Gewichtsdefekten im Sinne der Ziffer 1 bleibt vorbehalten.

Die sämmtlichen unter 1—7 gestatteten Vermuthungen können nicht geltend gemacht werden, wenn eine Versäumniß der Lieferzeit vorliegt und unter den obwaltenden Umständen der betreffende Schaden ganz oder doch theilweise auch Folge der Verspätung gewesen sein kann.

Art. 33. Gegen die Vermuthungen der Artikel 31 und 32 ist der Gegenbeweis zuläßig.

Art. 34. Zur Anstellung der Klagen wegen Verspätung, Nichtankunft, Zerstörung, Minderung oder Beschädigung ist sowohl der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger, als der Absender nach folgenden Bedingungen berechtigt:

a. Wenn im Frachtbriefe gesagt ist, daß die Waare auf Rechnung und Gefahr des Versenders reise, so ist der Empfänger nur dann zur Klage berechtigt, wenn er auf Verlangen genügende Kaution dafür leistet, daß auch der Absender das Urtheil, beziehungsweise dessen Vollziehung gegen sich gelten lassen müsse.

4. August 1875.

b. Ist aber im Frachtbriefe eine solche Bestimmung nicht enthalten, so steht dem Versender ein Klagrecht nur dann zu, wenn er Kaution leistet, daß auch der Empfänger das Urtheil, beziehungsweise dessen Vollziehung gegen sich gelten lassen müsse.

III. Zusammenwirken mehrerer Bahnverwaltungen bei einem Frachtvertrage.

Art. 35. Wenn das Frachtgut in Gemäßheit des im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsortes von mehrern den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Bahnverwaltungen successiv befördert werden soll, so kann die Bahnverwaltung, welche das Frachtgut mit einem solchen Frachtbriefe angenommen hat, für alle Unfälle oder Fehler, welche auf einer folgenden Anstalt bis zur Ablieferung an den Empfänger vorgekommen sind, ganz so nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 23—34) in Anspruch genommen werden, als ob sie selbst den Transport bis zur Endstation ausgeführt hätte.

Diese Verantwortlichkeit trifft die annehmende Bahnverwaltung auch dann, wenn sie selbst oder eine der nachfolgenden Anstalten mit oder ohne Zustimmung des Absenders das Gut unter Ausstellung eines neuen Frachtbriefes zur Beförderung an den im ursprünglichen Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort weiter gegeben hat; sie ist jedoch aufgehoben, wenn die Ausstellung eines neuen Frachtbriefes durch den Versender oder einen Beauftragten desselben erfolgt.

Dagegen hat sie, wenn der Unfall oder Fehler nicht auf ihrer Strecke vorgekommen ist, den Rückgriff gegen die zunächst auf sie folgende Anstalt, und diese wieder gegen

die nächst folgende, und so fort bis zu derjenigen Bahnverwaltung, auf deren Strecke der Unfall oder Fehler vorgekommen ist. 4. August 1875.

Dieselbe Verantwortlichkeit trifft die annehmende Bahnverwaltung auch dann, wenn das Frachtgut, um es an den vorgeschriebenen Bestimmungsort zu befördern, andern, nicht unter diesem Gesetze stehenden auswärtigen Bahnverwaltungen übergeben werden mußte.

Diese Haftbarkeit wird jedoch aufgehoben, beziehungsweise auf denjenigen Betrag beschränkt, für welchen die auswärtige, den Schaden verursachende Anstalt nach dem für sie maßgebenden Gesetze einzustehen hätte, sofern die annehmende Anstalt folgenden zweifachen Beweis leistet:

1) daß der Unfall oder Fehler erst nach der Uebergabe an eine nicht unter diesem Gesetze stehende auswärtige Anstalt vorgekommen ist;
2) daß nach den einschlagenden Gesetzen und verbindlichen Reglementen keine Schadloshaltung, oder eine geringere als nach den Art. 23—34 zu leisten ist, wegen des vorgekommenen Fehlers oder Unfalls verlangt werden kann.

Art. 36. Wenn ein Frachtgut, das in Gemäßheit des im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsortes successiv von mehrern den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Bahnverwaltungen befördert wurde, in den Besitz derjenigen gelangt ist, welche nach dem ursprünglichen Frachtbriefe die Ablieferung zu bewirken hatte, so kann diese auch für alle Unfälle oder Fehler, welche vorher vorgekommen sind, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 23—34) in Anspruch genommen werden, ganz so, als ob sie selbst den Transport von Anfang bis zu Ende ausgeführt hätte.

4. August 1875.

Von dieser Verantwortlichkeit wird sie auch dann nicht frei, wenn die Waare auf Grundlage eines neuen oder eines nachträglich veränderten Frachtbriefes weiter gesendet worden war, ohne daß dieß vom Absender im Frachtbriefe selbst oder nachträglich (Art. 16) vorgeschrieben oder verschuldet ist.

Dagegen hat sie den Rückgriff gegen die ihr unmittelbar vorangehende Bahnverwaltung und so fort bis zu derjenigen, auf deren Strecke der Unfall oder Fehler vorgekommen ist, oder welche durch eigenes Verschulden (z. B. Abhandenbringen des ursprünglichen Frachtbriefes, Ausstellung eines Reverses ꝛc.) sich ihres weitern Rückgriffs verlustig gemacht hat.

Handelt es sich hingegen um Güter, welche von auswärtigen Bahnverwaltungen, mit denen die schweizer. Bahnverwaltungen im Verkehre stehen, an eine unter diesem Gesetze stehende Bahnverwaltung zur Ablieferung gelangt sind, so kann diese sich der Verantwortlichkeit ganz oder theilweise entschlagen, wenn sie folgenden zweifachen Beweis erbringen kann:

1) daß der fragliche Fehler oder Unfall schon vor der Uebernahme des Frachtgutes aus der Hand einer nicht unter diesem Gesetze stehenden auswärtigen Bahnverwaltung vorgekommen ist, und
2) daß ein solcher Rückgriff nach den einschlagenden Gesetzen und verbindlichen Reglementen ganz oder theilweise ausgeschlossen ist.

Art. 37. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich im Verkehr an sie anschließenden Bahnen liegender

Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Orte der Ablieferung, sondern nur bis zum Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein, sofern nicht die Eisenbahn selbst Transporteinrichtungen getroffen hat, in welchem Falle sie auch für den Transport dorthin als Frachtführer haftet.

Art. 38. In den in den Art. 35 und 36 erwähnten Fällen steht es dem klagberechtigten Empfänger, beziehungsweise Absender, sowie der rückgriffnehmenden Bahnverwaltung frei, sich auch direkt an diejenige Bahnverwaltung (Frachtführer, Spediteur) zu halten, auf deren Strecke der fragliche Unfall oder Fehler vorgekommen ist.

Durch ein die Klage abweisendes Urtheil zu Gunsten der in erster Linie belangten annehmenden oder abliefernden Bahnverwaltung, beziehungsweise des nächsten Regreßpflichtigen, wird einem solchen Klagerechte in keiner Weise vorgegriffen (präjudizirt).

Eben so wenig präjudizirt ein freisprechendes Urtheil zu Gunsten einer Zwischenbahn dem Klagerechte gegen die annehmende oder abliefernde Bahn.

Art. 39. Ist ein Rückgriff im Sinne von Satz 3 des Art. 35, beziehungsweise Satz 3 des Art. 36, nicht möglich, weil die Umstände von der Art sind, daß überhaupt nicht ermittelt werden kann, auf welcher Strecke der Unfall oder Fehler vorgekommen ist, so ist die Entschädigungssumme unter allen zusammenwirkenden Bahnverwaltungen nach Verhältniß der Größe der Strecken umzulegen, auf welchen der Unfall oder Fehler überhaupt vorgekommen sein kann.

4. August 1875.

Spezielle Vereinbarungen oder Uebungen, durch welche dieses Verhältniß unter den zusammenwirkenden Anstalten in andrer Weise normirt wird, bleiben vorbehalten.

IV. Vom Retentions- und Pfandrechte.

Art. 40. Die Bahnverwaltung hat für alle ihre Forderungen aus dem Frachtverhältnisse, insbesondere auch für die zum Zwecke der Ausführung des Transports geleisteten Vorschüsse ein Retentions- und Pfandrecht am betreffenden Frachtgute.

Das Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder deponirt ist.

Art. 41. Ist das Gut von mehrern Bahnverwaltungen oder andern Frachtführern befördert worden oder durch die Hände von Speditoren oder Kommissionären gegangen, so hat die abliefernde Bahnverwaltung auch die Retentions- und Pfandrechte solcher Vormänner geltend zu machen, wenn sie sich aus dem Frachtbriefe oder andern ihr übergebenen Papieren oder speziellen Anweisungen ergeben.

Solche Retentions- und Pfandrechte der Vormänner dauern so lange fort als das der abliefernden Bahnverwaltung.

Art. 42. Unter mehrern Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport selbst entstanden sind, geht das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese haben sämmtlich den Vorrang vor den Pfandrechten für Vorschüsse der Kommissionäre oder Spediteure; unter diesen geht umgekehrt das frühere dem spätern vor.

Art. 43. Wenn die abliefernde Bahnverwaltung das Frachtgut ohne Bezahlung abliefert, so wird sie, sowie die

vorhergehenden Frachtführer, Spediteure oder Kommissionäre, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig.

Ihre Ansprüche gegen den Empfänger des Gutes werden dadurch nicht berührt.

Art. 44. Glaubt der Empfänger, die angeblich auf dem Frachtgute haftenden Forderungen ganz oder theilweise beanstanden zu können, so kann ihm die Ablieferung nicht vorenthalten werden, sofern er den streitigen Betrag auf Gefahr und Kosten des Unrecht habenden Theiles amtlich deponirt. Der deponirte Betrag tritt in Beziehung auf das Retentions- und Pfandrecht an die Stelle des Frachtgutes.

V. Dauer und Geltendmachung der Reklamationen.

Art. 45. Sind die nach Angabe der abliefernden Bahnverwaltung auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt, und die Frachtstücke von dem im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger ohne ausdrücklichen Vorbehalt in Besitz genommen worden, so sind damit alle Reklamationen aus dem Frachtverhältnisse gegen die abliefernde Bahnverwaltung und ihre Vormänner bis und mit zu demjenigen, welcher den Frachtkontrakt mit dem Absender abgeschlossen hatte, erloschen.

Ausgenommen sind nur:

1) die Reklamationen wegen Verspätung, sofern sie innerhalb acht Tagen nachträglich geltend gemacht werden;
2) die Ansprüche wegen Mängel — Verlust am Gute oder Beschädigung — welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, sofern die Entdeckung, sobald es nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange möglich war, erfolgt und ohne Verzug nach der

4. August 1875.

Entdeckung, jedenfalls aber noch vor Ablauf von 30 Tagen seit der Ablieferung, entweder Anzeige davon an die abliefernde Bahnverwaltung gemacht, oder die Feststellung bei einer dazu kompetenten Behörde nachgesucht worden ist. Seitens des Empfängers ist der Beweis zu führen, daß der gerügte Mangel vor der Ablieferung an ihn entstanden ist.

3) Reklamationen, welche auf den Beweis einer Arglist oder groben Fahrläßigkeit oder unter dem Gesichtspunkte einer grundlosen, rechtswidrigen Bereicherung mit dem Schaden der Reklamanten, oder endlich unter dem der Rückforderung einer aus entschuldbarem Irrthume bezahlten Nichtschuld begründet werden wollen.

Art. 46. Sind die nach Angabe der abliefernden Bahnverwaltung auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und sowohl die Frachtstücke als auch der Frachtbrief ohne Vorbehalt an den Empfänger aushingegeben worden, so sind weitere Ansprüche der abliefernden Bahnverwaltung und ihrer Vormänner gegen den Empfänger aus dem Frachtverhältnisse ausgeschlossen. Vorbehalten sind jedoch auch hier die unter Ziff. 3 des Art. 45 angeführten Ausnahmen.

Art. 47. Wenn eine Reklamation wegen Verlustes oder Beschädigung gemacht oder auch nur vorbehalten worden ist, sowie in allen Fällen, wo über den Zustand des Gutes Streit entsteht, hat sowohl die Bahnverwaltung als der Empfänger die Befugniß, von der am Orte der gelegenen Sache zuständigen Behörde Sachverständige ernennen und durch diese auf Kosten des Unrecht habenden Theiles den Zustand des Gutes feststellen und begutachten zu lassen.

Art. 48. In allen Streitfällen kann die am Orte der gelegenen Sache zuständige Behörde auf Gesuch eines der beiden Theile verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des Unrecht habenden Theiles niedergelegt, und daß es (nöthigenfalls nach Konstatirung des Zustandes) ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen darauf haftenden Forderungen verkauft werde. So lange der Verkauf nicht vollzogen ist, kann er durch Bezahlung, beziehungsweise Deposition aller angeblich auf dem Gute haftenden Forderungen (vgl. Art. 44) abgewendet werden. 4. August 1875.

Art. 49. Die Klagen gegen die unter dieses Gesetz fallenden Bahnverwaltungen wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder Verspätung verjähren in einem Jahre, und zwar beginnt die Verjährung im Falle der Beschädigung bzw. Verminderung an dem Tage, wo die Ablieferung stattgefunden hat; im Falle des gänzlichen Verlustes oder der Verspätung an dem Tage, wo die in Art. 24 erwähnte Frist von 30 Tagen abgelaufen ist.

Diese Verjährung wird nicht allein durch Anstellung der Klage, sondern auch durch die schriftliche Anbringung der Reklamation, sowohl des Absenders als des Empfängers, unterbrochen, in der Meinung, daß, so lange die Reklamation unerledigt bleibt, überhaupt kein Ablauf der Verjährung stattfinden könne.

Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung und werden zugleich die der Bahnverwaltung anvertrauten Beweismittel (z. B. Frachtbriefe, Verbalprozesse) behufs wirksamer Anhebung des Prozesses zurückgegeben, so beginnt vom Empfange derselben eine neue einjährige Verjährung

4. August 1875.

der Klage, welche durch eine neue Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Die Einreden (Compensationsansprüche) wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren nicht, sofern der Geschädigte in den im Artikel 45 vorgesehenen Fällen rechtzeitig oder doch spätestens binnen Jahresfrist reklamirt hat.

Die in Art. 45, Ziff. 3, erwähnten Reklamationen unterliegen einer Verjährungsfrist von fünf Jahren.

VI. Von einigen besondern Transportverhältnissen.

Art. 50. Von den vorstehenden Bestimmungen wird nicht berührt die Vermiethung oder Einräumung von Transportmitteln zum Zwecke der Beförderung von Gütern unter eigener Direktion, beziehungsweise Verantwortlichkeit des Versenders.

Für diese Transportverhältnisse bleibt, so lange kein einheitliches Verkehrs- oder Transportreglement im Sinne von Art. 36 des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen u. s. w. vom 23. Dezember 1872 etwas Anderes verfügt, das bisherige Recht, immerhin unter Anwendung von Art. 3 dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes über Tödtungen und Verletzungen beim Bau und Betrieb von Eisenbahnen 2c., in Geltung.

Art. 51. Für Reisegepäckstücke und Utensilien, welche nicht unter der persönlichen Obhut des Reisenden verbleiben, sondern der Bahnverwaltung zur Verwahrung oder zu dem Zwecke übergeben werden, um gleichzeitig mit dem Reisenden an den Bestimmungsort abzugehen, kommen die vorstehenden Bestimmungen über den Frachtvertrag Art. 13—49 auch dann zur Anwendung, wenn

sie nach der bestehenden Uebung oder den gültigen Reglementen ohne besondere Frachtberechnung aufgenommen werden, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Der Reisende kann, ohne die im Art. 24 vorgeschriebene Frist abzuwarten, verlangen, daß ihm für die bei Ankunft am Bestimmungsorte sich nicht vorfindenden Gepäckstücke eine Normalentschädigung von je Fr. 15 per Kilogramm sofort bezahlt werde, insofern das Gepäck nicht an einer Zollstätte zurückgehalten worden ist.

2) Hat ein Reisender vor Beendigung seiner Reise diesen Normalsatz gefordert, beziehungsweise angenommen, so wird dadurch seinem Rechte nicht vorgegriffen, innerhalb der Verjährungszeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 24—30 eine höhere Entschädigung zu begehren.

3) Wird ein Gepäckstück nach Ankunft am Bestimmungsorte innerhalb 24 Stunden vom Reisenden nicht abgeholt, so ist das reglementmäßige, eventuell angemessene Lagergeld zu bezahlen.

Wenn der vermuthliche Werth des Gepäckstückes diese Lagerkosten nicht mehr deckt, oder die Gefahr eines schnellen Verderbens zu befürchten ist, so kann die Bahnverwaltung die nicht abgeholten Gepäckstücke zu Gunsten wessen Rechtens außeramtlich, unter Beobachtung der in Art. 22 Satz 5 und 6 enthaltenen Vorschriften, verkaufen.

4) Ist dem Reisenden ein Gepäckschein eingehändigt, so kann vor Ankunft am Bestimmungsorte nur gegen Vorzeigung, beziehungsweise Rücklieferung des Gepäckscheines über das Gepäck verfügt werden.

4. August 1875.

Reglementarische Bestimmungen, wonach unter gewissen Voraussetzungen vor Ankunft am Bestimmungsorte der Reisende überhaupt nicht einseitig über das Gepäck verfügen kann, bleiben vorbehalten.

Bei Ankunft am Bestimmungsorte ist die Bahnverwaltung, wenn der Gepäckschein nicht präsentirt wird, nur berechtigt und verpflichtet, das Gepäck an den Reisenden zurückzugeben, wenn ihr von demselben ein Revers ausgestellt und nach Umständen eine dem amtlich zu ermittelnden Inhalt entsprechende Kaution gegen spätere Vorzeigung des Gepäckscheines durch einen besser Berechtigten geleistet wird.

Art. 52. Das Betriebsreglement wird bestimmen, was nicht als Reisegepäck betrachtet werden kann.

VII. Ueber höhere Gewalt und Beschränkung der Privatwillkür betreffend die Haftbarkeit.

Art. 53. Als höhere Gewalt (unabwendbarer Zufall) im Sinne des Gesetzes können nicht geltend gemacht werden Unfälle, welche herbeigeführt worden sind:

1) durch irgend welche Versehen oder Vergehen der Beamten oder Angestellten, auch wenn dieselben nicht schon unter dem im Art. 3, Satz 2, angegebenen Gesichtspunkte von der Transportanstalt zu vertreten sind;
2) durch Versehen oder Vergehen der in andern als für den Transport für Passagiere bestimmten Wagen zugelassenen Personen;
3) durch die gefährdenden Eigenschaften oder die mangelhafte Verpackung transportirter Gegenstände;

4) durch fehlerhafte, den allgemeinen Anforderungen der Technik nicht entsprechende Einrichtung des Baues oder Betriebs der Anstalt;
5) durch mangelhaften Zustand der Anstalt selbst oder ihrer Betriebsmittel;
6) durch Nichtbefolgung oder ungehörige Befolgung von Vorsichtmaßregeln oder Vorkehrungen, die durch allgemeine polizeiliche Anordnungen oder spezielle Konzessionsbestimmungen der Anstalt zur Pflicht gemacht sind.

Art. 54. Reglemente, Publikationen und spezielle Vereinbarungen, durch welche zum voraus die durch das Gesetz normirte Verantwortlichkeit und Schadenersatzverbindlichkeit der Bahnverwaltungen ausgeschlossen oder beschränkt werden sollen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Vorbehalten sind nur diejenigen reglementarischen Bestimmungen und Vereinbarungen, auf welche in diesem Gesetze direkt oder indirekt hingewiesen wird.

Art. 55. Alle bundesgesetzlichen, kantonalgesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, sowie Publikationen und Vereinbarungen, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

Soweit Vereinbarungen mit ausländischen Verwaltungen bestehen, wird der Bundesrath den Eisenbahngesellschaften eine Frist bestimmen, innerhalb deren die Vereinbarungen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Einklang zu bringen sind.

Art. 56. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom

4. August 1875.

17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 19. März 1875.

Der Präsident: **Köchlin.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 20. März 1875.

Der Präsident: **L. Rüchonnet.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 1. Mai 1875 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Herbstmonat 1875 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 13. Augstmonat 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes

Der Bundespräsident: **Scherer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Internationaler Postvertrag.

7. August 1875.

(Vom 9. Oktober 1874).

In Kraft getreten mit dem 1. Juli 1875.

Vertrag

zwischen

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben, im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, den nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Art. 1. Die an gegenwärtigem Vertrage theilnehmenden Länder bilden, für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten, ein einziges Postgebiet, welches den Namen Allgemeiner Postverein führt.

Art. 2. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Korrespondenzkarten, Bücher, Zeitungen

7. August 1875.

und andere Drucksachen, sowie auf Waarenproben und Geschäftspapiere, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem andern bestimmt sind. Sie finden hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände in gleicher Weise Anwendung auf den Postverkehr der Vereinsländer mit fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, sofern bei diesem Verkehr das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Theile berührt wird.

Art. 3. Das allgemeine Vereinsporto für den einfachen frankirten Brief beträgt 25 Centimen.

Als Uebergangsmaßregel ist jedoch jedem Lande vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, einen höhern oder niedrigern als den bezeichneten Portosatz zu erheben, vorausgesetzt, daß derselbe nicht mehr als 32 Centimen und nicht weniger als 20 Centimen beträgt.

Als einfacher Brief gilt jeder Brief, dessen Gewicht 15 Gramm nicht übersteigt. Für Briefe von höherm Gewichte wird für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm ein einfacher Portosatz erhoben.

Das Porto für unfrankirte Briefe soll das Doppelte desjenigen Portosatzes betragen, welcher im Bestimmungslande für frankirte Briefe erhoben wird.

Korrespondenzkarten müssen frankirt werden. Das Porto beträgt die Hälfte des Portosatzes für frankirte Briefe unter entsprechender Abrundung der Bruchtheile.

Für jede Beförderung zur See, welche 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsgebietes übersteigt, kann dem gewöhnlichen Porto ein Zuschlag hinzutreten, welcher die Hälfte des allgemeinen, für frankirte Briefe festgesetzten Vereinsportos nicht überschreiten darf.

Art. 4. Das allgemeine Vereinsporto für Geschäftspapiere, Waarenproben, Zeitungen, brochirte oder eingebundene Bücher, Brochüren, Musiknoten, Visitenkarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder authographirt, sowie für Photographien wird auf 7 Centimen für jede einfache Sendung festgesetzt. 4. August 1875.

Als Uebergangsmaßregel ist jedoch jedem Lande vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, einen höhern oder niedrigern als den bezeichneten Portosatz zu erheben, vorausgesetzt, daß derselbe nicht mehr als 11 Centimen und nicht weniger als 5 Centimen beträgt.

Als einfache Sendung gilt jede Sendung, deren Gewicht 50 Gramm nicht übersteigt. Für Sendungen von höherm Gewicht wird für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm ein einfacher Portosatz erhoben.

Für jede Beförderung zur See, welche 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsgebiets übersteigt, kann dem gewöhnlichen Porto ein Zuschlag hinzutreten, welcher die Hälfte des für Sendungen dieser Art festgesetzten allgemeinen Vereinsportos nicht überschreiten darf.

Das Höchstgewicht der vorerwähnten Gegenstände wird für Waarenproben auf 250 Gramm, für alle übrigen Gegenstände auf 1000 Gramm festgesetzt.

Der Regierung jedes Vereinslandes ist das Recht vorbehalten, diejenigen im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände auf ihrem Gebiete nicht befördern oder bestellen zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

4. August 1875.

Art. 5. Die im Art. 2 bezeichneten Gegenstände können unter Rekommandation versendet werden.

Rekommandirte Sendungen müssen frankirt sein.

An Porto werden für rekommandirte Gegenstände die nämlichen Sätze erhoben, wie für nicht rekommandirte Gegenstände.

An Rekommandationsgebühr, sowie an Rückscheingebühr dürfen höhere Sätze nicht erhoben werden, als im innern Verkehr des Ursprungslandes hierfür festgesetzt sind.

Geht ein rekommandirter Gegenstand verloren, so erhält der Absender, oder auf dessen Verlangen der Adressat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung, auf deren Gebiet oder auf deren Seepostroute der Verlust erfolgt, d. i., wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist, es sei denn, daß diese Verwaltung nach den Gesetzen ihres Landes für den Verlust rekommandirter Sendungen im Innern ihres Gebietes nicht verantwortlich ist.

Die Entschädigung soll so bald als irgend möglich und spätestens innerhalb des Zeitraums eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Reklamation erhoben wird, bezahlt werden.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung der rekommandirten Sendung an gerechnet, erhoben wird.

Art. 6. Die Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande gültigen Frankomarken oder Frankocouverts bewirkt werden.

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Zeitungen und andere Drucksachen werden nicht befördert. Die übrigen unfrankirten oder ungenügend frankirten Gegenstände werden

wie unfrankirte Briefe taxirt, nach Abzug des Werthes der etwa verwendeten Frankomarken oder Frankocouverts. 7. August 1875.

Art. 7. Für die Nachsendung von Korrespondenzen innerhalb des Vereinsgebiets wird ein besonderes Porto nicht erhoben.

Nur in dem Falle, wo eine Sendung aus dem innern Verkehre eines Vereinsgebiets in Folge der Nachsendung in ein anderes Vereinsgebiet übergeht, wird von der Verwaltung des Bestimmungsgebiets ein Nachschußporto nach ihrem innern Tarif erhoben.

Art. 8. Der auf den Postdienst bezügliche amtliche Schriftwechsel ist portofrei. Im Uebrigen finden weder Porto-Befreiungen noch Ermäßigungen statt.

Art. 9. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorhergehenden Art. 3, 4, 5, 6 und 7 erhobenen Summen. Es wird daher hierüber eine Abrechnung zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht stattfinden.

Briefe und andere Sendungen dürfen weder im Ursprungslande noch im Bestimmungsgebiete, sei es zu Lasten der Absender oder Empfänger, einem andern Porto oder einer andern Postgebühr als den in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzten unterworfen werden.

Art. 10. Im gesammten Gebiete des Vereins ist die Transitfreiheit gewährleistet.

Infolge dessen besteht vollständige und unbeschränkte Freiheit des Postaustausches, dergestalt, daß die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen im Transit über zwischenliegende Gebiete, je nach dem Bedürfnisse des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, Korre-

7. August 1875.

spondenzen sowohl in geschlossenen Briefpaketen, wie auch im Einzeltransit sich gegenseitig überweisen können.

Die geschlossenen Briefpakete, wie die im Einzeltransit beförderten Korrespondenzen sollen stets auf den schnellsten den Postverwaltungen zu Gebote stehenden Wegen befördert werden.

Gewähren mehrere Wege die gleiche Schnelligkeit, so bleibt der absendenden Verwaltung die Wahl des Weges überlassen.

Die Versendung darf nur in geschlossenen Briefpaketen erfolgen, sobald nach der Erklärung der betheiligten Verwaltung die Zahl der Briefe und andern Korrespondenzgegenstände geeignet ist, den Expeditionsdienst des die Umspedirung bewirkenden Büreau aufzuhalten.

Die absendende Verwaltung hat der transitleistenden Verwaltung für jedes Kilogramm Reingewicht der Briefe 2 Franken und für jedes Kilogramm Reingewicht der im Art. 4 bezeichneten Korrespondenzgegenstände 25 Centimen zu vergüten, gleichviel ob die Beförderung in geschlossenen Briefpaketen, oder im Einzeltransit erfolgt.

Diese Vergütung kann für Briefe auf 4 Franken und für die im Art. 4 bezeichneten Korrespondenzgegenstände auf 50 Centimen erhöht werden, wenn es sich um einen Transit von mehr als 750 Kilometern auf dem Gebiete ein und derselben Verwaltung handelt.

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß überall, wo der Transit zur Zeit bereits unentgeltlich oder gegen niedrigere Abgaben stattfindet, die dießfallsigen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Findet eine Transitbeförderung zur See auf einer Strecke von mehr als 300 Seemeilen innerhalb des Vereins-

gebietes statt, so soll diejenige Verwaltung, von welcher die Seepostverbindung eingerichtet ist, berechtigt sein, die Erstattung der Beförderungskosten in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, diese Kosten so weit als möglich zu ermäßigen. Die Vergütung, welche die den Seetransport vermittelnde Verwaltung von der absendenden Verwaltung beanspruchen kann, soll den Betrag von 6 Franken 50 Centimen für jedes Kilogramm Reingewicht der Briefe und von 50 Centimen für jedes Kilogramm Reingewicht der im Art. 4 bezeichneten Sendungen nicht übersteigen.

In keinem Falle dürfen diese Kosten höher sein als die zur Zeit vergüteten. Es ist daher auf denjenigen Seepostrouten, auf welchen die Beförderung gegenwärtig unentgeltlich erfolgt, auch in der Folge keine Vergütung zu zahlen.

Zur Feststellung des Gewichts sowohl der in geschlossenen Briefpaketen als auch der stückweise beförderten Transit-Korrespondenzen soll eine zwei Wochen umfassende Statistik dieser Sendungen zu gemeinsam bestimmten Zeiten aufgestellt werden. Bis zu anderweitiger Feststellung bilden die Ergebnisse dieser Aufstellung die Grundlage für die Abrechnung zwischen den Verwaltungen.

Jede Verwaltung ist befugt, eine anderweitige Feststellung zu beantragen:

1) wenn in der Bewegung der Korrespondenz eine wesentliche Aenderung eingetreten ist;
2) wenn seit der Feststellung ein Jahr verflossen ist.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden weder auf die indische Ueberland-Post, noch auf diejenigen

7. August 1875.

Briefpakete Anwendung, welche auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Eisenbahn zwischen New-York und San Francisco befördert werden. Die Beförderung dieser Posten wird auch künftig Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den betheiligten Verwaltungen sein.

Art. 11. Die Beziehungen der zum Verein gehörigen Länder zu Ländern, welche dem Vereine nicht angehören, werden durch besondere, bereits bestehende oder noch abzuschließende Verträge geregelt.

Durch diese Verträge werden die Taxen festgesetzt, welche für die Beförderung jenseits der Grenzen des Vereins zu erheben sind; dieselben treten betreffendenfalls zum Vereinsporto hinzu.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 9 gestaltet sich der Bezug des Vereinsporto wie folgt:

1) Die absendende Vereinsverwaltung behält unverkürzt das Vereinsporto für die nach fremden Ländern gerichtete frankirte Korrespondenz.
2) Die Vereinsverwaltung des Bestimmungsgebiets behält unverkürzt das Vereinsporto für die aus fremden Ländern herrührende unfrankirte Korrespondenz.
3) Diejenige Vereinsverwaltung, welche die Korrespondenz in geschlossenen Briefpaketen mit fremden Ländern auswechselt, behält unverkürzt das Vereinsporto für die aus fremden Ländern herrührende frankirte Korrespondenz und für die nach fremden Ländern bestimmte unfrankirte Korrespondenz.

In den unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen hat diejenige Verwaltung, welche die geschlossenen Briefpakete unterhält, keinen Anspruch auf Transitporto. In allen

anderen Fällen erfolgt die Vergütung des Transitporto nach den Bestimmungen des Art. 10. 7. August 1875.

Art. 12. Der Austausch von Briefen mit Werthangabe und von Postanweisungen wird zwischen den verschiedenen Ländern oder Länder-Gruppen des Vereins Gegenstand weiterer Vereinbarungen sein.

Art. 13. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständniß mittelst Reglements alle zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages erforderlichen Dienstvorschriften festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Reglements können jederzeit im gemeinsamen Einverständniß der Vereinsverwaltungen abgeändert werden.

Ueber solche Fragen, welche nicht die Gesammtheit des Vereins angehen, wie die Regelung der Grenzverbindungen, die Festsetzung von Grenzbezirken mit ermäßigter Taxe, die Bedingungen für den Austausch von Postanweisungen und von Briefen mit Werthangabe und dergleichen, können die verschiedenen Verwaltungen die erforderlichen Verabredungen unter sich treffen.

Art. 14. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages berühren weder die innere Postgesetzgebung jedes Gebiets, noch beschränken sie die Befugniß der vertragschließenden Theile, Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Erleichterung des Verkehrs aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

Art. 15. Unter dem Namen „Internationales Büreau des Allgemeinen Postvereins“ wird eine Centralstelle errichtet, welche unter der oberen Leitung einer durch den

7. August 1875.

Kongreß zu bestimmenden Postverwaltung steht, und deren Kosten von den Postverwaltungen sämmtlicher vertragschließender Staaten bestritten werden.

Dieses Büreau wird die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mittheilungen zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten sich gutachtlich äußern, Anträge auf Abänderung des Reglements in die Geschäftsbehandlung bringen, angenommene Aenderungen bekannt geben, die internationale Abrechnung, namentlich in den im Art. 10 vorgesehenen Beziehungen, erleichtern und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben beschäftigen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Art. 16. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes bei der Angelegenheit nicht betheiligtes Vereinsglied wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

Art. 17. Denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Verein noch nicht angehören, ist der Eintritt in denselben unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Sie haben ihren Antrag an diejenige Verwaltung zu richten, welche mit der Geschäftsführung des internationalen Postbüreau beauftragt ist.

2) Sie haben sich, vorbehältlich späterer Verständigung über die Kosten der Beförderung zur See, den Bestimmungen des Vereinsvertrages anzuschließen.

3) Ihrem Beitritt zum Verein muß eine Verständigung zwischen denjenigen Verwaltungen vorangehen, welche mit ihnen in Postvertrags-Verhältnissen oder in direkten postalischen Beziehungen stehen.

4) Zur Erzielung dieser Verständigung wird die geschäftsführende Verwaltung eintretendenfalls eine Konferenz der betheiligten Verwaltungen und derjenigen Verwaltung einberufen, welche dem Verein beizutreten wünscht.

5) Sobald die Verständigung erreicht ist, gibt die geschäftsführende Verwaltung hievon allen Mitgliedern des allgemeinen Postvereins Nachricht.

6) Ist innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen, vom Datum dieser Mittheilung an gerechnet, keine Einsprache erhoben, so gilt der Beitritt als vollzogen, und es wird davon der betreffenden Verwaltung durch die geschäftsführende Verwaltung Mittheilung gemacht. — Der Beitritt wird endgültig bestätigt mittelst diplomatischen Aktes zwischen der Regierung der geschäftsführenden Verwaltung und der Regierung der in den Verein aufgenommenen Verwaltung.

Art. 18. Zur weitern Ausbildung des Vereins, zur Einführung nothwendig befundener Verbesserungen und zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten soll mindestens alle drei Jahre ein Kongreß von Bevollmächtigten der am Vertrage betheiligten Länder zusammentreten.

Jedes Land hat eine Stimme.

7. August 1875.

Jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte oder durch die Bevollmächtigten eines andern Landes vertreten lassen.

Indessen dürfen der oder die Bevollmächtigten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land inbegriffen, beauftragt werden.

Der nächste Kongreß soll zu Paris im Jahre 1877 stattfinden.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittheil der Vereinsmitglieder kann jedoch der Kongreß zu einem frühern Zeitpunkte abgehalten werden.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. Juli 1875 in Kraft treten.

Er ist für drei Jahre von diesem Tage an abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt er als auf unbestimmte Zeit verlängert; jeder der vertragschließenden Theile hat aber das Recht, aus dem Verein auszutreten, wenn er diese Absicht ein Jahr zum Voraus angezeigt hat.

Art. 20. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der zwischen den einzelnen Ländern und Verwaltungen abgeschlossenen besondern Verträge insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen dieses Vertrages nicht im Einklang stehen und unbeschadet der im Art. 14 enthaltenen Bestimmungen.

Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich und spätestens drei Monate vor dem Ausführungstermine ratifizirt werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll zu Bern stattfinden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der oben bezeichneten Länder denselben unterzeichnet zu Bern, den 9. Oktober 1874. 7. August 1875.

Schlußprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der Länder, welche heute den Vertrag betreffend Gründung eines allgemeinen Postvereins unterzeichnet haben, sind über Folgendes übereingekommen:

Wenn die französische Regierung, welche sich das Protokoll offen gehalten hat und deßhalb im Vertrage unter der Zahl der vertragschließenden Theile erscheint, ohne zu demselben bereits ihre Zustimmung gegeben zu haben, sich nicht entschließen sollte, den Vertrag zu unterzeichnen, so wird derselbe nichtsdestoweniger für alle andern vertragschließenden Theile, deren Bevollmächtigte ihn heute unterzeichnet haben, gültig und verbindlich sein.

Zur Urkund dessen haben die unten genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll unterzeichnet in einem Exemplare, welches in dem Archiv der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

7. August 1875.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Vollziehung des Handelsvertrags zwischen der Schweiz und Frankreich.

(Vom 2. Juli 1875).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des Artikels 4 der am 24. Januar 1874 zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Supplementarkonvention, des bezüglichen Protokolls vom 22. Januar 1874 und des Dekrets des Präsidenten der französischen Republik vom 19. Juni 1874, womit dem Verlangen des schweizerischen Bundesraths, den bezeichneten Artikel 4 und das bezügliche Protokoll auch auf die Schweiz auszudehnen, entsprochen worden ist, welche Aktenstücke hier unmittelbar folgen;

in Vollziehung der Art. 13—19 des Handelsvertrags zwischen der Schweiz und Frankreich,

beschließt:

Der obbezeichnete Art. 4 der Supplementarkonvention, das Protokoll und das Dekret sind in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

I. Supplementarkonvention

vom 24. Januar 1874.

Art. 4. Bei Nichtübereinstimmung des Importeurs und der französischen Zollbehörde hinsichtlich Benennung, Ursprung oder Klasse, nach welcher die Waare zu verzollen

ist, wird diese Nichtübereinstimmung dem gesetzlichen Expertenkomite vorgelegt, welches durch Art. 19 des Gesetzes vom 27. Juli 1822 beim Ackerbau- und Handelsministerium aufgestellt ist. Der Deklarant einerseits und die Zollbehörde andrerseits haben die Befugniß, unter den Kaufleuten und Fabrikanten, welche auf eine jährlich durch den Präsidenten der Handelskammer von Paris gebildete und dem Ackerbau- und Handelsministerium übergebene Liste aufgetragen sind, je einen Experten zu wählen. Nach Anhörung der Erörterung und der Schlüsse der beiden Experten soll das genannte gesetzliche Expertenkomite, wenn zwischen beiden Experten Uebereinstimmung besteht, den gefaßten Entscheid als endgültig einregistriren. Bei Nichtübereinstimmung wird das benannte Komite als Schiedsgericht letztinstanzlich entscheiden. 7. August 1875.

II. Protokoll
vom 22. Januar 1874.

1. Auf jeder Zollstätte, wo die Einfuhr von Waaren, welche nach dem Werthe verzollt werden, zuläßig ist, wird jedes Jahr durch die Handelskammer, in deren Amtsbezirk die betreffende Zollstätte sich befindet, eine Liste von Fabrikanten und Kaufleuten aufgestellt, die als Experten dienen können. Von dieser Liste ist dem Ackerbau- und Handelsministerium, sowie dem Finanzministerium eine Abschrift zuzusenden.

2. Die Experten, welche vom Deklaranten oder der Zollbehörde bezeichnet werden, dürfen nur aus den in obbezeichneter Liste aufgetragenen Kaufleuten oder Fabrikanten ausgewählt werden.

3. Im Falle von Nichtübereinstimmung wird das Handelsgericht einen dritten Experten bezeichnen, welcher

7. August 1875.

nur aus den Kaufleuten oder Fabrikanten, die sich mit dem im Streit liegenden Produkte praktisch beschäftigen, genommen werden darf.

4. Wenn die Zollbehörde auf das Vorkaufsrecht verzichtet, so wird sie die sofortige Aushingabe der Waare an den Importeur bewilligen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der betreffende Importeur unter Leistung genügender Sicherheit die Verpflichtung eingeht, Zoll und Buße zu bezahlen, welche aus der Expertise erwachsen könnten, für welche die Zollbehörde von der Waare die nöthigen Muster nimmt.

5. Der Deklarant und die Zollbehörde können verlangen, daß die Expertise für die Konstatirung des Werthes, statt sofort bei der Ankunft, erst in Paris unter den im gegenwärtigen Protokolle festgestellten Bedingungen vorgenommen werde.

6. Wenn der Rekurs an die Experten stattfindet, so muß er binnen achtundvierzig Stunden von der Deklaration hinweg angemeldet werden, womit das Vorkaufsrecht erlischt.

7. Der Entscheid der Experten muß binnen zehn Tagen von ihrer Konstituirung an abgegeben werden.

III. Dekret

vom 19. Juni 1875.

Der Präsident der französischen Republik,

auf den Bericht des Ackerbau- und Handelsministers,

nach Einsicht des Handelsvertrags mit Belgien vom 1. Mai 1861,

des Handelsvertrags mit der Schweiz vom 30. Juni 1864, 7. August 1875.

des Artikels 4 der Convention mit England vom 24. Januar 1874 und des mit der am gleichen Tage unterzeichneten Erklärung verbundenen Protokolls;

nach Einsicht der Gesuche der Regierungen von Belgien und der Schweiz,

beschließt:

Art. 1. Die Bestimmungen von Art. 4 der am 24. Januar mit England abgeschlossenen Convention und des mit der Erklärung vom gleichen Tage verbundenen Protokolls sind auch auf Belgien und die Schweiz anwendbar.

Art. 2. Streitigkeiten indessen, welche hinsichtlich des aus jenen Ländern eingeführten Rohzuckers sich ergeben sollten, werden auch fernerhin gemäß den Gesetzen und Reglementen, welche auf die gleichartigen französischen Produkte angewendet werden, geregelt.

Art. 3. Der Ackerbau- und Handelsminister, sowie der Finanzminister sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, soweit dieses jeden derselben betrifft, beauftragt.

Art. 1. 10 u. 12. Heilm müssen abgeändert durch Bundesgesetz vom 22. März 1885, Titel 12, 13. und 16 seine Anwendung vom 4 März 1892.

Militärorganisation

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 13. Wintermonat 1874.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 18, 19, 20 und 21 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 13. Brachmonat 1874,

beschließt:

I. Wehrpflicht.

Art. 1. Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in dem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

Art. 2. Von der Wehrpflicht sind während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung enthoben:

a. die Mitglieder des Bundesrathes, der Kanzler und die Bundesgerichtsschreiber;

b. die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials, der Pulververwaltung, der eidg. Militärwerkstätten, der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser, sowie die Kantonskriegskommissäre;

c. die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter der öffentlichen Spitäler, die Direktoren und Gefangenwärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps, sowie die Zoll- und Grenzwächter;

d. die Geistlichen, welche nicht zu Feldgeistlichen bestellt sind;

e. die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weitern Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies nothwendig macht (Art. 81);

f. die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt, die Angestellten des Bahnbetriebs, das Bahnhof- und Stations-Personal, endlich die Angestellten der konzessionirten Dampfschiffunternehmungen, denen der Fahrdienst obliegt. Wenn der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe angeordnet wird (Art. 207), so leisten die genannten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten ihren Dienst als solche und sind auch für die betreffende Zeit von jeder Ersatzsteuer befreit.

In Bezug auf die Eisenbahnangestellten bleiben die Bestimmungen der Artikel 29, 72 und 209 vorbehalten.

Art. 3. Die diensttauglichen Schweizerbürger, welche zwar der Wehrpflicht enthoben (Art. 2), aber noch nicht eingetheilt sind, haben gleichwohl den Rekrutenkurs in einer Waffengattung mitzumachen und werden einem Truppenkörper zugetheilt.

Art. 4. Von der Ausübung der Wehrpflicht sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind.

Art. 5. Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen von den militärischen Uebungen befreit.

II. Abtheilungen und Waffengattungen des Bundesheeres.

Art. 6. Das Bundesheer besteht aus zwei Abtheilungen:

A. dem Auszug,

B. der Landwehr.

Art. 7. Das Bundesheer begreift neben dem Generalstab und den Stäben der einzelnen Heerestheile folgende Truppengattungen in sich:

a. Infanterie (Füsiliere und Schützen);
b. Kavallerie (Dragoner und Guiden);
c. Artillerie (Kanoniere, Trainsoldaten, Parksoldaten und Feuerwerker);
d. Genie (Sapeure, Pontonniere und Pionniere);
e. Sanitätstruppen;
f. Verwaltungstruppen.

Art. 8. In den verschiedenen Waffen- und Truppengattungen werden folgende Einheiten gebildet:

a. Infanterie: das Bataillon, bestehend aus vier Kompagnien;
b. Kavallerie: die Dragoner-Schwadron und die Guiden-Kompagnie;
c. Artillerie: die fahrende Batterie (leichte und schwere), die Gebirgsbatterie, die Positionskompagnie, die Parkkolonne, die Feuerwerker-Kompagnie, das Trainbataillon;
d. Genie: das Geniebataillon;
e. Sanitätstruppen: das Feldlazareth und die Transportkolonne;
f. Verwaltungstruppen: die Verwaltungskompagnie.

Der gesetzliche Bestand dieser Truppeneinheiten ist in den Tafeln I bis XVII enthalten.

Art. 9. Die in diesen Beständen aufgeführten Aerzte, Apotheker, Wärter und Träger gehören zu den Sanitätstruppen und die Quartiermeister zu den Verwaltungstruppen. Sie werden vom Bunde den verschiedenen Einheiten zugetheilt.

Art. 10. Die Truppenkörper des Auszugs werden aus den zwölf ersten, diejenigen der Landwehr aus den folgenden Jahrgängen der gesammten dienstpflichtigen Mannschaft gebildet.

Art. 11. Im Kriegsfalle können die Truppenkörper des Auszugs aus denen der Landwehr des eigenen oder anderer Kantone ergänzt oder verstärkt werden.

Art. 12. Von der Bestimmung des Art. 10 sind ausgenommen:

1) die Hauptleute aller Waffengattungen; für diese beträgt die Gesammtdienstzeit im Auszuge fünfzehn Jahre;
2) die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten); diese können während der ganzen Dauer der Wehrpflicht entweder dem Auszug oder der Landwehr zugetheilt werden;
3) die Soldaten und Unteroffiziere der Kavallerie; diese treten nach zehn Jahren Auszügerdienst in die Landwehr;
4) die im Art. 29, Lemma 2, genannten Detachemente der Pionnierkompagnien.

III. Rekrutirung.

Art. 13. Niemand darf in eine Waffengattung des Bundesheeres aufgenommen werden, der nicht die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Art. 14. Die Untersuchung und Entscheidung über die persönliche Dienstfähigkeit, sowie über die Zutheilung zu einer Waffengattung steht der eidgenössischen Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. Die Vorschriften über die Bestellung der Untersuchungsbehörde und das von dieser zu beobachtende Verfahren werden von dem Bunde erlassen.

Art. 15. Die in das wehrpflichtige Alter Tretenden haben sich in demjenigen Kanton zur Aushebung und Rekrutirung zu stellen, in dem sie zur Zeit der Aushebung wohnen, und werden in der Regel dort ausgerüstet, einem Truppenkörper zugetheilt und in dem betreffenden Kreise instruirt.

Wenn vorauszusehen ist, daß ein Wehrpflichtiger in der nächsten Zeit seinen bleibenden Aufenthalt in einem andern Kanton oder Militärbezirk nehmen werde, so kann er diesem Letztern zur Eintheilung, Ausrüstung und Instruktion zugewiesen werden.

Eingetheilte Wehrpflichtige, die in einem andern als ihrem bisherigen Militärkreis (Art. 18 und 19) ihren bleibenden Aufenthalt nehmen, können einem Truppenkörper ihres neuen Wohnkreises zugetheilt werden.

Art. 16. Der Eintritt in das Bundesheer erfolgt im ersten Jahre der Dienstpflicht sofort nach Vollendung des Rekrutenunterrichts.

Art. 17. Der Uebertritt des ältesten Jahrganges des Auszugs geschieht nicht vor der Zutheilung eines neuen Jahrganges. Bei Kriegsgefahr kann der Bundesrath den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus Letzterer verschieben.

Art. 18. Der Bundesrath wird das Territorium der Eidgenossenschaft in der Weise in Divisionskreise eintheilen, daß sämmtliche Infanteriebataillone einer Armee-

division und so weit möglich auch alle übrigen zu diesem Verband gehörenden Truppenkörper aus der Mannschaft eines solchen Kreises gebildet werden können. Die Grenzen dieser Kreise sollen in der Regel mit denen der Kantone zusammenfallen.

Art. 19. Zum Zwecke der Bildung der Infanteriebataillone werden die Kantone in Kreise eingetheilt, deren Umfang so zu bemessen ist, daß ein jeder die Mannschaft von einem bis höchstens drei Bataillonen in je eine Heeresabtheilung zu stellen hat.

Der Bundesrath setzt nach Anhörung der Vorschläge der Kantone die Kreiseintheilung fest.

Insofern die Infanteriebataillone eines Kantons verschiedenen Armeedivisionen zugetheilt werden, ist bei der Bildung der Bataillonskreise auf die Armeedivisionskreise Rücksicht zu nehmen.

Art. 20. Der Bund ist berechtigt, in sämmtlichen Kantonen so viel Mannschaft auszuheben, als zur Bildung der eidgenössischen Truppeneinheiten (Art. 27—31) nothwendig ist.

Art. 21. Die gesetzlich vorgeschriebenen, von den Kantonen und dem Bunde zu stellenden Truppenkörper und deren Cadres sind vollzählig zu erhalten.

Der Bund wird durch eine Verordnung feststellen, in welchem Verhältniß die Ueberzähligen auf die einzelnen Truppenkörper vertheilt werden sollen.

Art. 22. Ist ein Kanton nicht im Stande, die Offizierscadres auf dem gesetzlichen Stand zu erhalten, so ist der Bundesrath berechtigt, den betreffenden Truppenkörpern überzählige Offiziere anderer Kantone zuzutheilen.

Art. 23. Wenn in einem oder mehrern Kantonen die Zahl der Ueberzähligen so groß ist, daß daraus eine neue

Truppeneinheit gebildet werden kann, so wird eine solche entweder von dem Bund (Art. 27—31) oder den Kantonen (Art. 32—35) durch besondern Beschluß der Bundesversammlung errichtet.

Art. 24. Ueber die Rekrutirung sowohl, als über den Bestand und die Ergänzung der Truppenkörper sind von den Kantonen Kontrolen und Verzeichnisse zu führen, für welche von dem Bunde einheitliche Formulare vorgeschrieben werden. Die genaue Vollziehung dieser Vorschrift ist von Seite des Bundes zu überwachen.

Art. 25. Jährlich nach stattgehabter Kontrolbereinigung sind den Bataillons-, Kompagnie-, Schwadrons-, Batterie- 2c. Kommandanten namentliche Verzeichnisse über die in dem Bestande ihrer Truppenkörper vorgekommenen Aenderungen zu übergeben.

Art. 26. Die Kommandanten dieser Truppenkörper haben ihrerseits über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes zu wachen und von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen ihren Vorgesetzten Kenntniß zu geben. Diese sind verpflichtet, die zur Abhülfe nöthigen Reklamationen zu erheben. Die Berichte und Anträge über die im Divisionsverband stehenden Truppenkörper gehen durch den Divisionär, die übrigen durch den Waffenchef an das Militärdepartement.

IV. Die Truppeneinheiten des Bundes und der Kantone.

A. Truppeneinheiten des Bundes.

Art. 27. a. Kavallerie. Der Bund bildet und unterhält im Auszug zwölf Guidenkompagnien (Tafel III). In der Landwehr wird nur der personelle Bestand dieser Kompagnien formirt.

Art. 28. b. Artillerie. Der Bund bildet und unterhält:

1. Parkkolonnen	Auszug	16,	Landwehr	8
2. Feuerwerkerkompagnien . .	„	2	„	2
3. Trainbataillone	„	8	„	8

Die Trainbataillone geben divisionsweise den Geniebataillonen, den Feldlazarethen und den Verwaltungskompagnien den ihnen nach Tafel XIII, XV und XVII zukommenden Train ab und können zu diesem Zwecke durch Abtheilungen der Landwehrtrainbataillone verstärkt werden.

Art. 29. c. Genie. Der Bund bildet und unterhält im Auszuge und in der Landwehr acht Geniebataillone, von denen jedes besteht aus

1 Sapeurkompagnie,
1 Pontonnierkompagnie,
1 Pionnierkompagnie.

(Tafel X, XI, XII und XIII).

Die Eisenbahn-Abtheilungen werden durch Arbeiter-Detachemente verstärkt, welche ohne Unterscheidung der Jahrgänge von den Verwaltungen der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen aus dem Personal der Reparaturwerkstätten und demjenigen für Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues zu stellen sind.

Der Personalbestand dieser Abtheilungen wird auf die Bahnunternehmungen im Verhältniß ihrer kilometrischen Länge verlegt.

Die Zutheilung der Betreffenden zu den Eisenbahnabtheilungen dauert so lange als ihre Anstellung in der genannten Eigenschaft. Nachher treten sie in ihre frühere militärische Stellung zurück.

Die Verwaltungen haben vierteljährlich dem Militärdepartement von den eingetretenen Aenderungen im Bestande des Personals Kenntniß zu geben, und es werden die Abgänge auf dem Kontingent einer Bahn durch die Neuangestellten ersetzt.

Die Stärke und Vertheilung dieser Abtheilungen wird durch eine Spezialordonnanz festgesetzt.

Diese Abtheilungen erhalten ihre Instruktion in den Schulen und Wiederholungskursen der Pionniere.

Art. 30. d. Sanitätstruppen. Die Sanitätstruppen zerfallen in zwei, in Bezug auf Verwaltung und Unterricht koordinirte Abtheilungen: das Medizinalpersonal und die Veterinäroffiziere.

I. Das Medizinalpersonal

besteht aus

A. Auszug. 1) den Sanitätsoffizieren und Mannschaften der acht Feldlazarethe in dem durch Tafel XV vorgeschriebenen Bestand;

2) den bei den Stäben und Truppeneinheiten eingetheilten Sanitätsoffizieren und Mannschaften.

B. Landwehr. Die zur Landwehr übertretenden Offiziere und Mannschaften werden verwendet:

1) zur Zutheilung an die Truppeneinheiten der Landwehr;
2) zum Dienst in den stehenden Spitälern;
3) zur Bildung von fünf Reserve-Transportkolonnen (Tafel XVI);
4) zur Bildung der für die Landwehr nöthigen Ambulancen (Tafel XIV).

Ueberzählige Sanitätsoffiziere des Auszugs können in der Landwehr verwendet werden.

II. Die Veterinäroffiziere

sind den Stäben (Stabspferdärzte) (Tafel XXI—XXVIII) und den Truppeneinheiten (Korpspferdärzte) (Tafel I—XVII) zugetheilt.

Art. 31. e. Verwaltungstruppen. Zu den Verwaltungstruppen gehören:

A. Auszug. 1) acht Verwaltungskompagnien in dem durch Tafel XVII vorgeschriebenen Bestande;

2) die den Stäben (Tafel XXI — XXVIII) und den Truppeneinheiten zugetheilten Quartiermeister.

B. Landwehr. Die gleichen Formationen wie im Auszug.

B. Truppeneinheiten der Kantone.

Art. 32. Die Infanteriebataillone werden von den Kantonen gestellt:

Kantone.	Auszug. Bataillone.	Landwehr. Bataillone.
Zürich	10	10
Bern	20	20
Luzern	6	6
Uri	1	1
Schwyz	2	2
Obwalden	—3/4	—3/4
Nidwalden	—1/4	—1/4
Glarus	1	1
Zug	1	1
Freiburg	5	5
Solothurn	3	3
Basel-Stadt	1	1
Basel-Landschaft	2	2
Schaffhausen	1	1
Appenzell A. R.	1 2/4	1 2/4
Appenzell J. R.	—2/4	—2/4
St. Gallen	7	7
Graubünden*)	4	4
Aargau	7	7
Thurgau	3	3
Tessin**)	3	3
Waadt	9	9
Wallis	4	4
Neuenburg	3	3
Genf	2	2
	98	98

*) Durch Bundesbeschluß vom 20. März 1874 ist die Zahl der Infanteriebataillone von Graubünden von drei auf vier erhöht worden. Der daherige Beschluß lautet: „Der Kanton Graubünden hat außer den

Die Kompagnien des Kantons Appenzell A. R. werden mit denen des Kantons Appenzell J. R., und die des Kantons Unterwalden ob dem Wald mit denen des Kantons Unterwalden nid dem Wald je zu einem Bataillon vereinigt, dessen Stab vom Bundesrathe auf Vorschlag der betreffenden Kantonsregierungen ernannt wird. Die Unteroffiziere des Stabes ernennt der Bataillonskommandant. Die Zutheilung der Trainsoldaten und der Korpsausrüstung erfolgt auf dem Wege der Verordnung.

---

drei in Art. 32 des Gesetzes vom 13. Wintermonat 1874 genannten Infanteriebataillonen noch je ein viertes Bataillon Infanterie in Auszug und Landwehr zu stellen.

**) Abgeändert durch Bundesbeschluß vom 1. Juli 1875, lautend: „Der Kanton Tessin hat statt der im Art. 32 der Militärorganisation vom 13. November 1874 zu stellenden vier Auszüger- und vier Landwehr-Infanteriebataillone nur je drei Infanteriebataillone für Auszug und Landwehr zu stellen."

Art. 33. Die Schützenbataillone werden aus den von den Kantonen formirten Kompagnien zusammengesetzt:

Kantone.	Auszug.		Landwehr.	
	Kompagnien.	Bataillone.	Kompagnien.	Bataillone.
Waadt . . .	4	1	4	1
Freiburg . .	1		1	
Neuenburg . .	1	1	1	1
Genf	1		1	
Wallis . . .	1		1	
Bern	4	1	4	1
Bern	2		2	
Luzern . . .	1	1	1	1
Nidwalden . .	1		1	
Aargau . . .	2		2	
Solothurn . .	1	1	1	1
Basel-Landschaft	1		1	
Zürich . . .	4	1	4	1
Thurgau . . .	1		1	
Appenzell A. R.	1	1	1	1
St. Gallen . .	2		2	
Graubünden .	1		1	
Tessin . . .	1	1	1	1
Glarus . . .	1		1	
Schwyz . . .	1		1	
	32	8	32	8

Die Offiziere des Bataillonsstabes werden von dem Bundesrath, die Unteroffiziere des Bataillonsstabes von dem Bataillonskommandanten ernannt.

Die Zutheilung der Trainsoldaten und der Korpsausrüstung an die Schützenbataillone wird auf dem Wege der Verordnung geregelt.

Art. 34. Die Dragonerschwadronen werden von nachstehenden Kantonen gebildet:

Kantone.	Auszug.	Landwehr.
	Dragoner-Schwadronen.	Dragoner-Schwadronen.
Zürich	3	3
Bern	7	7
Luzern	1	1
Freiburg	2	2
Solothurn	1	1
Schaffhausen	1	1
St. Gallen	2	2
Aargau	2	2
Thurgau	1	1
Waadt	4	4
	24	24

In der Landwehr wird von den Kantonen nur der personelle Bestand der Dragoner-Schwadronen organisirt. Dieselben werden nur im Kriegsfalle beritten gemacht.

Der Bund ist berechtigt, die zur Landwehr übertretende Mannschaft auch in andrer Weise zu verwenden.

Art. 35. Nachstehende Kantone stellen die Truppeneinheiten der Artillerie:

Kantone.	Auszug.			Landwehr.	
	Feld-Batterien.	Gebirgs-Batterien.	Positions-Kompagn.	Feld-Batterien.	Positions-Kompagn.
				Pers.-Etat.	
Zürich	6	—	1	1	2
Bern	10	—	1	1	3
Luzern	3	—	—	1	—
Freiburg . . .	1	—	1	—	1
Solothurn . .	2	—	—	1	—
Basel-Stadt . .	1	—	1	—	1
Basel-Landschaft .	1	—	—	—	—
Appenzell A. R. .	1	—	1	—	1
St. Gallen . .	4	—	1	1	1
Graubünden . .	—	1	—	—	—
Aargau . . .	6	—	1	1	2
Thurgau . . .	2	—	—	1	—
Tessin	1	—	—	—	1
Waadt	6	—	2	1	2
Wallis	—	1	—	—	—
Neuenburg . .	2	—	—	—	—
Genf	2	—	1	—	1
	48	2	10	8	15

In den Feldbatterien der Landwehr haben die Kantone nur den Personalbestand nach Vorschrift der Tafel IV zu bilden. Im Falle des Bedürfnisses wird die Batterie organisirt und ausgerüstet.

Die übrigen Kanoniere und Trainsoldaten der Feldbatterien, sowie diejenigen der Gebirgsbatterien des Auszugs werden beim Uebertritt in die Landwehr den Positionskompagnien, Parkkolonnen und Trainbataillonen der Landwehr einverleibt.

Art. 36. Die gemäß den Uebersichten zu den Art. 32, 33, 34 und 35 von den Kantonen zu stellenden taktischen Einheiten können nach Maßgabe der militärisch diensttauglichen Bevölkerung eines Kantons durch Bundesbeschluß abgeändert werden.

C. Offiziere und Unteroffiziere der Truppeneinheiten.

Art. 37. Die Ernennung der Offiziere der einzelnen Truppenkörper (Art. 32—35), mit Ausnahme der Offiziere der vom Bund gestellten Truppen (Art. 27—31), der Stäbe der Schützenbataillone (Art. 33) und der kombinirten Infanteriebataillone (Art. 32) steht unter Beachtung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften den Kantonen zu.

Art. 38. Aus den Unteroffizieren und den Soldaten, welche von den Offizieren der betreffenden Einheiten oder den Instruktoren hiezu tauglich erklärt werden, bezeichnen die kantonalen Behörden diejenigen, welche eine Offizierbildungsschule (Art. 106) zu besuchen haben.

Art. 39. Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche in den Offizierbildungsschulen (Art. 106) das Zeugniß der Befähigung erworben, werden von den Regierungen der Kantone zu Lieutenanten ernannt.

Art. 40. Die Beförderung vom Lieutenant zum Oberlieutenant erfolgt nach Bedarf und nach dem Dienstalter, diejenige vom Oberlieutenant zum Hauptmann und vom Hauptmann zum Major (Bataillonskommandanten) auf ein Zeugniß gegenügender Fähigkeit ausschließlich nach der Tüchtigkeit, ohne Rücksicht auf das Dienstalter.

Diese Zeugnisse werden von den Oberinstruktoren der Waffe ausgestellt, und zwar bei der Infanterie und den Schützen für die Beförderung zum Oberlieutenant im Einverständniß mit dem Hauptmann; für die Beförderung zum

Hauptmann im Einverständniß mit dem Bataillonskommandanten; für die Beförderung zum Major im Einverständniß mit dem Regimentskommandanten; bei den übrigen Waffen unter Zustimmung der Abtheilungskommandanten, unter welchen die zu ernennenden Hauptleute zu stehen kommen.

Bei der Infanterie und den Schützen sind die Zeugnisse mit dem Visum des Divisionärs, bei den andern Waffen mit demjenigen des Waffenchefs zu versehen.

Art. 41. Die Offiziere der Stäbe der Schützenbataillone (Art. 33), sowie der kombinirten Infanteriebataillone (Art. 32), ferner die sämmtlichen Offiziere der durch den Bund gestellten Truppen (Art. 27—31) werden unter Beachtung der in den Art. 39, 40 und 42 enthaltenen Vorschriften vom Bundesrath ernannt.

Das Militärdepartement bezeichnet diejenigen Unteroffiziere und Soldaten dieser Truppen, welche eine Offizierbildungsschule zu besuchen haben (Art. 38).

Art. 42. Ohne die vorgeschriebenen Fähigkeitausweise (Art. 39 und 40) darf Niemand zum Offizier ernannt und als solcher befördert werden, der nicht im vorhergehenden Grade Dienst geleistet und den dafür vorgeschriebenen Unterricht erhalten hat. Die Vorschriften der Art. 39, 46 und 95 sind vorbehalten.

Art. 43. In allen Waffengattungen werden die Unteroffiziere, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen für die Sanitäts- und Verwaltungs-Unteroffiziere (Art. 45 und 48), durch die Hauptleute auf den Vorschlag ihrer Offiziere ernannt und befördert. Bei der Infanterie, den Schützen und den Trainbataillonen unterliegen diese Ernennungen der Genehmigung des Bataillonskommandanten, dem auch die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere des Bataillonsstabes zusteht.

Art. 44. Die Ernennung der Korporale und der Gefreiten erfolgt aus den Soldaten, welche entweder in der Rekrutenschule oder in einem Wiederholungskurse ein Fähigkeitzeugniß erwarben; die der Korporale der Artillerie und des Genie aus den Gefreiten, diejenige der Wachtmeister aus den Korporalen — bei den Kanonieren und dem Genie aus den Gefreiten — und die der Feldweibel aus den Wachtmeistern oder Korporalen. Die zu Befördernden müssen den für ihren Grad vorgeschriebenen Unterricht mit Erfolg durchgemacht haben.

Die Adjutant-Unteroffiziere werden aus der Zahl der Wachtmeister und der Feldweibel ernannt.

Art. 45. Der Divisionsarzt ernennt und befördert die Unteroffiziere der Sanitätstruppen auf den Vorschlag der Kommandanten der Unterrichtskurse, der Chefs der Ambülancen und der Truppenärzte.

Art. 46. Zu Sanitätsoffizieren (mit Ausnahme der zu den Sanitätstruppen gehörenden Verwaltungsoffiziere) dürfen nur wissenschaftlich gebildete Aerzte und Apotheker verwendet werden. Die Ernennung darf durch den Bundesrath erst erfolgen, wenn sie den im Art. 127 vorgeschriebenen Unterrichtskurs mit Erfolg bestanden haben.

Die Aerzte treten mit dem Grade des Oberlieutenants in die Armee.

Art. 47. Die Beförderung der Sanitätsoffiziere bis und mit dem Grade eines Majors geschieht auf den gemeinsamen doppelten Vorschlag des Divisionsarztes und des Oberinstruktors; für die Besetzung der Stelle eines Feldlazarethchefs ist auch das Gutachten des Divisionärs einzuholen.

Art. 48. Die Fouriere der Truppeneinheiten, sowie die Unteroffiziere der Verwaltungskompagnien werden von den Kommandanten dieser Truppenkörper vorgeschlagen und

ernannt, sobald sie die im Art. 132 vorgesehene Schule mit Erfolg bestanden haben.

Die Beförderung der Unteroffiziere in den Verwaltungskompagnien geschieht durch die Kommandanten derselben, wenn die Betreffenden im vorhergehenden Grad wenigstens einen Wiederholungskurs oder eine zweite Fourierschule (Art. 132) durchgemacht haben.

Art. 49. Die Quartiermeister, sowie die Offiziere der Verwaltungskompagnien werden aus den Fourieren, den Verwaltungsunteroffizieren und tauglichen Truppenoffizieren und Unteroffizieren auf den Vorschlag der Kommandanten der betreffenden Truppenkörper ernannt, nachdem sie in der Offizierbildungsschule (Art. 132) das Zeugniß der Befähigung sich erworben haben.

Art. 50. Der Bundesrath ist berechtigt, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes getroffenen Wahlen und Beförderungen ungültig zu erklären.

V. Die zusammengesetzten Truppenkörper.

A. Bildung der zusammengesetzten Truppenkörper.

Art. 51. Aus den Truppeneinheiten werden folgende zusammengesetzte Truppenkörper gebildet:

a. Infanterie. Aus zwei oder drei Infanteriebataillonen das Infanterieregiment.

Aus zwei oder drei Infanterieregimentern die Infanteriebrigade.

b. Kavallerie. Aus zwei oder drei Dragonerschwadronen das Kavallerieregiment.

Die Dragonerschwadronen, welche direkt dem Oberkommando unterstellt sind, bilden die Kavalleriereserve.

c. Artillerie. Aus zwei oder drei Feld- oder Gebirgsbatterien das Artillerieregiment.

Aus zwei bis vier Positionskompagnien eine Abtheilung Positionsartillerie.

Aus zwei Parkkolonnen der Divisionspark.

Aus zwei oder drei Artillerieregimentern die Artilleriebrigade, der in der Armeedivision der Divisionspark zugetheilt ist.

Die Truppenkörper der Artillerie, welche dem Oberkommando der Armee direkt unterstellt werden, bilden die Artilleriereserve.

d. Sanitätstruppen. Die Sanitätstruppe der Armeedivision besteht aus dem Feldlazareth und dem den Korps zugetheilten Sanitätspersonal.

Die Sanitätstransportkolonnen nebst den ihnen zugetheilten Trainabtheilungen bilden die Sanitätsreserve.

e. Verwaltungstruppen. Die Verwaltungstruppe der Armeedivision besteht aus der Verwaltungskompagnie und dem bei den Truppeneinheiten und den Stäben der Division eingetheilten Verwaltungspersonal (Quartiermeister).

Art. 52. Zwei oder drei Infanteriebrigaden, welche mit Truppenkörpern anderer Waffengattungen unter einem Kommando vereinigt werden, bilden die Armeedivision.

Art. 53. In Friedenszeiten hat der Bundesrath, in Kriegszeiten der Oberkommandant der Armee das Recht, für besondere Bedürfnisse andere als die in den Art. 51 und 52 vorgesehenen Kombinationen zu treffen.

Art. 54. Dem Bundesrath liegt die Pflicht ob, die in Art. 51 und 52 genannten Truppenverbände zusammenzusetzen, aus denselben die Armee nach dem im Art. 18 enthaltenen Grundsatze zu organisiren und die in den Truppen sowohl als in den Stäben entstehenden Lücken zu ergänzen. Die Armeeeintheilung ist alljährlich zu veröffentlichen.

Art. 55. Die Infanterie der Landwehr wird in Brigaden eingetheilt. Ueber die weitere Organisation der Truppenkörper der Landwehr verfügt der Bundesrath nach den Grundsätzen dieses Gesetzes (Art. 51).

B. Kommandanten und Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper.

Art. 56. Das Kommando der zusammengesetzten Truppenkörper (Art. 51) wird folgendermaßen bestellt:

Truppenkörper.	Kommando.
a. Infanterie.	
Das Regiment.	Infanterie-Oberstlieutenant.
Die Brigade.	Oberst-Brigadier.
b. Kavallerie.	
Das Kavallerieregiment.	Kavallerie-Major oder Oberstlieutenant.
c. Artillerie.	
Das Artillerieregiment.	Major oder Oberstlieutenant.
Die Abtheilung Positionsartillerie.	Major oder Oberstlieutenant.
Der Divisionspark.	Major.
Die Artilleriebrigade.	Oberst.
d. Sanität.	
Die Sanitätstruppe der Division.	Oberstlieutenant (Divisionsarzt).
Die Veterinärtruppe der Division.	Hauptmann oder Major (Divisionspferdarzt).
e. Verwaltung.	
Verwaltungstruppe der Division.	Oberstlieutenant (Divisionskriegskommissär).

Art. 57. An der Spitze der Armeedivision steht der Oberst-Divisionär.

Art. 58. Außer den im Art. 56 aufgeführten Stellen wird in allen Waffengattungen die nöthige Anzahl von Offizieren mit entsprechendem Grade ernannt, welche zur Zutheilung an die Kommandanten, zur Bildung der Stäbe (Art. 65), zu den technischen Arbeiten der Landesvertheidigung, sowie zur Uebernahme von besondern Kommandos (Etappen, feste Plätze, Depots 2c.), oder zu andern Dienstleistungen bestimmt sind.

Art. 59. Sämmtliche in den Art. 56, 57 und 58 genannten Offiziere werden unter Beobachtung folgender Vorschriften vom Bundesrathe ohne Berücksichtigung des Dienstalters aus denjenigen Offizieren gewählt, welche seit zwei Jahren den nächstvorhergehenden Grad bekleidet und in demselben Dienst gethan haben.

Art. 60. Die Wahl der im Art. 56 aufgezählten Offiziere erfolgt aus dem zweifachen Vorschlage einer Kommission, die unter dem Vorsitz des Chefs des Militärdepartements aus dem Divisionär, dem Waffenchef und dem Oberinstruktor der betreffenden Waffe, sowie aus demjenigen Kommandanten besteht, unter dessen Befehl der zu Ernennende zu stehen kommt.

Art. 61. Die in den Art. 56 und 58 begriffenen Sanitätsoffiziere werden auf den gemeinsamen Vorschlag des Oberfeldarztes und des Sanitäts-Oberinstruktors, die Veterinäroffiziere auf den Vorschlag des Oberpferdarztes ernannt. Für die Besetzung der Stelle eines Divisionsarztes ist auch das Gutachten des Divisionärs einzuholen.

Art. 62. Die höhern Verwaltungsoffiziere der Stäbe (Art. 65) werden aus den Quartiermeistern und den Offizieren der Verwaltungskompagnien auf den doppelten Vorschlag des Kommandanten der Armeedivision und des Oberkriegskommissärs gewählt.

Art. 63. Die Vorschläge für die Wahl der Divisionäre (Art. 57) geschehen durch eine Kommission, welche unter dem Vorsitz des Chefs des Militärdepartements aus den sämmtlichen Divisionären besteht.

Art. 64. Die Organisation des dem General beigegebenen großen Armeestabes, an dessen Spitze der Chef des Generalstabes steht, wird durch eine besondere Verordnung des Bundesrathes festgestellt.

Art. 65. Die Stäbe, welche den im Art. 56 aufgeführten Offizieren beigegeben sind, werden in der Regel nach den Vorschriften der Tafeln XXI bis XXVIII gebildet.

Art. 66. Der Adjutantendienst bei den Stäben (Art. 65) wird von Subalternoffizieren der Truppeneinheiten versehen, welche hiezu von den Offizieren, denen sie zugetheilt werden sollen, vorgeschlagen und von dem Militärdepartement auf unbestimmte Zeit kommandirt werden. Dieselben fahren während dieser Zeit fort, ihrem Korps anzugehören, und werden in demselben durch die Behörde, welcher die Offizierswahl in der betreffenden Truppeneinheit zusteht, nach Anhörung des Offiziers, dem sie zugetheilt sind, befördert.

Art. 67. Die Adjutanten werden in der Regel nach vierjährigem Dienst in dieser Eigenschaft wieder zu ihren Korps versetzt. Diese Versetzung erfolgt unter allen Umständen, wenn die Adjutanten zu einem höhern Grad als dem eines Hauptmanns ernannt werden.

Art. 68. So lange ihr Dienstverhältniß dauert, können die Adjutanten ohne ihre Zustimmung und diejenige des Offiziers, dem sie zugetheilt sind, nicht zum Dienste bei ihren Korps verhalten werden.

Art. 69. Für den Büreaudienst der Stäbe wird vom Bundesrath die nöthige Anzahl von Stabssekretären ernannt. Dieselben werden den Stäben auf den Vorschlag der betreffenden Kommandanten zugetheilt.

Die Stabssekretäre treten mit dem Grade eines Adjutant-Unteroffiziers ein und können bis zu dem eines Lieutenants vorrücken.

VI. Der Generalstab.

Art. 70. Für den Dienst des Generalstabes wird ein eigenes Korps gebildet, welches, abgesehen von der Eisenbahnabtheilung (Art. 72), aus folgenden Offizieren besteht:

3 Obersten,
16 Oberstlieutenanten oder Majoren,
35 Hauptleuten.

Art. 71. Die Wahl der Offiziere des Generalstabes geschieht durch den Bundesrath aus denjenigen Offizieren aller Waffengattungen, welche von den Oberinstruktoren, den Waffenchefs oder den Divisionären dazu vorgeschlagen werden und die erste Generalstabsschule (Art. 98) mit Erfolg bestanden haben.

Art. 72. Eine besondere Abtheilung des Generalstabes wird aus dem Personal der Administration und des Betriebes der Eisenbahnen gewählt.

Diese Offiziere haben in Friedenszeiten die Organisation des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen, sowie den Dienst für Unterbrechung und Wiederherstellung der Bahnen vorzubereiten.

Bei Eintritt des Kriegsbetriebes werden sie dem Oberbetriebschef beigegeben.

Art. 73. Die Zutheilung der einzelnen Offiziere des Generalstabes an die verschiedenen Kommandostäbe (Art. 56) geschieht durch das Militärdepartement auf den Vorschlag des Chefs des Stabsbüreau (Art. 250).

Art. 74. An der Spitze des Generalstabes steht im Frieden der Chef des Stabsbüreau (Art. 250), welchem nach den darüber zu erlassenden besondern Verordnungen Alles obliegt, was auf die Organisation und den Dienst der ver-

schiedenen Abtheilungen, das Personelle und den Unterricht des Stabes Bezug hat.

Art. 75. Unter der Beihülfe der nöthigen Zahl von Generalstabsoffizieren leitet und besorgt das Stabsbüreau alle Vorarbeiten für die Aufstellung und die Bewegungen der Armee. Es sammelt und verarbeitet die Erhebungen und die wissenschaftlichen Arbeiten über die eigene und die fremden Armeen.

VII. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Offiziere. Entlassung.

Art. 76. Jeder Wehrpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades, sowie zur Uebernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden.

Art. 77. Ein Offizier kann auf Verlangen des Militärdepartements, unbeschadet seines Grades, von einem ihm übertragenen Kommando durch seine Wahlbehörde enthoben werden. Die Enthebung muß erfolgen, wenn sie von dem Divisionär oder einem andern dem Oberbefehlshaber direkt unterstellten Offizier wegen Unfähigkeit verlangt wird und das Militärdepartement dieses Verlangen unterstützt.

Kommt die Enthebung eines Obersten in Frage, so muß das Begehren von der Mehrzahl der Divisionäre unterstützt werden.

Art. 78. Wenn in Kriegszeiten Gefahr im Verzuge liegt, so steht dem General das Recht zu, an der Stelle der ordentlichen Wahlbehörden Offiziere zu ernennen oder ihres Kommandos zu entheben, ohne in dem einen oder andern Falle an die durch Art. 39, 40, 42, 60—69 und 77 bestimmten Vorschriften gebunden zu sein.

Art. 79. Die Entlassung der Offiziere vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit und mit der Wirkung, daß sie keinen Dienst mehr zu leisten haben und in die Klasse der Steuer-

pflichtigen fallen, geschieht durch die Wahlbehörde in folgenden Fällen:

a. wenn ein Offizier in fremden Dienst getreten ist;
b. wenn er ohne Urlaub für mehr als ein Jahr aus der Schweiz sich entfernt, oder seine Abwesenheit mehr als ein Jahr über den bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert;
c. wenn er ohne Erlaubniß im Auslande sich befindet und im Falle einer Bewaffnung ohne genügende Entschuldigung nicht in das Vaterland zurückkehrt;
d. wenn derselbe nach Verkündung einer Marschbereitschaft ohne Urlaub die Schweiz verläßt, unvorgreiflich der Strafe, welche nach dem Militärstrafgesetz über ihn verhängt werden kann.

Art. 80. Wenn ein Offizier in oder außer dem Dienste sich schlechter Aufführung oder einer Handlung schuldig macht, welche sich mit seiner militärischen Stellung nicht verträgt, so kann von dem Militärdepartement, dem betreffenden Divisionär oder von seinem sonstigen höchsten Vorgesetzten die Entlassung desselben mit der in dem vorigen Artikel bezeichneten Wirkung verlangt werden. Ueber ein solches Begehren entscheidet ein Militärgericht nach den durch das Militärstrafgesetz hierüber aufzustellenden Formen und Grundsätzen.

VIII. Unterricht.

A. Vorunterricht.

Art. 81. Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde.

Dieser Unterricht wird in der Regel durch die Lehrer ertheilt, welche die dazu nöthige Bildung in den kantonalen

Lehrerbildungsanstalten und durch den Bund in den Rekrutenschulen (Art. 2) erhalten.

Die Kantone sorgen ferner dafür, daß der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritte aus der Schule bis zum zwanzigsten Altersjahr ertheilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schießübungen angeordnet werden.

Der Bund wird die zur Vollziehung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Weisungen an die Kantone erlassen.

B. Unterricht des Auszuges.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 82. Zu den Unterrichtskursen des Auszuges sind die Offiziere des Auszuges, ferner die Unteroffiziere der zehn und die Soldaten der acht ersten Jahrgänge und überdies diejenigen Unteroffiziere und Soldaten einzuberufen, welche weniger als die für zehn, beziehungsweise acht Dienstjahre gesetzlich vorgeschriebenen Uebungen gemacht haben.

Bei der Kavallerie werden stets alle zehn Jahrgänge zu den Uebungen einberufen.

Art. 83. Die Bundesversammlung bestimmt jährlich bei Festsetzung des Voranschlages, ob noch weitere Jahrgänge von Soldaten und Unteroffizieren der einzelnen Waffengattungen an den Unterrichtskursen des betreffenden Jahres Theil zu nehmen haben.

Art. 84. Die Obliegenheiten der Unteroffiziere, die in Folge der Befreiung einzelner Jahrgänge bei den Unterrichtskursen fehlen, werden durch die anwesenden dem Grade nach nächststehenden Unteroffiziere versehen und die hiedurch entstehenden weitern Lücken in gleicher Weise oder durch taugliche Soldaten ausgefüllt.

Diese Stellvertreter werden von den Kommandanten der Truppeneinheiten, bei der Infanterie durch die Hauptleute,

ernannt und üben in dieser Eigenschaft die Strafkompetenz derjenigen Grade aus, welche sie vertreten; sie beziehen den Sold ihres eigenen Grades.

Art. 85. Die Mannschaft, welche vor dem Eintritt in die Landwehr noch keinen Dienst geleistet hat, ist verpflichtet, den Rekrutenunterricht und wenigstens zwei Wiederholungskurse nachzuholen.

Die Studirenden wissenschaftlicher Fächer bleiben dienstpflichtig; bei ihrer Militärinstruktion und bei den Waffenübungen soll jedoch Rücksicht genommen werden, daß daraus den Studien derselben möglichst wenig Nachtheil erwachse, und es darf zu diesem Ende von den allgemeinen Bestimmungen über die Instruktion abgewichen werden.

Art. 86. Bei sämmtlichen für die Instruktion in diesem Gesetze vorgesehenen Uebungszeiten sind die Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.

Art. 87. Die Instruktoren der einzelnen Waffengattungen können ohne besondere Entschädigung auch zur Instruktion bei andern Waffen, sowie in der Militäradministration verwendet werden.

Art. 88. Die Verwendung der Instruktoren richtet sich nach ihrer Klassifikation im Instruktionskorps und nicht nach ihrem Grade.

Art. 89. Von dem Instruktionskorps darf mit Ausnahme der dazu gehörigen Generalstabsoffiziere bei allen Waffen höchstens ein Viertheil in das Heer eingereiht werden; niemals darf ein Stellvertreter zugleich mit demjenigen eingetheilt sein, den er zu ersetzen hat.

Die Eintheilung der sämmtlichen Instruktoren bleibt für den Kriegsfall vorbehalten.

Art. 90. Bei allen Truppeninstruktionen und besonders bei den Wiederholungskursen sollen die Offiziere und die Unteroffiziere zum Unterricht verwendet werden.

Art. 91. Die Lehr- und Unterrichtspläne der Militärschulen werden von dem Oberinstruktor der betreffenden Waffe entworfen und dem Waffenchef vorgelegt, der sie mit seinen Vorschlägen dem Militärdepartement zur Genehmigung übermacht.

Die Unterrichtspläne für die Uebungen kombinirter Truppenkörper verschiedener Waffen werden zuhanden des Militärdepartements von dem Divisionär entworfen.

Art. 92. Am Schlusse des Unterrichtsjahres findet für jede Waffengattung eine gemeinsame Berathung über die in dem Unterricht vorzunehmenden Verbesserungen statt, an welcher neben den höhern Instruktoren die Waffenchefs Theil zu nehmen haben.

Art. 93. Außer der gesetzlichen Dienstzeit können die Truppenoffiziere des Auszugs zu privaten Arbeiten verpflichtet werden.

Die Oberleitung dieser Arbeiten steht bei der Infanterie den Divisionskommandanten und bei den übrigen Waffengattungen den betreffenden Abtheilungschefs des Militärdepartements (Waffenchefs) (Art. 247) zu.

Art. 94. An dem eidgenössischen Polytechnikum sind eigene Kurse für allgemein militärwissenschaftliche Fächer (Taktik, Strategie, Kriegsgeschichte ꝛc.) einzurichten, und es werden überdies die nöthigen Anordnungen getroffen, um den Unterricht in den Fächern, die sich ihrer Natur nach dafür eignen, für die militärische Bildung nutzbar zu machen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des gesetzlichen Lehrganges und Endzweckes der Schule geschehen kann.

Der Bund wird eine entsprechende Einrichtung des Unterrichtsganges in den höhern kantonalen Lehranstalten veranlassen und unterstützen.

Art. 95. Diejenigen Zöglinge, welche sich durch eine Prüfung über den guten Erfolg dieses Unterrichts (Art. 94)

ausweisen und ihre Militärinstruktion mit Auszeichnung bestehen, können mit Oberlieutenantsgrad in das Heer eingereiht werden.

Art. 96. Den Feldweibeln, Fourieren und bei der Artillerie auch den Wachtmeistern kann von dem Oberinstruktor der Waffe ein Theil der Offizierbildungsschule erlassen werden.

2. Generalstab.

Art. 97. Der Generalstab wird für seinen Dienst ausgebildet durch:

A. die Generalstabsschule,
B. die Abtheilungsarbeiten (Art. 99),
C. die Theilnahme an den Truppenübungen.

Art. 98. Die Generalstabsschule zerfällt in zwei Kurse: den ersten von zehn Wochen, eine Generalstabsreise von zwei Wochen inbegriffen, für Lieutenante und Hauptleute, welche in den Generalstab eintreten wollen; den zweiten von sechs Wochen, eine Generalstabsreise von zwei Wochen inbegriffen, für Hauptleute und Majore des Generalstabs, welche den ersten Kurs mit Erfolg durchgemacht haben.

Zu diesen Schulen können auch andere Offiziere einberufen werden.

Art. 99. Zu den Abtheilungsarbeiten, in denen die dem Generalstab im Frieden obliegenden Arbeiten (Art. 75) erledigt werden sollen, werden jeweilen mindestens sechs Offiziere auf zwei bis drei Monate einberufen.

Art. 100. Die den Divisionen und Brigaden zugetheilten Generalstabsoffiziere nehmen an den Zusammenzügen dieser Truppenkörper Theil. Das Militärdepartement wird zu diesen Uebungen auch solche Generalstabsoffiziere kommandiren, die dem Armeestabe zugetheilt sind. Ferner werden die jüngern Generalstabsoffiziere zu Wiederholungskursen und Rekruten-

schulen derjenigen Waffen einberufen, aus denen sie nicht hervorgegangen sind.

3. Infanterie.

Art. 101. Der Unterricht der Infanterie und der Schützen wird in acht Kreisen ertheilt, in der Weise, daß die gesammte Infanterie je einer Armeedivision dem gleichen Kreise zugetheilt wird.

Art. 102. An der Spitze des Instruktionskorps steht der Oberinstruktor der Infanterie. Derselbe führt die Aufsicht über die Instruktoren; er leitet die Centralschulen, und es kann ihm auch die Besorgung anderer Unterrichtszweige übertragen werden.

Für das Schießwesen wird ein besonderer Instruktor aufgestellt.

Für jeden Kreis wird ein Kreisinstruktor aufgestellt, welchem die nöthige Anzahl von Instruktoren erster und zweiter Klasse nebst den erforderlichen Hülfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben werden.

Die Wahl sämmtlicher Instruktoren geschieht durch den Bundesrath.

Art. 103. In jedem Kreise findet jährlich die nöthige Anzahl von Rekrutenschulen statt, für welche die Dauer auf fünfundvierzig Tage festgesetzt wird.

Acht Tage vor dem Beginn der Rekrutenschule und für die ganze Dauer derselben wird ein entsprechendes Cadre einberufen, welches aus den neuernannten Offizieren (Art. 39) und Korporalen (Art. 44), sowie den neu beförderten Unteroffizieren gebildet wird.

Art. 104. Die Infanterie- und Schützenbataillone eines jeden Kreises haben alle zwei Jahre Wiederholungskurse in der Dauer von sechszehn Tagen zu bestehen, zu denen der

Zu Art. 106, 139, 140, u. 225. Insbes. Verordnung vom 16 Mai 1883.

Reihe nach die einzelnen Bataillone, die Regimenter, die Brigaden und die Divisionen einberufen werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, in besondern Fällen Ausnahmen von dieser Reihenfolge der Wiederholungskurse zu gestatten. Diese Uebungen werden von den betreffenden Truppenkommandanten unter Zuzug der Stäbe geleitet, und es können zu denselben auch Truppenkörper anderer Waffengattungen beigezogen werden. Bei den Uebungen der Division sind die dazu gehörigen Spezialwaffen einzuberufen.

Die Kompagnieoffiziere und die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie und der Schützen des Auszugs sind in denjenigen Jahren, in welchen sie keinen andern Militärunterricht erhalten, zu Schießübungen, sei es in freiwilligen Schießvereinen oder in besonders anzuordnenden Vereinigungen, verpflichtet.

Die Einrichtung dieser Uebungen, sowie die Anzahl der jährlich dabei abzugebenden Schüsse, wird durch ein Reglement geordnet.

Art. 105. Die allgemeinen Schießschulen für Infanterie- und Schützenoffiziere und Unteroffiziere finden alljährlich statt und haben eine Dauer von vier Wochen. In dieselben sind die angehenden Offiziere in der Regel im zweiten Jahre ihrer Brevetirung einzuberufen. In diese Schulen können auch Offiziere und Unteroffiziere anderer Waffen einberufen werden.

Art. 106. Jedes Jahr wird in der Regel in jedem Kreise eine Offizierbildungsschule (Art. 38) abgehalten, welche eine Dauer von sechs Wochen hat.

4. Kavallerie.

Art. 107. Der Unterricht der Guiden- und Dragoner-Rekruten dauert sechzig Tage. An diesem Unterricht haben außer den Rekruten die nöthigen Cadres an Unteroffizieren und neuernannten Offizieren Theil zu nehmen.

Art. 108. Zu den jährlich stattfindenden Wiederholungskursen der Kavallerie, welche eine Dauer von zehn Tagen haben, werden die Cadres vier Tage vorher einberufen.

Diese Kurse finden in bestimmter Reihenfolge entweder mit einzelnen oder mehrern Schwadronen und Kompagnien, oder in Verbindung mit andern Waffengattungen statt.

Art. 109. Für die neu ernannten Korporale und Unteroffiziere, sowie für die zu Hauptleuten vorgeschlagenen Oberlieutenante wird jährlich eine Cadresschule von sechs Wochen abgehalten.

Art. 110. Die Offizierbildungsschulen der Dragoner und Guiden haben eine Dauer von sechzig Tagen. In die zweite Hälfte derselben werden die zu Offizieren vorgeschlagenen Unteroffiziere einberufen. Die Schule wird jährlich abgehalten.

Art. 111. Die Wiederholungskurse sind für Dragoner und Guiden getrennt. Die übrigen in den Art. 107, 109 und 110 vorgesehenen Kurse sind für beide Abtheilungen gemeinschaftlich.

Art. 112. Das Instruktionspersonal ist für die Dragoner und Guiden gemeinschaftlich und besteht aus einem Oberinstruktor nebst der nöthigen Anzahl von Instruktoren erster und zweiter Klasse und den erforderlichen Hülfsinstruktoren.

5. Artillerie.

Art. 113. Der Rekrutenunterricht der Artillerie dauert fünfundfünfzig, für die Rekruten der Feuerwerkerkompagnien und der Trainbataillone zweiundvierzig Tage. Außer den Rekruten werden in diese Schulen zur Bildung der Cadres einberufen:

1) die zu Hauptleuten vorgeschlagenen Oberlieutenante,
2) die neuernannten Lieutenante,
3) die neuernannten Unteroffiziere,

4) die zur allfälligen Ergänzung dieser Cadres nöthigen Offiziere, Unteroffiziere, Arbeiter und Spielleute.

Art. 114. Die Wiederholungskurse der Artillerie finden alle zwei Jahre statt; diejenigen der Feldbatterien in der Dauer von achtzehn Tagen; die der Trainbataillone in der Dauer von vierzehn Tagen; diejenigen der übrigen Einheiten in der Dauer von sechzehn Tagen, und zwar in einem bestimmten Turnus mit einzelnen oder mehrern Truppen-Einheiten oder in Verbindung mit Wiederholungskursen der übrigen Waffen.

Art. 115. Die jährlich abzuhaltenden Unteroffiziersschulen haben eine Dauer von fünf Wochen. An denselben haben die zur weitern Beförderung bestimmten Gefreiten und Unteroffiziere Theil zu nehmen.

Für die Wachtmeister der Park- und Positionsartillerie sind besondere Unteroffiziersschulen einzurichten.

Zu diesen Unteroffiziersschulen wird die nöthige Zahl von Offizieren kommandirt.

Art. 116. Die jährlich abzuhaltende Offizierbildungsschule zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erste eine Dauer von sechs, die andere eine solche von neun Wochen hat. In die zweite Abtheilung dieser Schule sind auch die zu Offizieren vorgeschlagenen Unteroffiziere beizuziehen.

Art. 117. Die Offiziere erhalten ihren weitern Unterricht in den Schulen, welche in den Art. 113, 115, 134—138 näher bezeichnet sind.

Art. 118. Außer den regelmäßigen jährlichen Schulen können nach Bedürfniß noch besondere Spezialkurse angeordnet werden.

Art. 119. Das Instruktionspersonal der Artillerie besteht aus einem Oberinstruktor, der nöthigen Anzahl von Instruktoren erster und zweiter Klasse und den erforderlichen Hülfsinstruktoren.

6. Genie.

Art. 120. Der Unterricht der Sapeur-, Pontonnier- und Pionnier-Rekruten dauert fünfzig Tage.

Zu diesen Schulen werden die nöthigen Cadres beigezogen, und zwar in erster Linie:

1) die zu Hauptleuten vorgeschlagenen Oberlieutenante,
2) die neuernannten Lieutenante,
3) die neuernannten Wachtmeister, Fouriere und Feldweibel.

Art. 121. Die Wiederholungskurse der Sapeure, Pontonniere und Pionniere finden alle zwei Jahre statt in der Dauer von sechzehn Tagen.

Art. 122. Die jährlich abzuhaltenden Offizierbildungsschulen dauern neun Wochen; an denselben nehmen auch die zu Offizieren vorgeschlagenen Unteroffiziere Theil, für welche jedoch die Dauer der Schule verkürzt werden kann.

Art. 123. Die Genieoffiziere, welche den Stäben zugetheilt, sowie diejenigen, welche zu den technischen Arbeiten der Landesvertheidigung bestimmt sind, erhalten ihren Unterricht in einem speziellen militär-technischen Kurse und nehmen überdies an den in Art. 98 und 99 erwähnten Schulen Theil.

Art. 124. Das Instruktionspersonal des Genie wird wie dasjenige der Artillerie bestellt.

7. Sanitätstruppen.

Art. 125. Die Rekrutenschulen für die Sanitätsmannschaft (Krankenwärter und Träger) dauern fünf Wochen. Vorher erhalten die Rekruten in einer Infanterierekrutenschule den angemessenen militärischen Vorunterricht.

Die Krankenwärter haben überdies nach der Rekrutenschule noch einen dreiwöchigen Kurs in einem Spitale behufs praktischer Ausbildung durchzumachen.

Art. 126. Die Unteroffiziere der Wärter und Träger haben während ihrer Dienstzeit im Auszuge einen sanitarischen Unterrichtskurs in der Dauer von drei Wochen zu bestehen.

Art. 127. Alljährlich werden Unterrichtskurse von vier Wochen für die zu Sanitätsoffizieren vorgeschlagenen Aerzte und Apotheker abgehalten.

Art. 128. Sämmtliche Militärärzte sind während ihrer Dienstzeit zu wenigstens einem sanitarischen Wiederholungskurs von vierzehn Tagen verpflichtet.

Art. 129. Bei Wiederholungskursen größerer Truppenkörper (Divisions-, Brigadeübungen 2c.) soll eine Abtheilung Sanitätstruppen einberufen und unter der Leitung eines Sanitätsstabsoffiziers instruirt werden.

Zu den Rekrutenschulen und den Wiederholungskursen ist nur das zur Besorgung des Sanitätsdienstes nöthige Personal beizuziehen.

Art. 130. Die Fachinstruktion des Sanitätspersonals wird durch einen Oberinstruktor geleitet, dem die nöthigen Instruktoren erster und zweiter Klasse beigegeben sind.

Für die militärische Instruktion, sowie für den Fachunterricht der Veterinär-Offiziere werden besondere Instruktoren beigezogen.

Der Bund sorgt für den Unterricht der Militärhufschmiede.

Die Verwaltungsoffiziere der Sanitätstruppen erhalten den für die übrigen Verwaltungsoffiziere vorgeschriebenen Unterricht mit Berücksichtigung ihrer besondern Verwendung.

8. Verwaltungstruppen.

Art. 131. Die Mannschaft der Verwaltungskompagnien erhält den ihrer Verwendung angemessenen Unterricht.

Art. 132. Für die zu Fourieren der Truppeneinheiten und zu Unteroffizieren der Verwaltungskompagnien vorgeschlagenen Unteroffiziere und Soldaten wird eine Schule in der Dauer von mindestens einundzwanzig Tagen abgehalten.

Die Offizierbildungsschule (Art. 39 und 41) dauert fünfunddreißig Tage.

Art. 133. Die höhern Offiziere des Verwaltungswesens (vom Hauptmann aufwärts) erhalten ihren Unterricht in Offizierschulen, deren Dauer auf zweiundvierzig Tage, und in Wiederholungskursen, deren Dauer auf achtundzwanzig Tage festgesetzt wird. Die Abhaltung dieser Schulen und Wiederholungskurse richtet sich nach dem Bedürfniß.

9. Centralschulen.

Art. 134. Jedes Jahr wird, unter der Benennung I. Centralschule, ein Unterrichtskurs von sechs Wochen für Subalternoffiziere aller Waffen abgehalten.

Mit dieser Schule wird der spezielle Unterricht für die Adjutanten verbunden.

Art. 135. Die neuernannten Hauptleute der Infanterie und der Schützen werden in die jedes Jahr abzuhaltende II. Centralschule einberufen; dieselbe dauert sechs Wochen.

Art. 136. Je das vierte Jahr findet ein Unterrichtskurs von vierzehn Tagen für die Bataillonskommandanten der Infanterie und der Schützen statt (III. Centralschule).

Art 137. Die neuernannten Oberstlieutenante erhalten in der nach Bedürfniß abzuhaltenden IV. Centralschule einen Unterricht von sechs Wochen, wovon ein Theil zu Rekognoszirungen verwendet wird.

Art. 138. In die zweite, dritte und vierte Centralschule können auch Offiziere des entsprechenden Grades von andern Waffen einberufen werden.

C. Uebungen und Inspektionen der Landwehr.

Art. 139. Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und die Soldaten der Infanterie und der Schützen der Landwehr sind verpflichtet, an den im Art. 104 genannten Schießübungen Theil zu nehmen.

Die Infanterie- und Schützenbataillone haben überdies alle zwei Jahre eintägige Inspektionen zu bestehen.

Die sämmtlichen übrigen Truppenkörper dagegen haben alljährlich eine eintägige Inspektion zu bestehen.

Insofern ein Aufgebot der Landwehr in Aussicht steht, ist der Bundesrath verpflichtet, die Truppenkörper derselben zu besondern Uebungen einzuberufen.

D. Freiwillige Schießvereine.

Art. 140. Die freiwilligen Schießvereine, sowie die im Art. 104 erwähnten besondern Schießvereinigungen werden vom Bunde unterstützt, insofern sie organisirt sind und die Schießübungen mit Ordonnanzwaffen und nach militärischer Vorschrift stattfinden.

Der Bundesrath wird in dieser Beziehung die weiter nöthigen Verfügungen treffen.

IX. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft und der Truppenkörper.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 141. Die Gesetze über die Bewaffnung und Bekleidung des Bundesheeres werden von der Bundesversammlung und die zur Ausführung nöthigen Reglemente und Ordonnanzen vom Bundesrathe erlassen.

Art. 142. Das sämmtliche Kriegsmaterial, zu dessen Besitz die Kantone nach Vorschrift der bisherigen Bundesgesetze

verpflichtet sind, ist unter Mitwirkung des Bundes genau zu verzeichnen, und es haben die Kantone das Mangelnde in ihren Kosten zu ergänzen (Bundesverfassung, Uebergangsbestimmungen Art. 1, Lemma 3). In diesem Material ist begriffen: die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft, die persönliche Bewaffnung für alle Truppengattungen, die Korpsausrüstung, die Geschütze und Kriegsfuhrwerke der Artillerie, sowie alle übrigen gesetzlich vorgeschriebenen militärischen Ausrüstungsgegenstände.

Dieses Material ist unveräußerlich, und es steht die Verfügung darüber im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen der Eidgenossenschaft zu.

Art. 143. Wenn ein Kanton die Pflichten vernachlässigt, welche ihm durch dieses Gesetz in Bezug auf die Bekleidung und Ausrüstung seiner Truppen oder das übrige Kriegsmaterial auferlegt sind, so ist der Bundesrath verpflichtet, auf Kosten des säumigen Kantons das Mangelnde zu ersetzen oder die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen.

B. Bekleidung, Bewaffnung und persönliche Ausrüstung.

Art. 144. Die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft geschieht nach den eidgenössischen Spezialgesetzen und Vorschriften durch die Kantone.

Art. 145. Die Kantone haben die Pflicht, auch die Mannschaft der eidgenössischen Truppeneinheiten (Art. 27—31) auszurüsten und zu bekleiden.

Art. 146. Die Rekruten sind mit neuen ordonnanz- und mustergemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidgenössischen Schulen zu schicken. Der Bund vergütet den Kantonen die daherigen Kosten nach der Zahl der in die Schulen eingetretenen Rekruten, und zwar nach einem alljährlich von der Bundesversammlung festzusetzenden Tarif. In diesem Betrag

ist die Entschädigung für den Unterhalt inbegriffen (Art. 20 der Bundesverfassung).

Art. 147. Der Bundesrath wird auf dem Wege der Verordnung die Zahl der effektiven Diensttage feststellen, nach welchen ein Wehrpflichtiger den Ersatz der einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beanspruchen kann. Die daherigen Auslagen der Kantone werden ihnen vom Bunde ersetzt.

Art. 148. Der Bund ersetzt den Kantonen im Fernern diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände,

a. welche dem Inhaber durch unverschuldetes Unglück außer dem Dienst zu Grunde gehen,
b. welche im eidgenössischen Militärdienst ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar werden.

Art. 149. Alle neu ernannten Offiziere, sowie solche, welche sich im Verlaufe ihrer Dienstzeit beritten zu machen haben, werden für die Kosten ihrer Bekleidung und Ausrüstung in einem durch bundesräthliche Verordnung festzustellenden Maße entschädigt.

Diese Entschädigung wird nach einer Zahl von effektiven Diensttagen, die durch Verordnung bestimmt wird, neuerdings ausgerichtet.

Offiziere, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstdauer austreten, haben die Entschädigung im Verhältniß der nicht erfüllten Dienstzeit zurückzuerstatten.

Art. 150. Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Art. 151. Das Tragen von Uniformstücken nach bestehender Ordonnanz, sowie von reglementarisch vorgeschriebenen

Gradauszeichnungen in bürgerlichen Verhältnissen ist Jedermann verboten. Der Bund wird hierüber die erforderlichen Strafbestimmungen erlassen.

Art. 152. Die Kantone sind verpflichtet, die Bekleidung und Ausrüstung ihrer Mannschaft stets in gutem Stande zu erhalten und abgehende Stücke zu ersetzen, ohne hiefür eine weitere als die in den Art. 146, 147 und 148 vorgesehene Entschädigung beanspruchen zu können.

Art. 153. Der Bund sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Bewaffnung des Bundesheeres und bestimmt, mit welcher Gattung der vorhandenen Waffen die einzelnen Truppenkörper auszurüsten sind.

Art. 154. Für die Bewaffnung der Rekruten werden die jährlichen Neuanschaffungen und die vorhandenen überzähligen Waffen verwendet.

Art. 155. Die persönliche Bewaffnung bleibt in der Regel während der Dienstzeit im Besitze des Mannes.

Dagegen sind die Kantone verpflichtet, derjenigen Mannschaft die Waffen abzunehmen, welche

1) wegen längerer Abwesenheit, oder aus irgend welchen andern Gründen nicht im Stande ist, dieselben zu besorgen;
2) sich in der Behandlung der Waffen als nachlässig erwiesen hat.

Art. 156. Den Kantonen liegt die gehörige Aufbewahrung und Unterhaltung der abgenommenen Waffen ob. Die daherigen Anordnungen und Einrichtungen unterliegen der Aufsicht und der Genehmigung des Bundes, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß durch den Ort der Aufbewahrung die rasche Bewaffnung der Mannschaft nicht gehindert wird.

Art. 157. Alljährlich werden die sämmtlichen Wehrpflichtigen des Auszuges und der Landwehr in den Gemeinden zu einer Waffeninspektion versammelt.

Die Untersuchung der Waffen wird in der Regel von einem eidgenössischen Waffenkontroleur vorgenommen, und es wird daher der Zeitpunkt der Inspektionen im Einverständniß mit der eidgenössischen Militärbehörde festgestellt.

Die nähern Bestimmungen über diese Inspektionen bleiben einer besondern Verordnung vorbehalten.

Art. 158. Zur Aufsicht über die gehörige Unterhaltung der gesammten persönlichen Bewaffnung und in erster Linie der Handfeuerwaffen wird für jeden Divisionskreis ein ständiger Waffenkontroleur ernannt. Derselbe steht unter dem direkten Befehl des Divisionärs, und es liegt ihm die Untersuchung und die Aufsicht ob:

1) über den Bestand, die Aufbewahrung und Besorgung der in den kantonalen und eidgenössischen Zeughäusern befindlichen Waffen und Munition;
2) über die Besorgung der vorübergehend der Mannschaft abgenommenen Waffen (Art. 155);
3) die Vornahme der im Art. 157 vorgeschriebenen Waffeninspektionen.

Art. 159. Sämmtliche von dem Bunde und den Kantonen gelieferten Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände werden unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 155 der Mannschaft auch außer dem Dienste anvertraut, bleiben aber Eigenthum des Staates und können weder veräußert noch verpfändet werden.

Art. 160. Wer vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus irgend einem Grunde aus dem Dienste tritt, hat sämmtliche Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände zurückzu-

erstatten. Die Kantone haben für die Vollziehung dieser Bestimmung, sowie auch dafür zu sorgen, daß die Wehrpflichtigen, die das Gebiet der Eidgenossenschaft verlassen, ihre Ausrüstung den kantonalen Zeughäusern zur Aufbewahrung übergeben.

Art. 161. Der Wehrmann ist verpflichtet, die Ausrüstungsgegenstände in gutem Stand zu erhalten. Er haftet für jede aus Muthwillen oder Nachlässigkeit entstandene Beschädigung.

Nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit behält der Mann die Kleider, den Tornister oder Mantelsack, sowie das Putzzeug als Eigenthum; alle übrigen Gegenstände hat derselbe — Guiden und Dragoner die Pferdeausrüstung schon nach vollendetem Dienst im Auszuge — abzuliefern. Die Ausnahmen werden durch ein Reglement festgesetzt.

C. Korpsausrüstung.

Art. 162. Zu den Truppeneinheiten der Kantone und des Bundes gehören diejenigen Geschütze und Fuhrwerke, die in den Tafeln I—XVII verzeichnet sind. Sie bilden mit der gesetzlich vorgeschriebenen Munition und den reglementarischen Geräthschaften nebst der Pferdeausrüstung, dem Kochgeschirr und dem Sanitätsmaterial der Truppe die Korpsausrüstung.

Art. 163. Soweit das in den Kantonen vorhandene Material (Art. 142) für Ausrüstung der Truppenkörper nicht ausreicht, wird dasselbe vom Bunde neu angeschafft, der auch den in Folge des eidgenössischen Dienstes entstehenden Abgang zu ergänzen hat.

Art. 164. Der Bestand der Werkzeuge, mit denen die Eisenbahnabtheilungen ausgerüstet werden, wird durch eine Verordnung festgestellt und ist von den Eisenbahnunternehmungen gegen Gebrauchsentschädigung zu stellen (Art. 29).

Art. 165. Die Korpsausrüstung bleibt in der Verwahrung der Kantone, welche für die gehörige Aufbewahrung und Unterhaltung derselben zu sorgen haben, wobei folgende Vorschriften zu beobachten sind:

1) Die Ausrüstung eines jeden Korps ist in dem Divisionskreise (Art. 18) aufzubewahren, zu welchem das Korps gehört.
2) In den Zeughäusern ist, soweit möglich, die Ausrüstung eines jeden Korps räumlich gesondert aufzustellen.

D. Kriegsmaterial der höhern Truppenverbände.

Art. 166. Alles zur Ausrüstung der Armee nöthige Kriegsmaterial, soweit es nicht zur persönlichen Bewaffnung und Ausrüstung, zur Bekleidung oder zur Korpsausrüstung gehört (Art. 162), steht unter der direkten Verfügung und Verwaltung des Bundes. Dahin gehören:

1) die Geschütze, Fuhrwerke und die sonstige Ausrüstung der nach Art. 35 zu errichtenden Landwehrfeldbatterien;
2) die Ergänzungsgeschütze, im Verhältniß von je einem für jede Batterie;
3) das gesammte Material der Positionsartillerie;
4) das Material der Geniereserve (Tafel XX);
5) die Ausrüstung des Divisionsparks (Tafel XVIII);
6) das gesammte Sanitätsmaterial, mit Ausnahme des Korpssanitätsmaterials (Tafel XIV, XV und XVI);
7) das gesammte Material der Verwaltungstruppen (Tafel XVII);
8) alle zum Depotpark gehörenden Fuhrwerke und Geräthschaften;
9) die den Stäben zugetheilten Fourgons und Fuhrwerke (Tafel XXI—XXVIII).

Zu dem vorstehenden Material gehört auch der dafür vorgeschriebene Bestand an Pferden, nebst der Pferdeausrüstung.

Art. 167. Die im vorigen Artikel aufgeführten Bestände werden von dem Bunde aus seinem eigenen Material, sowie aus demjenigen der Kantone (Art. 142) gebildet. Das Mangelnde wird vom Bunde ergänzt.

Art. 168. Dem Bunde liegt die Besorgung und Verwaltung des ihm zugetheilten Materials (Art. 166) ob. In Bezug auf die Dislokation desselben gelten folgende Vorschriften:

1) Das zur Ausrüstung einer Armeedivision gehörende Material, der Divisionspark, das Sanitäts- und Verwaltungsmaterial, die Fourgons der Stäbe 2c. sind in dem Territorium der Division zu verwahren.
2) Die Aufbewahrung des Materials ist in der Art einzurichten, daß jeder einzelnen der im Art. 166 aufgezählten Gruppen ein abgesonderter Raum angewiesen wird.
3) Das nicht in den Divisionsverband gehörende Kriegsmaterial soll mit Rücksicht auf seine wahrscheinliche Verwendung dislocirt werden.

E. Munition.

Art. 169. Die Erstellung der Kriegsmunition ist Sache der Eidgenossenschaft.

Art. 170. Der ordentliche Bestand der Munition für Handfeuerwaffen wird nach der reglementarischen Zahl der Gewehrtragenden berechnet, und es sollen an fertigen Patronen vorhanden sein: für jeden Gewehrtragenden

1) der Infanterie und der Schützen 200 Patronen;
2) für jeden Dragoner und Guiden 60 Patronen

3) für jeden Sapeur, Pontonnier, Pionnier und Parkartilleristen, sowie für jeden berittenen Artilleristen 40 Patronen.

Art. 171. An Artillerie-Munition soll stets vorräthig sein:

a. für die Feldbatterien (Art. 35) und die Ergänzungsgeschütze auf jedes Geschütz 400 Schüsse;
b. für die Gebirgsbatterien auf jedes Geschütz 200 Schüsse;
c. für jedes Positionsgeschütz 200 Schüsse.

Art. 172. Abgesehen von diesen fertigen Beständen (Art. 170 und 171) hat der Bund dafür zu sorgen, daß an vorgearbeiteter Munition und an Rohmaterial stets so große Vorräthe vorhanden sind, daß im Kriegsfalle die Ergänzung der Munition in vollem Maße gesichert ist.

Art. 173. Von den in den Artikeln 170 und 171 genannten Munitionsbeständen wird den Kantonen derjenige Theil abgegeben, welcher von den Truppeneinheiten als Taschen-Munition und als Ausstattung der Korpsfuhrwerke in das Feld geführt wird.

Die für die Parks bestimmte Munition ist in der Verwahrung der Eidgenossenschaft.

Für die Aufbewahrung, Besorgung und Inspektion der Munition gelten die in den Artikeln 165 und 168 enthaltenen Vorschriften.

X. Inspektion.

A. Personelles.

Art. 174. Die Inspektion der Rekrutenschulen, der Offizierbildungsschulen, der Offizier- und Unteroffizierschulen, sowie der Spezialkurse steht für die Infanterie und die Schützen den Divisionären und für die übrigen Waffengattungen den Waffenchefs zu. Die Centralschulen werden von den Divisionären abwechselnd inspizirt.

Die Berichte über diese Inspektionen werden an das Militärdepartement erstattet.

Art. 175. Die Wiederholungskurse werden von folgenden Offizieren inspizirt:

Truppenkörper der Wiederholungskurse.	Inspektoren.
1) Infanterie.	
Infanterie-Bataillon	Regimentskommandant.
Schützen-Bataillon	Divisionär.
Regiment	Brigadier.
Brigade	Divisionär.
2) Kavallerie.	
Dragoner-Schwadron	Kommandant des Drag.-Regiments.
Dragoner-Regiment	Waffenchef.
Guiden-Kompagnie	Waffenchef.
3) Artillerie.	
Batterie	Kommandant des Artillerie-Regiments.
Artillerie-Regiment	Kommandant der Artilleriebrigade.
Artillerie-Brigade	Waffenchef.
Positions-Kompagnie	Kommandant der Positions-Abtheilung.
Positionsartillerieabtheilg.	Waffenchef.
Parkkolonne	Kommandant des Divisionsparkes.
Divisionspark	Brigadekommandant der Artillerie.
Trainbataillon	Waffenchef der Artillerie.
4) Genie.	
Geniebataillon	Divisionsingenieur oder Waffenchef des Genies.
5) Sanitätstruppen.	
Feldlazareth	Divisionsarzt.

Truppenkörper der Wiederholungskurse.	Inspektoren.

6) Verwaltungstruppen.

Verwaltungs-Kompagnie	Divisions-Kriegskommissär.

Die Inspektionen über die Uebungen kombinirter Truppenkörper von verschiedenen Waffengattungen werden von dem Divisionär vorgenommen.

Das Militärdepartement ist berechtigt, ausnahmsweise andere Offiziere mit den Inspektionen zu beauftragen.

Die Rapporte der Inspektoren haben den Bestand des Korps, die militärische Ausbildung desselben, die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaft zum Gegenstand und sind, soweit sie Truppen des Divisionsverbandes betreffen, durch die nächsten Vorgesetzten an den Divisionär, sonst dem Militärdepartement einzureichen.

Der Divisionär übermittelt seine eigenen, wie die ihm zugehenden Berichte mit den erforderlichen Anträgen ebenfalls an das Militärdepartement.

Die Inspektoren für divisionsweise oder andere größere Truppenübungen werden vom Militärdepartement bestellt.

Art. 176. Auf dem Wege der Verordnung ist für den einheitlichen Gang des Unterrichtes und der Inspektion zu sorgen, und es hat zu diesem Zwecke das Militärdepartement durch den Waffenchef der Infanterie namentlich den Unterricht dieser Waffengattung in den verschiedenen Kreisen (Art. 101) zu überwachen.

B. Materielles.

Art. 177. Alljährlich findet über das den nachstehenden Truppen zugetheilte, in den Zeughäusern aufbewahrte Kriegsmaterial eine Inspektion durch folgende Offiziere statt:

Truppenkörper.	Inspektor.
1) Infanterie.	
Infanterie- und Schützenbataillon	Bataillons-Kommandant.
2) Kavallerie.	
Dragoner-Schwadron	Hauptmann.
3) Artillerie.	
Fahrende Batterie Gebirgs-Batterie Park-Kolonne	Hauptmann.
Divisions-Park	Kommandant des Divisions-Parks mit den Kommandanten der Parkkolonnen.
Trainbataillon	Bataillonskommandant.
4) Genie.	
Bataillon	Kommandant mit den Hauptleuten der Kompagnien.
5) Sanitätstruppen.	
Feldlazareth	Chef des Feldlazareths.
6) Verwaltungstruppen.	
Verwaltungs-Kompagnie	Chef der Verwaltungs-Kompagnie.

Das Militärdepartement ist berechtigt, diese Inspektionen ausnahmsweise durch andere Offiziere vornehmen zu lassen.

Alles übrige Kriegsmaterial wird von dem Waffenchef inspizirt.

Art. 178. Die Inspektion erstreckt sich über alles den obigen Truppeneinheiten, dem Divisions- und Geniepark zugetheilte magazinirte Kriegsmaterial; sie hat die Aufgabe, die gehörige Aufbewahrung, die Vollständigkeit, sowie den guten Stand des Materials zu ermitteln.

Art. 179. Die Rapporte der im Divisionsverband stehenden Inspektoren gehen durch die vorgesetzten Offiziere an

den Divisionär und von diesem an das Militärdepartement, an welches auch die Rapporte der Waffenchefs zu richten sind. Mit den Berichten sind die sachgemäßen Anträge zu verbinden.

Art. 180. Alljährlich nach Eingang der Rapporte über die Inspektionen des Personellen und Materiellen (Art. 175 und 179) wird das Militärdepartement die Divisionäre zur Besprechung der in der Armeeverwaltung nothwendigen Verbesserungen einberufen.

XI. Pferdestellung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 181. Der Bund und die Kantone haben zu den Truppeneinheiten die nach Inhalt dieses Gesetzes gehörenden Pferde zu stellen.

Die daherigen Kosten werden den Kantonen vom Bunde vergütet.

Art. 182. Die Offiziere haben sich gegen eine besondere Entschädigung selbst beritten zu machen. Der Bundesrath hat das Recht, wenn ein größeres Truppenaufgebot bevorsteht, zu verordnen, daß dieses vor dem Diensteintritt zu geschehen habe, sowie die zur Vollziehung einer solchen Anordnung nöthigen Verfügungen zu erlassen.

Art. 183. In Verbindung mit den Remontendepots soll eine Pferderegieanstalt unterhalten werden.

Art. 184. Außer den zu den kantonalen Truppeneinheiten gehörenden Pferden und den Offizierspferden werden alle übrigen Pferde vom Bund gestellt.

Art. 185. Dem Bunde steht das Verfügungsrecht über sämmtliche auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft befindlichen Pferde zu, soweit dieselben zur Mobilisirung der Armee erforderlich sind.

Wenn bei einem bevorstehenden größern Truppenaufgebot die Beschaffung der Pferde auf dem Vertragswege für die Kantone und den Bund nicht mehr möglich oder mit außerordentlichen Kosten verbunden erscheint, so ist der Bundesrath verpflichtet, eine Piketstellung der Pferde anzuordnen.

Art. 186. Die Piketstellung der Pferde hat die Wirkung, daß vom Tage der Verkündung derselben an Niemand, der in eigenem oder eines Dritten Namen ein Pferd besitzt, sich ohne Erlaubniß der eidgenössischen Militärbehörden dieses Besitzes entäußern darf. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit einer Strafe bis auf 500 Franken belegt.

Art. 187. Mit dem Beschlusse der Piketstellung wird vom Bunde die Untersuchung sämmtlicher Pferde angeordnet, bei der das Veräußerungsverbot für die untauglich befundenen Pferde wieder aufgehoben wird.

Art. 188. Die tauglich erfundenen Pferde werden nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowohl für die eidgenössischen als die kantonalen Truppen, und zwar nach der Zeitfolge des Aufgebotes der letztern, durch Vermittlung der kantonalen Behörden in den Dienst berufen.

Art. 189. Die Aufhebung der Piketstellung geschieht durch den Bundesrath.

Art. 190. Das Verwaltungsreglement bestimmt die Entschädigung, welche für den täglichen Gebrauch, den allfälligen Minderwerth und den Verlust der im Dienst gestandenen Pferde zu leisten ist.

B. Kavalleriepferde.

Art. 191. Die für die Dragoner und Guiden jährlich nothwendigen Pferde werden vom Bunde angekauft und in besondern, unter der Leitung des Oberinstruktors der Kavallerie stehenden Remontenschulen zugeritten.

Es steht jedoch Jedermann frei, ein eigenes Pferd in die Remontenschulen zu stellen, insofern dasselbe die nöthigen Eigenschaften besitzt. Diese Pferde werden geschätzt und die Hälfte des Schätzungspreises den Eigenthümern ausbezahlt; damit treten diese Pferde in allen Beziehungen in dasselbe Verhältniß, welches durch die nachstehenden Artikel für die vom Bunde abgegebenen Pferde (Art. 192) festgesetzt ist.

Art. 192. Am Schlusse der Remontenschulen werden die von der Eidgenossenschaft gekauften Pferde gegen Bezahlung der Hälfte des reglementarisch festgestellten Schätzungspreises an die Mannschaft zugetheilt, welche zu deren Uebernahme verpflichtet ist.

Art. 193. In der Regel bleiben die Pferde im Besitze des Mannes, dürfen aber von demselben weder veräußert, verpfändet, vermiethet, noch sonst zum Gebrauche an Dritte abgegeben werden. Sie sind von dem Kavalleristen auf eigene Kosten außer dem Dienst gehörig zu ernähren und zu besorgen und dürfen von ihm zu jedem Gebrauche verwendet werden, welcher die militärische Diensttauglichkeit des Pferdes nicht beeinträchtigt.

Art. 194. Ist der Mann aus irgend einem Grunde verhindert, einem Dienstaufgebot zu folgen, so hat er das Pferd gleichwohl auf Verlangen in den Dienst zu stellen.

Der Bund ist berechtigt, dasselbe auch dann vorübergehend an sich zu ziehen, wenn der Besitzer längere Zeit abwesend oder dienstunfähig ist oder sich nachlässiger Behandlung des Pferdes (Art. 201) schuldig macht. In diesem Falle vergütet der Bund für die Zeit, während welcher er im Besitze des Pferdes bleibt, dem Manne nur die Hälfte des im Art. 195 genannten Betrages.

Art. 195. Die dem Kavalleristen zufallende Hälfte des Uebernahmspreises, beziehungsweise des Schätzungswerthes,

wird durch alljährliche Rückzahlung eines Zehntheils derselben amortisirt.

Art. 196. Wenn der Mann mit demselben Pferde die ganze zehnjährige Dienstzeit (Art. 12) durchgemacht hat, so geht dasselbe in sein Eigenthum über.

Art. 197. Ist der Mann beim Dienstaustritt im Besitze eines Pferdes, das nicht die ganze Dienstzeit durchgemacht hat, oder tritt er vor Beendigung der Dienstzeit aus, so hat der Bund das Recht, das Pferd gegen Bezahlung des noch nicht amortisirten Restbetrages an sich zu ziehen.

Art. 198. Geht ein Pferd im eidgenössischen Dienst zu Grunde, so hat der Bund den noch nicht getilgten Theil des Amortisationsbetrages zu bezahlen. Geht das Pferd außer dem Dienst ab, so bezahlt der Bund keinerlei Entschädigung.

Art. 199. Wird ein Pferd im Dienste militäruntauglich, so wird es gegen Bezahlung des noch nicht amortisirten Betrages vom Bunde übernommen.

Pferde, welche außer dem Dienst militäruntauglich werden, kann der Bund ebenfalls übernehmen; er hat aber in diesem Falle dem Manne als Entschädigung nur die Hälfte des von demselben bezahlten Uebernahms- oder Schätzungspreises (Art. 191 und 192) zu vergüten, insoweit dies durch die bisherige Amortisation nicht schon geschehen ist. Hat der Mann auf dem Wege der Amortisation schon die Hälfte oder mehr bezogen, so findet keine weitere Entschädigung statt.

Art. 200. Abgegangene oder dienstuntauglich gewordene Pferde werden nach der Vorschrift der Art. 191 und 192 ersetzt.

Art. 201. Kavalleristen, welche sich böswilliger Beschädigungen, grober Vernachlässigung in Ernährung und Besorgung oder nachtheiligen Gebrauches ihrer Pferde schuldig

Zu Art. 196 u. 197. Siehe Abänderung vom 25 Juni 1884. Comp. 24. Juli 1.

machen, können vom Bundesrathe ihrer Ansprüche auf Amortisation und Entschädigung ganz oder theilweise verlustig erklärt werden und sind überdies dem Bunde für den erlittenen Schaden haftbar.

Art. 202. Der Bund ist berechtigt, auch mit dritten Personen Verträge betreffend die Uebernahme von Kavalleriepferden auf Grundlage der Rechte und Pflichten, welche in Art. 191 u. ff. festgestellt sind, abzuschließen.

Art. 203. Wenn sich über die Anwendung der Art. 193 bis 202 Anstände erheben, so entscheidet darüber das Militärdepartement, in letzter Instanz der Bundesrath.

Art. 204. Die sämmtlichen Kavalleriepferde werden außer dem Dienst in Bezug auf ihre Unterbringung, Besorgung, Ernährung und ihren Gebrauch von Offizieren der Waffe überwacht, welche dem Waffenchef der Kavallerie zu Handen des Militärdepartements ihren Bericht abzugeben haben.

Die Inspektion kann auch andern Personen übertragen werden.

XII. Fuhrleistungen und Eisenbahntransport.

Art. 205. Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Gesetze und Reglemente vorgesehenen Fuhren gegen gesetzliche Entschädigung zu leisten.

Art. 206. In Friedenszeiten geschieht der Bahntransport von Truppen und Kriegsmaterial nach Vorschrift der hierüber bestehenden Gesetze und Reglemente.

Art. 207. In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr ist der Oberbefehlshaber und, so lange ein solcher nicht bestellt ist, der Bundesrath berechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen. In diesem Falle wird gleich-

zeitig ein Oberbetriebschef für sämmtliche schweizerische Eisenbahnlinien ernannt und den Verwaltungen von diesen Maßregeln Kenntniß gegeben.

Art. 208. Mit dem Beginn des Kriegsbetriebes übernimmt der Oberbetriebschef das sämmtliche Personal und Material der Eisenbahngesellschaften und verfügt darüber für die Bedürfnisse des Eisenbahndienstes. Das Verfügungsrecht der Gesellschaften wird suspendirt.

Art. 209. Unter dem im vorigen Artikel genannten Eisenbahnpersonal sind die im Art. 2 litt. f genannten Angestellten der Gesellschaften verstanden. Denselben wird der Beschluß des Kriegsbetriebes eröffnet; sie dürfen von diesem Augenblicke an ihren Dienst nicht mehr verlassen und sind, wie die Truppen, den Militärgesetzen unterstellt.

Art. 210. Dem Oberbetriebschef ist die Direktion der sämmtlichen Eisenbahnlinien übertragen; alle Angestellten der Verwaltungen sind ihm untergeordnet; von ihm geht die Organisation des gesammten Dienstes aus und zwar sowohl mit Bezug auf den Militärtransport, als auf den Civilbetrieb, welcher nach Bedürfniß beschränkt oder auch ganz aufgehoben werden kann.

Art. 211. Der Oberbetriebschef steht ausschließlich unter dem Befehl des Oberkommandanten und erläßt seine eigenen Befehle an die Betriebsbeamten der Gesellschaften.

Art. 212. Der Oberkommandant setzt den Zeitpunkt fest, in welchem der Betrieb der Linien wieder an die Gesellschaften übergeben werden soll, und setzt die Letztern rechtzeitig davon in Kenntniß.

Art. 213. Wenn der Bundesrath oder der Oberbefehlshaber im Interesse der Landesvertheidigung die Anlage weiterer Geleise und anderer Bauten und Einrichtungen, oder die

Zerstörung bestehender Anlagen als dringlich erachtet, so wird er die sofortige Vollziehung anordnen.

Art. 214. Für den Transport von Truppen, Kriegsmaterial und Bedürfnissen der Armee, welcher während des Kriegsbetriebes stattfindet, wird die Hälfte derjenigen Taxen bezahlt, welche für die gleichen Transporte im gewöhnlichen Betrieb festgesetzt sind.

Die Transporte von Kranken und Verwundeten geschehen unentgeltlich.

Art. 215. Für den Schaden, welcher den Eisenbahnunternehmungen durch die Vollziehung der Art. 207—213 erwächst, leistet der Bund Entschädigung, deren Betrag im Streitfalle durch das Bundesgericht festgestellt wird.

Art. 216. Alle hievor bezüglich der Eisenbahnen aufgestellten Vorschriften gelten auch für die schweizerischen Dampfschiffe und das zu ihrem Betrieb vorhandene Material und Personal.

XIII. Besoldung und Verpflegung. Leistungen der Gemeinden.

Art. 217. Jeder im eidgenössischen Dienst stehende Wehrmann erhält vom Bunde den in Tafel XXIX für seinen Grad ausgesetzten Sold.

Für eintägige Inspektionen wird weder Sold noch Verpflegung verabreicht.

Die für die Einrückungs- und Entlassungstage zu leistende Entschädigung wird durch das Verwaltungsreglement bestimmt.

Art. 218. Für Unterrichtskurse von Offizieren, welche diese ohne ihre Truppen zu machen haben, wird der Bundesrath einen besondern Schulsold feststellen.

Art. 219. Unteroffiziere und Soldaten, welche zu andern Kursen als denjenigen ihrer Korps einberufen werden, erhalten eine erhöhte Besoldung.

Art. 220. Die berittenen Offiziere erhalten außer dem Sold eine durch das Verwaltungsreglement zu bestimmende Entschädigung für die Offizierbedienten und effektiv gehaltenen Reitpferde.

Art. 221. Der Bund sorgt für die Verpflegung und das Quartier der Truppen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anordnung der kompetenten Militärstellen die Truppen und Pferde einzuquartieren und zu verpflegen. Die Entschädigung wird sowohl für Truppenübungen als für Kriegsfälle durch das Verwaltungsreglement bestimmt, welches überhaupt die weitern Vorschriften über die Verpflegung der Truppen aufstellt.

Art. 222. Alle für den eidgenössischen Militärdienst erforderlichen Lebensmittel und Getränke sind von der Bezahlung aller Arten Steuern, Abgaben und Konsumogebühren in den Kantonen und den Gemeinden befreit.

Dasselbe gilt von den Militäranstalten und Militärwerkstätten der Eidgenossenschaft, die mit keinerlei kantonalen oder Gemeindesteuern belastet werden dürfen.

Art. 223. Die Besoldung und Verpflegung der zum kantonalen Dienst aufgebotenen Truppen (Art. 244) geschieht nach den eidgenössischen Vorschriften auf Kosten der Kantone.

Art. 224. Die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, haben unentgeltlich anzuweisen: die erforderlichen Lokale für die Büreaux der Stäbe, für die Wachtstuben, die Kranken- und Arrestzimmer und die Parkplätze für die Kriegsfuhrwerke.

Art. 225. Die Gemeinden, in welchen die in den Art. 81, 104 (Alinea 3), 139 und 140 vorgeschriebenen Uebungen und Inspektionen abgehalten werden, haben die nöthigen Plätze in schicklicher Weise unentgeltlich anzuweisen.

Art. 226. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind im Kriegsfalle verpflichtet, zum Zwecke der Ausführung militärischer Anordnungen ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum auf Verlangen der kompetenten Militärkommandanten zur Verfügung zu stellen. Die hiefür, wie für den Kriegsschaden überhaupt zu leistende volle Entschädigung liegt dem Bunde ob.

XIV. Rechtspflege.

Art. 227. Die Rechtspflege wird bei allen im eidgenössischen oder kantonalen Dienst stehenden Truppen nach den Vorschriften der eidgenössischen Militärstrafgesetzgebung verwaltet.

Art. 228. Der Bundesrath ernennt die Offiziere der Militärjustiz, welche nach der jeweiligen gesetzlichen Organisation der Militärrechtspflege nothwendig sind.

Art. 229. An der Spitze der Offiziere der Militärjustiz steht der Oberauditor, welcher, abgesehen von den ihm durch die Gerichtsorganisation übertragenen Funktionen, unter der Aufsicht des Militärdepartements die Verwaltung der Militärrechtspflege leitet und überwacht.

XV. Aufgebot.

Art. 230. Die Kantone haben von jedem Schweizerbürger, der auf ihrem Gebiete Aufenthalt oder Niederlassung genommen hat, einen Ausweis über Erfüllung seiner Wehrpflicht oder der daherigen Ersatzleistung zu verlangen.

Dieser Ausweis wird durch einen Akt geleistet, dessen Form durch den Bund festgestellt wird.

Art. 231. Von jeder ertheilten Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist der Militärbehörde des Kantons, in welchem der Betreffende eingetheilt ist, Kenntniß zu geben.

Art. 232. Die von dem Bunde verfügten Aufgebote der eidgenössischen und der kantonalen Truppeneinheiten oder der einzelnen denselben angehörenden Offiziere und Unteroffiziere werden von den Kantonen vollzogen.

Der Bund hat das Recht, über die Vollziehung der Aufgebote allgemeine Vorschriften zu erlassen.

Art. 233. In dem Aufgebot einer Truppeneinheit ist die gesammte anwesende dienstfähige Mannschaft mit Einschluß der Ueberzähligen begriffen. Insofern eine Truppe nur in ihrem reglementarischen Bestande aufgeboten wird, sind von allfälligen Ueberzähligen in erster Linie die ältern Jahrgänge und sodann diejenigen Wehrmänner zn entlassen, deren Abwesenheit für ihre Familien besonders nachtheilig ist.

Art. 234. Die Kantone sind verpflichtet, Angehörige von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der Letztern in Noth gerathen, ausreichend zu unterstützen und ihnen Rathgeber und Beistände zu ordnen; dagegen ist es ihnen sowohl als den Gemeinden untersagt, der im eidgenössischen Dienst stehenden Mannschaft Unterstützungen in baarem Geld zu verabreichen.

Art. 235. Der Bundesrath wird durch eine Verordnung feststellen, in welcher Weise bei einem Aufgebote die personelle Organisation der Truppenkörper und die Ausrüstung derselben mit dem zugehörigen Kriegsmaterial vor sich zu gehen hat. Nach dieser Verordnung haben sich auch die kantonalen Militärbehörden zu richten.

Art. 236. Sobald ein größeres Truppenaufgebot in Aussicht steht, wird der Bundesrath den Armeestab (Art. 64) ganz oder theilweise einberufen und bis zur Ernennung des Generals die dem Stabe obliegenden Arbeiten durch das Militärdepartement leiten.

Art. 237. Bei jedem eidgenössischen Aufgebot zum aktiven Dienste leistet die dazu berufene Mannschaft den Kriegseid nach einer durch den Bundesrath festzusetzenden Eidesformel.

XVI. Verfügung über das Bundesheer. Oberbefehl.

Art. 238. Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörenden Kriegsmaterials steht, sowohl zu Unterrichtszwecken als zur Handhabung der innern Ordnung und zur Vertheidigung gegen Außen, in erster Linie der Eidgenossenschaft zu.

Art. 239. Sobald ein Aufgebot von mehrern Armeedivisionen in Aussicht steht, wählt die Bundesversammlung den General, welcher bis nach beendigter Truppenaufstellung den Oberbefehl führt.

Eine vorherige Entlassung des Generals durch die Bundesversammlung kann nur auf den bestimmten Antrag des Bundesrathes erfolgen.

Art. 240. Ist der General zeitweise verhindert, den Befehl zu führen, so wird derselbe von dem Chef des Generalstabes übernommen.

Wird der General aus irgend einem Grunde unfähig, das Kommando weiter zu führen, so hat der Bundesrath die Stelle des Oberbefehlhabers sofort bis zum Zusammentritt der Bundesversammlung zu besetzen.

Art. 241. Der Bundesrath ertheilt gemäß den Beschlüssen der Bundesversammlung (Art. 85, Ziffer 6 und 9 der Bundes-

verfassung), sowie kraft der ihm selbst obliegenden Verpflichtungen (Art. 102, Ziffer 1, 5, 8, 9, 10, 11 und 12 der Bundesverfassung) dem Oberbefehlshaber verbindliche Instruktionen über den durch die Truppenaufstellung zu erreichenden Endzweck und stellt ihm die erforderlichen Streitmittel zur Verfügung.

Art. 242. Der General ordnet alle militärischen Maßregeln an, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet. Er verwendet die ihm zur Verfügung gestellten personellen und materiellen Streitmittel nach seinem Gutfinden und hat überdies im Sinne von Art. 226 das Recht, über alles nicht zum Heere gehörige Kriegsmaterial, sowie über alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum, das sich im Bereich der Truppenaufstellung befindet, behufs Ausführung seiner militärischen Anordnungen zu verfügen. Wenn der General das Aufgebot weiterer Heerestheile für begründet erachtet, so wird dasselbe durch den Bundesrath verfügt und vollzogen.

Art. 243. Dem Bundesrathe liegt dem General gegenüber die Pflicht ob, für die Ergänzung der ihm zur Verfügung gestellten Streitmittel sowohl in personeller als materieller Beziehung zu sorgen.

Dasjenige unter die Befehle des Generals fallende Personal und Material, welches von ihm militärisch nicht verwendet werden kann, wie Kriegsgefangene, Deserteure, übertretende fremde Korps, die Kranken der stehenden Spitäler 2c., wird von ihm der Verfügung und der Administration des Bundesrathes übergeben.

Art. 244. Die Kantone haben das Recht, über ihre Truppenkörper und die dazu gehörende Korpsausrüstung (Art. 162, 163 und 165) zu verfügen, so lange dieses nicht von Seite des Bundes geschieht (Art. 19 der Bundesverfassung).

Art. 245. Im Bereiche einer eidgenössischen Truppenaufstellung darf ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommandos keine Versammlung oder Bewegung kantonaler Truppen stattfinden.

Art. 246. Der Schaden, welchen die Bekleidung, Bewaffnung und das übrige Kriegsmaterial im kantonalen Dienste erleidet, ist wie der Abgang an Munition von den Kantonen zu ersetzen.

XVII. Militärbeamte.

Art. 247. Dem Militärdepartement sind als Chefs der betreffenden Verwaltungsabtheilungen folgende, von dem Bundesrathe ernannte, höhere Militärbeamte beigegeben:

1) die Abtheilungschefs für die Waffengattungen der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie (Waffenchefs),
2) der Chef des Stabsbüreau,
3) die Verwalter des Kriegsmaterials,
4) der Oberfeldarzt,
5) der Oberpferdearzt,
6) der Oberkriegskommissär.

Diese Beamten erhalten das nöthige Hülfs- und Büreaupersonal.

Art. 248. Den Waffenchefs liegt außer den besondern durch dieses Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen die Vorprüfung, Berichterstattung und Antragstellung in folgenden Geschäften des Departements ob:

a. dem Chef der Infanterie insbesondre:

1) allgemeine Anordnungen betreffend das Aufgebot, die Versammlung und die Ausrüstung der Truppenkörper, sowie alle Angelegenheiten, welche sich auf die Armee als Ganzes beziehen.

2) Bestand und Ausrüstung der Stäbe der höhern Truppenverbände.
3) Uebungen kombinirter Truppenkörper.

b. Sämmtlichen Waffenchefs:

4) Rekrutirung und Bestand der Korps. Ernennung und Entlassung der Offiziere und Unteroffiziere.
5) Unterricht im Allgemeinen. Instruktionspersonal. Vorschläge für die jährlichen Truppenübungen und Schulen. Unterrichtspläne. Personelle Organisation der Unterrichtskurse.
6) Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen. Korpsausrüstung und übriges Kriegsmaterial.
7) Aufsicht über die Festungswerke. Fragen der Befestigung überhaupt (Geschäftskreis des Waffenchefs des Genie).
8) Allgemeine Verordnungen und Reglemente.
9) Die jährlichen Voranschläge.

Art. 249. Die Waffenchefs vermitteln im Namen des Departements in allen Angelegenheiten, die in ihren Geschäftskreis fallen, den Verkehr mit den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden und Offizieren.

Unter Vorbehalt der endlichen Entscheidung des Militärdepartements haben sie folgende Geschäfte von sich aus zu erledigen:

1) Organisation der Schulen und Unterrichtskurse nach den von dem Departement genehmigten Vorschlägen. Einberufung der Offiziere, Unteroffiziere und Truppen in diese Kurse durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden. Dispens- und Entlassungsbegehren.
2) Verkehr mit der Verwaltung des Kriegsmaterials über Ausrüstung der Schulen und Kurse in materieller Beziehung.

3) Rekrutirung der Guiden, Aufsicht und Führung der Kontrole über die Kavalleriepferde (durch den Waffenchef der Kavallerie). Rekrutirung der Parkkolonnen, der Feuerwerkerkompagnien und des Armeetrain (durch den Waffenchef der Artillerie). Rekrutirung der Genietruppen (durch den Waffenchef des Genie). Verwaltung des personellen Bestandes der Truppenkörper.

Art. 250. Der Chef des Stabsbüreau steht im Frieden an der Spitze des Generalstabskorps und besorgt die ihm in dieser Eigenschaft nach den Art. 74 und 75 obliegenden Geschäfte.

Er verwaltet das Militärarchiv und die wissenschaftlichen Sammlungen.

Unter seiner Oberaufsicht steht die Landestopographie und das topographische Büreau.

Art. 251. Die Administration des Kriegsmaterials zerfällt in die technische und in die Verwaltungsabtheilung, von denen jede ihren eigenen Vorsteher hat.

Art. 252. Der Chef der technischen Abtheilung ist mit allen Arbeiten, welche auf die Herstellung und die Reparatur des Kriegsmaterials (Waffen, Geschütze, Kriegsfuhrwerke, Munition 2c.) Bezug haben, beauftragt. Er entwirft die Vorschläge über die Ausführung der betreffenden Gesetze und Verordnungen. Er legt dem Departement die Ordonnanzen und Reglemente über das Kriegsmaterial vor. Ihm liegt die Aufsicht ob über sämmtliche dem Militärdepartement unterstellte Werkstätten.

Art. 253. Der Chef der administrativen Abtheilung hat die Pflicht, das vorhandene und von dem Chef der technischen Abtheilung zu übernehmende Kriegsmaterial unterzubringen, den gewöhnlichen Unterhalt desselben zu besorgen und darüber das Inventar zu führen. Er besorgt die Zutheilung

der Bewaffnung und Korpsausrüstung an die Kantone und die eidgenössischen Zeughäuser, deren Vorsteher er unter seiner Aufsicht hat, und er versieht nach den Weisungen der Waffenchefs die Kurse und Schulen mit der nöthigen Ausrüstung und Munition. Unter seiner Aufsicht stehen die kantonalen Zeughäuser.

Art. 254. Der Oberfeldarzt hat die Leitung des gesammten Militärsanitätswesens im Frieden nach den besondern hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Er besorgt und verwaltet die Rekrutirung und den Personalbestand des Sanitätskorps und überwacht das Materielle, sowie den Unterricht dieser Abtheilung.

Dem Oberpferdarzte liegen in Bezug auf das Veterinärwesen die gleichen Pflichten ob.

Art. 255. Der Oberkriegskommissär steht an der Spitze der Militärverwaltung, die er nach den über das Verwaltungswesen bestehenden Gesetzen und Verordnungen leitet. Er hat die Aufsicht über den Unterricht des Armeeverwaltungspersonals.

XVIII. Uebergangsbestimmungen und Vollziehungsartikel.

Art. 256. Die unter der bisherigen Gesetzgebung von dem Militärdienst Befreiten, welche nicht in dem Art. 2 dieses Gesetzes begriffen sind, bleiben von der Wehrpflicht enthoben und auch von der Bestimmung des Art. 3 ausgenommen, so lange die Voraussetzungen des Gesetzes, durch welches sie befreit wurden, für sie zutreffen.

Diese Bestimmung gilt auch für sämmtliche Lehrer der öffentlichen Schulen, welche mit dem 31. Christmonat 1874 das 25. Altersjahr zurückgelegt haben; die jüngern fallen unter die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 257. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetheilt sind und sich in einem der im Art. 2 vorgesehenen Fälle befinden, werden von der Wehrpflicht enthoben.

Art. 258. Der Auszug des Bundesheeres (Art. 10 des Gesetzes) wird unter Beobachtung des Art. 12 im Jahr 1875 aus der in den Jahren 1843—1855 gebornen Mannschaft, die Landwehr aus derjenigen der Jahrgänge 1831—1842 gebildet.

Art. 259. Die Dragoner- und Guidenrekruten, welche im Jahr 1875 zur Eintheilung kommen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes beritten gemacht.

Die früher in die Dragonerkompagnien Eingetheilten, sowie die bereits instruirten Guiden, welche den neuen Korps einverleibt werden, haben für den Rest ihrer Dienstzeit die Pferde selbst zu stellen und dürfen dieselben ohne Erlaubniß des Militärdepartements nicht veräußern, so lange sie diensttauglich sind. Die Ersatzpferde dieser Kategorie werden auf Kosten des Bundes zugeritten.

Für diese Pferdestellung erhalten die eingetheilten Kavalleristen eine vom Bundesrathe festzusetzende jährliche Entschädigung.

Art. 260. Die Offiziere des bisherigen eidgenössischen Stabes, welche nach dem Gesetze noch dienstpflichtig sind oder auf Ansuchen der Militärbehörde sich freiwillig zu weiterer Dienstleistung bereit erklären, werden von dem Bundesrathe zur Bildung der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper (Art. 56, 57 und 58 des Gesetzes) und des Generalstabes (Art. 70), sowie zur Besetzung der Offiziersstellen der eidgenössischen Truppenkörper (Art. 27—31) verwendet, oder den Kantonen zur Eintheilung in ihre Truppeneinheiten (Art. 32 bis 35) zugewiesen.

Bis zur Abänderung des Gesetzes vom 27. August 1851 (II. 606) über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen bleibt die bisherige Organisation des Justizstabes bestehen.

Art. 261. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Bekleidung und persönliche Ausrüstung des Generalstabes und der neugebildeten Truppenkörper, sowie über die weitern in dieser Richtung erforderlichen Aenderungen die nöthigen Bestimmungen zu erlassen.

Art. 262. Durch das vorliegende Gesetz werden nebst den weitern damit im Widerspruch stehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen folgende Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt:

a. Gesetz über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (Aeltere A. Samml. I. 366).
b. Gesetz vom 19. Heumonat 1850 über die Enthebung von der Wehrpflicht (II. 39).
c. Gesetz vom 27. August 1851 über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere (II. 449).
d. Gesetz vom 15. Heumonat 1862 über Abänderungen und Ergänzungen der Militärorganisation (VII, 297).

Art. 263. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Tafel I.

Bestand einer Infanterie- und Schützenkompagnie.

Hauptmann	1	
Oberlieutenants	2	
Lieutenants	2	
		5
Feldweibel	1	
Fourier	1	
Wachtmeister	8	
Korporale	16	
		26
Pionniere	4	
Trompeter	3	
Tambouren*	2	
Wärter	1	
Soldaten	144	
		154
Total		185

* Die Schützenkompagnien erhalten statt der Tambouren einen vierten Trompeter.

Tafel II.

Bestand des Infanterie- und Schützenbataillons.

Stab.

			Reitpferde	
Bataillonskommandant mit Majorsgrad	1		2	
Bataillonsadjutant mit Hauptmannsgrad	1		2	
Quartiermeister	1		1	
Aerzte	2		2	
		5		7
Fähnrich (Adjutant-Unteroffizier)	1			
Waffenunteroffizier	1			
Pionnierunteroffizier	1			
Traingefreiter	1			
Trainsoldaten	6			
Trompeterkorporal	1			
Wärterunteroffizier	1			
Wärter	2			
Trägerunteroffizier	1			
Träger	12			
Büchsenmacher	2			
		29		
Vier Kompagnien zu 185 Mann		740		
		774		7

	Zugpferde	
2 Halbcaissons	4	
1 Fourgon	3	
1 Bagagewagen	2	
2 Proviantwagen	4	
		13
		20

Tafel III.

Bestand der Truppeneinheiten der Kavallerie.

	Dragoner-Schwadron.		Guiden-Kompagnie.	
Hauptmann	1			
Oberlieutenant	1		2	
Lieutenants	2			
Pferdarzt	1		—	
		5		2
Feldweibel	1		1	
Fourier	1		—	
Wachtmeister	3		6	
		5		7
Korporale	12		—	
Wärter	1		—	
Hufschmiede	2		1	
Sattler	1		—	
Trompeter	4		3	
Dragoner oder Guiden	90		30	
Trainsoldaten	4		—	
		114		34
Total		124		43

Auf jede Schwadron:

	Zugpferde
2 Proviantwagen	4
1 Feldschmiede	4
Total	8

Die Truppenoffiziere der Kavallerie sind zu je zwei Reitpferden berechtigt.

Tafel IV.
Bestand einer Feldbatterie.

			Reitpferde	
Hauptmann	1		2	
Oberlieutenants	2		2	
Lieutenants	2		2	
Arzt	1		1	
Pferdarzt	1		1	
		7		8
Adjutant-Unteroffizier	1		1	
Feldweibel	1		1	
Fourier	1		1	
Trainwachtmeister	1		1	
Kanonierwachtmeister	7		—	
Trainkorporale	4		4	
		15		8
Kanoniergefreite	14			
Traingefreite	14			
Wärter	1			
Träger	2			
Hufschmiede	2			
Schlosser	1			
Wagner	1			
Sattler	2			
Trompeter	4		4	
				4
Kanoniere	42			
Trainsoldaten	55			
		138		
Total		160		20
		Zugpferde		92
		Vorrathspferde		8
				120

Fuhrwerke.

6 Geschütze.
6 Caissons.
1 Vorrathslaffete.
1 Rüstwagen.
1 Feldschmiede.
1 Fourgon.
2 Proviantwagen.

18 Fuhrwerke.

Tafel V.

Bestand einer Gebirgsbatterie.

			Reitpferde	
Hauptmann	1		2	
Oberlieutenants	2		2	
Lieutenants	2		2	
Arzt	1		1	
Pferdarzt	1		1	
		7		8
Adjutant-Unteroffizier	1		1	
Feldweibel	1		1	
Fourier	1		1	
Trainwachtmeister	1		1	
Kanonierwachtmeister	7		—	
Trainkorporale	4		—	
		15		4
Gefreite	15			
Wärter	1			
Träger	2			
Hufschmiede	2			
Schlosser	1			
Wagner	1			
Sattler	2			
Trompeter	4			
Soldaten	120			
		148		
	Total	170		12

Pferde.

12 Reitpferde.
71 Saumthiere.

83 Thiere.

6 Geschütze.
2 Vorrathslaffeten.
60 Munitionskisten.
8 Werkzeug- und Vorrathskisten.
2 Arztkisten.
2 Pferdearztkisten.

Tafel VI.

Bestand einer Positionskompagnie.

Hauptmann	1	
Oberlieutenants	2	
Lieutenants	2	
Arzt	1	
		6
Feldweibel	1	
Fourier	1	
Wachtmeister	15	
		17
Gefreite	15	
Wärter	1	
Träger	2	
Schlosser	2	
Wagner	1	
Trompeter	4	
Kanoniere	74	
		99
		122

Tafel VII.

Bestand einer Parkkolonne.

			Reitpferde	
Hauptmann	1		2	
Oberlieutenants	2		2	
Lieutenants	2		2	
Arzt	1		1	
Pferdarzt	1		1	
		7		8
Adjutant-Unteroffizier	1		1	
Feldweibel	1		1	
Fourier	1		1	
Trainwachtmeister	1		1	
Parkwachtmeister	5		—	
Trainkorporale	4		4	
		13		8
Parkgefreite	10			
Traingefreite	16			
Wärter	1			
Träger	2			
Hufschmiede	2			
Sattler	2			
Trompeter	4		4	
Parksoldaten	36			
Trainsoldaten	67			
		140		
		160		20

	Colonne A.		Colonne B.	
Zugpferde	118		112	
Reserve-Zugpferde	4		4	
		122		116
Reitpferde	20		20	
Reserve-Reitpferde	1		1	
		21		21
		143		137

Tafel VIII.

Bestand eines Trainbataillons.

	Mann		Reitpferde	
Bataillonskommandant, Major	1		2	
Adjutant, Lieutenant	1		1	
Arzt	1		1	
		3		4
I. Abtheilung:				
Hauptmann oder Oberlieutenant	1		1	
Lieutenant	1		1	
Pferdarzt	1		1	
		3		3
Feldweibel	1		1	
Fourier	1		1	
Trainwachtmeister	1		1	
Trainkorporale	4		4	
		7		7
Traingefreite	14		—	
Trompeter	2		2	
Wärter	1			
Hufschmiede	2			
Sattler	2			
Trainsoldaten	60			
		81		2
		94		16

Zugpferde	114
Reitpferde	16
Total	130 Pferde.

	Mann		Reitpferde	
II. Abtheilung:				
Hauptmann	1		1	
Lieutenants	2		2	
Pferdarzt	1		1	
		4		4
Feldweibel	1		1	
Fourier	1		1	
Trainwachtmeister	3		3	
Trainkorporale	6		6	
		11		11
Traingefreite	18			
Trompeter	3		3	
Hufschmiede	3			
Wagner	2			
Sattler	2			
Wärter	1			
Trainsoldaten	76			
		105		3
Total		120		18

Zugpferde	150
Reitpferde	18
	168

Total des Bataillons: Mann 214
Pferde 298

Tafel IX.

Bestand einer Feuerwerker-Kompagnie.

Hauptmann	1	
Lieutenant	1	
		2
Feldweibel	1	
Fourier	1	
Wachtmeister	10	
		12
Wärter	1	
Trompeter	2	
Feuerwerker	143	
		146
	Total	160

Tafel X.

Bestand einer Sapeur-Kompagnie.

Hauptmann	1		Reitpferd	1
Oberlieutenant	1		„	1
Lieutenants	2			
		4		
Feldweibel	1			
Fourier	1			
Wachtmeister	10			
		12		
Gefreite	10			
Tambouren	2			
Wärter	1			
Träger	2			
Sapeure	122			
		137		
	Total	153 Mann.	Reitpferde	2

Tafel XI.

Bestand einer Pontonnier-Kompagnie.

Hauptmann	1		Reitpferde	1
Oberlieutenant	1		„	1
Lieutenants	2		„	2
		4		
Feldweibel	1			
Fourier	1			
Wachtmeister	10			
		12		
Gefreite	10			
Tambouren	2			
Wärter	1			
Träger	2			
Pontonniere	92			
		107		
	Total	123 Mann.	Reitpferde	4

Tafel XII.

Bestand einer Pionnier-Kompagnie.

Hauptmann	1		Reitpferde	1
Feldweibel	1			
Fourier	1			
Tambouren	2			
Wärter	1			
Träger	2			
		8		

I. Abtheilung: Telegraphen.

Oberlieutenant	1		"	1
Lieutenant	1		"	1
Wachtmeister	5			
Gefreite	5			
Pionniere	19			
Telegraphisten	9	(darunter 1 Adjutant-unteroffizier.)		
		40		

II. Abtheilung: Eisenbahnarbeiter.

Oberlieutenant	1		"	1
Lieutenants	2		"	2
Wachtmeister	6			
Gefreite	10			
Pionniere	41			
		60		
Total		108 Mann.	Reitpferde	6

Tafel XIII.

Bestand eines Genie-Bataillons.

			Reitpferde
Kommandant, Major	1		2
Adjutant, Hauptmann	1		2
Quartiermeister	1		1
Aerzte	2		2
		5	
Büchsenmacher	1		
Schlosser	2		
Wagner	1		
		4	
1 Kompagnie Sapeure		153	2
1 „ Pontonniere		123	4
1 „ Pionniere		108	6
	Total	393	19

Fuhrwerke und Zugpferde.

Sapeur-Rüstwagen	2	Fuhrwerke	8	Pferde.
Pontonnier-Rüstwagen	2	„	8	„
Feldschmiede	1	„	4	„
Bock- und Balkenwagen	12	„	48	„
Telegraphenwagen	3	„	12	„
Stationswagen	1	„	4	„
Eisenbahn-Arbeiter-Rüstwagen	2	„	8	„
Halbcaissons	2	„	4	„
Fourgon	1	„	3	„
Bagagewagen	1	„	2	„
Proviantwagen	3	„	6	„
			Reserve 7	„
	30	Fuhrwerke.	114	Pferde.

Tafel XIV.

Bestand einer Ambulance.

			Reitpferd	
Ambulancechef, Hauptmann	1		1	
Aerzte, Hauptleute oder Ober-Lieutenants	3		—	
Quartiermeister	1		—	
Apotheker, Lieutenant	1		—	
		6		1
Wärterunteroffiziere	2			
Wärter	10			
Trägerunteroffiziere	2			
Träger	20			
		34		
Total		40		1

Fuhrwerke und Zugpferde.

1	Fourgon	4
1	Blessirtenwagen	2
1	Proviantwagen	2
1	Gepäckwagen	2
4	Fuhrwerke.	10 Zugpferde.

Tafel XV.

Bestand eines Feldlazareths.

			Reitpferde	
Chef des Feldlazareths, Major	1		2	
Verwaltungsoffizier, Hauptmann oder Lieutenant	1		1	
Apotheker, Hauptmann oder Lieutenant	1		—	
Feldprediger	1—2		—	
Schreiber	1		—	
Krankenwärterunteroffizier	1		—	
		7		3
a. Wenigstens 5 Ambul., jede mit einem Bestande von 40 Mann und 1 Reitpferd =		200		5
b. Fuhrwerk-Kolonne.				
c. Materialreserve-Kolonne.				
Total des Feldlazareths		207		8

Fuhrwerke und Zugpferde eines Feldlazareths.

	Fuhrwerke	Zugpferde
5 Ambulancen, jede mit 4 Fuhrwerken und 10 Zugpferden =	20	50
Fuhrwerkkolonne:		
16 Requisitionsfuhrwerke	—	32
Materialreserve-Kolonne:		
Materialfourgons	2	8
Total	22	90

Tafel XVI.

Bestand einer Transportkolonne der Sanitätsreserve der Armee.

Chef: Arzt, Hauptmann	1	
Arzt, Oberlieutenant	1	
Wärterunteroffiziere	2	
Wärter	10	
		14

Fuhrwerke und Zugpferde.

32 Requisitionsfuhrwerke mit 64 Pferden.

Tafel XVII.

Verwaltungs-Kompagnie.

	Mann		Pferde
Chef der Kompagnie, Major	1		1
Arzt	1		
Quartiermeister, Lieutenant	1		
		3	1

I. Sektion: Verpflegungsabtheilung:

Abtheilungschef, Oberlieutenant	1		1
Offiziere, Lieutenants	2		
Fouriere	2		
Wärter	1		
Bäckermeister, Wachtmeister	1		
Bäcker	20		
Schreiner	1		
Metzgermeister, Wachtmeister	1		
Metzger	10		
Trainsoldaten	2		
		41	1

II. Sektion: Magazinabtheilung:

Abtheilungschef, Kommissariatshauptmann	1		1
Kommissariatsoffiziere, Lieutenants	3		
Fouriere	3		
Magazinarbeiter.			
		7	1
		51	3

	Fuhrwerke.	Zugpferde
2	zweispännige Geräthschaftswagen	4
1	Fourgon	2
1	Feldschmiede	4
36	vierspännige Proviantwagen	144
40		154

Tafel XVIII.

Bestand an Fuhrwerken und Pferden des aus zwei Kolonnen zusammengesetzten Divisionsparkes.

Pferde. A. I. Sektion.	Pferde. B. I. Sektion.		Fuhrwerke. A. I. Sektion.	Fuhrwerke. B. I. Sektion.
26	26	Halbkaissons	13	13
2	2	Proviantwagen	1	1
— 28	— 28		— 14	— 14
Sektion. II.	**Sektion. II.**		**Sektion. II.**	**Sektion. II.**
48	48	Artillerie-Kaissons	12	12
12	12	Ergängungsgeschütze	3	3
4	4	Parkfeldschmiede	1	1
4	4	Parkrüstwagen	1	1
4	4	Fourgon	1	1
2	2	Proviantwagen	1	1
4	—	Schanzzeugwagen	1	—
4	—	Feuerwerkerwagen	1	—
—	2	Kavallerie-Halbkaissons	—	1
8	8	Pionnier-Rüstwagen	2	2
90	84		23	22
Total 118	112		37	36

Tafel XIX.

Bestand an Fuhrwerken eines Depotparks.

13	Infanterie-Halbkaissons	(1 per Bataillon.)
12	Artillerie-Kaissons	(2 per Batterie).
6	Vorrathslaffeten	(1 per Batterie).

Diese Parks haben keine zugetheilte Bespannung und dienen zum Munitionsnachschub aus den Depots, sei es vermittelst der Eisenbahn oder durch Requisitionspferde.

Tafel XX.

Bestand des Materials der Geniereserve.

Fuhrwerke.	4	Sapeur-Rüstwagen	16	Zugpferde.
	2	Halbkaissons	4	
	4	Bagagewagen	8	
	4	Proviantwagen	8	
	1	Feldschmiede	4	
	54	Bock- und Balkenwagen	216	
	1	Pontonnier-Rüstwagen	4	
		Reserve	4	
Total	70	Fuhrwerke.	264	Zugpferde.

Tafel XXI.

Stab des Infanterieregiments.

	Offiziere und Mannschaft	Reitpferde	Zugpferde
Regimentskommandant, Oberstlieutenant	1	2	
Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant	1	2	
Quartiermeister, Hauptmann	1	1	
Feldprediger	1—2	—	
Pionnieroffizier	1	1	
Train-Adjutant-Unteroffizier	1	1	
Adjutant-Unteroffizier, Kaissonchef	1	—	
Regimentstrompeter	1	1	
Trainsoldat	1	—	2
	9—10	8	2

	Fourgon	Zugpferde
Für den Regimentsstab	1	2

Tafel XXII.

Stab der Infanteriebrigade.

		Reitpferde	Zugpferde
Kommandant, Oberst-Brigadier	1	3	
Generalstabsoffizier, Hauptmann	1	2	
Brigade-Adjutant, Hauptmann	1	2	
Auditor	1	—	
Trainlieutenant	1	1	
Brigadetrompeter	1	1	
Stabssekretär	1	—	
Trainsoldat	1	—	2
	8	9	2

	Fourgon	Zugpferde
Für den Brigadestab	1	2

Tafel XXIII.

Stab des Kavallerieregiments.

		Reitpferde
Kommandant, Oberſtlieutenant oder Major	1	3
Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant	1	2
Quartiermeiſter, Hauptmann	1	1
Arzt	1	1
	4	7

Tafel XXIV.

Stab einer Poſitionsartillerie-Abtheilung.

		Reitpferde
Kommandant, Oberſtlieutenant oder Major	1	3—2
Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant	1	2
	2	5—4

Tafel XXV.

Stab eines Artillerieregiments.

		Reitpferde
Kommandant, Oberſtlieutenant oder Major	1	3—2
Deſſen Adjutant, Lieutenant	1	2
	2	5—4

Tafel XXVI.

Stab einer Artilleriebrigade.

		Reitpferde
Kommandant, Oberst-Brigadier	1	3
Stabschef, Oberstlieutenant	1	3
Adjutanten, Hauptmann oder Lieutenant	2	4
Quartiermeister, Hauptmann	1	1
Stabssekretär	1	—
	6	11

Tafel XXVII.

Stab des Parkes einer Armeedivision.

		Reitpferde
Kommandant, Major	1	2
Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant	1	2
Stabssekretär	1	—
	3	4

Tafel XXVIII.

Stab der Armeedivision.

		Reitpferde	Zugpferde
Kommandant, Oberst-Divisionär	1	4	
Erster Generalstabsoffizier, zugleich Stabschef, Oberstlieutenant oder Major	1	3—2	
Zweiter Generalstabsoffizier, Hauptmann	1	2	
Erster Divisionsadjutant, Hauptmann	1	2	
Zweiter Divisionsadjutant, Hauptmann oder Lieutenant	1	2	
Stabssekretäre	3	—	
Divisionsingenieur, Oberstlieutenant	1	2	
Adjutant	1	2	
Divisionskriegskommissär, Oberstlieutenant	1	2	
Dessen Stellvertreter, Major	1	1	
Dessen Adjutanten, Hauptmann oder Lieutenant	3	3	
Divisionsarzt, Oberstlieutenant	1	2	
Dessen Adjutant	1	1	
Stabssekretär	1	—	
Großrichter	1	—	
Stabspferdarzt	1	1	
Dessen Adjutant	1	1	
Trainsoldaten	2	—	4
	23	28—27	4

	Zugpferde
1 Fourgon für den Kommandostab der Division	2
1 „ „ „ Divisionskriegskommissär	2
	4

Tafel XXIX.

Besoldung der Truppen.

	Besoldungen. Fr.	Rp.	Fouragerationen für wirklich gehaltene Pferde.
Oberbefehlshaber	50.	—	6
Chef des Generalstabes	40.	—	4
Feldkriegskommissär	25.	—	3
Generaladjutant und Divisionär	30.	—	
Oberst-Brigadier	25.	—	
Oberst	20.	—	
Oberstlieutenant	15.	—	
Major	12.	—	
Hauptmann	10.	—	
Hauptmann im Generalstab	10.	—	2
Oberlieutenant	8.	—	
Lieutenant	7.	—	
Feldprediger	10.	—	
Stabssekretär (Adjutant-Unteroffizier)	6.	—	
Adjutant-Unteroffizier	3.	—	
Feldweibel	2.	50	
Fourier	2.	—	
Berittene Wachtmeister	2.	—	
Unberittene Wachtmeister	1.	50	
Berittene Korporale	1.	50	
Uebrige Korporale	1.	—	
Berittene Gefreite	1.	20	
Unberittene Gefreite	—.	90	
Krankenwärter	1.	—	
Träger	—.	80	
Trainsoldat	1.	—	
Guide und Dragoner	1.	—	
Uebrige Soldaten	—.	80	
Rekruten aller Waffengattungen	—.	50	

1. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied je eine Mundportion.

2. Einzelne Guiden, welche den Stäben zugetheilt werden, erhalten eine tägliche Zulage von Fr. 1. 50.

. Die Adjutanten erhalten eine tägliche Zulage von Fr. 2.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 13. Wintermonat 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 13. Wintermonat 1874.

Der Präsident: **L. Ruchonnet.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vorstehendes, unterm 21. Wintermonat 1874 öffentlich bekannt gemachtes Bundesgesetz wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 19. Hornung 1875 an als vollziehbar erklärt.

Bern, den 19. Hornung 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Scherer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Verordnung

betreffend

die Territorialeintheilung

und

die Nummerirung der Truppeneinheiten, sowie der zusammengesetzten Truppenkörper.

(Vom 15. März 1875.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der Artikel 18, 19, 27—36 und 51—55 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874,

verordnet:

§ 1. Die Rekrutirungsbezirke und die Nummerirung der Truppeneinheiten, sowie der zusammengesetzten Truppenkörper der Infanterie des Auszuges werden festgesetzt wie folgt:

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Nummerirung der Regimenter.	Nummerirung der Bataillone.
		I. Division.			
1	Waadt.	Die Distrikte Aubonne, La Vallée, Morges ohne Ecublens und Chavannes, Nyon, Orbe ohne Vuitteboeuf, Rolle, vom Distrikt Yverdon die Gemeinde Mathod.	I.	1	1 2 3
2	"	Die Distrikte Avenches, Grandson, Moudon, Echallens, Oron ohne Thiolleyres, Payerne, Yverdon ohne Mathod und vom Distrikt Lausanne die Gemeinde Cheseaux, vom Distrikt Orbe die Gemeinde Vuitteboeuf.		2	4 5 6
3	"	Die Distrikte Aigle, Lausanne ohne die Gemeinde Cheseaux; Lavaux, Pays d'Enhaut, Vevey, von Morges die Gemeinden Ecublens und Chavannes und von Oron Thiolleyres.	II.	3	7 8 9
4	Genf.	Kanton Genf.		4	10 11
5	Wallis.	Die Distrikte Monthey, St. Moritz u. Entremont			12
6	"	Die Distrikte Martigny und Conthey und vom Distrikt Sion die Gemeinden Sion und Savièse		—	98

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Nummerirung der Regimenter.	Nummerirung der Bataillone.
		II. Division.			
1	Freiburg.	Distrikt Gruyère, Veveyse, Glane, Saanebezirk ohne die 8 im Kreis 2 bezeichneten Gemeinden, und Broyebezirk ebenfalls ohne die in Kreis 2 bezeichneten Gemeinden.	III.	5	13 14 15
2	"	Sense- und Seebezirk, die Stadt Freiburg; vom Saanebezirk die Gemeinden Granges-Paccot, Lossy, Cormagens, La Corbaz, Cuterwyl, Belfaux und Grolley; vom Broyebezirk die Gemeinden Chandon, Domdidier, St. Aubin, Vallon, Gletterens, Portalban, Delley und Les-Friques.		6	16 17
3	Neuenburg.	Die Distrikte Val-de-Travers und Boudry und vom Distrikt Locle die Gemeinden Brot-dessus, Plamboz und Ponts.			18
4	"	Die Distrikte Chaux-de-Fonds, Locle, Neuenburg, Val-de-Ruz ohne die Gemeinden Brot-dessus, Plamboz und Ponts vom Distrikt Locle.	IV.	7	19 20
5	Bern.	Amt Courtelary ohne die Gemeinde Tramelan, Amt Neuenstadt.			21

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Nummerirung der Regimenter.	Nummerirung der Bataillone.
6	Bern.	Vom Amt Pruntrut die Gemeinden Ocourt und St. Ursanne; Amt Freibergen, vom Amt Delsberg die Gemeinden Saulcy und Undervelier; von Münster die Gemeinden La Joux, Les Genevez, Sornetan, Court, Bévilard und Tavannes; vom Amt Courtelary Tramelan.	IV.	8	22
7	"	Die Aemter Laufen, Delsberg ohne die Gemeinden Saulcy und Undervelier; vom Amte Münster die Gemeinden Mervelier, Corban, Courchapoix, Courrendlin, Moutier und Grandval.			23
8	"	Amt Pruntrut ohne Ocourt und St. Ursanne.			24

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.
		III. Division.			
1	Bern.	Die Aemter Büren und Biel, und vom Amt Nidau die Gemeinden Mett, Gottstatt und Bürglen; vom Amt Aarberg die Gemeinde Affoltern.	V.	9	25
2	„	Die Aemter Erlach, Nidau ohne Mett, Gottstatt und Bürglen; Amt Aarberg ohne Affoltern, Rapperswyl und Meikirch.			26
3	„	Vom Amte Seftigen die Gemeinden Belp und Zimmerwald; vom Amte Bern die Gemeinden Oberbalm, Köniz und Bümpliz; Amt Laupen.			27
4	„	Stadt Bern.			28
5	„	Amt Fraubrunnen ohne Utzenstorf; vom Amt Aarberg die Gemeinden Rapperswyl und Meikirch; vom Amt Bern die Gemeinden Kirchlindach, Bremgarten, Wohlen und Bolligen.		10	29
6	„	Amt Burgdorf ohne Koppigen, Wynigen und Heimiswyl; vom Amt Fraubrunnen die Gemeinde Utzenstorf.			30

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.
7	Bern.	Vom Amt Konolfingen die Gemeinden Münsigen, Worb, Wyl, Höchstetten, Biglen und Walkringen; vom Amte Bern die Gemeinden Vechigen, Stettlen und Muri.	VI.		31
8	"	Aemter Schwarzenburg und Seftigen, Letzteres ohne Belp und Zimmerwald.		11	32
9	"	Amt Thun ohne Blumenstein und Amsoldingen; vom Amte Konolfingen die Gemeinden Kurzenberg, Dießbach und Wichtrach.			33
10	"	Aemter Saanen, Obersimmenthal und Niedersimmenthal ohne Spiez und vom Amt Thun Blumenstein und Amsoldingen.			34
11	"	Die übrigen im Kreis 12 nicht angeführten Gemeinden vom Amte Interlaken; Amt Frutigen; vom Amt Niedersimmenthal die Gemeinde Spiez und vom Amt Thun die Gemeinden Sigriswyl und Hilterfingen.		12	35
12	"	Amt Oberhasli und vom Amt Interlaken die Gemeinden Brienz und Grindelwald, Lauterbrunnen und Gsteig.			36

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.
		IV. Division.			
1	Bern.	Amt Wangen ohne Ursenbach, vom Amte Aarwangen die Gemeinde Thunstetten; vom Amt Burgdorf die Gemeinden Koppigen und Wynigen.	VII.		37
2	„	Vom Amt Trachselwald die Gemeinde Walterswyl; vom Amt Wangen Ursenbach; Amt Aarwangen ohne Thunstetten.		13	38
3	„	Amt Trachselwald ohne Walterswyl, und vom Amte Burgdorf die Gemeinde Heimiswyl.			39
4	„	Amt Signau.			40
5	Luzern.	Amt Entlibuch ohne die Gemeinde Schachen.			41
6	„	Vom Amt Willisau die Gemeinden Hergiswyl, Luthern, Menznau, Uffhausen, Willisau Land, Willisau Stadt; vom Amt Sursee die Gemeinden Buttisholz, Großwangen, Ruswyl, Werthenstein und Wohlhusen, und vom Amt Entlibuch die Gemeinde Schachen.		14	42

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.
7	Luzern.	Vom Amt Willisau die Gemeinden Alberswyl, Altbüron, Altishofen, Dagmersellen, Ebersecken, Ergolzwyl, Ettiswyl, Fischbach, Gettnau, Großdietwyl, Langnau, Nebikon, Ohmstall, Niederwyl, Pfaffnau, Reiden, Richenthal, Roggliswyl, Schötz, Uffikon, Wykon und Zell.	VIII.		43
8	"	Vom Amte Sursee die Gemeinden Büron, Eich, Geuensee, Gunzwyl, Knutwyl, Kulmerau, Mauensee, Münster, Nottwyl, Oberkirch, Pfeffikon, Rickenbach, Schenkon, Schlierbach, Schwarzenbach, Sempach, Sursee, Triengen, Willihof und Winikon; vom Amt Willisau die Gemeinden Buchs, Kottwyl und Wauwyl.		15	44
9	"	Amt Hochdorf und vom Amt Sursee die Gemeinden Neudorf, Neuenkirch und Hildisrieden.			45
10	"	Amt Luzern.			46
11	Unterwalden.	Ob dem Wald und nid dem Wald.		16	47
12	Zug.	Kanton.			48

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.
		V. Division.			
1	Solothurn.	Kanton.	IX.	17	49 50 51
2	Basel-Land.	Kanton.		18	52 53
3	Basel-Stadt.	Kanton.			54
4	Aargau.	Bezirk Zofingen und vom Bezirk Kulm die Gemeinden Holzikon und Schöftland.		19	55
5	"	Bezirke Aarau, Lenzburg und Kulm ohne die Gemeinden Holzikon und Schöftland.	X.		56 57
6	"	Bezirke Rheinfelden und Laufenburg, und von Zurzach die Gemeinden Leibstatt, Full und Reuenthal, und Leuggern.		20	58
7	"	Bezirke Brugg und Zurzach ohne die Gemeinden Leibstatt, Full-Reuenthal und Leuggern.			59

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Nummerirung der Regimenter.	Nummerirung der Bataillone.
8	Aargau.	Bezirk Baden und vom Bezirk Bremgarten die Gemeinden Tägerig, Nesselbach, Niederwyl, Fischbach, Göslikon, Eggenwyl, Wyden, Rudolfstetten und Berikon.	X.	20	60
9	"	Bezirk Muri und die übrigen Gemeinden des Bezirks Bremgarten.		—	99
		VI. Division.			
1	Schaffhausen	Kanton.	XI.		61
2	Zürich.	Bezirk Andelfingen; vom Bezirk Pfäffikon Wyla und Kyburg, und Bezirk Winterthur ohne Pfungen und Dättlikon.		21	62 63
3	"	Bezirk Bülach ohne Glattfelden, Höri und Hochfelden; vom Bezirk Winterthur die Gemeinden Pfungen und Dättlikon; vom Bezirk Uster die Gemeinden Wangen und Dübendorf; vom Bezirk Pfäffikon die Gemeinde Lindau.		22	64
4	"	Bezirk Pfäffikon ohne Lindau, Wyla und Kyburg; Bezirk Uster ohne Wangen und Dübendorf, Fällanden, Maur und Egg; Bezirk Hinweil ohne Bubikon und Grüningen.			65 66

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.
5	Zürich.	Bezirk Regensberg; vom Bezirk Bülach die Gemeinden Glattfelden, Höri und Hochfelden; vom Bezirk Zürich die Gemeinden Oetweil, Geroldsweil, Weiningen, Unterengstringen, Höngg, Schwamendingen und Oerlikon; vom Bezirk Uster die Gemeinde Fällanden.	XII.	23	67
6	"	Bezirk Zürich ohne Wollishofen, Oetweil, Geroldsweil, Weiningen, Zollikon, Wytikon, Unterengstringen, Höngg, Schwamendingen und Oerlikon; Bezirk Affoltern.			68 69
7	"	Bezirk Horgen; vom Bezirk Zürich die Gemeinden Wollishofen, Zollikon und Wytikon; Bezirk Meilen; vom Bezirk Uster die Gemeinden Maur und Egg; vom Bezirk Hinweil Bubikon und Grüningen.		24	70 71
8	Schwyz.	Bezirk March, Einsiedeln und Höfe.			72

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Nummerirung der Regimenter.	Nummerirung der Bataillone.
		VII. Division.	XIII.		
1	Thurgau.	Unterer Kantonstheil.		25	73
2	"	Hinterer "			74
3	"	Oberer "			75
4	St. Gallen.	Seebezirk, Gaster und Werdenberg.		26	76, 77
5	"	Ober- und Unter-Rheinthal.			78
6	"	Ober-, Unter- und Alt-Toggenburg.	XIV.	27	79, 80
7	"	Wyl, St. Gallen und Rorschach.			81, 82
8	Appenzell.	Außer-Rhoden und Inner-Rhoden.		28	83, 84
		VIII. Division.			
1	Glarus.	Kanton.	XV.		85
2	Schwyz.	Bezirke Schwyz, Gersau und Küßnacht.		29	86
3	Uri.	Kanton.			87

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.
4	Wallis.	Die Distrikte Hérens, Siders, Leuk ohne die Gemeinden Ergisch und Tourtemagne; vom Distrikt Sion die Gemeinden Arbaz, Bramois, Grimisuat, Salins und Veisonnaz.	XV.	30	88
5	"	Die Distrikte Conches, Brieg, Visp und Raron, und vom Distrikt Leuk die Gemeinden Ergisch und Tourtemagne.			89
6	Graubünden	Dissentis, Ruis, Ilanz, Lungnez und Trins.			90
7	"	Die politischen Kreise Chur, Churwalden, Rhäzüns, Thusis, Safien, Domleschg, Schams, Avers, Rheinwald, Misox, Roveredo und Calanca.	XVI.	31	91
8	"	Die fünf Dörfer, Mayenfeld, Seewis, Schiers, Jenaz, Luzein, Küblis, Klosters, Davos und Schanfigg.			92
9	"	Alvaschein, Belfort, Bergün, Oberhalbstein, Bergell, Oberengadin, Poschiavo, Brusio, Obtasna, Untertasna, Remüs und Münsterthal.			93

Kreis	Kanton	Beschreibung des Kreises.	Nummerirung der Brigaden.	Nummerirung der Regimenter.	Nummerirung der Bataillone.
10	Tessin.	Distrikt Mendrisio mit den Gemeinden Ceresio, Grancia, Agno und Magliasina vom Kreis Lugano.	XVI.	32	94
11	"	Uebrige Gemeinden vom Kreis Lugano und Kreise Bellinzona und Giubiasco.			95
12	"	Distrikt Locarno und Vallemaggia.			96
13	"	Distrikt Bellinzona ohne Giubiasco, Rivera, Blenio und Leventina.			97

Die Rekrutirungskreise der Schützenbataillone sind die in Artikel 33 der Militärorganisation genannten. Die Bataillone werden in der dort angegebenen Reihenfolge von 1—8 nummerirt und den Armee-Divisionen der entsprechenden Nummer zugetheilt.

§ 2. Die Rekrutirungskreise und die Nummerirung der Truppeneinheiten der Spezialwaffen, der Sanitäts- und Verwaltungstruppen des Auszuges werden festgesetzt wie folgt:

Armee-division.	Kanton.*)	Dragoner-Schwadron.	Feld-batterien.	Train-bataillone.	Park-kolonnen.	Genie-bataillone.	Feld-lazarethe.	Verwaltungs-kompagnien.
I.	Genf Waadt Wallis	1. 2. 3.	1. 2. 3—6	1	1. 2.	1	1	1
II.	Waadt Freiburg Neuenburg Bern	4. 5. 6.	7. 8. 9. 10. 11. 12.	2	3. 4.	2	2	2
III.	Bern	7. 8. 9.	13—18	3	5. 6.	3	3	3

*) Die außer dem Divisionskreis der Infanterie liegenden Kantone sind mit gewöhnlicher Schrift gedruckt.

Armee-division.	Kanton.	Dragoner-schwadron.	Feld-batterien.	Train-bataillone.	Park-kolonnen.	Genie-bataillone.	Feld-lazarethe.	Verwaltungs-kompagnien.
IV.	Bern	10.11.12.	19—21	4	7. 8.	4	4	4
	Luzern		22					
	Zug							
	Obwalden							
	Nidwalden							
	Aargau		23. 24.					
V.	Aargau	15.	25. 26.	5	9. 10.	5	5	5
	Basel-Land		27					
	Basel-Stadt		28					
	Solothurn	14.	29. 30.					
	Bern	13.						
VI.	Aargau		31. 32.	6	11. 12.	6	6	6
	Schaffhausen	16.						
	Zürich	17. 18.	33—36					
	Schwyz							

Armeedivision.	Kanton.	Dragonerschwadron.	Feldbatterien.	Trainbataillone.	Parkkolonnen.	Geniebataillone.	Feldlazarethe.	Verwaltungskompagnien.
VII.	Zürich		37					
	Thurgau	19.	38. 39.					
	Appenzell		40	7	13. 14.	7	7	7
	St. Gallen	20. 21.	41. 42.					
VIII.	St. Gallen		43. 44.					
	Luzern	22	45. 46.					
	Aargau	23						
	Zürich	24	47					
	Tessin		48					
	Graubünden							
	Wallis			8	15. 16.	8	8	8
	Uri							
	Schwyz							
	Glarus							

Die Gebirgsbatterie von Graubünden erhält Nr. 61, diejenige von Wallis Nr. 62.

Die Positionskompagnien des Auszuges werden in der Reihenfolge der Kantone, welche sie stellen (Artikel 35 der Militärorganisation), von 1—10 nummerirt.

Die Feuerwerkerkompagnie des Auszuges von Bern und Luzern trägt Nr. 1; diejenige von Aargau, Basel-Stadt, Schaffhausen, Zürich und St. Gallen Nr. 2.

Die Kavallerieregimenter zu je 3 Schwadronen und die Artilleriebrigaden tragen die gleichen Nummern wie die Divisionen, zu welchen sie gehören.

Die Artillerieregimenter zu je 2 Batterien werden in jeder Brigade von 1—3 nummerirt.

Die Ambülancen, von welchen je 5 zu einem Feldlazareth gehören, nummeriren durchgehends von 1—40 (1—5 zum Feldlazareth Nr. 1 u. s. w.).

§ 3. Die in der Landwehr formirten Truppeneinheiten, welche solchen des Auszuges entsprechen, tragen die gleichen Nummern wie diese, mit der im Bekleidungsreglement festgesetzten Nebenbezeichnung; im schriftlichen Verkehr mit der Nebenbezeichnung LW (z. B. Infanteriebataillon LW Nr. 1).

§ 4. Die Feldbatterien der Landwehr tragen die Nummern 1—8 in der Reihenfolge der Kantone (Artikel 35 der Militärorganisation).

Die Parkkolonnen und die Ambülancen der Landwehr tragen die Nummern des betreffenden Divisionskreises.

Die Positionskompagnien der Landwehr werden in der Reihenfolge der Kantone (Artikel 35 der Militärorganisation) von 1—15 nummerirt.

§ 5. Die Infanterie der Landwehr wird in Regimenter und Brigaden eingetheilt, welche die gleichen Nummern tragen,

wie die entsprechenden zusammengesetzten Truppenkörper des Auszuges.

Bern, den 15. März 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
Der Bundespräsident
Scherer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

Beschluß

über

Aufhebung der Verordnung betreffend Eintheilung des Kantons in Militärbezirke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Anwendung 1) der Art. 19 und 262 der schweizerischen Militärorganisation vom 13. November 1874, 2) der Verordnung des Bundesraths vom 15. März 1875 betreffend die Territorialeintheilung,

beschließt:

Art. 1. Die Verordnung vom 22. Oktober 1852 über die Eintheilung des Kantons in Militärbezirke und Quartiere ist aufgehoben.

Art. 2. An die Stelle derselben tritt der § 1 der eingangserwähnten bundesräthlichen Verordnung vom 15. März 1875, soweit derselbe den Kanton Bern betrifft.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt auf den 1. Herbstmonat 1875 in Kraft und wird in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Bern, den 7. August 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Bundesbeschluß

über

die Entschädigung an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten von 1875 und über die Bildung einer Bekleidungsreserve durch die Kantone.

(Vom 19. März 1875).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 20, Lemma 3 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, und gestützt auf die Art. 144, 145, 146, 147, 148 und 152 des Militärgesetzes vom 13. Wintermonat 1874;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Christmonat 1874,

beschließt:

Art. 1. Für die Ausrüstung und Bekleidung der im Jahr 1875 in den Dienst tretenden Rekruten werden den Kantonen vergütet:

1) für jeden Infanteristen, Schützen, Kanonier und Geniesoldaten . . . . . Fr. 130
2) für jeden Kavalleristen . . . . . „ 190
3) „ „ Trainsoldaten . . . . . „ 215

Art. 2. In dem vorstehenden Tarif sind nicht inbegriffen und werden von dem Bunde den Betreffenden geliefert:

a. die Musikinstrumente und Trommeln, nebst der zugehörigen Ausrüstung;
b. die Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere, sowie für Letztere die mit ihrem Grade verbundenen Zuthaten;
c. die Abzeichen der militärischen Stellen.

Art. 3. Als Entschädigung für die den Kantonen nach Art. 152 des Militärgesetzes obliegende Unterhaltungspflicht und zur Bildung einer Bekleidungsreserve werden denselben die Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände überlassen, welche von den Wehrpflichtigen abgegeben werden, die aus irgend einem Grunde aus dem Dienst treten. Diese Vorräthe dürfen. so lange sie brauchbar sind nicht veräußert werden, und es unterliegt die Verwaltung derselben der Aufsicht des Bundes

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 18. März 1875.

Der Präsident: **Köchlin.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 19. März 1875.

Der Präsident: **L. Rüchonnet.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 22. März 1875.

Der Bundespräsident: **Scherer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Verordnung

betreffend

die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärkontrolen.

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der Art. 10, 12, 15, 20, 24, 25, 26, 155, 156, 159, 160, 230, 231, 232 und 258 der Militärorganisation vom 13. November 1874, verordnet:

§ 1. Für jeden Rekrutirungskreis der Infanterie (Art. 19 der Militärorganisation) haben die Kantone je einen Kreiskommandanten zu ernennen.

Für diejenigen Kantone, welche nur einen Rekrutirungskreis bilden, ist es gestattet, die Funktionen des Kreiskommandanten einem kantonalen Beamten zu übertragen.

§ 2. Die Kreiskommandanten haben die Führung der Stammkontrolen sämmtlicher militärpflichtiger Mannschaft und zwar sowohl der Dienstpflichtigen als der Ersatzpflichtigen des Rekrutirungskreises zu besorgen.

Den Kreiskommandanten kommt ferner die Mitwirkung bei der Rekrutirung, die Vollziehung der Aufgebote, die Abnahme, eventuell auch die Aufbewahrung von Bewaffnungs- und Bekleidungsgegenständen und der Strafvollzug zu. Alles nach Maßgabe des Verwaltungsreglements.

§ 3. Die Rekrutirungskreise sind in Unterabtheilungen, Sektionen, einzutheilen, und für jede Sektion ist ein Sektionschef zu ernennen.

Die Sektionschefs wie die Kreiskommandanten sind so weit möglich aus den Landwehrpflichtigen zu wählen und werden während der Dauer ihres Amtes in der Regel keinem Truppenkörper zugetheilt.

Denjenigen Kantonen, welche die Grenzen der Sektionen mit denjenigen der Gemeinden zusammenfallen lassen wollen, ist es gestattet, die Funktionen der Sektionschefs einem Gemeindebeamten zu übertragen, welcher indessen immerhin den Titel eines Sektionschefs zu tragen hat.

§ 4. Die Sektionschefs sind die vollziehenden Beamten der Kreiskommandanten in den einzelnen Sektionen und besorgen deren Aufträge über die Ermittlung und die Vollziehung der Wehrpflicht, die Kontroleführung, die Rekrutirung, das Aufgebot und den Strafvollzug, ebenfalls nach Maßgabe des Verwaltungsreglements.

§ 5. Die von den Kreiskommandanten gemeindeweise (für jede Gemeinde in einem besondern Band) zu führenden

Stammkontrolen sind nach Formular I anzulegen und bilden die Basis für das sämmtliche militärische Kontrolwesen und die Militärpflichtersatztabellen.

In die Stammkontrole einer Gemeinde gehören:

a. diejenigen Dienstpflichtigen, welche zur Zeit der Rekrutirung, resp. der Neuformation der Korps, in der Gemeinde wohnhaft waren, so lange bis sie infolge bleibenden Aufenthalts in einer andern Gemeinde eine andere militärische Eintheilung erhalten;

b. diejenigen bisher in einem andern Kreise eingetheilten Dienstpflichtigen, welche einem Truppenkörper des neuen Wohnortes zugetheilt werden;

c. diejenigen Ersatzpflichtigen, welche in der betreffenden Gemeinde steuerpflichtig sind.

§ 6. Abschriften der Stammkontrolen sind zu führen:

a. vom Sektionschef für die Gemeinden der Sektion;

b. von den Gemeinden durch einen besonders dafür bestimmten Beamten.

Bildet die Gemeinde auch die Sektion, so ist es nicht nothwendig, außer dem Sektionschef noch einen weitern Beamten mit der Kontroleführung zu betrauen.

c. Fakultativ von den kantonalen Militärbehörden.

§ 7. Den Gemeinden, deren Kontroleführer nicht zugleich Sektionschefs sind, ist es gestattet, eine einfache Stammkontrole nach Formular II zu führen.

§ 8. Veränderungen, die sich in den Kontrolen ergeben, sind von Gemeindebehörden und Sektionschefs in besondere Verzeichnisse einzutragen und allmonatlich von den Gemeindebehörden den Sektionschefs und von diesen den Kreiskommandanten zur Kenntniß zu bringen. Eine Aenderung der Kontrole

selbst darf aber weder von der Gemeindebehörde noch vom Sektionschef außer auf ausdrückliche Weisung der Kreiskommandanten vorgenommen werden.

§ 9. Alljährlich im Spätjahr nach beendigter Rekrutirung und nach erfolgtem Uebertritt eines Jahrgangs in die Landwehr und Austritt aus der Letztern findet eine Vereinigung der Stammkontrolen statt. Zu derselben haben sich die Sektionschefs und je ein Abgeordneter jeder Gemeinde, im Falle die Sektionen mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen, nur die Erstern, mit ihren Stammkontrolen, mit den Verzeichnissen über die ihnen bekannt gewordenen Mutationen und mit den Verzeichnissen der in's wehrpflichtige Alter tretenden Mannschaft beim Kreiskommandanten einzufinden, der die nöthigen Anleitungen zur Vereinigung ertheilt.

Nach erfolgter Vereinigung sendet der Kreiskommandant in denjenigen Kantonen, in welchen die Stammkontrolen auch von der Kantonalmilitärbehörde geführt werden, an die Letztere ein Verzeichniß der vorgekommenen Mutationen, damit sie nun ihrerseits die nothwendig gewordenen Korrekturen vornehmen kann.

§ 10. Am Schluß des Jahres erstattet der Kreiskommandant an die Militärbehörde des Kantons und diese an das eidgenössische Militärdepartement einen Rapport nach einem vom Departement aufzustellenden Formular über die Zahl der in den Stammkontrolen verzeichneten Mannschaft.

§ 11. Ueber die eingetheilte Mannschaft sind besondere Kontrolen, welche den Namen Korpskontrolen tragen und nach Formular III anzulegen sind, zu führen und zwar:

1) vom Waffenchef der Infanterie über den Armeestab;

2) vom Chef des Stabsbüreau über den Generalstab;

3) von den Kommandanten der Armeedivisionen über den Divisionsstab und über die Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper der Division;

4) von den Kommandanten der Infanterie-, Genie und Trainbataillone über die Stäbe dieser Bataillone;

5) von den Chefs der Kompagnien, Schwadronen, Batterien und Parkkolonnen, beim Trainbataillon von den Abtheilungschefs (Hauptleuten), über den Bestand der betreffenden unter ihrem Befehl stehenden Truppenabtheilungen;

6) vom Divisionsarzt über den Bestand des gesammten Medizinalpersonals seiner Division;

7) vom Stabspferdarzt der Division über das Veterinärpersonal der Division;

8) fakultativ von den Militärbehörden der Kantone über die Truppeneinheiten und Abtheilungen von Truppeneinheiten, die im betreffenden Kanton rekrutirt werden.

§ 12. Den Führern der Korpskontrolen haben die Kreiskommandanten vierteljährlich und überdies so oft ein Aufgebot bevorsteht, die in der Zwischenzeit vorgekommenen, ihre Kontrole betreffenden Mutationen mitzutheilen.

§ 13. Ihrerseits haben die Führer der Korpskontrolen den Kreiskommandanten vierteljährlich alle ihnen zur Kenntniß gekommenen Mutationen im Bestande ihrer Korps mitzutheilen; eine Eintragung in die Kontrolen darf aber ohne ausdrückliche Weisung der Kreiskommandanten nicht stattfinden.

§ 14. Die Führer der Korpskontrolen haben je auf Ende des Jahres und überdies so oft es von ihnen verlangt wird, auf dem Dienstwege einen Effektivrapport über das in den Kontrolen verzeichnete Personal einzusenden.

§ 15. Zur Kontrolirung der Dienst-, resp. der Ersatzpflichterfüllung, sowie zum Ausweis über die erfüllte Dienst- oder Ersatzpflicht wird ein Dienstbüchlein nach Formular IV eingeführt.

§ 16. Das Dienstbüchlein wird bei der ersten Musterung der neu formirten Korps jedem eingetheilten Wehrpflichtigen und in Zukunft jedem Militär- oder Ersatzpflichtigen anläßlich der ärztlichen Rekrutenuntersuchung übergeben.

§ 17. In das Dienstbüchlein sind successive und in den einzelnen Abtheilungen in chronologischer Reihenfolge einzutragen:

die Personalien;
die Ergebnisse der militärärztlichen Untersuchung;
die Rekrutirung und militärische Eintheilung;
die Aenderungen im Grade;
die Leistung des Dienstes oder Bezahlung des Pflichtersatzes;
die Ausrüstung und die Rücknahme von Militäreffekten;
die Wohnortsveränderungen;
die Abwesenheitbewilligungen u. s. w.

§ 18. Jeder Dienst- oder Ersatzpflichtige, welchem ein Dienstbüchlein ausgestellt worden ist, hat sich beim Wegzug aus einer Gemeinde beim Sektionschef des bisherigen Wohnortes zu stellen und sich die Abmeldung in's Dienstbüchlein eintragen zu lassen. Ohne die Vorweisung dieses Eintrages dürfen von den Gemeindebehörden keinerlei Ausweisschriften ausgehändigt werden.

§ 19. Beim Einzug in eine andere Gemeinde hat der Träger des Dienstbüchleins sich sofort beim Sektionschef des neuen Wohnortes zu melden und sich die Anmeldung in's Dienstbüchlein eintragen zu lassen.

Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, bei der Eintragung in die bürgerlichen Register zum Zwecke der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich die Eintragung in's Dienstbüchlein vorweisen zu lassen.

§ 20. Die Unterlassung der Abmeldung oder die Unterlassung der Anmeldung innert 2 mal 24 Stunden nach Einzug in die Gemeinde werden strenge geahndet.

Die Unterlassung der An- oder Abmeldung ist in's Dienstbüchlein einzutragen und dem Sektionschef, resp. dem Kreiskommando zur Kenntniß zu bringen.

§ 21. Wenn ein eingetheilter Dienstpflichtiger eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in einer Gemeinde eines andern Kantons erhält, ist davon dem Kreiskommandanten des neuen Wohnortes und von diesem der Militärbehörde desjenigen Kantons, in welchem der Betreffende bisher eingetheilt war, Kenntniß zu geben (Art. 231 der Milit.-Organ., Formular V). Diese Mittheilungen haben vierteljährlich zu geschehen.

§ 22. Gemeindebeamte, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, sind bei ihrer Oberbehörde zu verzeigen und von dieser zu bestrafen.

§ 23. Die Militärbehörden haben bei dem bloßen Wohnortwechsel der Wehrpflichtigen nicht immer eine Aenderung in deren militärischen Eintheilung eintreten zu lassen, sondern es ist der Wehrpflichtige nur dann am neuen Wohnorte einzutheilen:

a. wenn er bisher außer seiner Heimatgemeinde eingetheilt war und in letztere zu bleibendem Aufenthalte zurückkehrt;

b. wenn er in einem andern als dem bisherigen Militärkreise seinen bleibenden Aufenthalt nimmt.

Ueber Ein- und Zutheilung der Offiziere entscheiden die kantonalen Militärbehörden; über Ein- und Zutheilung der übrigen Dienstpflichtigen die Kreiskommandanten. Von der geschehenen neuen Eintheilung ist, wenn es Offiziere betrifft, von kantonaler Militärbehörde zu Militärbehörde, wenn es

andere Dienstpflichtige betrifft, von Kreiskommandant zu Kreiskommandant sofort Mittheilung zu machen.

§ 24. Eine Streichung in den Kontrolen des bisherigen Wohnortes darf nicht schon auf Grund des Wegzuges, sondern erst vorgenommen werden, wenn die Eintragung in die neue Kontrole dem betreffenden Kontrolführer amtlich mitgetheilt worden ist.

§ 25. Beim Wechseln des Wohnortes innerhalb der Grenzen der Eidgenossenschaft nimmt der Wehrpflichtige die gefaßten Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände mit sich.

Ausgenommen sind die Bestimmungen der Art. 155 und 159 der Militärorganisation.

§ 26. Will ein eingetheilter Wehrpflichtiger sich für länger als 2 Monate in's Ausland begeben, so hat er eine Bewilligung hiefür beim Kreiskommandanten einzuholen, sich die Bewilligung in's Dienstbüchlein einschreiben zu lassen und die Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim Kreiskommandanten zu Handen des kantonalen Zeughauses abzugeben.

§ 27. Bei der Rückkehr ist der Dienstpflichtige vom Kanton des neuen Wohnortes gegen Vorweisung seines Dienstbüchleins wieder auszurüsten.

§ 28. Ueber die Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche Dienstpflichtigen abgenommen werden, die sich in's Ausland begeben, sind von den kantonalen Zeughäusern nach der Art der Gegenstände gesönderte Inventarien zu führen. Sie haben diese Gegenstände von den übrigen gesöndert aufzubewahren. Ueber diejenigen, welche solche Gegenstände abgegeben haben, sind besondere Verzeichnisse zu führen; die Gegenstände selbst aber dürfen ohne Bewilligung des Bundes

zu keinem andern Zwecke als zur Wiederausrüstung von aus dem Auslande zurückkehrenden Wehrpflichtigen verwendet werden.

Analog ist mit den Geldbeträgen zu verfahren, welche solchen Wehrpflichtigen wegen ungenügender Abgabe ihrer Effekten abgenommen werden.

Dem Bund steht es frei, über die abgenommenen Gegenstände, sowie über den Gelderſatz für solche zu verfügen und die Verabfolgung der Gegenstände von einem kantonalen Zeughause in ein anderes anzuordnen.

§ 29. Zum Behufe der Organisation der neuen Korps sind in erster Linie die Truppeneinheiten des Auszugs zu bilden, und zwar geschieht dieß vorerst durch Erstellung der neuen Korpskontrolen (Formular III).

Die Art und Weise, wie aus den bisherigen Kontrolen die neuen Korpskontrolen gebildet werden sollen, wird von den Kantonen angeordnet.

Zur Formation der neuen Korps werden verwendet:

1. die nöthige Zahl von Stabsoffizieren und zwar vorab diejenigen Bataillonskommandanten, welche zur Führung eines Infanteriebataillons als vollkommen geeignet erachtet werden;

2. die nöthige Zahl von solchen Hauptleuten, welche die Dienstzeit von 15 Jahren noch nicht überschritten haben, sowie solche ältere Hauptleute, welche auf Ansuchen der kantonalen Militärbehörde sich zu weiterer Dienstleistung bereit erklären;

3. die ferner nöthigen Offiziere, sowie die übrigen Kadres der Jahrgänge 1843—1855; bei der Kavallerie diejenigen von 1845—1855. Bei allen Waffen können zur Formation der neuen Korps des Auszugs auch vor 1843 resp. 1845 geborne Oberlieutenants und Unterlieutenants verwendet werden, welche auf Ansuchen der kantonalen Militärbehörde sich zu weiterer Dienstleistung bereit erklären;

4. die Soldaten der Jahrgänge 1843—1855; bei der Kavallerie von 1845—1855.

Der Jahrgang von 1855, soweit sich nicht einzelne bereits einexerzirte Individuen vorfinden, wird erst auf den Kontrolen nachgetragen, wenn die Betreffenden die Rekrutenschule bestanden haben.

§ 30. Jeder bisher in den Militär-Kontrolen gestandene Wehrpflichtige — die Offiziere soweit möglich — ist einer Truppeneinheit desjenigen Rekrutirungskreises zuzutheilen, in welchem er zur Zeit der Erstellung der Kontrolen wohnt.

In besondern Fällen und namentlich dann, wenn der gegenwärtige Wohnort den kantonalen Militärbehörden nicht bekannt ist, wird es gestattet, einzelne Wehrpflichtige auch nach dem Bürgerorte auf die Kontrolen zu tragen.

Diejenigen Dienstpflichtigen des Auszugs, welche aus irgend einem Grunde nicht ausgerüstet, bewaffnet und bekleidet sind, sollen bis zur Zeit der Herbstmusterung (§ 42) von denjenigen Kantonen ausgerüstet, bewaffnet und bekleidet werden, in deren Truppenkorps sie bis jetzt eingetheilt waren.

Kommen nach den Herbstmusterungen nicht ausgerüstete Wehrpflichtige zum Vorschein, so hat die Ausrüstung ebenfalls durch denjenigen Kanton zu geschehen, in dessen Korps sie vor den Herbstmusterungen eingetheilt waren.

Im Infanteriebataillon können bisherige Jäger und Schützen nach den Anordnungen der Kantone auf die einzelnen Kompagnien vertheilt werden.

§ 31. Bei allen neuen Formationen wie Trainbataillon, Geniebataillon, Feldlazareth, sind zuerst die Kommandanten zu bezeichnen und von den betreffenden Abtheilungschefs dem eidgen. Militärdepartement Vorschläge einzureichen.

Unter Mitwirkung der gewählten Chefs der Truppeneinheiten sind sodann vorerst die Hauptleute zu ernennen und

ihnen die Kontrolen der unter ihnen stehenden Abtheilung zu übergeben.

Als Hauptleute der Pionierkompagnien können solche Infanterie- und Schützenoffiziere gewählt werden, welche eine Pionierschule mit gutem Erfolg bestanden haben.

Ueber die weitere Formation der Kadres dieser neuen Truppenkörper sind, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, die Weisungen des eidgen. Militärdepartements einzuholen.

§ 32. Die Ausscheidung der betreffenden Mannschaft zur Bildung der Truppeneinheiten des Bundes geschieht unter Mitwirkung von Offizieren der betreffenden Waffe, welche von den Waffenchefs zu bezeichnen sind.

Die Erstellung der Korpskontrolen der eidgen. Truppenkörper wird von den Waffenchefs angeordnet. Die Führung der Kontrolen liegt den Chefs der betreffenden Truppenkörper ob (§ 11).

§ 33. Sobald die neuen Korpskontrolen des Auszugs erstellt sind, werden sie den in §§ 4, 5 und 6 genannten Kontrolführern entweder in einem zweiten Doppel oder zur Abschriftnahme unter Zusendung einer leeren Dienstkontrole zugestellt.

§ 34. Nach Erstellung der Korpskontrolen des Auszugs sind sofort diejenigen der Landwehr anzulegen und ist in analoger Weise wie für den Auszug zu verfahren.

§ 35. Sobald die Offizierskorps der Truppeneinheiten des Bundes und der Kantone für Auszug und Landwehr erstellt sind und spätestens im Monat Mai haben die Militärbehörden der Kantone Namensverzeichnisse sämmtlicher Offizierskorps an die betreffenden Divisionskommandanten und für Truppen, welche nicht im Divisionsverbande stehen, an die

betreffenden Waffenchefs zu übermitteln. Nachdem Divisionskommandanten und Waffenchefs Abschrift genommen, sind diese Verzeichnisse mit den geeignet scheinenden Anträgen dem eidgen. Militärdepartement einzusenden.

§ 36. Da die Zutheilung des Sanitätspersonals und der Verwaltungsoffiziere (Quartiermeister) zu den Truppeneinheiten durch die betreffenden Organe des Bundes zu erfolgen hat, so sind, soweit dieß nicht bereits geschehen ist, unverzüglich dem Oberfeldarzt und dem Oberkriegskommissär Namensverzeichnisse einzugeben; bei den Quartiermeistern mit Angabe, ob sie bisher als solche gedient haben und ob sie sich als solche eignen. Von der Zutheilung der Sanität- und Verwaltungsoffiziere zu den Truppeneinheiten wird den Kantonen Kenntniß gegeben werden.

§ 37. Von allen nicht eingetheilten Offizieren des Auszugs und der Landwehr sind, nach Waffen, Altersklassen und Divisionskreisen geordnet, dem eidgen. Militärdepartement sofort nach Bestellung der Offizierskorps der Truppeneinheiten Verzeichnisse einzugeben. In diese Verzeichnisse gehören selbstverständlich auch diejenigen aus den bisherigen eidgen. Stäben ausgetretenen und seither nicht in den Armeestäben oder Truppeneinheiten verwendeten Offiziere, welche noch im militärpflichtigen Alter sich befinden.

§ 38. Von nun an bis zu den Musterungen dürfen (§ 42) weder Offiziere noch Unteroffiziere ernannt und befördert werden. Nach den Musterungen geschehen Ernennungen und Beförderungen nach den in der Militärorganisation enthaltenen Vorschriften.

§ 39. Sofort nach Erstellung der Korpskontrolen sind auch die Stammkontrolen nach Vorschrift anzulegen und in dieselben die Wehrpflichtigen (Dienst- und Ersatzpflichtige) möglichst nach Jahrgängen einzutragen.

§ 40. Die Anlegung der Korpskontrolen sowohl als der Stammkontrolen wird das eidgen. Militärdepartement in den Kantonen durch Sachverständige überwachen lassen.

§ 41. Die bisherigen Kontrolen sind bis auf weiteres beizubehalten, da bei einem allfälligen vor den dießjährigen Herbstmusterungen (§ 42) erfolgenden Aufgebote die Truppen im bisherigen Bestande einzuberufen wären.

Erst wenn die Großzahl der Korps einer Armeedivision gemustert ist, wird die neue Formation der Korps in's Leben treten; den Zeitpunkt dafür bestimmt der Bundesrath.

§ 42. Im Monat September und Oktober sind sämmtliche Truppeneinheiten des Auszugs zu besammeln und einer Inspektion zu unterwerfen.

Bei diesem Anlasse sind die Korpskontrolen zu bereinigen, die Nummern und Abzeichen dem neuen Bekleidungsreglement gemäß in Ordnung zu bringen, die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände zu inspiziren und den Vorschriften gemäß zu vertheilen und den einzelnen Dienstpflichtigen die neuen Dienstbüchlein auszustellen.

Die Gewehrtragenden der Infanterie des Auszugs sind sämmtlich mit Repetirgewehren zu versehen.

§ 43. Zu den Organisationsmusterungen hat Alles unberitten einzurücken.

Besondere Bestimmungen über die Anlage der Pferde-Kontrolen bei der Kavallerie bleiben vorbehalten.

Bei den Musterungen der Truppeneinheiten der Infanterie haben die Kreiskommandanten und Sektionschefs der betreffenden Rekrutirungskreise, eventuell auch ein Vertreter der kantonalen Militärbehörde anwesend zu sein.

Bei den Musterungen der Truppeneinheiten der Spezialwaffen sollen jedenfalls die kantonalen Militärbehörden durch einen Abgeordneten vertreten sein.

Weitere Instruktionen werden durch einen Generalbefehl des eidgen. Militärdepartements bekannt gegeben werden.

§ 44. Die Bezeichnung der Einrückungstage zu den Musterungen der neuen Korps wird den betreffenden Kantonen innert den in § 42 bezeichneten Schranken überlassen; für die Truppeneinheiten des Bundes wird sie das eidgen. Militärdepartement feststellen.

Die Korps sind so lange im Dienst zu belassen, bis die im § 42 bezeichnete Arbeit beendigt ist, jedoch darf die Zeit von 4 Tagen, Einrückungs- und Entlassungstage inbegriffen, nicht überschritten werden.

Die Einrückungstage sind dem eidgen. Militärdepartement frühzeitig zur Kenntniß zu bringen.

§ 45. Das eidgen. Militärdepartement ist ermächtigt, sich bei den Organisationsmusterungen durch höhere Offiziere vertreten zu lassen.

§ 46. Die Eintheilung der Rekrutirungskreise in Sektionen und die Namen der Kreiskommandanten sind dem eidgen. Militärdepartement mit Beförderung zur Kenntniß zu bringen.

§ 47. Von den in gegenwärtiger Verordnung genannten Kontrolen und Formularien werden jedem Kanton einige Exemplare als Muster zugesandt, welche sowohl für die äußere Ausstattung als auch für das Format und innere Anlage für die von den Kantonen zu machenden Anschaffungen maßgebend sind.

§ 48. Die sämmtlichen Stammkontrolen und die Korpskontrolen der Truppeneinheiten der Kantone sind von den Letztern anzuschaffen. Die Korpskontrolen der Truppeneinheiten des Bundes und die Dienstbüchlein der Militärpflichtigen werden vom Bunde, die Dienstbüchlein der Militärersatzpflichtigen vom Bund und den Kantonen zu gleichen Theilen angeschafft.

§ 49. Strafbestimmungen.

1. Wer die Anzeige des Wohnortwechsels beim Wegzug oder die Anmeldung beim Einzuge, letztere innert 2 mal 24 Stunden, unterläßt, verfällt in eine Strafe von Fr. 5—10, im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 20. Für Dienstpflichtige können überdieß Freiheitstrafen ausgesprochen werden.

2. Wer sein Dienstbüchlein verliert, kann mit einer Ordnungsbuße bis Fr. 10 belegt werden, bei unterlassener sofortiger Anzeige an den Sektionschef bis auf Fr. 20.

3. Im Falle absichtlicher Beseitigung oder Verheimlichung eines Dienstbüchleins durch einen Dienstpflichtigen kann Strafe bis auf Fr. 50 und Freiheitstrafe bis auf 20 Tage ausgesprochen werden.

4. Fälschungen eines Dienstbüchleins werden wie Fälschungen von Urkunden behandelt und sind dem Strafrichter zu überweisen.

5. Wer Krankheiten verheimlicht, resp. sich nicht zur ärztlichen Untersuchungskommission stellt, oder Krankheiten simulirt, ist mit einer Disziplinarstrafe bis auf 20 Tage oder mit Geldstrafe bis Fr. 50 zu belegen, sofern die Handlung nicht unter das Strafgesetzbuch fällt.

Die vorgenannten Bußen können von den eidgen. und kantonalen Militärbehörden, den Kreiskommandanten und den Sektionschefs, von den Letztern jedoch nur bis zum Betrage von Fr. 5, ausgesprochen werden.

Gegen die Bußenerkenntnisse der Kreiskommandanten und der Sektionschefs steht der Rekurs an die Militärbehörde des Kantons offen, welche endgültig entscheidet.

Freiheitstrafen können von den Unterbeamten nur insoweit ausgesprochen werden, als dies nach der militärischen Straf-

gesetzgebung in der Kompetenz des Grades liegt, welchen der betreffende Beamte bekleidet.

Für die Nichtbeachtung der gegenwärtigen Vorschriften durch Gemeindebeamte, Sektionschefs oder Kreiskommandanten haben die Kantone entsprechende Vorschriften aufzustellen.

Die von Dienst- oder Ersatzpflichtigen erhobenen Bußbeträge sind wie die Militärsteuern zu behandeln und fallen deßhalb zur Hälfte des Bruttobetrages in die Bundeskasse.

§ 50. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 31. März 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes

der Bundespräsident **Scherer,**

der Kanzler der Eidgenossenschaft **Schieß.**

Dekret

15. Sept. 1875.

betreffend

die Ausführung der Binnenkorrektion im Juragewässerkorrektionsgebiet.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die Entsumpfungsarbeiten für die Binnenkorrektion im ganzen Gebiete der Juragewässerkorrektion gleichmäßig und in technisch-rationeller Weise gefördert werden sollten;

daß daher für die Ausführung der verschiedenen Korrektionsarbeiten eine einheitliche Bauleitung nothwendig erscheint;

daß die Bildung einzelner Entsumpfungsgesellschaften, sowohl in administrativer als namentlich in finanzieller Beziehung, auf zu große Schwierigkeiten gestoßen ist;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Ausführung der Binnenkorrektion im Seeland (Erstellung der für die Entsumpfung nothwendigen Hauptkanäle der einzelnen Moosgebiete) wird dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion übertragen.

§ 2. Der Regierungsrath ordnet Alles an, was zur zweckmäßigen, doch möglichst wohlfeilen Ausführung des Unternehmens nothwendig ist.

15. Sept. 1875.

Er setzt insbesondere den Korrektions- und Entsumpfungsplan fest und bestimmt nach Anhörung des Ausschusses die Umfangsgrenzen der einzelnen Moosgebiete, welche bei dem Unternehmen betheiligt sind.

§ 3. Ueber die Kosten der Korrektionsarbeiten, welche vollständig von den betheiligten Grundeigenthümern — ohne Staatsbeitrag — zu tragen sind, ist für die verschiedenen Moosgebiete besondere Rechnung zu führen.

§ 4. Die Vertheilung der Kosten, sowie die jährlichen Rückzahlungen, welche mit dem ersten Baujahre zu beginnen haben, geschehen nach den gleichen Grundsätzen wie bei dem Hauptunternehmen.

§ 5. Der Regierungsrath ist ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmens zu expropriiren, soweit dasselbe nicht auf dem Wege gütlicher Unterhandlung erworben werden kann.

§ 6. Der Regierungsrath erläßt die nöthigen Vollziehungsverordnungen.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 15. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
C. Karrer,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Dekret

16. Sept. 1875.

betreffend

Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkasse.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 38 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

A. Verwaltungsorgane der Hypothekarkasse.

I. Verwaltungsrath.

§ 1. Die Amtsdauer des aus 15 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes ist auf sechs Jahre festgesetzt; alle zwei Jahre treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt für das erste Mal die Reihenfolge des Austritts. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Wenigstens fünf Mitglieder müssen in Bern wohnen.

§ 2. Verwandte in auf- und absteigender Linie, sowie Brüder und Schwäger können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 3. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten ordentlicherweise alljährlich einmal und überdieß auf das Begehren der Direktion so

16. Sept. 1875.

oft es die Geschäfte erfordern. Außerordentliche Versammlungen müssen ebenfalls stattfinden, wenn es von fünf Mitgliedern gewünscht wird.

Zu gültigen Beschlüssen wird die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern erfordert. Die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.

§ 4. Der Verwaltungsrath beschließt auf das Gutachten und den Antrag der von ihm zu wählenden Direktion (§ 32 des Gesetzes über die Hypothekarkasse):

1) über alle die Organisation und die Geschäftführung betreffenden Reglemente;
2) über die leitenden Grundsätze, welche für die von der Hypothekarkasse zu gewährenden Darlehn zur Anwendung kommen sollen;
3) über den Aktivzinsfuß der Allgemeinen Hypothekarkasse und über die für neu bewilligte Darlehn zu beziehende Provision (§§ 15 und 16 des Gesetzes über die Hypothekarkasse);
4) über die nähern Bedingungen betreffend Aufnahme verzinslicher Depotgelder;
5) über die nähern Bedingungen, unter welchen außerordentliche Geldanwendungen gemacht werden dürfen;
6) über die Anstellung von Adjunkten, die er auch zu erwählen hat.

Im Fernern prüft der Verwaltungsrath die Rechnungen und Geschäftberichte der Anstalt.

Auch steht ihm die Befugniß zu, der Direktion Fragen zur Begutachtung zuzuweisen, welche das Interesse der Anstalt betreffen. 16. Sept. 1875.

II. Direktion.

§ 5. Die aus fünf Mitgliedern bestehende Direktion versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Zu ihrer Beschlußfähigkeit müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich Einstimmigkeit (§ 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse) verlangt.

Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.

§ 6. Die Direktion besorgt auf Grundlage der Gesetze, Dekrete und Reglemente die nähere Leitung der Geschäfte. Insbesondere liegen ihr ob:

1) der Entscheid über alle an die Hypothekarkasse oder die ihrer Verwaltung unterstellten Fonds gelangenden Darlehnsgesuche;
2) der Entscheid über Pfandrechtsentlassungen und andere in ihrer Wirkung diesen gleich kommenden Geschäfte;
3) der Entscheid über außerordentliche Geldanwendungen, inner den vom Reglement (§ 27 des Gesetzes über die Hypothekarkasse) aufzustellenden Schranken;
4) die Beschlüsse über Anhebung von Prozessen;
5) die Aufsicht über die Geschäftführung der Beamten im Allgemeinen und insbesondere die periodische

16. Sept. 1875.

Untersuchung der Buchführung, der Kasse und Zinsschriften der Anstalt.

Die Direktion macht dem Verwaltungsrathe die Vorschläge für die Wahl des Verwalters, des Kassiers, des Buchhalters, sowie allfälliger Adjunkte. Sie entscheidet im Weitern auf den Vorschlag des Verwalters über die Anstellung des nothwendigen Verwaltungspersonals und bestimmt die daherigen Besoldungen.

§ 7. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion beziehen nebst Vergütung der Reisekosten ein Taggeld, das vom Regierungsrathe festgesetzt wird.

Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann der Verwaltungsrath angemessene Entschädigungen bestimmen.

III. Verwaltungsbeamte.

§ 8. Die Beamten der Hypothekarkasse beziehen jährlich an Besoldung:

a. der Verwalter	Fr. 5000	bis	Fr. 6000;
b. der Kassier	„ 4000	„	„ 4500;
c. der Buchhalter	„ 3500	„	„ 4000.

Die nähere Festsetzung derselben steht dem Verwaltungsrathe zu.

Die Summen, für welche die genannten Beamten Bürgschaft zu leisten haben, sind bestimmt:

für den Verwalter auf	Fr.	25,000;
„ „ Kassier „	„	25,000;
„ „ Buchhalter „	„	10,000.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist 4 Jahre.

§ 9. Der Verwalter, als verantwortlicher Geschäftführer der Anstalt, leitet die Büreaux, macht der Direktion die

Personal- und Besoldungsvorschläge für die nöthigen Anstellungen und führt die für die Geschäfte verbindliche Unterschrift. Er wohnt mit berathender Stimme den Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes bei, außer wenn über seine persönlichen Verhältnisse deliberirt wird. 16. Sept. 1875.

Derselbe trägt der Direktion die von ihr zu behandelnden Geschäfte vor und begutachtet diejenigen, welche sie ihm zu diesem Zwecke überweist.

Ferner sorgt er für den Vollzug der Weisungen und Beschlüsse der Direktion; wenigstens alle Monate hat er die Kasse und alle drei Monate die Bücher der Anstalt zu untersuchen. Ueber das Ergebniß seiner Untersuchung hat er der Direktion schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10. Die Obliegenheiten der übrigen Beamten und Angestellten werden durch ein Reglement festgesetzt.

Im Fernern bestimmt dasselbe:

1) die Summen, für welche die Angestellten, sowie allfällige Adjunkte, Bürgschaft zu leisten haben;
2) die Vertretung unter den Beamten.

§ 11. Jeder Beamte und Angestellte der Hypothekarkasse ist für seine Handlungen, begangene Nachlässigkeiten und daraus entstehende Folgen verantwortlich.

B. Verfahren bei Auszahlung der Darlehn.

§ 12. Die Darlehn aus der Hypothekarkasse und den derselben übertragenen Verwaltungen werden von der Verwaltung der Erstern dem Grundbuchführer desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Pfandsache gelegen ist, bei der Hypothekarkasse selbst oder bei der betreffenden Amtschaffnereikasse zur Verfügung gestellt, wovon dem Darlehn-

16. Sept. 1875.

nehmer oder dessen Bevollmächtigten sofort durch Sendbrief Kenntniß zu geben ist.

Die bei der Amtschaffnereikasse zur Auszahlung gelangenden Darlehnssummen sind bei der Kantonskasse zu deponiren, und die Verwaltung der Hypothekarkasse hat sowohl der Kantonsbuchhalterei als dem betreffenden Grundbuchführer davon Kenntniß zu geben.

§ 13. Die Auszahlung der Darlehnssummen, beziehungsweise die vorschriftgemäße Verwendung derselben durch die Grundbuchführer geschieht mittelst Zahlungsanweisungen an diejenige Kasse, bei welcher das Darlehn zur Verfügung gehalten wird.

Die Ausstellung der Anweisungen geschieht nach den einschlagenden Vorschriften des Regulativs über die Rechnungsführung des Staates.

§ 14. Der Grundbuchführer führt eine Anweisungskontrole, in welcher jedem Darlehnsschuldner ein Conto eröffnet wird, auf welchem demselben die betreffende Depotsumme zu gut und die auf dieselbe ausgestellten Anweisungen zur Last geschrieben werden.

Am Ende jedes Monats stellt der Grundbuchführer der Kantonsbuchhalterei einen Auszug aus der Anweisungskontrole zu, bestehend in einem Verzeichniß der im Laufe des Monats ausgestellten Anweisungen.

Dieser Auszug ist nach stattgefundener Prüfung und Anerkennung dem Grundbuchführer zurückzustellen.

§ 15. Der Grundbuchführer hat die Verwendung des Darlehns mit Beförderung im Sinne des § 12 des Gesetzes über die Hypothekarkasse zu besorgen.

§ 16. Befindet sich die Hypothekarkasse drei Monate nach erfolgter Bereithaltung der Darlehnssumme (§ 12

hievor) nicht im Besitz des vorgangsfreien Pfandtitels, oder sind fernere Bedingungen während dieser Frist nicht erfüllt worden, so hat sie das Recht, das Darlehn sofort wieder einzufordern. 16. Sept. 1875.

§ 17. Der Schuldner des Darlehns hat an den Amtschreiber eine Gebühr von 10 Rp. von tausend Franken und an den Amtschaffner eine Gebühr von 15 Rp. von tausend Franken der Darlehnssumme zu bezahlen, jedoch dem Einen wie dem Andern nie weniger als einen Franken und nie mehr als fünf Franken für ein Darlehn. Die bezahlte Gebühr ist auf dem Titel zu vermerken.

C. Oberaufsicht des Staates.

§ 18. Die vom Verwaltungsrath in Ausführung des am 18. Juli 1875 vom Volke angenommenen Gesetzes und dieses Dekrets zu erlassenden Reglemente sind dem Regierungsrathe zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 19. Die Jahresrechnungen sind mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes dem Regierungsrathe zu übermitteln.

Nach erfolgter Passation durch diese Behörde soll das Ergebniß der Rechnung nebst dem Geschäftbericht veröffentlicht werden.

§ 20. Dem Regierungsrathe steht zu jeder Zeit das Recht zu, über den Stand der Verwaltung Bericht zu verlangen und darüber Untersuchungen anzuordnen.

§ 21. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

16. Sept. 1875.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

1) die Verordnung vom 4. September 1872,

2) das Reglement vom 11. Dezember 1846.

Bezüglich derjenigen Bestimmungen dieses letztern jedoch, die dem neu zu erlassenden Geschäftreglement vorbehalten worden, tritt die Aufhebung erst mit Erlaß desselben in Kraft.

Bern, den 16. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
C. Karrer,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

---

25. Sept. 1875.

Reglement

über

die Entschädigung der Hypothekarkassabehörden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7 des Vollziehungsdekrets zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 16. September 1875,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschließt:

A. Verwaltungsrath.

§ 1. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse beziehen für jeden Tag, an welchem sie in den Sitzungen dieser Behörde anwesend sind, ein Taggeld von Fr. 12.

—

25. Sept. 1875.

§ 2. Der Präsident des Verwaltungsrathes bezieht für jeden Sitzungstag dieser Behörde, an welchem er den Vorsitz führt, ein Taggeld von Fr. 15.

In Vertretungsfällen hat der Vizepräsident oder das an dessen Stelle funktionirende Mitglied dieses Taggeld zu beziehen.

§ 3. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen, sofern sie mehr als eine Stunde vom Sitze der Versammlung entfernt wohnen, die nämliche Reiseentschädigung, welche für die Mitglieder des Großen Rathes bestimmt ist. Mitglieder, welche am Sitzungstage in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Großen Rathes oder der Bundesversammlung in Bern anwesend sind, haben keinen Anspruch auf die Reiseentschädigung.

§ 4. Die Rechnungsexaminatoren des Verwaltungsrathes haben je nach der auf ihre Aufgabe verwendeten Zeit Anspruch auf die nämlichen Taggelder und Reisevergütungen.

Für besondere Leistungen einzelner seiner Mitglieder hat der Verwaltungsrath die angemessene Entschädigung zu bestimmen (§ 7 des Vollziehungsdekrets vom 16. September 1875).

B. Direktion.

§ 5. Die Mitglieder der Direktion der Hypothekarkasse beziehen für jeden Tag, an welchem sie der Sitzung dieser Behörde beiwohnen, ein Taggeld von Fr. 15.

§ 6. Sofern sie mehr als eine Stunde vom Sitzungsorte entfernt wohnen, erhalten sie die für die Mitglieder des Verwaltungsrathes bestimmte Reiseentschädigung (§ 3 hievor).

25. Sept. 1875.

Dauert die Sitzung der Direktion so lange, daß die auswärts wohnenden Mitglieder am nämlichen Tage nicht mehr heimkehren können, so haben dieselben Anspruch auf ein zweites Taggeld.

§ 7. Für Delegationen und andere Vakationen einzelner Mitglieder der Direktion beziehen dieselben das nämliche Taggeld für die Anzahl Tage, welche die Aufgabe erfordert, und für eine daherige Reise nach Bern die im § 6 bestimmte Reiseentschädigung. Bei Reisen außerhalb des Hauptsitzes findet die fixe Reisevergütung keine Anwendung, sondern es werden auf einzureichende Rechnung sämmtliche Auslagen vergütet.

Das Präsidium bestimmt die Anzahl Tage für Delegationen und Vakationen und visirt die einzureichenden Rechnungen über Reiseauslagen.

§ 8. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 25. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Siehe Inhalt vom 14 April 1877.

Dekret

16. Sept. 1875.

betreffend

Trennung einiger Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Es werden die nachgenannten Kirchgemeinden in politische Versammlungen getrennt, wie folgt:

a. Melchnau im Amtsbezirk Aarwangen in
   1. Melchnau, Bußwyl und Reisiswyl,
   2. Gondiswyl;

b. Rohrbach im Amtsbezirk Aarwangen in
   1. Rohrbach, Rohrbachgraben, Auswyl, Kleindietwyl und Leimiswyl,
   2. Oeschenbach;

c. Biel in
   1. Biel, Leubringen und Vingelz,
   2. Bözingen;

d. St. Immer im Amtsbezirk Courtelary in
   1. St. Immer,
   2. Villeret;

e. Tramlingen im Amtsbezirk Courtelary in
   1. Obertramlingen und Mont Tramelan,
   2. Untertramlingen;

16. Sept. 1875.

f. Brienz im Amtsbezirk Interlaken in
   1. Brienz, den Gemeindebezirk,
   2. Oberried und Ebligen,
   3. Hofstetten,
   4. Schwanden,
   5. Brienzwyler, den Gemeindebezirk;

g. Münsigen im Amtsbezirk Konolfingen in
   1. Müsigen, Gysenstein, Häutligen, Tägertschi und Rubigen,
   2. Stalden und Niederhünigen;

h. Dachsfelden im Amtsbezirk Münster in
   1. Dachsfelden,
   2. Reconvillier, Saules und Lovereſſe,
   3. Saicourt (Füet, Bellelay und La Bottière);

i. Thun in
   1. Thun, Goldiwyl und Schwendibach,
   2. Strättligen.

§ 2. Der Regierungsrath wird den Sitz der politischen Versammlungen bestimmen.

§ 3. Durch dieses Dekret wird in den übrigen Beziehungen der genannten Gemeinden zu den betreffenden Kirchgemeinden nichts geändert.

§ 4. Das Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 27. Hornung 1858, betreffend Trennung der Kirchgemeinde Brienz in mehrere politische Versammlungen, aufgehoben.

Bern, den 16. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
C. Karrer,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 25. Sept. 1875.

hat in Vollziehung des § 2 des vorstehenden Dekrets für die nachbezeichneten politischen Versammlungen als Sitz bestimmt:

für Melchnau, Bußwyl und Reisiswyl: Melchnau;
„ Rohrbach, Rohrbachgraben, Auswyl, Kleindietwyl, und Leimiswyl: Rohrbach;
„ Biel, Leubringen und Vingelz: Biel;
„ Obertramlingen und Mont Tramelan: Obertramlingen;
„ Oberried und Ebligen: Oberried;
„ Münsigen, Gysenstein, Häutligen, Tägertschi und Rubigen: Münsigen;
„ Stalden und Niederhünigen: Stalden;
„ Reconvillier, Saules und Loveresse: Reconvillier;
„ Saicourt (Füet, Bellelay und La Bottière): Füet;
„ Thun, Goldiwyl und Schwendibach: Thun;
„ Strättligen: Gwatt;

für die übrigen im Dekret aufgeführten politischen Versammlungen die gleichnamigen Ortschaften.

Bern, den 25. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

16. Sept. 1875.

Stiftungs-Urkunde

des

Bernischen Kunstmuseums.

§ 1. Das Bernische Kunstmuseum ist eine Korporation (Satzung 27 C.), welche durch Dekret des Großen Rathes vom 1. Wintermonat 1871 in dem Sinne als juristische Person anerkannt worden ist, daß sie unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Die Korporation wird durch die Delegirten der nach § 4 angeführten Donatoren vertreten.

Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 2. Ihr Zweck ist, durch Erstellung und Unterhaltung eines Gebäudes den bereits vorhandenen Kunstgegenständen des Staates, der Bernischen Künstlergesellschaft, des Bernischen Kantonal-Kunstvereins und sonstiger Eigenthümer oder Donatoren eine angemessene Stätte zu sichern und durch Erhaltung und Vermehrung der daherigen Sammlungen die Bestrebungen der bildenden Künste, Malerei, Bildhauerei, Kupferstecherei, Holzschneidekunst u. s. w., sowie der Kunstgewerbe möglichst zu fördern.

Der Bernischen Kunstschule werden darin die nöthigen Räumlichkeiten angewiesen, und es wird dasselbe auch für Kunstausstellungen benutzt.

Dieses Gebäude darf niemals seiner Bestimmung entfremdet oder zu andern Zwecken verwendet werden. 16. Sept. 1875.

§ 3. Der Name der Korporation ist: Bernisches Kunstmuseum.

Der Sitz derselben ist Bern.

Ihre Dauer ist unbestimmt, da sie nur gemeinnützigen und öffentlichen Zwecken dient.

§ 4. Das für die Zwecke des Bernischen Kunstmuseums benöthigte Kapital wird durch die nachgenannten Donatoren mit folgenden Beiträgen gebildet:

1. Durch den Staat des Kantons Bern mit hundertfünfzigtausend Franken.

Diese Summe repräsentirt den Werth des durch Dekret des Großen Rathes vom 1. November 1871 geschenkten Areals von 15,000 □′ südlich der verlängerten Bundesgasse, welches ursprünglich für den Bau eines Kunstmuseums in Aussicht genommen war und jetzt der Einwohnergemeinde Bern um obige Summe zu Gunsten des Kunstmuseums verkauft wird.

2. Durch die Einwohnergemeinde Bern mit dem ganzen Reinbetrag derjenigen Erbschaft, welche ihr als Haupterbin des Herrn Architekten Gottlieb Hebler sel. durch dessen letzte Willensverordnung vom 16. August 1871, homologirt den 18. Januar 1875, angefallen ist, nebst seitherigem Zuwachs, unter Vorbehalt aller ihr durch diese Willensverordnung auferlegten Lasten und Verpflichtungen, sowie ihres Rechts zur zweckentsprechenden Liquidation dieser Erbschaft.

16. Sept. 1875.

3. Durch die Burgergemeinde Bern in Folge ihres Beschlusses vom 7. April 1875 mit einem Beitrage von einhunderttausend Franken, welche Summe für den Ankauf des nunmehr für das Kunstmuseum in Aussicht genommenen Bauplatzes im Garten des Knabenwaisenhauses verwendet wird.

4. Durch den Bernischen Kantonal-Kunstverein (gegründet im Jahre 1854 durch Herrn Rudolf v. Effinger sel. von Wildegg) mit dem ganzen Betrage seines zum Zwecke der Erbauung eines Kunstmuseums angesammelten Baufonds, welcher laut Rechnung auf 31. Dezember 1874 an Kapitalien beträgt Fr. 78,064. 05, nebst seitherigem Reinertrage.

5. Durch die Bernische Künstlergesellschaft (gegründet im Jahr 1813 unter Prof. Rudolf Wyß sel.) mit dem ganzen Betrage ihres zum gleichen Zwecke angesammelten Baufonds, welcher auf 31. Dezember 1874 beträgt Fr. 12,039, nebst seitherigem Reinertrage.

Ueber diese sämmtlichen Baufonds verfügt die Verwaltungsbehörde des Bernischen Kunstmuseums, sobald dessen Statuten die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten haben werden.

§ 5. Die vorstehenden fünf Donatoren können unter keinen Umständen über die hievor angeführten Beiträge hinaus für die Verpflichtungen der Korporation in Anspruch genommen werden.

Hingegen werden die vorerwähnten Beiträge der Korporation des Bernischen Kunstmuseums zum Zwecke stiftungsmäßiger Verwendung (§ 2) geschenkt, und es verzichten die fünf Donatoren zu Gunsten derselben für

sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jedes daherige Rückforderungs- und Miteigenthumsrecht. 16. Sept. 1875.

Bern, den 10. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes

der Präsident **Teuscher,** der Rathsschreiber Dr. **Trächsel.**

Im Namen des Einwohnergemeinderathes

der Präsident **O. v. Büren,** der Stadtschreiber **Bandelier.**

Im Namen des Burgerrathes

der Präsident **Rud. v. Sinner,** der Sekretär **Alex. v. Tavel.**

Im Namen des Bernischen Kantonal-Kunstvereins

der Präsident Dr. **v. Tscharner,** der Sekretär **Howald,** Notar.

Im Namen der Bernischen Künstlergesellschaft

der Präsident Prof. **Ed. Müller,** der Sekretär **Wilh. Benteli.**

16. Sept. 1875.

Genehmigung.

Der Große Rath des Kantons Bern

ertheilt hiermit der vorstehenden Stiftungsurkunde für das Bernische Kunstmuseum die Genehmigung.

Demgemäß wird der § 2 des Dekrets vom 1. Wintermonat 1871 betreffend die Erstellung eines Gebäudes für das Kunstmuseum so weit aufgehoben, als sich in demselben der Staat ein Miteigenthumsrecht an dem neuen Museumsgebäude vorbehalten hat.

Bern, den 16. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Großen Rathes

der Präsident

C. Karrer,

der Staatsschreiber

M. v. Stürler.

Kreisschreiben

6. Oktober 1875.

des

Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter des neuen Kantonstheils (einschließlich Büren),

betreffend

die Führung der Kontrolen über die im Gemeindebezirk niedergelassenen oder sich aufhaltenden Einwohner.

Wir sind in Kenntniß gesetzt worden, daß in vielen Gemeinden des neuen Kantonstheils keine oder doch nur sehr mangelhafte Kontrolen über die im Gemeindebezirk niedergelassenen oder sich aufhaltenden Einwohner geführt werden.

Es liegt nun am Tage, daß ein solcher Zustand den Forderungen einer wohlgeordneten Polizei nicht minder als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Denn wenn der Art. 4, Ziffer II, der Verordnung über die Ortspolizei vom 12. Wintermonat 1832 als einen speziell der Ortspolizei unterworfenen Gegenstand die Aufsicht und Kontrole über sämmtliche Einwohner der Gemeinde bezeichnet, so liegt es in der Natur der Sache, daß diese Kontrole in einer solchen Weise geführt werden soll, daß sie ihrem Zwecke entspricht und von Nutzen ist.

6. Oktober 1875.

Wir sehen uns demnach veranlaßt, in Gemäßheit des angeführten Art. 4, II, der Verordnung vom 12. Wintermonat 1832 und unter Hinweisung auf die Art. 22, 30 und 49 vorletztes Alinea der Fremdenordnung vom 21. Christmonat 1816, sowie gestützt auf das Dekret vom 1. März 1858, hiermit zu verordnen, daß von nun an auch in sämmtlichen Gemeinden des neuen Kantonstheils von der Ortspolizeibehörde gehörige und vollständige Kontrolen über sämmtliche Einwohner der Gemeinde, Burger und Einsaßen, Kantonsangehörige und Kantonsfremde, Niedergelassene und Aufenthalter, geführt werden, welche in entsprechenden Rubriken folgende Angaben enthalten sollen:

1) Familiennamen und Vornamen;
2) Namen der Eltern;
3) Heimat;
4) Geburtsjahr;
5) ob ledig oder verheirathet;
6) Beruf;
7) Bezeichnung der eingelegten Schriften und deren Datum;
8) ob niedergelassen oder nur aufenthältlich;
9) Datum des Eintritts in die Gemeinde;
10) Datum der Einschreibung in die Kontrole;
11) Datum der Herausgabe der Ausweisschriften;
12) Datum des Austritts aus der Gemeinde.

Für Widerhandlungen gegen diese Vorschriften verfällt die betreffende Ortspolizeibehörde in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 50 und haftet überdieß für allen daraus entstehenden Schaden, Beides unter Rückgriffsrecht auf den fehlbaren Beamten.

Diese Einwohnerkontrolen sollen jeder Zeit dem Regierungsstatthalter und den Polizeiangestellten des Staates zur Einsicht offen stehen. 6. Oktober 1875.

Wir weisen Sie, Herr Regierungsstatthalter, an, dafür besorgt zu sein, daß besagte Kontrolen in sämmtlichen Gemeinden längstens bis zum 30. Wintermonat 1875 gehörig eingerichtet und nachgeführt vorhanden seien, und uns sodann in der ersten Hälfte Christmonats d. J. darüber genauen Bericht zu erstatten.

Zugleich wollen Sie die Gemeinden in Kenntniß setzen, daß bei der Justiz- und Polizeidirektion Formulare jener Kontrolen gedruckt zu haben sind.

Die erforderliche Anzahl Exemplare dieses Kreisschreibens, welches auch in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, folgt zu Handen der Einwohnergemeinderäthe mit.

Bern, den 6. Weinmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes

das präsidirende Mitglied

Rohr,

der Rathsschreiber

Dr. **Trächsel.**

Bundesbeschluß

betreffend

Konzession einer Pferdeeisenbahn von Bözingen über Biel nach Nidau.

(Vom 17. September 1875.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Gesuchs der Direktion der Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft von Biel vom 5. Januar 1875;
2) einer Botschaft des Bundesraths vom 28. Juni 1875, nebst Nachtrag vom 8. September 1875,

beschließt:

Der Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft von Biel wird die Konzession für den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Bözingen über Biel nach Nidau unter den in nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen ertheilt.

Art. 1. Es sollen die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen, soweit solche auf die Pferdebahnen als anwendbar erklärt werden, jederzeit genaue Beachtung finden.

Art. 2. Die Konzession wird auf die Dauer von 25 Jahren, vom 1. Juli 1875 an gerechnet, ertheilt.

Art. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Biel.

Art. 4. Die Mehrheit der Direktion und des Verwaltungsrathes oder weitern Ausschusses soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Art. 5. Binnen einer Frist von drei Monaten, vom Datum des Konzessionsaktes an gerechnet, sind dem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Vor dem 1. April 1876 ist der Anfang mit den Arbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.

Art. 6. Bis zum 1. April 1877 ist die ganze konzessionirte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Art. 7. Der Bundesrath ist berechtigt, auch nach Genehmigung des Trace eine Abänderung desselben zu verlangen, wenn eine solche durch Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes geboten ist.

Art. 8. Die Bahn wird mit einspurigem Unterbau erstellt.

Art. 9. Ueber die Benutzung der Staats- und Gemeindestraßen, öffentlichen Plätze u. s. w. durch die Einrichtungen der Pferde-Eisenbahn, sei es nur während des Baues, sei es zum Bau und Betrieb, soweit es sich nicht um Expropriation handelt, hat die Gesellschaft in erster Linie mit den Eigenthümern der betreffenden Objekte eine Verständigung anzustreben. Das bezügliche Pflichtenheft ist dem Bundesrathe zur Prüfung und zur Genehmigung vorzulegen. Insofern keine Einigung unter den Betheiligten bis zum Termin der Planvorlage erfolgt, wird der Bundesrath über die streitigen Punkte den Entscheid fällen.

Art. 10. Die Gesellschaft wird dem Bundesrathe mindestens drei Monate vor der Eröffnung des Betriebes Vorschläge

einreichen über die Ausübung desselben in allen seinen Theilen, die Sicherung des Verkehrs neben der Bahnlinie, die Bahnpolizei u. s. w. Der Bundesrath wird den Regierungsrath des Kantons Bern und die Gemeinderäthe von Bözingen, Biel und Nidau über die den Bau und Betrieb angehenden Vorschläge der Gesellschaft vernehmen und sodann die bezüglichen definitiven Vorschriften erlassen.

Art. 11. Gegenstände von wissenschaftlichem Interesse, welche durch die Bauarbeiten zu Tage gefördert werden, wie Versteinerungen, Münzen, Medaillen u. s. w., sind Eigenthum des Kantons Bern und an dessen Regierung unentgeltlich abzuliefern.

Art. 12. Den Bundesbeamten, welchen die Ueberwachung der Bahn hinsichtlich der Bauten oder des Betriebs obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Theilen der Bahn und des Materials zu gestatten und das zur Untersuchung nöthige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Art. 13. Der Bundesrath kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu gegründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nöthigenfalls entlassen werden.

Art. 14. Die Beförderung von Personen soll täglich mindestens zwanzig Mal nach beiden Richtungen von einem Endpunkt der Bahn zum andern erfolgen.

Der Bundesrath und bei Dringlichkeit auch der Regierungsrath des Kantons Bern sind berechtigt, in außerordentlichen Fällen, wie Feste, Märkte, Truppenmärsche, Straßenkorrektionen u. s. w., zeitweise die Einstellung des Betriebes der ganzen Linie oder einzelner Sektionen zu verlangen. Für die der Gesell-

schaft hieraus erwachsenden Verluste hat sie keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 15. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen nur einer Klasse verwenden.

Art. 16. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport einer Person von Bözingen bis Nidau 20 Rappen zu beziehen. Für die einzelnen Sektionen der Linie (Bözingen-Biel, Biel Stadtgebiet und Bahnhof, Biel-Nidau) wird die Gesellschaft nach Verschiedenheit der Entfernungen verhältnißmäßig geringere Fahrsätze einführen.

Ist die genaue Ziffer der so berechneten Taxe keine durch 5 ohne Rest theilbare Zahl, so kann eine Abrundung nach oben auf die nächstliegende Zahl, welche diese Eigenschaft besitzt, erfolgen.

Das Minimum der Taxe darf 10 Rappen betragen.

Für Kinder unter drei Jahren, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, ist nichts, für solche zwischen dem dritten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen.

10 Kilogramm des Reisendengepäcks sind frei, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden kann.

Für das übrige Gepäck der Reisenden kann eine Taxe von höchstens $2^1/_2$ Rappen per 50 Kilogramm und per Kilometer bezogen werden.

Die Gesellschaft wird zur Ausgabe von Abonnementsbillets zu ermäßigten Preisen verpflichtet.

Art. 17. Von der Pflicht, Vieh zu transportiren, ist die Gesellschaft befreit; die Beförderung von Gütern dagegen hat die Gesellschaft zu organisiren, sobald der Bundesrath dies verlangt. Die bezüglichen Taxen werden alsdann nach Anhörung der Gesellschaft und der Vernehmlassung des Regierungsrathes des Kantons Bern von der Bundesversammlung festgestellt.

Art. 18. Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind besondere Reglemente und Tarife aufzustellen.

Art. 19. Die sämmtlichen Tarife sind mindestens sechs Wochen, ehe die Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird, dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20. Die Pferdebahngesellschaft hat an die Eigenthümer der von ihr benutzten öffentlichen Straßen und Plätze eine jährliche Gebühr von 100 Franken per Betriebskilometer oder Bruchtheil eines solchen der auf Staats- oder Gemeindeeigenthum liegenden Linien zu bezahlen.

Wenn die Unternehmung drei Jahre nach einander einen acht Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so wird die jährliche Gebühr auf 300 Franken per Kilometer erhöht.

Reicht der Ertrag des Unternehmens nicht hin, die Betriebskosten, einschließlich die Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken, so kann der Bundesrath eine Erhöhung obiger Tarifansätze gestatten. Solche Beschlüsse sind jedoch der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 21. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den vom Bundesrathe mit der Kontrole über den Betrieb beauftragten Organen überall freien Zutritt zu gewähren.

Art. 22. Die Pferdebahn ist rechtlich in jeder Hinsicht als bewegliches Gut zu betrachten und zu behandeln.

Art. 23. Nach Ablauf der Konzession steht es dem Kanton Bern in Gemeinschaft mit den Gemeinden Bözingen, Biel und Nidau frei, entweder die Bahn zu übernehmen oder die Gesellschaft anzuhalten, daß sie auf ihre Kosten die Bahn entferne und die Straßen wieder in vollkommen guten Stand stelle. Das Letztere hat auch zu geschehen, insofern der Kanton und die drei Gemeinden betreffend die Uebernahme der Bahn sich nicht zu einigen vermöchten. Findet dagegen eine solche Einigung statt, so entfällt das Geleise sammt dem Unterbaue unmittelbar und ohne Entschädigung in das Eigenthum des Kantons und der drei Gemeinden pro rata ihrer Eigenthumsrechte an den von der Bahn belegten Straßen. Auf Verlangen müssen

den neuen Unternehmern das Betriebsmaterial, mit Inbegriff der Pferde, und die Hochbauten, soweit solche zum Weiterbetriebe nothwendig sind, zum Schätzungswerthe überlassen werden. Das bezügliche Begehren ist 3 Monate vor dem Erlöschen der Konzession an die Gesellschaft zu stellen.

Geleise und Unterbau sind in gutem Zustande den Rechtsnachfolgern der Gesellschaft zu überliefern.

Art. 24. Der Kanton Bern und die betheiligten Gemeinden sind befugt, zu jeder Zeit die auf ihrem respektiven Gebiete erstellten Pferdebahnen gegen gerechte, in Ermanglung einer Einigung durch das Bundesgericht zu bestimmende Entschädigung zurückzukaufen.

Mit Rücksicht auf dieses Rückkaufsrecht haben die Konzessionäre jedes Jahr ein vollständiges Inventar über ihre Aktiven und Passiven auf den 31. Dezember aufzustellen und jeder der interessirten Verwaltungen zu übergeben.

In den ersten 15 Jahren der Konzessionsdauer darf vom Rückkaufsrecht nur Gebrauch gemacht werden, wenn Gründe der öffentlichen Wohlfahrt oder Sicherheit die Beseitigung der Pferdebahnen gebieten.

Art. 25. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge der Vorschriften dieser Konzession, welche mit dem Tage ihrer Promulgation in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 16. September 1875.

Der Präsident: **Stämpfli.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 17. September 1875.

Der Präsident: **Ringier.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Bundesgesetz

über

die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.

(Vom 22. Brachmonat 1875.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 48 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Brachmonat 1875,

beschließt:

Art. 1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zu Theil werden.

Art. 2. Ein Ersatz der hierbei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt.

Ein Ersatz kann nur in dem Falle beansprucht werden, wenn er vom Hülfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann.

Art. 3. Tritt nach Art. 2, Absatz 2, der Fall der Ersatzpflicht ein, so haben die Behörden des Heimatkantons Hand zu bieten, daß die nach billigen Ansätzen gestellte Rechnung bezahlt wird.

Art. 4. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen, Letzteres in der Meinung, daß obige Vorschriften nur auf solche Fälle Anwendung finden sollen, welche nach Inkrafttretung des Gesetzes eintreten.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 12. Brachmonat 1875.

Der Präsident: **Ringier.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe

Bern, den 22. Brachmonat 1875.

Der Präsident: **Stämpfli.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 3. Heumonat 1875 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Wintermonat 1875 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 6. Weinmonat 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident
Scherer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

Erklärung

zwischen

der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien, betreffend gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter.

(Vom 6. und 15. Oktober 1875.)

Der schweizerische Bundesrath

und

die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien,

in der Absicht:

die Grundsätze einverständlich zu normiren, welche sie sich verpflichten, in Bezug auf die Verpflegung der Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche auf dem Gebiete des andern erkranken, gegenseitig zur Anwendung zu bringen,

und insbesondere den im Jahre 1856 zwischen der Schweiz und dem Königreich Sardinien ausgetauschten Erklärungen eine präcisere Form zu geben und sie ausdrücklich auf das ganze Königreich Italien auszudehnen,

haben Folgendes vereinbart:

Jede der beiden kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete diejenigen mittellosen Angehörigen des andern Staates, welche in Folge physischer oder Geisteskrankheit der Hülfe und ärztlichen Pflege bedürftig sind, gleich den eigenen nothleidenden Angehörigen behandelt

werden, bis ihre Heimkehr ohne Gefahr für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der aus dieser Hülfeleistung und Pflege, oder aus der Beerdigung der unterstützten Personen erwachsenen Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Sollte der Unterstützte oder sollten andere für ihn privatrechtlich Verpflichtete, insbesondere die zu seiner Alimentirung verpflichteten Verwandten, im Stande sein, die fraglichen Kosten zu tragen, so bleibt der Anspruch auf Ersatz derselben vorbehalten.

Jede der beiden kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, wenn hiefür auf diplomatischem Wege das Ansuchen gestellt wird, der andern Regierung zu dem Zwecke, daß denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, dieselben nach üblichen Ansätzen rückvergütet werden, die eigenen Angestellten zur Verfügung zu stellen und ihr den nach der Landesgesetzgebung zuläßigen Beistand zu leisten.

Diese Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Auslaufe desjenigen Jahres, welches der Aufkündigung derselben durch die eine der kontrahirenden Regierungen folgt.

Dessen zur Urkunde gibt der schweizerische Bundesrath gegenwärtige Erklärung ab, welche gegen eine entsprechende Gegenerklärung der Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien auszutauschen ist.

23. Oktober 1875.

Kreisschreiben

des

Regierungsraths an die Regierungsstatthalter

betreffend

die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone und fremder Staaten.

Die Bundesversammlung hat in Vollziehung des Art. 48 der neuen Bundesverfassung unterm 22. Juni abhin ein Bundesgesetz betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone erlassen, welches der Bundesrath am 6. d. M. auf 1. Wintermonat vollziehbar erklärt hat.

Nach diesem Gesetze soll in allen Kantonen dafür gesorgt werden, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zu Theil werde, ohne daß ein Kostenersatz stattfindet, wenn derselbe nicht von dem Hülfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann.

Dieser Grundsatz findet auch Anwendung auf die Angehörigen von Baden, Bayern, Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn und Preußen, mit welchen Staaten mehrere Schweizerkantone, worunter auch Bern, bezügliche Uebereinkünfte abgeschlossen haben. 23. Oktober 1875.

Sie wollen den Gemeinden Ihres Amtsbezirks hievon Kenntniß geben und dieselben anweisen, solche Kosten für arme Angehörige anderer Kantone und der genannten Staaten zu bestreiten, gleichwie in diesen Kantonen und Ländern auch für unsere Kantonsangehörigen gesorgt wird, ohne daß Rückerstattung der Kosten zu erfolgen hat.

Mit Würtemberg beruht die Uebereinkunft auf dem Grundsatze des gegenseitigen Kostenersatzes, wobei jedoch vorgeschrieben ist, „daß in jedem vorkommenden Falle die Heimatgemeinde des Unterstützten auf dem Wege direkter Korrespondenz von Gemeinde zu Gemeinde von der geleisteten Unterstützung sofort benachrichtigt werden soll."

Bern, den 23. Weinmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Vicepräsident
Hartmann,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

18. Juli 1875.

Beschluß

betreffend

die Aufnahme eines Anleihens zur Vermehrung der Betriebskapitalien der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Leistung eines Vorschusses an das Unternehmen der Juragewässerkorrektion.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse in den Stand zu setzen, ihre Aufgabe zu erfüllen,

in der Absicht, das Unternehmen der Juragewässerkorrektion zu fördern und eine gleichmäßige Vertheilung der Einzahlung der Beiträge der Grundeigenthümer zu ermöglichen,

in Anwendung des § 1 des Bankgesetzes vom 30. Mai 1865 und in Weiterführung des Beschlusses vom 3. September 1867 über die Vermehrung des Grundkapitals der Kantonalbank,

in Weiterführung des Beschlusses vom 10. März 1865 über die Aufnahme eines Anleihens für die Hypothekarkasse,

in Weiterführung des § 15 des Dekrets über die Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868,

auf den Antrag des Regierungsraths

beschließt:

1) Das Grundkapital der Kantonalbank ist um Fr. 2,000,000 zu vermehren. 18. Juli 1875.

2) Das Grundkapital der Hypothekarkasse ist um Fr. 3,000,000 zu vermehren.

3) Der Regierungsrath ist ermächtigt, zu diesem Zwecke für die Kantonalbank ein Anleihen von Fr. 2,000,000 und für die Hypothekarkasse ein Anleihen von Fr. 3,000,000 aufzunehmen.

4) Der Regierungsrath ist ermächtigt, zu Handen der Juragewässerkorrektion ein Anleihen von Fr. 2,000,000 aufzunehmen.

5) Die nähern Bedingungen der Emission dieser Anleihen werden vom Regierungsrathe festgestellt, jedoch sind dieselben mit denjenigen der übrigen Anleihen des Staates möglichst in Einklang zu bringen und die Anleihen selbst spätestens bis 31. Dezember 1899 zurückzuzahlen.

6) Dieser Beschluß unterliegt dem Volksentscheid und tritt am Tage der Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1875.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Zyro,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

---

18. Juli 1875.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 18. Heumonat 1875,

urkundet hiermit:

Der vorstehende Anleihensbeschluß ist mit 18,594 gegen 10,298 Stimmen angenommen worden und somit in Rechtskraft erwachsen.

Bern, den 3. Wintermonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

---

31. Oktober 1875.

Gesetz

betreffend

Störung des religiösen Friedens.

Art. 5 hinsichtlich ist aufgehoben. Siehe Gemeindegesetz vom 9. Dez. 1917 Band XVII. Seite 200.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, gegen Ueberschreitung der Schranken, inner welchen die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gewährleistet ist, die geeigneten Vorschriften aufzustellen;

in Anwendung der Art. 50 und 56 der Bundesverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 und des § 2 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874;

auf den Antrag der Kirchendirektion und des Regierungsrathes, 31. Oktober 1875.

beschließt:

§ 1. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 2. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen politische oder bürgerliche Angelegenheiten, Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3. Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde (Kirchengesetz § 6) angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an der Schule (öffentliche und private) untersagt:

1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört;
2) wenn er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange als diese Widersetzlichkeit fortdauert.

Wer entgegen diesen Vorschriften geistliche Verrichtungen ausübt, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

31. Oktober 1875.

§ 4. Zur Vornahme von Pontifikalhandlungen (bischöflichen Jurisdiktionsakten) im Kantonsgebiet von Seite eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich.

Diese Bewilligung ist nur auf Zeit und nur für bestimmte, speziell zu bezeichnende Handlungen (z. B. Firmelungen) zu ertheilen und darf an keinen Delegaten auf bernischem Kantonsgebiet übertragen werden.

Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Ueberschreitung der in derselben gesetzten Grenzen Pontifikalhandlungen im Kanton ausübt, wird mit Geldbuße bis zu zweitausend Franken oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 5. Außerhalb von Kirchen, Kapellen, Bethäusern, Privatgebäuden, Sterbehäusern oder andern geschlossenen Räumen dürfen keine kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Zeremonien stattfinden.

Vorbehalten bleiben:

1) der Feldgottesdienst gemäß den nähern Vorschriften der Militärgesetze und den Anordnungen der militärischen Obern;

2) die kirchliche Begräbnißfeier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen;

3) religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge, welche keinen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter haben.

Widerhandlungen werden mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 6. Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen, sei es von Theilnehmern, sei es von dritten Personen, die öffentliche Ordnung gestört

oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, können von Polizei wegen aufgehoben werden.

Die Fehlbaren werden mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft, sofern nicht ein bestimmtes anderes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.

§ 7. Für die Verfolgung und Beurtheilung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuches (I. und II. Buch), sowie diejenigen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, jedoch mit folgenden besondern Abänderungen:

I. Als zuständiger Richter urtheilt in allen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen erstinstanzlich der Gerichtspräsident als Polizeirichter, und es findet von dessen Urtheilen die Weiterziehung an die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes statt.

II. Für die Untersuchung und Beurtheilung gilt das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren (Art. 287, 306 u. ff. St.-V.), in dem Sinne, daß der Richter oder das Gericht bei Würdigung des Beweises nach freiem Ermessen urtheilt.

III. Die ausgesprochenen Strafen (Buße, Gefängniß) haben den Charakter von bloßen Polizeistrafen, und es ist die Gefängnißstrafe bis auf sechs Monate in einem Bezirksgefängniß und in Fällen von längerer Dauer in einem von der Justiz- und Polizeidirektion zu bestimmenden Enthaltungsorte zu vollziehen.

31. Oktober 1875.

§ 8. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 14. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
C. Karrer,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 31. Weinmonat 1875,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über Störung des religiösen Friedens ist mit 36,071 gegen 17,934 Stimmen, also mit einem Mehr von 18,137 Stimmen angenommen worden und ist demnach in Kraft erwachsen. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Wintermonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Gesetz

31. Oktober 1875.

betreffend

die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

1) daß die durch das Gesetz vom 8. März 1870 dem Staate und den Gemeinden auferlegten Leistungen an die Lehrerbesoldungen namentlich mit Rücksicht auf die seither eingetretenen Preisveränderungen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht mehr genügen;

2) daß eine Mehrbelastung der Gemeinden aber eine Erhöhung des außerordentlichen Staatsbeitrags an arme Gemeinden erfordert

in theilweiser Abänderung der §§ 22, 23 und 24 des Gesetzes vom 8. März 1870;

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Die Baarbesoldung, welche die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen haben, beträgt wenigstens Fr. 550 jährlich.

Der Staat verabreicht den Lehrern und Lehrerinnen, welche ein bernisches Patent oder ein gleichlautendes Fähigkeitzeugniß besitzen, folgende Zulagen:

31. Oktober 1875.

Dienstjahre.							Lehrer.	Lehrerinnen.
vom	1.	bis	und	mit	dem	5.	Fr. 250	Fr. 150
„	6.	„	„	„	„	10.	„ 350	„ 150
„	11.	„	„	„	„	15.	„ 450	„ 200
„	16.	Dienstjahre an					„ 550	„ 250

§ 2. Arme Gemeinden erhalten einen außerordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldungen, zu welchem Zwecke ein jährlicher Kredit von Fr. 35,000 auszusetzen ist.

Zur Unterstützung von allgemeinen Bildungsbestrebungen (Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w.) wird ein jährlicher außerordentlicher Kredit von Fr. 10,000 bewilligt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1876 in Kraft.

Durch dasselbe werden die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 des Gesetzes vom 8. März 1870 aufgehoben.

Bern, den 15. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
C. Karrer,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, 31. Oktober 1875.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 31. Weinmonat 1875,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen ist mit 31,230 gegen 21,632 Stimmen, also mit einem Mehr von 9598 Stimmen angenommen worden und tritt demnach auf 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Bern, den 10. Wintermonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Abg. d. Ausf. Dg. vom 20 Juni 1884.

Verordnung

10. November 1875.

betreffend

die Stellung von Gewässern in der Gemeinde Langnau unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1 und 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnungen vom 19. Oktober und 30. November 1859, vom 30. Mai 1866,

10. November 1875. 23. Juli 1870, 21. April 1871, 21. August 1872, 13. Dezember 1873, 10. März und 16. Juni 1875,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

§ 1. Der Katzbachgraben und der Moosgraben, welche beide in den am 19. Oktober 1859 unter öffentliche Aufsicht gestellten Schützengraben, oder Dorfbach, Gemeinde Langnau, fließen, werden unter öffentliche Aufsicht gestellt.

§ 2. Für diese Bäche gelten die in der Verordnung vom 19. Oktober 1859 enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen.

§ 3. Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Wintermonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Aufgehoben d. E.G. v. 28. III. 1905 A.S. 1905 Seite 89.

Bundesgesetz

betreffend

die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrt-Unternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen.

(Vom 1. Heumonat 1875.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 26. Mai 1874,

beschließt:

Art. 1. Wenn beim Bau einer Eisenbahn durch irgend welche Verschuldung der konzessionirten Unternehmung ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet dieselbe für den dadurch entstandenen Schaden.

Art. 2. Wenn beim Betriebe einer Eisenbahn- oder Dampfschifffahrt-Unternehmung ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet die Transportanstalt für den dadurch entstandenen Schaden, sofern sie nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt, oder durch Versehen und Vergehen der Reisenden oder dritter bei der Transportanstalt nicht angestellter Personen (Art. 3) ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt, oder durch die Schuld des Getödteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist.

Art. 3. Die Eisenbahn- und Dampfschifffahrt-Unternehmungen haften sowohl für ihre Angestellten, als für andere Personen, deren sie sich zum Betriebe des Transportgeschäftes, beziehungsweise zum Bau der Bahn bedienen. Es bleibt ihnen jedoch in Fällen von Verschuldung diesen Personen gegenüber das Rückgriffsrecht vorbehalten.

Art. 4. Wenn nachgewiesen werden kann, daß der Getödtete oder Verletzte sich durch eine verbrecherische oder unredliche Handlung oder mit wissentlicher Uebertretung polizeilicher Vorschriften mit der Transportanstalt in Berührung gebracht hat, so kann kein Schadenersatz im Sinne der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes gefordert werden, selbst wenn der Unfall auch ohne sein Verschulden eingetreten sein sollte.

Art. 5. Im Falle der Tödtung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheiles zu leisten, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat.

War der Getödtete zur Zeit seines Todes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.

Im Falle einer Körperverletzung ist Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils zu leisten, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

Art. 6. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, je nach dem Ermessen des Gerichtes, entweder eine Kapitalsumme oder eine jährliche Rente zuzusprechen.

Wenn im Momente der Urtheilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden

Todes oder einer Verschlimmerung des Gesundheitzustandes des Verletzten eine spätere Rektifizirung des Urtheils vorbehalten.

Art. 7. Bei nachgewiesener Arglist oder grober Fahrläßigkeit der Transportanstalt kann dem Verletzten oder den Angehörigen des Getödteten, auch ganz abgesehen vom Ersatze erweislicher Vermögensnachtheile, eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

Art. 8. Sind bei Gelegenheit der Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen, für welche die Transportanstalt nach den obigen Bestimmungen verantwortlich ist, und im Zusammenhange mit dem betreffenden Unfalle Sachen, welche der Getödtete oder Verletzte unter seiner eigenen Obhut mit sich führte, ganz oder theilweise beschädigt worden oder abhanden gekommen, so ist auch dafür Schadenersatz zu leisten.

Außerdem ist für Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, welche der Transportanstalt weder als Frachtgut noch als Reisegepäck anvertraut worden sind, nur Schadenersatz zu leisten, wenn ein Verschulden der Transportanstalt nachgewiesen wird.

Art. 9. In den Fällen des Art. 8 ist der Schadenberechnung der wirkliche Werth der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sache zu Grunde zu legen, ein weiteres Interesse dagegen nur bei nachgewiesener Arglist oder grober Fahrläßigkeit der Transportanstalt zu ersetzen.

Art. 10. Die in diesem Gesetze gewährten Schadenersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Tödtung, Verletzung, Zerstörung oder Beschädigung, beziehungsweise das Abhandenkommen (Art. 8), stattgefunden hat.

Diese Verjährung wird nicht allein durch Anstellung der Klage, sondern auch durch die schriftliche Anbringung der Reklamation bei der Direktion der betreffenden Anstalt unterbrochen, in der Meinung, daß, so lange die Reklamation

unerledigt bleibt, überhaupt kein Ablauf der Verjährung stattfinden kann.

Ergeht hierauf ein abschlägiger Bescheid, so beginnt vom Empfange desselben eine neue zweijährige Verjährung der Klage, welche durch eine neue Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Art. 11. Bei Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze entspringenden Schadenersatzansprüche hat das Gericht über die Höhe des Schadenersatzes und die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen nach freier Würdigung des gesammten Inhaltes der Verhandlungen zu entscheiden, ohne an die Beweisgrundsätze der einschlagenden Prozeßgesetze gebunden zu sein.

Art. 12. Reglemente, Publikationen oder spezielle Vereinbarungen, durch welche die Schadenersatzverbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum voraus wegbedungen oder beschränkt wird, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 13. Alle bundesgesetzlichen, kantonalgesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, sowie Publikationen und Vereinbarungen, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 29. Brachmonat 1875.

Der Präsident: **Ringier.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 1. Heumonat 1875.

Der Präsident: **Stämpfli.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 7. August 1875 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 10. Wintermonat 1875 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 8. Wintermonat 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident
Scherer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Ergänzung der Verordnung über die Territorialeintheilung und die Numerirung der Truppeneinheiten.

(Vom 28. Mai 1875.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ergänzung seiner Verordnung vom 15. März 1875 über die Territorialeintheilung und die Numerirung der Truppeneinheiten, sowie der zusammengesetzten Truppenkörper;

auf den Antrag des eidgenössischen Militärdepartements,

beschließt:

1. Die Guidenkompagnien tragen die Nummern 1—12.

2. Die Rekrutirungsbezirke der Kompagnien Nr. 1—8 fallen mit denjenigen der Division zusammen, und es tragen

diese Kompagnien die gleichen Nummern wie die Division, in deren Territorium sie rekrutirt werden.

3. Die übrigen 4 Kompagnien werden numerirt und rekrutirt wie folgt:

Nr.	9	aus dem	I.	und	II.	Divisionskreis.
„	10	„ „	III.	„	IV.	„
„	11	„ „	V.	„	VI.	„
„	12	„ „	VII.	„	VIII.	„

Bern, den 28. Mai 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident
Scherer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

Instruktion
für
Waffenkontroleure der Divisionen.
(Vom 2. Juli 1875.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung der Artikel 153—161 der Militärorganisation vom 13. November 1874,

beschließt

folgende Instruktion für die Divisionswaffenkontroleure:

§ 1.

Ernennung und Domizil.

Zur Aufsicht über den gehörigen Unterhalt der persönlichen Bewaffnung, und in erster Linie der Handfeuerwaffen, wird für jeden Divisionskreis ein Waffenkontroleur ernannt. (Art. 158 der Militärorganisation.)

Die Ernennung der Divisionswaffenkontroleure geschieht durch den Bundesrath und gleich den übrigen Beamten auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

Es kann ihnen ein bestimmtes Domizil im Divisionskreise angewiesen werden.

§ 2.

Verhältniß zum Divisionär.

Die Waffenkontroleure der Divisionskreise stehen bezüglich Allem, was auf die Inspektion und die Aufsicht über die Waffen Bezug hat, unter dem betreffenden Divisionskommandanten, welchem sie nach jeder Inspektion Bericht erstatten über Zahl und Art der vorgekommenen Reparaturen unter Vorlage der Anträge über Bestrafung von Fehlbaren nach § 17.

Der Waffenkontroleur hat überdies einen Jahresbericht über seine Amtsthätigkeit dem Divisionär einzureichen.

§ 3.

Verhältniß zur Verwaltung.

In Bezug auf den administrativen Theil ihrer Funktionen verkehren die Divisions-Waffenkontroleure direkt mit der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials (administrative Abtheilung), von welcher sie die benöthigten Bestandtheilvorräthe erhalten; sie erstatten genannter Verwaltung vierteljährlich Bericht über

1) Zahl und Art der angeordneten Reparaturen,
2) hiezu verwendete Vorrathstheile.

§ 4.

Allgemeine Obliegenheiten.

Dem Waffenkontroleur des Divisionskreises liegt ob:

a. die alljährliche Untersuchung der Waffen sämmtlicher Wehrpflichtigen des Auszugs und der Landwehr;
b. die Untersuchung und Aufsicht über den Bestand, die Aufbewahrung und Besorgung der in den kantonalen und eidg. Zeughäusern befindlichen Waffen und Munition;

c. die Untersuchung und Aufsicht über die Besorgung der vorübergehend der Mannschaft abgenommenen Waffen;
d. die Aufsicht über den reglementarischen Bestand der (qualitativ eidg. kontrolirten) Bestandtheilvorräthe und Büchsenmacher-Werkzeuge.

§ 5.

Art der Inspektionen.

Die Inspektionen zerfallen somit in

die Hauptinspektion	§§ 6 bis 8
Wiederholungs- und Ergänzungs-inspektion	§ 9
Inspektionen nach Litt. b, c und d des § 4	§§ 10 und 11
Inspektion in Rekruten- und Wiederholungskursen	§ 20.

Zu den beiden ersten haben die Gemeinden die erforderlichen Lokalitäten einschließlich Beleuchtung und Heizung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Hauptinspektion.

Die Hauptinspektion beschlägt sämmtliche in den Händen der Mannschaft befindliche Waffen; sie findet im Spätjahr anläßlich der sektionsweisen Kontrolbereinigung statt, zu welcher die Mannschaft des Auszugs und der Landwehr mit ihren Waffen zu beordern ist.

§ 7.

Bei obiger Hauptinspektion mitwirkendes Personal.

Bei derselben haben mitzuwirken:

1) Der Kreiskommandant. Ihm liegen die Anordnungen für Aufstellung und Eintheilung der Mannschaft, für die zu beobachtende Reihenfolge der Gemeinden und die Handhabung der Disziplin ob; er kann einzelne Funktionen den einberufenen Offizieren übertragen.

2) Der Sektionschef. Er hat entweder selbst oder durch besondere dazu bezeichnete Offiziere oder Unteroffiziere die Eintragungen in die Kontrolen und Dienstbüchlein (§ 12) zu besorgen und die ausgesprochenen Geldbußen und Entschädigungen für Reparatur (§ 16) einzuziehen.

3) Der Waffenunteroffizier und die Büchsenmacher des Bataillons. Dieselben haben nach Anordnung des Waffenkontroleurs bei der Untersuchung behülflich zu sein und kleinere Reparaturen an Ort und Stelle sofort zu besorgen.

§ 8.

Gang der Hauptinspektion.

Zur Vornahme dieser Waffeninspektion tritt die Mannschaft mit Waffen (Gewehre, Stutzer, Karabiner, Revolver) gemeindeweise an, und zwar nach Bestimmung der Reihenfolge durch den Kreiskommandanten; die Inspektion einer zweiten Gemeinde wird erst beginnen, nachdem diejenige der ersten vollständig beendigt ist.

Nachdem die Waffen der Mannschaft einer Gemeinde untersucht sind, ist dieselbe dem Kreiskommandanten wieder zuzuweisen.

Die mangelhaften Waffen werden zurückbehalten, um nach näherer Untersuchung das Ergebniß in Dienstbüchlein und Kontrole einzutragen und die nöthige Reparatur anzuordnen.

Die Träger solcher Waffen haben das Ergebniß der Untersuchung vor ihrer Entlassung abzuwarten.

Die Waffen von Kranken und vorübergehend Abwesenden sind von Ausweisen durch die Gemeindebehörden oder von ärztlichen Zeugnissen begleitet sammt Dienstbüchlein durch einen Stellvertreter vorzuweisen.

§ 9.

Wiederholungs- und Ergänzungs-Inspektion.

Die gemeindeweise, in der Regel im Winter vorzunehmenden Wiederholungs- und Ergänzungs-Inspektionen werden vom

Divisionär angeordnet, unter Kenntnißgabe an die kantonale Militärbehörde, welche hiezu das Aufgebot erläßt.

§ 10.

Bei den Wiederholungs- und Ergänzungs-Inspektionen hat das Disciplinarische der Höchste im Grade der Anwesenden zu besorgen. Ferner haben mit gleichen Funktionen wie bei der Hauptinspektion Theil zu nehmen:

der Sektionschef oder Stellvertreter,
ein Büchsenmacher.

§ 11.

Die in Lemma b, c und d des § 4 vorgesehenen Inspektionen richten sich bezüglich der Zeit nach den übrigen Inspektionen und fallen somit auf die Sommermonate.

§ 12.

Dienstbüchlein.

Unregelmäßigkeiten und Bestrafungen für mangelhafte Besorgung der Waffen sind in das Dienstbüchlein (Seite 24) einzutragen, und im Abschnitt „VII. Dienstleistung" die Anwesenheit bei der Inspektion mittelst farbigem Datumstempel zu bezeichnen.

§ 13.

Anordnung und Ausführung von Reparaturen.

Der Divisions-Waffenkontroleur ordnet die erforderlichen Reparaturen an und läßt solche, soweit thunlich, sofort an Ort und Stelle vornehmen. Reparaturen, welche nicht an Ort und Stelle besorgt werden können, sind in der Regel durch die eidg. Waffenfabrik vorzunehmen, welche in Ausnahmsfällen ermächtigt ist, Reparaturen im Divisionskreis selbst vornehmen zu lassen.

Die Sendungen von Waffen an die eidg. Waffenfabrik besorgt der Sektionschef unter gleichzeitiger Einsendung des Reparaturscheines; in Kisten und wohlverpackt sind sie mit

Transportgutschein der Waffenfabrik (zur Benutzung der Taxenermäßigung) als eidg. Kriegsmaterial deklarirt zu spediren.

Die eidg. Waffenfabrik retournirt die reparirten Waffen mit möglichster Beförderung franco unter Beifügen der Rechnung an den Absender (Sektionschef).

Für neue oder gefrischte Läufe, die nicht aus der eidg. Fabrik hervorgehen, ist dem Divisionskontroleur das Einschießen vorbehalten.

§ 14.

Tarif für Reparaturen.

Für die zur Reparatur, resp. Ersatz zu verwendenden Vorrathstheile sowohl als für die bezüglichen Reparaturarbeiten besteht ein vom eidg. Militärdepartement genehmigter Tarif als Basis.

Nach diesem Tarif werden auch die von den Büchsenmachern an Ort und Stelle vorgenommenen Reparaturen vergütet, wogegen dieselben die verbrauchten Bestandtheile dem Divisionskontroleur zu vergüten haben.

Die Kosten der Reparaturen, die anläßlich der Inspektion vorgenommen, im eidg. Tarif aber nicht vorgesehen wären, bestimmt der Divisionskontroleur.

§ 15.

Entschädigung für Büchsenmacher.

Außer den vorgenannten Arbeitsvergütungen nach Tarif beziehen die Büchsenmacher eine tägliche Entschädigung von zwei Franken.

Zur Verhütung allzugroßer Belästigung der Militärbüchsenmacher können auch Civilbüchsenmacher verwendet werden; sie beziehen die gleichen Entschädigungen wie Militärbüchsenmacher.

§ 16.

Einzug von Reparaturkosten.

Der Träger der Waffe hat grundsätzlich die Reparaturkosten zu tragen; nur in Ausnahmsfällen (z. B. bei konstatirtem Materialfehler) kann der Divisionskontroleur den betreffenden Ersatztheil auf Kosten des Bundes verabfolgen.

Die auf Lasten des Trägers der Waffe fallenden Reparaturkosten werden soweit möglich sofort vom Sektionschef eingezogen, sonst aber im Domizil des Betreffenden. Sind Entschädigungen für Reparaturen am Tage der Inspektion nicht erhältlich, so sind dieselben vom Waffenkontroleur dem Büchsenmacher gleichwohl auszubezahlen und vom Träger der Waffe nachträglich durch den Sektionschef zu erheben, unter Rückbehaltung der Waffe bis zur Bezahlung.

§ 17.

Bußen und Strafen.

Nebst den ordentlichen Reparaturkosten kann der Divisions-Waffenkontroleur Geldbußen bis zum Betrage von Fr. 10 aussprechen. Er kann die Verfügung treffen, daß einem Dienstpflichtigen nach Art. 155 der Militärorganisation die Waffen abgenommen werden.

Ueber zu verhängende Freiheitstrafen legt er dem Divisionär Bericht und Antrag vor.

Der Divisionär verfügt die Strafen; die Vollziehung findet durch die Kreiskommandanten statt.

§ 18.

Komptabilität.

Jeder Waffenkontroleur erhält einen entsprechenden Geldvorschuß.

Ueber Einnahmen und Ausgaben führt der Divisions-Waffenkontroleur ein Kassabuch. In demselben hat der Sektionschef die Richtigkeit der vereinnahmten Bußen jeweilen zu bescheinigen. (Beleg zum Bericht nach § 3).

Vierteljährlich ist dem Oberkriegskommissariat oder einer von ihm zu bezeichnenden Amtsstelle über den Kassabestand Bericht zu erstatten. Das Oberkriegskommissariat verfügt über allfällige überflüssige Gelder.

§ 19.

Kontrol-Register.

Jeder Divisionskontroleur hat eine Kontrole, in welcher die (Gewehr-, Stutzer-, Karabiner-, Revolver-) Nummern fortlaufend eingetragen sind.

Zu jeder Nummer ist aus den Korpskontrolen oder successive aus den Dienstbüchlein einzutragen:

Name des Trägers; Nr. der (Gemeinde) Stammkontrole des Trägers; Eintheilung des Trägers (Bataillon, Kompagnie).

In dieser Kontrole ist der nöthige Raum offen zu lassen für Kaliber der Waffe; Bemerkungen; wenn der Träger der Waffe gewechselt hat, oder wenn die betreffende Waffe Anlaß zu Strafen, Reparaturen 2c. gegeben hat.

Als zweites Hülfsbuch führt der Divisions-Waffenkontroleur ein Journal der angeordneten Reparaturen.

§ 20.

Inspektion in Schulen und Kursen.

Außer der Inspektion der in den Händen der außer Dienst stehenden Mannschaft befindlichen Waffen haben die Divisions-Waffenkontroleure die Waffen in einzelnen Rekrutenschulen und Wiederholungskursen vorzunehmen.

Die Inspektion in Schulen und Kursen hat so stattzufinden, daß der Unterrichtsgang möglichst wenig gestört wird.

Die Bereitstellung der Mannschaft ist daher Sache des Schulkommandanten; das Technische der Untersuchung Sache des Kontroleurs.

Für im Dienst befindliche Truppen sind Anträge zur Bestrafung an den Kurs-, resp. Schulkommandanten zu stellen.

§ 21.

Kontrol-Modus.

Bei allen Inspektionen ist an jedem einzelnen Gewehre, Stutzer und Karabiner wenigstens Nachstehendes zu kontroliren, wozu der Divisions-Kontroleur die geeigneten Instrumente hat:

1) Kaliber und Zugtiefe (mittelst Laufkaliber mit Scala).
2) Uebrige Beschaffenheit der Seele des Laufes (mittelst Lauffspiegel und Durchsehen nach Herausnahme des Cylinders).
3) Beschaffenheit des Patronenlagers unter Anwendung der beiden Kaliber für Tiefe des Randgesenks (mit Kaliber 1,8^{mm} muß der Nußhebel sich vollständig herabdrücken lassen); (mit 2^{mm} darf sich derselbe nicht mehr völlig herabdrücken lassen).
4) Sodann Untersuch der Weite des Patronenlagers (der Kaliber 14^{mm} soll nicht hineingehen).
5) Untersuchung der Funktion des Verschlußmechanismus, der Abzugsvorrichtung und des Magazins; sodann der übrigen Beschaffenheit im Allgemeinen.

(Ein Kaliberstab mit Nonius dient zu weitern Ausmittlungen.)

Das Kaliber jeder Waffe soll in der Kontrole vorgemerkt sein, um zu beurtheilen, ob ungebührlich schnelle Abnutzung durch Schmiergeln und Frischen des Laufes stattgefunden habe.

Bern, den 2. Juli 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident
Scherer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

Verordnung

über

die Zutheilung der Trainsoldaten und der Korpsausrüstung an die Schützenbataillone.

(Vom 13. Herbstmonat 1875.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 33 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874,

beschließt:

Die Traingefreiten und Trainsoldaten sind von den Kantonen zu den Schützenbataillonen zu stellen wie folgt:

		Auszug.	Landwehr.
Bataillon 1	Waadt . . .	7	7
„ 2	Freiburg . .	3	3
	Neuenburg . .	1	1
	Genf . . .	3	3
	Wallis . . .	—	—
„ 3	Bern . . .	7	7
„ 4	Bern . . .	3	3
	Luzern . . .	2	2
	Nidwalden . .	2	2
	Transport	28	28

			Auszug.	Landwehr.
		Transport	28	28
Bataillon	5	Aargau . . .	5	5
		Solothurn . .	2	2
		Basel-Landschaft .	—	—
„	6	Zürich . . .	7	7
„	7	Thurgau . .	2	2
		Appenzell A. Rh. .	—	—
		St. Gallen . .	5	5
„	8	Graubünden . .	2	2
		Tessin . . .	1	2
		Glarus . . .	2	2
		Schwyz . . .	2	1
		Total	56	56

§ 2. Aus den 7 Trainsoldaten, welche für jedes Bataillon gestellt werden, wählt der Bataillonskommandant einen Traingefreiten. So lange noch Wagenmeister vorhanden sind, hat jedoch eine solche Wahl zu unterbleiben.

Von den den Schützenbataillonen zugetheilten Trainsoldaten sind dem Waffenchef der Infanterie namentliche Verzeichnisse einzusenden.

§ 3. Das Korpsmaterial und die Caissons in den Divisionspark sind von den Kantonen für die Schützenbataillone zu stellen wie folgt:

Bataillone.	Kantone.	Korps-Material.										Caissons in den Divisionsparks.	
		Auszug.					Landwehr.						
		Halb-Caissons.	Fourgons.	Bagage-Wägen.	Proviant-Wägen.	Total bespannte Fuhrwerke.	Halb-Caissons.	Fourgons.	Bagage-Wägen.	Proviant-Wägen.	Total bespannte Fuhrwerke.	Auszug.	Landwehr.
1	Waadt	2	1	1	2	6	2	1	1	2	6	2	2
2	Freiburg	1	—	1	—	2	1	—	1	—	2	—	—
	Neuenburg	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1
	Genf	—	1	—	2	3	—	1	—	2	3	1	—
	Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
3	Bern	2	1	1	2	6	2	1	1	2	6	2	2
4	Bern	2	—	1	—	3	2	—	1	—	3	—	—
	Luzern	—	1	—	1	2	—	—	—	1	1	1	1
	Nidwalden	—	—	—	1	1	—	1	—	1	2	1	1
5	Aargau	2	1	1	1	5	2	—	1	1	4	—	—
	Solothurn	—	—	—	1	1	—	1	—	1	2	—	—
	Basel-Landschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
6	Zürich	2	1	1	2	6	2	1	1	2	6	2	2
7	Thurgau	—	—	—	1	1	—	1	—	1	2	1	1
	Appenzell A. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
	St. Gallen	2	1	1	1	5	2	—	1	1	4	—	—
8	Graubünden	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—
	Tessin	—	—	—	1	1	—	1	—	1	2	1	1
	Glarus	1	—	1	—	2	1	—	1	—	2	—	—
	Schwyz	—	1	—	1	2	—	—	—	1	1	1	1
	Total	16	8	8	16	48	16	8	8	16	48	16	16

Zu den Liniencaissons, den Fourgons, Bagage- und Proviantwägen ist von den betreffenden Kantonen die reglementarische Bespannung zu liefern; für die Caissons der Divisionsparks geschieht dies durch die Parkkolonne.

Die Beschirrung ist aus den Beständen zu liefern, zu welchen die Kantone bisher verpflichtet waren; das Fehlende wird von der Eidgenossenschaft geliefert.

Jeder Fourgon ist mit der reglementarischen Ausrüstung zu versehen.

Die Bagagewägen werden von der Eidgenossenschaft geliefert, sind aber von den hievor bezeichneten Kantonen aufzubewahren.

Die Kantone haben ihre Kompagnien mit dem vorgeschriebenen Kochgeschirr auszurüsten.

Bern, den 13. Herbstmonat 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
Der Vicepräsident
Eugène Borel,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

Verordnung

über

das Tragen von Uniformen und militärischen Abzeichen außer der Dienstzeit.

(Vom 29. Weinmonat 1875.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung von Art. 151 und 159 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874,

verordnet:

1. Sämmtliche der Mannschaft außer Dienst anvertraute Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände sind Eigenthum des Staates.

Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegenstände werden nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege für die eidg. Truppen (Art. 151, g und Art. 166, 22) bestraft.

2. Das Tragen von ordonnanzmäßigen Uniformstücken und Ausrüstungsgegenständen außer Dienst ist strenge untersagt. In gleicher Weise ist Jedermann das Tragen von militärischen Gradauszeichnungen außer Dienst verboten.

Zuwiderhandelnde sind dem betreffenden Kreiskommandanten zu verzeigen und von diesem mit einer Buße von 2—30 Franken, oder einfachem oder strengem Arrest bis auf 5 Tage zu bestrafen. Im Falle, daß eine Geldbuße ausgesprochen wird, gebührt dem Verleider ein Drittheil. Die Bußen fallen dem eidgenössischen Invalidenfond zu.

3. In die gleiche Strafe gemäß Ziffer 2 verfällt derjenige, welcher einen Gegenstand militärischer Ausrüstung oder Bekleidung käuflich oder schenkweise, oder aus irgend welchem andern Grunde übernimmt. Solche Gegenstände können überdies, wo und wann sie getroffen werden, ohne Ersatz zu Handen genommen werden.

4. Wehrpflichtige, welche zu Festanläßen ihre Uniform außer Dienst tragen wollen, haben dafür die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde einzuholen.

Bern, den 29. Weinmonat 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident
Scherer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

22. November 1875.

Dekret

betreffend

die Anerkennung des Garantievereins der Sekundarschule in Sumiswald als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das vom Garantieverein der Sekundarschule in Sumiswald eingereichte Gesuch, daß ihm die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, den Fortbestand dieses gemeinnützigen Vereins sicher zu stellen;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Der in Sumiswald bestehende „Garantieverein der Sekundarschule" ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß er unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann;

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat derselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen;

3. Die Statuten des Vereins sind dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Bewilligung desselben nicht abgeändert werden; 22. November 1875.

4. Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden;

5. Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird dem genannten Garantieverein übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 22. November 1875.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
C. Karrer,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Dekret

26. November 1875.

über

die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach eingeholtem Gutachten der Kantonssynode,

beschließt:

26. November 1875.

§ 1. Die vom Staate auszurichtende Baarbesoldung der sämmtlichen evangelisch-reformirten Pfarrstellen des Kantons richtet sich nach der Progression im Dienstalter.

Die Progression beginnt mit dem Eintritte des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt.

Die Berechnung der Dienstjahre beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Betreffende aktiv in den Kirchendienst eintritt.

Unterbrechung in der Progression findet statt, wenn der Geistliche den Kirchendienst verläßt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben.

Als Pfarrstellen sind anzusehen:

a. alle geistlichen Stellen an den staatlich anerkannten Kirchgemeinden;
b. die Pfarrstellen an den Staatsanstalten, wenn dieselben nicht mit einer andern Pfarrstelle verbunden sind.

§ 2. Die Pfarrstellen zerfallen hinsichtlich der Staatsbesoldung in fünf Besoldungsklassen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I.	1 bis und mit 10	Fr. 2400
II.	11 „ „ „ 15	„ 2600
III.	16 „ „ „ 20	„ 2800
IV.	21 „ „ „ 25	„ 3000
V.	26 und darüber	„ 3200

§ 3. Außerdem beziehen noch Baarzulagen: die beschwerlichsten Bergpfarreien (§ 50 Kirchengesetz), abgesehen von der Besoldungsklasse des betreffenden Pfarrers, nämlich:

a. Abländschen, Gadmen, Guttannen, Gsteig bei Saanen, Adelboden und Lauenen je Fr. 300, 26. November 1875.

b. Habkern . . . . . „ 100.

Alle übrigen Baarzulagen an Pfarrstellen fallen dahin.

Denjenigen Geistlichen, welchen der Staat eine Amtswohnung anzuweisen nicht im Falle ist, leistet er eine Wohnungsentschädigung.

§ 4. Die zweite Predigerstelle in Burgdorf wird wie bisher fix besoldet und deren Besoldung bestimmt auf Fr. 800.

Der Besoldungsbeitrag an die Bucheggbergische Pfarrstelle von Aetigen wird bis auf Weiteres (siehe Uebereinkunft mit Solothurn vom 17. Februar 1875, Seite 355 hienach) festgesetzt auf Fr. 1000.

Der bernisch-solothurnischen Pfarrstelle von Messen wird ein Besoldungsbeitrag bestehend in der Hälfte der nach § 2 den bernischen Pfarrstellen zukommenden jeweiligen Progressivbesoldung zugesichert.

Die bernisch-freiburgische Pfarrei Kerzerz wird hinsichtlich der Besoldung des Pfarrers bis auf Weiteres den in das Progressivsystem des § 2 fallenden bernischen Pfarrstellen gleichgestellt, jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Loskauf der Kollatur.

§ 5. Die Klaß- resp. Bezirkshelfereien werden wie bisher fix besoldet.

Die Besoldung derselben beträgt Fr. 1200 bis Fr. 1800 und wird in den einzelnen Fällen vom Regierungsrathe festgesetzt.

Die Klaßhelferstellen, mit welchen bisher Nutzungen in Wohnung und Holz verbunden gewesen sind, ebenso

26. November 1875.

diejenigen, welche bisher Wohnungsentschädigungen bezogen haben, bleiben auch fernerhin im Genusse derselben.

Für die kirchlichen Funktionen eines Sonntags hat ihnen der sie ansprechende Geistliche ein Honorar von Fr. 8 zu bezahlen und die Reisekosten zu vergüten.

Die nämlichen Entschädigungen werden ihnen vergütet in Fällen, wo der Staat sie mit einmaligen geistlichen Verrichtungen beauftragt.

§ 6. Den Pfarrverwesern kömmt eine Besoldung à raison von Fr. 1800 per Jahr zu.

Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch Beschluß des Regierungsrathes festzustellen.

§ 7. Im Falle des Todes eines Pfarrers oder Helfers bleibt die Erbschaft während drei Monaten, vom Todestage hinweg gerechnet, im Genusse der Pfarrwohnung und des gesammten Pfarreinkommens. Dagegen ist sie verpflichtet, während der nämlichen Zeit einen Vikar zu halten.

Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers oder Helfers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz) fort.

§ 8. Das Verhältniß zwischen einem abziehenden Geistlichen oder dessen Erbschaft und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich der Uebernahme der Wohnung und des Pfarrlandes ꝛc., der sogenannte Pfrundkauf, ist auch fernerhin nach Mitgabe der vom Regierungsrathe hierüber aufzustellenden Bestimmungen zu reguliren.

§ 9. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1876 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt. 26. November 1875.

Bern, den 26. Wintermonat 1875.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
C. Karrer,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Uebereinkunft

zwischen

den Ständen Bern und Solothurn

betreffend

die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs und der reformirten Pfarrei Solothurn.

(17. Hornung 1875).

In Erwägung, daß der kirchliche Verband der buchegg-bergischen Pfarrgemeinden Oberwyl, Messen, Lüßlingen und Aetingen, soweit sie zum Kanton Solothurn gehören, mit der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Bern von Alters her bestanden hat und auch für die Zukunft die nämlichen guten Wirkungen, insbesondere für Erhaltung und Befestigung der bestehenden freundeidgenössischen Beziehungen, verspricht wie bisher;

in Betracht ferner, daß eine Ausdehnung dieses Verbandes auf die evangelisch-reformirte Pfarrgemeinde Solothurn wegen der Aehnlichkeit der Verhältnisse wünschbar erscheint;

in der Absicht, die Bestimmungen des bisherigen Konkordats mit den durch die neuere Gesetzgebung der beiden h. Stände veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen,

haben die beidseitigen Abgeordneten der h. Stände Bern und Solothurn, unter Ratifikationsvorbehalt der kompetenten Behörden beider Kantone, folgende Punkte einmüthig verabredet und

beschlossen:

Art. 1. Zur Ordnung ihrer Kultus-Angelegenheiten stehen die eingangsgenannten bucheggbergischen Pfarrgemeinden sowie die reformirte Pfarrei Solothurn im Synodalverbande mit der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Bern. Demgemäß haben sie

1) an den Verhandlungen der bernischen Kirchensynoden (Kantons- und event. Bezirkssynode) in der im Art. 2 hienach bestimmten Weise durch Abgeordnete sich vertreten zu lassen, und
2) in allen innern kirchlichen Angelegenheiten, die sich auf die christliche Lehre, den Kultus, die Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramtes beziehen, sich nach den Beschlüssen und Erlassen der bernischen Kantonssynode und ihres Vorstandes (des Synodalraths) zu richten.

Die Beschlüsse dieser kirchlichen Behörden sind jedoch nur insofern für sie verbindlich, als dieselben nach Mitgabe der jeweiligen Staatsgesetzgebung der vertragschließenden

Kantone die staatliche Genehmigung erhalten haben und als von Seite der betreffenden Gemeinden nicht nach Mitgabe des bernischen Kirchengesetzes das Einspruchsrecht gegen den betreffenden kirchlichen Erlaß geltend gemacht wird.

Art. 2. Behufs der Wahl der Abgeordneten an die bernische Kantonssynode werden zwei Wahlkreise gebildet:

1) der Bucheggberg, bestehend aus den Kirchgemeinden Messen (bernisch-solothurnisch), Oberwyl (bernisch-solothurnisch), Aetingen (solothurnisch) und Lüßlingen (solothurnisch);
2) Solothurn, bestehend aus der reformirten Pfarrei Solothurn und den zerstreuten Protestanten in den Aemtern Solothurn-Lebern und Kriegstetten.

Hinsichtlich der Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu erwählenden Abgeordneten, ihrer Amtsdauer und des Verfahrens bei den daherigen Wahlen, incl. der Prüfung der Gültigkeit derselben, gelten die Bestimmungen der jeweiligen bernischen Gesetze.

Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit zu diesen Wahlen richtet sich für die bernischen Angehörigen nach den bernischen und für die solothurnischen Angehörigen nach den solothurnischen Gesetzen.

Die Abgeordneten der Wahlkreise Bucheggberg und Solothurn haben an der bernischen Kantonssynode Sitz und Stimme gleich den bernischen Synodalen.

Falls die bernische Kantonssynode die Organisation von Bezirkssynoden beschließt, treten die bucheggbergischen Pfarrgemeinden und die reformirte Pfarrei Solothurn in Rechten und Pflichten auch dem Verbande der betreffenden Bezirkssynode bei.

Art. 3. Die Pfarrer, Pfarrverweser und Pfarrvikarien werden aus den nach jeweilen bestehenden Gesetzen oder Konkordaten im Kanton Bern wahlfähigen Geistlichen gewählt.

Für temporäre Aushülfe haben die Pfarrer des Bucheggbergs und derjenige von Solothurn in gleicher Weise Anspruch auf den Bezirkshelfer desjenigen Helfereibezirks, dem sie zugetheilt werden, wie die bernischen Pfarrer.

Solothurnische Angehörige reformirter Konfession sind berechtigt, unter den gleichen Bedingungen wie die bernischen Kantonsbürger in den bernischen Kirchendienst aufgenommen und dadurch aller Rechte bernischer Geistlicher genössig zu werden.

Art. 4. Die reformirten Pfarrer, Pfarrverweser und Vikarien des Bucheggbergs und von Solothurn werden nach Mitgabe der bernischen Kirchengesetze gewählt und stehen auch hinsichtlich ihrer pfarramtlichen Rechte und Pflichten unter diesen Gesetzen.

Den Regierungen der beiden vertragschließenden Stände steht jedoch in Gemäßheit der betreffenden kantonalen Gesetze das Recht der Anerkennung, resp. Bestätigung, dieser Wahlen zu.

Die Beeidigung und Installation der Geistlichen von Messen und Oberwyl geschieht durch die kompetenten bernischen und diejenige der übrigen Pfarrgemeinden durch die solothurnischen Behörden.

Art. 5. Die in dieser Uebereinkunft begriffenen Pfarrgemeinden behalten ihre dermalige territoriale Abgrenzung und verbleiben hinsichtlich der bürgerlichen Angelegenheiten unter der Gesetzgebung desjenigen Kantons, in welchem sie ganz oder theilweise liegen.

Soweit es dagegen die mit dem Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten betrifft, bildet jede dieser Pfarrgemeinden

eine Kirchgemeindeversammlung,
einen Kirchgemeinderath.

Die Organisation dieser Behörden ist durch Kirchgemeindereglemente festzustellen, welche sich, soweit es mit der Gesetzgebung des Kantons Solothurn verträglich ist, möglichst den organisatorischen Vorschriften des bernischen Kirchengesetzes anzuschließen haben.

Diese Organisations-Reglemente unterliegen der Genehmigung der beiden vertragschließenden Regierungen.

Art. 6. Hinsichtlich des Eigenthums, der Zweckbestimmung und der Verwaltung der Kirchengüter, der Ansprüche der Geistlichen auf Besoldung, Wohnung und aller übrigen mit der Pfründe verbundenen Rechte und Nutzungen, ferner bezüglich der Verpflichtung zum baulichen Unterhalt der Pfarrhäuser nebst Dependenzen und überhaupt hinsichtlich aller vermögensrechtlichen Verhältnisse garantiren die beiden Regierungen den mehrgenannten fünf Pfarrgemeinden den gegenwärtigen Zustand dieser Verhältnisse in Rechten und Pflichten, wie sich solche durch Urbar und bisherige Uebung, durch frühere Uebereinkünfte und durch Verfassung und gesetzmäßige Erlasse der resp. Kantonsbehörden entwickelt haben.

Die Aufsicht über die Kirchengüter und ihre Verwendung steht den beiden Regierungen gemeinschaftlich zu.

Art. 7. Insbesondere wird über die im Art. 6 hievor bezeichneten Verhältnisse erneuert, was folgt:

1) Hinsichtlich der Pfarrei Oberwyl verbleibt es bei den Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. Febr. 1851.

2) Den Pfarreien Messen und Aetingen wird der seitens des Staates Bern auszurichtende Besoldungsbeitrag in seinem dermaligen Bestande zugesichert; ebenso der Unterhalt der Pfarrgebäude. Dagegen genießen beide Pfarreien den Ertrag der solothurnischen Pfarrfonds, incl. die freie Benutzung des Pfarrlandes und die Holzberechtigung in der Gemeinde gemäß Urbar.

3) Die Pfarrei Lüßlingen hat den Genuß ihres Pfarrfonds gemäß Urbar und nach den Bestimmungen der Uebereinkunft vom 15. September 1871.

Der Unterhalt der Pfarrgebäude wird hier aus dem Baufonds bestritten, wie solcher aus dem Kollaturvermögen ausgeschieden worden ist.

Die freie Benutzung des Pfarrlandes bildet einen Beitrag an die Besoldung des Pfarrers, dem auch die Holzberechtigung in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Urbars zusteht.

4) Die reformirte Pfarrei von Solothurn bezieht ihre Besoldung aus dem Ertrag des zuständigen Pfarrfonds, den Steuern der Gemeindeglieder und den bisherigen Staatsbeiträgen.

Die derselben im Jahre 1874 vom Kanton Solothurn schenkungsweise eingeräumte Pfarrwohnung wird als ihr Eigenthum anerkannt.

Art. 8. Die Ortskirchengüter der 5 Pfarrgemeinden dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet werden.

Ueber die Ausschreibung und den Bezug verbindlicher Steuern zu Kultuszwecken haben die Kirchgemeinde-Reglemente die nöthigen Vorschriften aufzustellen.

Art. 9. Beide Kantone behalten sich vor, nach Erforderniß der Umstände, die angemessenen Modifikationen

und Abänderungen dieser Uebereinkunft gemeinschaftlich zu treffen.

Art. 10. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Kraft, sobald sie von den kompetenten Behörden der beiden Kantone gutgeheißen und von den 5 betheiligten Pfarrgemeinden angenommen worden ist.

Also vereinbart auf der abgehaltenen Konferenz zu Solothurn den 17. Februar 1875.

Die Abgeordneten

des Standes Bern:	des Standes Solothurn:
Teuscher, R.-R.	**Brosi**, R.-R.
Ritschard, R.-R.	**Vigier**, R.-R.

Vorstehende Uebereinkunft wird genehmigt und dem h. Kantonsrathe zur weitern Genehmigung vorgelegt.

Solothurn, den 5. Juli 1875.

Der Landammann
A. Brosi, Reg.-Rath,
der Staatsschreiber
Amiet.

Vorstehender Uebereinkunft wird vom Kantonsrath die Genehmigung ertheilt.

Gegeben vor Kantonsrath,

Solothurn, den 24. November 1875.

Der Präsident
Dr. **Simon Kaiser**,
der Staatsschreiber
Amiet.

Der Große Rath des Kantons Bern

ertheilt vorstehender Uebereinkunft die Genehmigung.

Bern, den 15. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
C. Karrer,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Uebereinkunft wird in die Gesetzsammlung aufgenommen und zugleich das frühere bezügliche Konkordat vom 29. Christmonat 1817 und 29. Januar 1818 außer Kraft gesetzt.

Bern, den 1. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Kreisschreiben des Regierungsraths

1. Dezember 1875.

an

das Obergericht und seine Abtheilungen, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten und den Untersuchungsrichter von Bern

betreffend

die Frankatur der amtlichen Korrespondenz mit den großherzoglich Badischen Behörden und mit den übrigen Staaten des Auslandes.

Nach Art. 8 des internationalen Postvertrags ist Porto-Befreiung und Ermäßigung nur noch für den auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Schriftenwechsel gestattet. Da zudem für unfrankirte Briefe der doppelte Portosatz vorgeschrieben ist, so hat der schweiz. Bundesrath mit dem Großherzogthum Baden das Uebereinkommen getroffen, die amtliche Korrespondenz (mit Einschluß der Drucksachen unter Band) zwischen badischen und schweizerischen Behörden in Zukunft zu frankiren. Der Bundesrath hat auch bereits Schritte gethan, um mit allen Staaten des Postvereins eine ähnliche Erklärung auszuwechseln.

Unter diesen Umständen haben wir verfügt, daß die amtliche Korrespondenz (mit Einschluß der Drucksachen unter Band) bernischer Amtsstellen mit großherzoglich

1. Dezember 1875.

Badischen Behörden inskünftig zu frankiren sei und daß auch gegenüber sämmtlichen übrigen Staaten des Auslandes gleich verfahren werde, sofern dieselben, nach bisheriger Uebung, Gegenrecht halten.

Bern, den 1. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Reglement

für die

evangelisch-reformirte Kantonssynode.

(19. Mai 1875).

Die evangelisch-reformirte Kantonssynode,

gestützt auf § 8, drittes Alinea, des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874, erläßt nachfolgendes

Reglement über ihre Geschäftbehandlung.

I. Allgemeine Bestimmungen; Büreau und Kommissionen.

§ 1. Die Landessynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal in Bern, und zwar in der ersten Hälfte Novembers.

Außerordentliche Versammlungen finden statt:

a. wenn der Regierungsrath oder der Synodalrath es für nöthig erachten;
b. wenn 30 Mitglieder es schriftlich vom Vorstand verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum Voraus an sämmtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalrathes, das auch der Regierung und den Kirchgemeinderäthen mitgetheilt werden soll (§ 5 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode).

§ 2. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit von wenigstens 70 Mitgliedern erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich (§ 8 des genannten Dekrets).

§ 3. Die Mitglieder der Kantonssynode sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer hieran verhindert wird, hat die Gründe seines Ausbleibens dem Präsidenten schriftlich mitzutheilen.

Die Sitzungen finden in der Regel im Saale des Großen Rathes statt und werden durch die Weibel des Großen Rathes bedient.

Die Sitzung wird nach vorangegangenem kurzem Gottesdienst, dessen nähere Anordnung dem Synodalrath in Verbindung mit dem Synodalpräsidenten zukommt, durch den Namensaufruf, den einer der Stimmenzähler vorzunehmen hat, eröffnet. Die mit oder ohne Entschuldigung Abwesenden werden aufgezeichnet; zu spät Gekommene haben sich beim Büreau nachträglich anzumelden.

§ 4. Das Büreau der Kantonssynode besteht aus dem Präsidenten, den 2 Vicepräsidenten, den 2 Sekretären und den 2 Stimmenzählern.

§ 5. Der Präsident wacht über die Befugnisse der Kantonssynode und über die genaue Befolgung des Reglements.

Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen der Kantonssynode. Er bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in Berathung genommen werden sollen, unter Vorbehalt des Rechts der Versammlung, die Tagesordnung abzuändern.

Er wacht über die Ordnung und den Anstand in der Versammlung und ruft Mitglieder, welche die Ordnung und den Anstand vergessen oder sich in der Diskussion Persönlichkeiten gegen andere Mitglieder erlauben, zur Ordnung.

Am Schlusse jeder einzelnen Sitzung zeigt er die Tagesordnung der folgenden an.

§ 6. Er nimmt sämmtliche an die Kantonssynode gerichteten Schreiben entgegen und legt sie entweder der Kantonssynode vor oder sendet sie derjenigen Behörde zu, welcher die Vorberathung zukommt. Ueber alle an ihn gelangten Akten führt er eine genaue Kontrole.

§ 7. Dem Präsidenten der Kantonssynode steht die Befugniß zu, von den Verhandlungen des Synodalrathes jederzeit Einsicht zu nehmen.

§ 8. Er unterschreibt das Protokoll und alle von der Kantonssynode ausgehenden Akten und hat die Oberaufsicht über das Protokoll und das Archiv der Kantonssynode.

§ 9. Die Vicepräsidenten üben in der Reihenfolge ihrer Ernennung die Pflichten des Präsidenten aus, wenn dieser daran verhindert ist.

§ 10. Die Stimmenzähler erklären bei jeder Abstimmung, ob die Mehrheit unzweifelhaft sei. Wenn sie hierüber im Zweifel sind, oder wenn es vom Präsidenten oder von einem Mitgliede verlangt wird, so sollen die Stimmen gezählt werden.

Im Falle der Verhinderung eines Stimmenzählers bezeichnet der Präsident sofort einen Stellvertreter und legt diese Wahl der Kantonssynode zur Genehmigung vor.

§ 11. Das Protokoll soll die Gegenstände der Verhandlung sammt allen in die Abstimmung fallenden Anträgen, die Verfügungen darüber und die Anzahl der gefallenen Stimmen in den Fällen enthalten, wo bei der Abstimmung die individuelle Stimmenzählung vorgenommen wurde.

§ 12. Für die Protokollführung gelten überdieß folgende Vorschriften:

a. Das Protokoll soll im Eingang anführen, wer den Vorsitz geführt hat und wie viele Mitglieder laut des Namensverzeichnisses bei der betreffenden Sitzung anwesend waren. Wenn während der Sitzung ein Wechsel im Präsidium stattfindet, soll davon ebenfalls Anzeige geschehen.
b. Bei Behandlung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen soll jeweilen der in Berathung gebrachte Artikel in das Protokoll eingetragen und bei der Redaktion des Beschlusses darauf verwiesen werden.

c. Im Laufe der Berathung gestellte Anträge und Abänderungsanträge sollen nur insofern zu Protokoll genommen werden, als darüber abgestimmt worden ist.

d. Bei Wahlen ist nur die Anzahl der Stimmen in das Protokoll einzutragen, die auf die 4 Personen gefallen sind, welche die meisten Stimmen erhielten.

e. Das Protokoll ist erst nach geschehener Verlesung und Genehmigung als gültig anzusehen und gehörig einzuschreiben.

§ 13. Das Protokoll über jede Sitzung wird in der nächstfolgenden Sitzung unmittelbar nach dem Namensaufruf abgelesen und entweder genehmigt oder berichtigt.

Dasjenige der letzten Sitzung einer Versammlung wird durch das Büreau genehmigt.

§ 14. Die Kantonssynode kann für die Untersuchung und Vorberathung eines jeden Gegenstandes eine besondere Kommission niedersetzen. Sie entscheidet in diesem Falle über die Zahl der Mitglieder derselben und nimmt deren Wahl entweder selbst vor in geheimer Abstimmung, oder überträgt sie dem Büreau. Die Mitglieder der Kantonssynode sind verpflichtet, auf sie gefallene Wahlen in Kommissionen anzunehmen.

Das erstgewählte Mitglied jeder Kommission — und bei dessen Abhaltung je das nachfolgende — führt den Vorsitz, beruft die Kommission ein und sorgt für rechtzeitige Erledigung der ihr gestellten Aufgabe.

II. Gegenstände und Form der Berathung.

§ 15. Der Kantonssynode und, innert der Grenzen der erhaltenen Kompetenz, ihrem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1) Das Recht, alle inneren Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche zu ordnen, jedoch unter Vorbehalt des Rechts der Genehmigung des Staats (§ 80 der Staatsverfassung und § 49 des Kirchengesetzes) und des Vetos der Kirchgemeinden.

2) Das Antrags- und Vorberathungsrecht in äußeren Kirchenangelegenheiten. — Alle Angelegenheiten, welche sich auf die christliche Lehre, den Kultus, die Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramts beziehen, sind innere kirchliche Angelegenheiten (§ 47 Kirchengesetz vom 18. Januar 1874).

§ 16. Die Kantonssynode behandelt die ihr von kompetenter Seite zugewiesenen und im Einberufungsschreiben bezeichneten Verhandlungsgegenstände.

§ 17. Ueberdieß hat jedes Mitglied der Kantonssynode das Recht, schriftliche Anzüge oder Mahnungen und mündliche Anfragen zu stellen.

§ 18. Die Anzüge, d. h. Anträge zu irgend einer neuen Verfügung, und die Mahnungen, d. h. Begehren, die sich bloß auf Handhabung und Vollziehung bestehender Vorschriften und Beschlüsse beziehen, müssen vor der Sitzung, in welcher sie vorgebracht werden sollen, dem Präsidenten schriftlich und unterschrieben übergeben werden.

Der Präsident bringt sie sofort der Kantonssynode mittelst Verlesung zur Kenntniß, und fordert den oder die Anzüger oder Mahner zur Entwicklung des Antrags oder der Mahnung auf; sodann erfolgt die allgemeine Umfrage, und die Versammlung entscheidet zunächst über die Frage der Erheblichkeit.

Wird Erheblichkeit ausgesprochen, so kann der Gegenstand entweder sofort im Einzelnen berathen und erledigt, oder aber zuvor zur Vorberathung an den Synodalrath oder an eine Kommission gewiesen werden.

§ 19. Bittschriften, welche während der Versammlung der Kantonssynode einlangen, sollen durch den Präsidenten ihrem Inhalte nach angezeigt und dabei die Vorfrage gestellt werden, durch welche Behörde sie vorzuberathen seien. Ohne solche Vorberathung dürfen sie nicht einläßlich behandelt werden.

§ 20. Alle Verhandlungsgegenstände werden in nachfolgender Form behandelt.

Der Präsident eröffnet der Versammlung den Gegenstand der Berathung und läßt die auf denselben bezüglichen Berichte vortragen oder vorlesen. Die Mitglieder der vorberathenden Behörde haben das Recht, den Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten zu entwickeln. Sind zwei vorberathende Behörden, z. B. der Synodalrath und eine Kommission, so erstattet zuerst diejenige Behörde Bericht, welche den betreffenden Gegenstand eingebracht, und dann die Kommission (oder Behörde), welche denselben begutachtet hat.

§ 21. Hierauf wird die Berathung eröffnet.

Kein Mitglied soll sprechen, es sei denn, daß es vorher das Wort verlangt habe und ihm dasselbe vom Präsidenten ertheilt worden sei.

Kein Mitglied soll über denselben Gegenstand mehr als zwei Mal das Wort ergreifen. Nur die Berichterstatter sollen zu Anbringung von Berichtigungen zu jeder Zeit das Wort erhalten.

§ 22. Der Präsident hat die Pflicht, diejenigen, welche das Wort begehren, zu verzeichnen und jedem Mitglied das Wort in der Ordnung zu geben, wie es verlangt worden ist. Die Einschreibung kann jedoch erst nach Eröffnung der Berathung stattfinden.

Wenn Mitglieder, die über den in Berathung liegenden Gegenstand schon gesprochen, und solche, die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehren, so soll es den letztern zuerst ertheilt werden.

§ 23. Wünscht der Präsident selbst an der Diskussion sich zu betheiligen, so hat er vom Vicepräsidenten das Wort zu verlangen, welcher ihm der Reihenfolge nach das Wort ertheilt und, während der Präsident spricht, den Vorsitz führt.

§ 24. Das Mitglied, welches einen Antrag stellt, soll denselben formuliren und dem Präsidenten, falls er es verlangt, schriftlich einreichen.

§ 25. Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem Gegenstande, so soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukehren.

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, erlaubt er sich beleidigende Aeußerungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung ohne weitere Diskussion.

§ 26. Wird während der Berathung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. auf Verschiebung, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Berathung bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.

§ 27. Wird Schluß der Umfrage verlangt, so soll darüber ohne Diskussion abgestimmt werden, sofern kein Mitglied das Wort verlangt, welches noch nicht gesprochen hat.

§ 28. Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Umfrage für geschlossen, worauf Niemand mehr das Recht hat, das Wort zu verlangen.

III. Von den Abstimmungen.

§ 29. Vor der Abstimmung legt der Präsident die Fragestellung der Versammlung vor.

Ueber allfällige Einwendungen gegen die Abstimmungsart entscheidet sofort die Versammlung.

§ 30. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage in's Mehr zu setzen.

Sind mehr als zwei coordinirte Hauptanträge vorhanden, so werden alle neben einander in die Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen derselben stimmen. Ist über alle Anträge abgestimmt und hat keiner das Mehr erhalten, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis einer derselben das absolute Mehr erhält.

§ 31. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen; ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrags die Genehmigung des Hauptantrags voraus.

§ 32. Kein Mitglied kann zum Stimmen angehalten werden. Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet, doch müssen zu einem rechtsgültigen Beschlusse wenigstens 70 Mitglieder anwesend sein (§ 8 des Dekrets vom 8. April 1874).

§ 33. Ist eine Abstimmungsfrage theilbar, so kann jedes Mitglied getrennte Abstimmung verlangen; bei zusammengesetzten Anträgen soll diese Trennung immer stattfinden.

§ 34. Wenn es sich um Zahlen handelt, so wird mit der höchsten oder der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere dem ursprünglichen Antrage am nächsten liegt.

§ 35. Besteht ein Berathungsgegenstand aus mehrern Artikeln, so ist es unmittelbar nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung dem Präsidenten und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß auf einzelne Artikel zurückgekommen werde. Die Versammlung entscheidet über solchen Antrag ohne Diskussion. Wird er angenommen, so findet über die betreffenden Artikel eine nochmalige freie Berathung statt. Um die beschlossenen Abänderungen oder Zusätze mit dem Ganzen in Uebereinstimmung zu bringen, so kann, wenn es nöthig scheint, der Gegenstand an diejenige Behörde zurückgewiesen werden, welche ihn vorberathen hat.

Nach festgestellter Redaktion findet die Abstimmung über das Ganze statt.

§ 36. Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist, wenn es verlangt wird, das Gegenmehr aufzunehmen.

Abstimmung unter Namensaufruf findet statt, wenn ein dahinzielender Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt wird.

§ 37. Die Zählung der Stimmenden geschieht durch die Stimmenzähler, von denen der eine die Stimmenden laut zählt, der andere ihn kontrolirt.

Nach jeder Zählung erklären sie mit lauter Stimme die gefundene Zahl. Bei einer entschiedenen Stimmenmehrheit kann auch nur die Stimmenzahl für den Gegensatz gezählt, oder bloße Mehrheit und Minderheit proklamirt werden. Sobald es aber ein Mitglied verlangt, muß die Stimmenzahl für das Mehr und das Gegenmehr gezählt werden.

§ 38. Ist die Stimmenzahl ungleich, so ist die Meinung der Mehrheit zum Beschluß erhoben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident, der sonst nicht stimmt, mit oder ohne Begründung seiner Entscheidung.

Bei Wahlen stimmt der Präsident mit, und es entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Loos.

IV. Von den Wahlen.

§ 39. Die von der Kantonssynode zu treffenden Wahlen (§§ 6 und 7 des Dekrets v. 8. April 1874) geschehen in geheimer Abstimmung durch Stimmzeddel.

§ 40. Diese Abstimmung geschieht in folgender Weise:

Die Stimmenzähler stellen einem jeden Mitglied einen Stimmzeddel zu. Die Zahl der ausgetheilten Stimmzeddel wird zu Protokoll gegeben und der Versammlung angezeigt.

Jeder Stimmende soll den oder diejenigen, denen er stimmen will, deutlich bezeichnen.

Die Stimmzeddel werden durch die Stimmenzähler eingesammelt und öffentlich gezählt. Finden sich mehr Stimmzeddel vor, als nach dem Protokoll ausgetheilt worden, so ist die Verhandlung ungültig und muß nochmals vorgenommen werden; sind weniger oder gleich viel Stimmzeddel eingelangt, so ist der Wahlgang gültig, und der Präsident theilt der Versammlung die Zahl der eingelangten Stimmzeddel und das sich darnach ergebende absolute Mehr mit.

Leere Stimmzeddel werden zu Festsetzung des absoluten Mehrs nicht in Rechnung gezogen.

Der eine Stimmenzähler übergibt sodann einen Stimmzeddel nach dem andern offen dem andern Stimmenzähler, welcher den darauf stehenden Namen laut abliest. Der Sekretär zeichnet die gefallenen Stimmen auf und liest die Namen und die Stimmenzahl eines jeden Vorgeschlagenen ab. Derjenige, der das absolute Mehr erhalten, ist gewählt.

Vereinigt Keiner das absolute Mehr auf sich, so bleiben diejenigen vier in der Wahl, welche die meisten Stimmen hatten, oder wenn nur drei oder vier im Vorschlag waren, so fällt derjenige aus der Wahl, der die wenigsten Stimmen hatte.

Sollten mehr Kandidaten das absolute Mehr auf sich vereinigen, als Stellen zu besetzen sind, so wird der oder diejenigen als nicht gewählt betrachtet, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigten.

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten für eine Stelle entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Loos, welcher als gewählt zu betrachten sei.

§ 41. Wenn mehrere Wahlen gleicher Gattung vorzunehmen sind, z. B. für Kommissionen, so bestimmt die Synode zum voraus, wie viele Wahlen auf einmal, mittelst desselben Stimmzeddels, vorzunehmen seien. In solchen Fällen ernennt der Präsident die erforderlichen außerordentlichen Stimmenzähler.

Erhalten in einem Scrutinium nicht alle zu Erwählenden das absolute Mehr, so bleiben doppelt so viele Namen in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind.

§ 42. Wenn auf einem Stimmzeddel mehr Namen stehen, als Stellen zu besetzen sind, so fallen die letzten Namen weg, die sich zu viel darauf befinden. Wenn der Stimmzeddel die Person nicht erkennbar vor andern bezeichnet, so fällt die Stimme weg und wird als ungültig aufgezeichnet; ebenso, wenn die vom Stimmzeddel bezeichnete Person zu der fraglichen Stelle nicht wählbar ist.

§ 43. Wenn bei einer Wahl ein anderer Fehler unterlaufen ist als der, daß sich mehr Stimmzeddel fanden als ausgetheilt worden, so soll die Versammlung, sobald der Fehler entdeckt worden ist, erkennen, ob derselbe wichtig genug sei, die Verhandlung ungültig zu machen oder nicht. Sobald aber die Versammlung aufgehoben, oder zu einer andern Wahl oder der Behandlung eines andern Gegenstandes geschritten ist, kann eine geschehene Wahl wegen eines vorgefallenen Formfehlers nicht mehr angefochten werden. Die abgegebenen Stimmzeddel sollen unmittelbar nach der Sitzung vernichtet werden.

§ 44. Der Präsident eröffnet das Ergebniß jeder Wahlverhandlung der Versammlung.

Die Mitglieder der Kantonssynode erhalten die nämlichen Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Großen Rathes.

§ 46. Dieſes Reglement tritt ſofort in Kraft und ſoll ein Exemplar desſelben jedem Mitglied der Kantonsſynode mitgetheilt werden.

Bern, den 18. Mai 1875.

Im Namen der evang.-reform. Kirchenſynode
der Präſident
A. Zürcher, Oberrichter,
Der Sekretär ad vices
Heuer, Pfarrer.

Sanktion.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

ertheilt hiemit

dem vorſtehenden Reglemente ſeine Genehmigung.

Bern, den 11. Auguſt 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präſident
Teuſcher.
der Rathsſchreiber
Dr. **Trächſel.**

Reglement

für

den evangelisch-reformirten Synodalrath

des

Kantons Bern.

(19. Mai 1875.)

Die evangelisch-reformirte Kirchensynode des Kantons Bern,

in näherer Ausführung des Dekrets des Großen Rathes vom 8. April 1874 betreffend die Organisation der Kantonssynode und des Beschlusses der Kantonssynode vom 24. November 1874,

beschließt:

I. Bestand des Synodalraths.

§ 1. Der evangelisch-reformirte Synodalrath besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

§ 2. Die Mitglieder des Synodalraths und dessen Präsident als solcher werden von der Synode aus ihrer Mitte jeweilen an der auf eine Gesammterneuerung folgenden konstituirenden Sitzung der Synode für die Dauer von vier Jahren gewählt. (§ 7 des Dekrets vom 8. April 1874.)

Sie sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar; der Präsident als solcher jedoch ist für die folgende Periode nicht wieder wählbar. (§ 7 des gleichen Dekrets.)

In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalraths werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

§ 3. Der Synodalrath wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und frei aus allen Mitgliedern der Synode einen deutschen Sekretär.

§ 4. Der Synodalrath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, und zwar in der Regel in Bern. Zeit und Lokal der Sitzung werden jeweilen vom Präsidium bestimmt, sofern nicht die Behörde selbst hiefür besondere Beschlüsse faßt.

II. Verrichtungen des Synodalraths.

§ 5. Der Synodalrath bildet die oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsbehörde der evangelisch-reformirten Kirche. (§ 46 des Kirchengesetzes.)

§ 6. Ihm kommen folgende Obliegenheiten zu:

1) Er besorgt die Einberufung zu den Wahlen der Abgeordneten an die Synode gemäß § 4 des Dekrets vom 8. April 1874.
2) Er besorgt die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Synode gemäß § 5 des nämlichen Dekrets.
3) Er hat alle Gegenstände vorzuberathen, die er entweder von sich aus vor die Synode zu bringen hat, oder die ihm von derselben zur Begutachtung überwiesen werden.
4) Er vollzieht die Beschlüsse der Synode und erledigt die ihm von ihr zugewiesenen Geschäfte.

5) In Beziehung auf sein Verhältniß zu den Staatsbehörden liegt dem Synodalrath ob:

   a. die Mitwirkung bei der Aufstellung des nach § 28 des Kirchengesetzes vom Regierungsrath im Einverständniß mit dem Synodalrath zu erlassenden Reglements für die Staatsprüfungen der Geistlichen, vorbehalten jedoch das Recht der Synode, das daherige Reglement ebenfalls zu prüfen und zu begutachten und dem Synodalrath bestimmte Direktionen zu ertheilen,

   b. die Begutachtung von Dispensationen vom Kirchendienst auf Lebenszeit (Kirchengesetz § 35),

   c. die Erledigung der Geschäfte, die ihm von der Staatsbehörde zugewiesen werden.

6) Der Synodalrath führt die Aufsicht:

   a. über die Kirchgemeinderäthe hinsichtlich der denselben in den §§ 19 ff. des Kirchengesetzes und in den Kirchgemeindereglementen übertragenen Pflichten, soweit dieselben innerkirchlicher Natur sind,

   b. über die Geistlichen in Bezug auf ihre gesammte Amtsführung.

7) Der Synodalrath hat die Consecration der Predigtamtskandidaten und die feierliche Einführung der neu gewählten Geistlichen in ihre Gemeinden (Installation) anzuordnen.

8) Er besorgt die Gründung und Verwaltung einer kantonalen Kasse für allgemeine kirchliche Zwecke nach einem von der Synode darüber aufzustellenden Regulativ.

9) Er erstattet der Kantonssynode jährlich Bericht über seine Geschäftführung.
10) Alle vier Jahre sorgt er für Abfassung eines gedruckten Berichts über den Stand des kirchlich-religiösen Lebens, welcher jeweilen vor der letzten Sitzung der Amtsperiode an die Mitglieder der Synode zu verschicken ist.
11) Er vermittelt und unterhält den Verkehr mit andern Kirchen.
12) Er hat die Verwaltung sonstiger gemeinsamer Angelegenheiten der Kirche zu besorgen und die Förderung des kirchlichen und sittlich-religiösen Lebens überhaupt sich angelegen sein zu lassen.

§ 7. Zur Erfüllung dieser Obliegenheiten kommen dem Synodalrath folgende Befugnisse zu:

1) ordentlicher Weise alle vier Jahre und außerordentlicher Weise so oft nöthig Berichte von den Geistlichen und Kirchgemeinderäthen des Kantons einzufordern;
2) die zur Vornahme der Installationen nöthigen Mittelpersonen im Einverständniß mit dem Kirchgemeinderath zu bezeichnen;
3) die erforderlichen Erlasse zu beschließen und die angemessenen Vorkehren zu treffen;
4) in Fällen des Konfliktes zwischen Geistlichen und Gemeinden seine Vermittlung eintreten zu lassen.

III. Geschäftordnung des Synodalraths.

§ 8. Zur Gültigkeit der Verhandlungen des Synodalraths ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 9. Der Synodalrath bezeichnet zur Vorbereitung wichtigerer Geschäfte entweder einzelne Referenten oder

aber einen Ausschuß aus seiner Mitte. Die Referenten für den Synodalrath haben in der Regel auch die Berichterstattung vor der Synode zu übernehmen, wenn nicht darüber eine andere Verfügung getroffen wird.

§ 10. Der Präsident des Synodalraths beruft entweder selbst oder durch den Sekretär die Mitglieder zu den Sitzungen. Die Einladung zu diesen soll jeweilen wo möglich 8 Tage zum Voraus schriftlich und zwar mit Angabe der Verhandlungsgegenstände geschehen.

Der Präsident wacht darüber, daß die den einzelnen Mitgliedern zugewiesenen Geschäfte rechtzeitig erledigt werden. Ihm sollen alle wichtigeren schriftlichen Vorarbeiten der Referenten oder Ausschüsse übermacht werden, und wenn es die Zeit gestattet, sind dieselben bei den einzelnen Mitgliedern in Cirkulation zu setzen.

§ 11. Der Präsident leitet die Verhandlungen und unterschreibt mit dem Sekretär alle vom Synodalrath ausgehenden Verfügungen und Aktenstücke.

Er vermittelt den Verkehr mit dem Präsidium der Kantonssynode.

Endlich hat er die Pflicht, Aufsicht zu führen über das Archiv des Synodalraths.

§ 12. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlagenden Vorschriften des Reglements für die Kantonssynode.

§ 13. In Verhinderungsfällen wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten und dieser durch das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied der Behörde.

§ 14. Der Sekretär führt das Protokoll über die Verhandlungen des Synodalraths und fertigt die von demselben ausgehenden Akten aus.

Das Protokoll hat jedes Mal die Namen des Präsidenten, des Sekretärs und der abwesenden Mitglieder anzugeben.

Die Verhandlungen der einen Sitzung werden in der nächst darauffolgenden vorgelesen, genehmigt und vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

Der Sekretär besorgt auch das Archiv.

§ 15. Der französische Sekretär der Synode besorgt die Uebersetzung derjenigen Akten, die ihm vom Synodalrath zugewiesen werden.

§ 16. Die Mitglieder des Synodalraths beziehen für jede Sitzung Reiseentschädigungen und Taggelder wie die Mitglieder des Großen Rathes.

Dem Sekretär wird eine jährliche Besoldung von 400 Fr. ausgesetzt.

Der französische Sekretär erhält für seine Arbeiten jeweilen eine besondere Entschädigung, deren Betrag der Synodalrath bestimmt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 17. Dieses Reglement tritt nach erfolgter Sanktion durch die Staatsbehörde sofort in Kraft.

Also berathen und beschlossen in der Sitzung der Kantonssynode.

Bern, den 19. Mai 1875.

Namens der Synode
der Präsident
A. Zürcher, Oberrichter,
der Sekretär ad vices
A. Heuer, Pfarrer.

Sanktion.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

ertheilt hiemit dem vorstehenden Reglemente die Genehmigung und verfügt dessen Aufnahme in die Gesetzsammlung.

Bern, den 1. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

3. Dezember 1875.

Geschäftreglement
der
Hypothekarkasse.

Der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse,

in Ausführung des § 4, Ziffer 1 des Vollziehungsdekrets vom 16. September 1875 zum Gesetz über die Hypothekarkasse,

beschließt:

I. Darlehnbewilligungen auf grundpfändliche Sicherheit.

§ 1. Bei Bewilligung von Darlehn auf grundpfändliche Sicherheit sind die einschlagenden Vorschriften des Hypothekarkassagesetzes und des Vollziehungsdekrets zu demselben genau zu beobachten.

Bei Bewilligung von Darlehn auf Gebäude-Sicherheit ist neben der Grundsteuerschatzung (§ 3 des Gesetzes) auch auf die Brandversicherung der Gebäude Rücksicht zu nehmen. In Fällen, wo ausschließlich Gebäudesicherheit vorliegt, soll das Darlehn in der Regel die Hälfte und unter allen Umständen zwei Drittel der Brandversicherungssumme nicht übersteigen, auch abgesehen von einem höhern Betrag der Grundsteuerschatzung.

Nur Gebäude, welche in der kantonalen Brandversicherungsanstalt aufgenommen sind, können als Sicherheit angenommen werden.

§ 2. Ist die zu verpfändende Liegenschaft theilweise Zerstörungen oder Werthverminderungen durch Naturereignisse ausgesetzt, so soll der Gemeinderath in seinem Zeugniß (§ 6, Ziffer 2 des Gesetzes) angeben, wie groß der Halt und der Werth des bedrohten Theiles sei.

§ 3. Der Darlehnsbewerber hat sich innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Bewilligung des Darlehns bei der Hypothekarkasse zu erklären, ob er dasselbe zu den gestellten Bedingungen annehmen wolle oder nicht; im Falle der Annahme ist der Zinsesanfang spätestens auf den letzten Tag dieser Frist festzusetzen, sofern die Verwaltung nicht im einzelnen Falle mit Rücksicht auf nachgewiesene ausnahmsweise Verhältnisse abweichende Bestimmungen aufstellt.

§ 4. Dem Gesuch um Uebertragung einer Hypothekarforderung an die Hypothekarkasse (§ 14 des Gesetzes) hat der Gemeinderath ein Zeugniß im Sinne des § 6, Ziff. 1, 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes nachzutragen.

3. Dezember 1875.

§ 5. Gesuche an die Hypothekarkasse, durch welche die Entlassung einzelner Pfänder aus dem Pfandnexus bezweckt wird, sind der Verwaltung schriftlich und auf Stempelpapier einzureichen. Darin ist namentlich der zu entlassende Gegenstand genau zu beschreiben, dessen Halt und Schatzung nach dem Kadaster anzugeben, und der betreffende Gemeindrath hat diese letzten Angaben zu bestätigen, sowie auch zur Pfandrechtsentlassung seine Einwilligung zu ertheilen. Diese Einwilligung schließt die Anerkennung in sich, daß die Haftung der Gemeinde (§ 20 des Gesetzes) für den Grundsteuerschatzungswerth der noch im Pfandnexus verbleibenden Pfänder fortbestehe.

II. Außerordentliche Geldanwendungen.

§ 6. Außerordentliche Geldanwendungen (§ 27 des Gesetzes) dürfen nur stattfinden, wenn für verfügbare Gelder der Anstalt auf grundpfändliche Sicherheit keine genügende Verwendung vorhanden ist; hierüber hat ordentlicherweise der Verwaltungsrath zu beschließen, sowie auch dießfalls die nähern Bedingungen festzustellen.

In Fällen jedoch, wo sofortiges Handeln im Interesse der Anstalt geboten erscheint, ist die Direktion befugt, unter Beobachtung der in den nachstehenden Paragraphen aufgestellten bezüglichen Vorschriften, Anwendungen bis zum Betrage von Fr. 500,000 zu verfügen. Von daherigen Schlußnahmen ist indeß den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sogleich Kenntniß zu geben.

§ 7. Bezüglich der Vorschüsse auf grundpfändlich versicherte Zinsschriften wird bestimmt:

a. die Zinsschriften müssen auf im Kanton gelegenen Liegenschaften versichert sein;

b. die Vorschüsse dürfen $^2/_3$ des vorgangsfreien Grundsteuerschatzungswerthes der für die zu verpfändende Forderung haftenden Grundpfänder und auch $^5/_6$ der Forderung selbst nicht übersteigen;

c. haften vorgängige Kapitalien auf den betreffenden Liegenschaften, so sollen die Vorschüsse mit Hinzurechnung jener die Hälfte der Grundsteuerschatzung der Grundpfänder nicht übersteigen, und überdieß ist auf die richtige Verzinsung der Vorgangskapitalien ein wachsames Auge zu halten;

d. der Zinsfuß für diese Geldanwendungen ist in der Regel etwas höher zu halten, als für Darlehn auf Grundpfand.

§ 8. Bei Ankauf von schweizerischen Werthschriften ist auf größtmögliche Sicherheit Bedacht zu nehmen (§ 2 des Gesetzes).

III. Geldaufnahme gegen Zinsvergütung.

§ 9. Die Hypothekarkasse nimmt nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse Gelder an gegen Zinsvergütung:

a. auf feste Schuldscheine, bei welchen die Rückzahlungstermine in der Weise zu bestimmen sind, daß die Hypothekarkasse vor einem gleichzeitigen Andrange von Rückzahlungsbegehren gesichert ist;

b. auf Schuldscheine, die jederzeit auf eine dreimonatliche Frist kündbar sind.

Für diese letztern unter litt. b bezeichneten Einlagen wird jedoch ein geringerer Zins bezahlt, als für die unter litt. a genannten festen Einlagen.

3. Dezember 1875.

§ 10. Für die auszugebenden Schuldscheine ist eine Controle einzuführen, deren nähere Einrichtung der Direktion überlassen ist.

Dieselben werden von dem Verwalter, dem Buchhalter und dem Kassier oder in deren Verhinderung von ihren Stellvertretern (§§ 3 und 8 des Verwaltungsreglements) unterzeichnet und je nach Wunsch des Einlegers auf dessen Namen oder auf den Inhaber ausgestellt.

§ 11. Die Schuldscheine können von den Gläubigern übertragen werden. Bei solchen Titeln jedoch, die auf den Namen ausgestellt werden, ist die Uebertragung für die Hypothekarkasse nur dann verbindlich, wenn sie aus dem Schuldschein selbst ersichtlich und der schuldnerischen Anstalt angezeigt worden ist.

§ 12. Der Zins fängt den Gläubigern vom Tage der Einlage des Geldes zu laufen an.

§ 13. Gegen Abgabe der betreffenden Zinsabschnitte können die verfallenen Zinse bei der Hypothekarkasse, der Kantonskasse und den Amtschaffnereien des Kantons bezogen werden.

§ 14. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt auf geschehene rechtzeitige Aufkündung hin bei der Hypothekarkasse gegen quittirte Rückgabe des Schuldscheines und der ausgestellten, noch nicht eingelösten Zinscoupons.

§ 15. Die Bedingungen, unter welchen die Anstalt Depotgelder annimmt, sind von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise zu publiziren.

§ 16. In Fällen, wo die Anstalt an Geldmangel leidet, ist die Direktion befugt, vorübergehende Darlehn aufzunehmen bis zum Belaufe von Fr. 200,000 (§ 29 des Gesetzes).

Die Rückbezahlung derselben hat jedoch zu erfolgen, sobald der Kassabestand der Anstalt es gestattet. 3. Dezember 1875.

§ 17. Dieses Reglement tritt nach erhaltener regierungsräthlicher Genehmigung sofort in Kraft.

Bern, den 15. November 1875.

Im Namen des Verwaltungsrathes
der Hypothekarkasse
der Präsident
L. Kurz, Reg.-Rath,
der Sekretär
Schärer, Notar.

Angenommen durch Regierungsrathsbeschluß vom 28. März 1876.

Verwaltungsreglement

3. Dezember 1875.

der

Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse,

in Ausführung des § 4, Ziffer 1 des Vollziehungsdekrets vom 16. September 1875 zum Gesetz über die Hypothekarkasse,

beschließt:

I. Von den Verwaltungsbeamten.

a. Verwalter.

§ 1. Der Verwalter der Hypothekarkasse, dessen Aufgabe in ihren wesentlichsten Punkten im § 9 des Dekrets

3. Dezember 1875.

vom 16. September 1875 umschrieben ist, hat namentlich die Aufsicht:

a. über den richtigen Eingang der verfallenen Annuitätenzahlungen und anderer zahlfälligen Forderungen der Anstalt;
b. über die vorschriftgemäße Beschaffung und Verwendung der Gelder;
c. über das rechtzeitige und richtige Einlangen der Pfandbriefe, deren Controle und Aufbewahrung;
d. über die gerichtlichen Liquidationen und amtlichen Güterverzeichnisse, welche über Schuldner der Hypothekarkasse ergehen;
e. über die Anordnung aller sonstigen, zur Erhaltung oder Sicherstellung der Rechte der Anstalt erforderlichen Maßnahmen und Vorkehren.

Er hat die Interessen der Anstalt nach allen Seiten hin möglichst zu wahren, den Angestellten derselben die ihnen zufallenden Arbeiten zuzuweisen und namentlich auch darüber zu wachen, daß alle ihm untergebenen Beamten und Angestellten ihre Pflicht getreu erfüllen, sowie daß die Bücher und Rechnungen vorschriftgemäß geführt werden.

Vorhandene, auf den Inhaber lautende Werthschriften hat er selbst in Verwahrung zu halten.

b. Buchhalter.

§ 2. Dem Buchhalter liegt ob:

a. die Controle und Aufsicht über die Kassaführung, insbesondere über die Ausgabe der Schuldscheine;
b. die gesammte Buchführung, welche nach den Regeln der doppelten Buchhaltung zu besorgen ist;
c. die rechtzeitige Erstellung der Jahresrechnungen.

Er sorgt dafür, daß sämmtliche Bücher deutlich, genau und mit Fleiß geführt werden. 3. Dezember 1875.

§ 3. Der Buchhalter hat in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit den Verwalter zu vertreten und an dessen Stelle und auf dessen Anordnung die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Im eigenen Verhinderungsfalle wird der Buchhalter durch seinen Adjunkten vertreten.

Der Buchhalter und sein Adjunkt sind bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit verpflichtet, von vorkommenden Irrthümern und Unrichtigkeiten in der Buch- und Kassaführung sofort dem Verwalter Mittheilung zu machen.

Der Adjunkt leistet eine Amtsbürgschaft von Fr. 7000.

c. Kassier.

§ 4. Der Kassier nimmt alle Einzahlungen entgegen, welche an die Anstalt gemacht werden, quittirt Namens derselben in verbindlicher Weise, besorgt auf Anordnung des Verwalters alle zu machenden Zahlungen und trägt jede daherige Kassaverhandlung sofort genau und deutlich in das Kassabuch ein.

§ 5. Den Baarbestand der Kasse hat er in eigener Verwahrung und ist für denselben persönlich verantwortlich. Von den ihm anvertrauten Geldern darf er unter keinem Vorwande das Geringste zu seinen Handen nehmen oder irgendwie benutzen.

§ 6. Am letzten Werktage jedes Monats schließt er die monatliche Rechnung seiner Kasse ab, trägt das spezifizirte Bordereau über den Kassabestand in ein

3. Dezember 1875.

besonderes Buch und läßt Beides vom Verwalter prüfen und unterzeichnen.

§ 7. Dem Adjunkten des Kassiers liegt die Führung des Kassajournals und der kleinen Kasse ob (Hülfskasse zu Bestreitung der Büreau-Auslagen), welche vom Kassier bis auf Fr. 10,000 gespiesen werden kann, sowie er im Weitern dem Kassier in allen Geschäften nach Bedürfniß auszuhelfen hat.

Derselbe hat die gleiche Verpflichtung, wie sie in § 3, Lemma 3, dem Buchhalter und seinem Adjunkten auferlegt ist.

§ 8. Der Adjunkt vertritt in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit den Kassier. Bei jeder daherigen Kassaübernahme hat im Beisein des Verwalters oder seines Stellvertreters ein Rechnungsabschluß und eine genaue Verifikation des Kassabestandes stattzufinden.

Der Adjunkt leistet eine Amtsbürgschaft von Fr. 10,000.

II. Von den Angestellten.

§ 9. Sämmtliche Angestellte der Anstalt haben sich den Anordnungen der Verwaltung zu fügen, die vorkommenden Arbeiten mit Fleiß zu besorgen und ihre Obliegenheiten, wie sie ihnen vom Verwalter zugewiesen werden, pünktlich zu erfüllen.

§ 10. Die Direktion bestimmt bei jedem einzelnen Angestellten, ob und wenn ja, welche Bürgschaft er zu leisten habe. Dieselbe beträgt von Fr. 2000 bis Fr. 5000. Im Fernern beschließt die Direktion auf den Antrag und den Bericht des Verwalters über Anstellung und Entlassung der Angestellten und bestimmt deren Besoldung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Die jährlich abzulegende Hauptrechnung soll den Zeitraum vom 1. Januar bis und mit 31. Christmonat umfassen.

§ 12. Es ist den Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse untersagt, für ihre Person von Jemanden für Dienstleistungen irgendwelche Vergütung anzunehmen.

§ 13. Die Büreaux der Hypothekarkasse stehen, mit Ausnahme von Sonn- und Festtagen, dem Publikum offen: des Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, die Kasse jedoch nur bis 4 Uhr und am letzten Werktag jedes Monats nur bis Mittag.

§ 14. Dieses Reglement tritt nach erhaltener regierungsräthlicher Genehmigung sofort in Kraft.

Bern, den 15. November 1875.

Im Namen des Verwaltungsrathes
der Hypothekarkasse
der Präsident
L. Kurz, Regierungsrath,
der Sekretär
Schärer, Notar.

3. Dezember 1875.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

ertheilt hiermit

den zwei vorstehenden Reglementen der Hypothekarkasse die Genehmigung und verfügt deren Aufnahme in die Gesetzsammlung.

Bern, den 3. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Vicepräsident
Hartmann,
der Rathschreiber
Dr. **Trächsel.**

---

3. Dezember 1875.

Regulativ

über

die Rechnungsführung der Spezialfonds.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 37 des Dekrets vom 31. Oktober 1873 über Verwaltung, Kassaführung und Kontrole,

in Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse.

beschließt:

§ 1. Die Behörden, welchen die Verwaltung (Anordnung der Einnahmen und Ausgaben) der Spezialfonds zukommt,

und die bezüglichen Kompetenzen und Pflichten derselben werden durch die Gesetze, Dekrete und Reglemente über die einzelnen Spezialfonds bezeichnet.

§ 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Spezialfonds werden von den Allgemeinen Kassen des Staates (Kantonskasse und Amtsschaffnereikassen) nach den Anweisungen der zuständigen Verwaltungsbehörden vollzogen (Generalkassasystem).

§ 3. Ausgenommen sind die Erziehungs- und Unterstützungsfonds der Staatsanstalten mit speziellen Kassen, ferner diejenigen Spezialfonds, für welche die besondern Vorschriften einen Spezialkassier vorsehen. Die Einnahmen und Ausgaben der Erstern werden von den betreffenden Anstaltkassen, die Einnahmen und Ausgaben der Letztern von diesen Spezialkassieren besorgt (Spezialkassasystem).

§ 4. Für die Rechnungsführung der Spezialfonds mit Generalkassasystem (§ 2) gelten die einschlagenden Vorschriften des Dekrets vom 31. Oktober 1873 über Verwaltung, Kassaführung und Kontrole (§§ 5, 6 und 7) und die Vorschriften über die Rechnungsführung des Staates, vom 19. November 1873.

§ 5. Die Gelder dieser Spezialfonds werden, so weit sie zur Kapitalvermehrung bestimmt sind, bei der Hypothekarkasse, soweit sie zur Verwendung bestimmt sind, bei der Kantonskasse angelegt.

§ 6. Zu diesem Zwecke eröffnet die Finanzdirektion jedem dieser Spezialfonds einen zinstragenden Conto-Corrent, auf welchen die Anweisungen der Verwaltungsbehörden ausgestellt werden.

§ 7. Der Zinsfuß für diesen Conto-Corrent wird zu 4 % gegenseitig festgesetzt.

3. Dezember 1875.

§ 8. Für die Rechnungsführung der Spezialfonds mit Spezialkassasystem (§ 3) gelten die einschlagenden Vorschriften des Dekrets vom 31. Oktober 1873 über Verwaltung, Kassaführung und Kontrole (§§ 25, 26 u. 27) und die Vorschriften über die Rechnungsführung der Staatsanstalten, vom 19. November 1873, so weit die speziellen Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

§ 9. Die zur Kapitalvermehrung dieser Spezialfonds bestimmten Gelder werden, soweit die speziellen Vorschriften nichts Abweichendes verfügen, ebenfalls bei der Hypothekarkasse angelegt.

§ 10. Die Hypothekarkasse eröffnet jedem Spezialfonds, der bei derselben Einlagen macht, einen Conto-Corrent und theilt jeweilen am Jahresschluß der betreffenden Verwaltung den Stand desselben mit.

Jede Anweisung, die für einen Kapitalrückzug ausgestellt wird, ist der Hypothekarkasse von der betreffenden Verwaltung brieflich anzuzeigen.

§ 11. Der Zinsfuß für die Einlagen, so wie auch allfällige Rückzugsbedingungen, werden durch speziellen Beschluß des Regierungsrathes festgestellt.

§ 12. Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1876 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Dezember 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Vicepräsident
Hartmann,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Reglement

für

die Notharmenverpflegungsanstalten in der Bärau und in Hindelbank.

3. Dezember 1875.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Revision des Reglements für die Notharmenverpflegungsanstalten Bärau und Hindelbank vom 12. März 1866,

auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschließt:

I. Organisation, Aufsichtkommission, Vorsteher, Dienstpersonal, Ein- und Austritt der Pfleglinge, Kostgelder.

§ 1. Die Verpflegungsanstalten in der Bärau bei Langnau und im Schlosse Hindelbank dienen der örtlichen Armenpflege des alten Kantonstheils und stehen unter der Aufsicht und Leitung der Direktion des Armenwesens und der von dieser bestellten Aufsichtkommissionen (Beschluß vom 25. Januar 1865).

§ 2. Diese Verpflegungsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme erwachsener, gebrechlicher Personen, welche als Notharme der öffentlichen Ver-

3. Dezember 1875.

sorgung anheimgefallen sind und aus diesem oder jenem Grunde bei Privaten gar nicht oder nur mit sehr großen Kosten untergebracht werden können.

Ausgeschlossen jedoch sind gefährliche Geisteskranke, beschwerliche Epileptische, Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sowie Solche, welche bereits fortwährender ärztlicher Pflege und unausgesetzter Hülfe bedürfen.

§ 3. Die Zahl der Plätze beträgt 500, annähernd auf beide Geschlechter gleichmäßig vertheilt. Die Männer werden in der Bärau, die Weiber in Hindelbank placirt. Mit Ausnahme von 10 Plätzen, über welche der Direktion des Armenwesens ganz freies Verfügungsrecht vorbehalten ist, werden die Plätze der Anstalten auf die sämmtlichen Gemeinden des alten Kantonstheils nach der Zahl ihrer erwachsenen Notharmen vertheilt.

Gemeinden, denen bezüglich geringer Notharmenzahl einzeln kein Platzrecht zukommt, treten zur Benutzung ihres mit andern Gemeinden gemeinschaftlichen Platzrechtes in eine bestimmte Reihenfolge.

Von fünf zu fünf Jahren wird die Vertheilung der Plätze auf Grundlage des letztaufgenommenen Notharmenetats neu berechnet und successive durchgeführt.

Gemeinden, welche sich bei einer Bezirks-Notharmenverpflegungsanstalt betheiligen und deßhalb auf ihr Platzrecht in den Staatsanstalten verzichten, werden entschädigt, indem der Staat der Bezirksanstalt für jedes in dieser Weise verlassene Platzrecht einen jährlichen Beitrag von 60 Fr. leistet.

Die verlassenen Platzrechte werden den übrigen Gemeinden zugetheilt, welche dafür das erhöhte Kostgeld zu zahlen haben.

§ 4. Jede Anstalt hat einen Vorsteher. Derselbe hat seine Wohnung im Anstaltgebäude, wofür ihm die nöthigen Lokalitäten angewiesen werden. Ueber seine Obliegenheiten wird ihm die Direktion des Armenwesens eine Instruktion ertheilen.

§ 5. Die Anstellung und Entlassung des Dienstpersonals geschieht durch den Vorsteher unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtkommission. Die Direktion des Armenwesens wird die Zahl dieses Personals und seine Löhnung für jede Anstalt bestimmen und nöthigen Falles die geeigneten Instruktionen erlassen.

§. 6. Die Anmeldung für die Aufnahme von Pfleglingen geschieht ausschließlich durch die Notharmenbehörden bei der Direktion des Armenwesens.

Erstere haben durch Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen über Alter, geistige und körperliche Gebrechen, verwandtschaftliche und ökonomische Verhältnisse, bisherige Verpflegung u. s. w. des Angemeldeten sorgfältigen Bericht zu erstatten, worauf die Direktion zunächst untersucht, ob die angemeldete Person sich überhaupt zur Aufnahme eigne (§ 2), sodann, ob die anmeldende Gemeinde noch ein freies Platzrecht habe, und, wenn Beides zutrifft, die Aufnahme verfügt.

Von dieser Verfügung wird sowohl der betreffenden Armenbehörde, als auch dem Anstaltvorsteher und dem Kantonsbuchhalter Anzeige gemacht und die Zeit des Eintritts bestimmt.

§ 7. Der aufgenommene Pflegling ist durch einen Ausgeschossenen der Armenbehörde seines Wohnsitzes in die Anstalt zu bringen.

3. Dezember 1875.

Dem Vorsteher sind dabei zu übergeben:

1) die rechtsgültig ausgestellte Verpflichtung der Gemeindebehörde zur Bezahlung des reglementarischen Kostgeldes;

2) der Wohnsitzschein des Pfleglings;

3) die reglementarischen Kleidungsstücke oder, wenn dieselben zum Theil fehlen, die schriftliche Bevollmächtigung, das Fehlende nach einem von der Direktion des Armenwesens aufzustellenden Tarife auf Kosten der Armenbehörde anzuschaffen;

4) der Betrag des Kostgeldes für das laufende halbe Jahr.

§ 8. Die obligatorischen Kleidungsstücke bestehen in einem doppelten, nach Landgebrauch vollständigen und in gutem Zustande befindlichen Anzug, wovon der eine für den Winter dienlich; nebst 6 Hemden, 2 Paar wollenen und 2 Paar leinenen Strümpfen, 4 Nastüchern und 2 Handtüchern.

§ 9. Das jährliche Kostgeld beträgt für die notharmen Pfleglinge, welche ein Platzrecht ihrer Gemeinde inne haben, einhundertundzwanzig Franken, für die übrigen notharmen Pfleglinge einhundertundachtzig Franken.

Wenn der Eintritt vor dem 1. Juli erfolgt, so wird das ganze Kostgeld berechnet, erfolgt er aber nach dem 1. Juli, so wird für das laufende Jahr nur das halbe Kostgeld bezahlt.

Fällt der Austritt des Pfleglings in's erste Halbjahr, so wird nur das halbjährliche, fällt er aber in's zweite Halbjahr, so wird das ganze Jahreskostgeld berechnet.

Das Kostgeld wird halbjährlich vorausbezahlt.

§ 10. Die Auszahlung des Kostgeldes geschieht ausschließlich an den Vorsteher der Anstalt und zwar im Monat Januar für das erste, im Monat Juli für das zweite Halbjahr. Erfolglose Mahnung des Vorstehers bei nicht geleisteter Bezahlung zieht, wenn nicht ausreichende Entschuldigungsgründe vorhanden sind, Ausschluß und Rücksendung des Pfleglings nach sich. 3. Dezember 1875.

§ 11. Der Austritt erfolgt entweder durch Entlassung oder Ausschluß.

Die Entlassung eines Pfleglings kann stattfinden in Folge wesentlicher Veränderungen in seinen körperlichen, geistigen oder ökonomischen Verhältnissen.

Der Ausschluß eines Pfleglings kann erfolgen bei hartnäckiger Widersetzlichkeit gegen die bestehende Hausordnung, wenn die dem Vorsteher zustehenden Disziplinarkompetenzen erschöpft sind, so wie bei Nichtbezahlung des Kostgeldes nach fruchtloser Mahnung.

Ueber Entlassung und Ausschluß entscheidet nach Anhörung der Gemeinde auf Bericht des Vorstehers die Direktion des Armenwesens.

§ 12. Bei Ausschluß oder Entlassung wird der Pflegling der Armenbehörde seines Wohnsitzes in gleich guter und vollständiger Kleidung übergeben, wie sie zum Eintritt verlangt wird. Die Armenbehörde hat den Pflegling in der Anstalt abholen zu lassen.

Beim Tode eines Pfleglings verbleiben seine Kleidungsstücke und allfällige Baarschaft der Anstalt, welche auch für sein Begräbniß sorgt.

3. Dezember 1875.

II. Hausordnung.

1. Schlafstätten.

§ 13. Jeder Pflegling hat sein besonderes Bett, bestehend aus Bettstelle, Spreuersack, Leintücher, Hauptkissen und Volet mit Decke oder Deckbett.

§ 14. Das Bettzeug der Verstorbenen soll vor dem Wiedergebrauche gereinigt werden.

2. Nahrung.

§ 15. Die Pfleglinge erhalten drei Mahlzeiten: das Frühstück, Mittagessen und Abendessen, bei außerordentlichen Arbeiten um 4 Uhr eine Erfrischung.

§ 16. Das Frühstück besteht in Kaffee mit Milch, Kartoffeln und einem Stück Brod; das Mittagessen in Suppe, Mehlspeisen oder Kartoffeln mit Gemüse und einem Stück Brod; das Abendessen entweder wie das Frühstück oder aus Erbsen-, Bohnen- oder Kartoffelsuppe.

§ 17. Sonntags und Donnerstags und an den Festtagen wird Fleisch zum Mittagessen gereicht.

§ 18. Es sollen von den Pfleglingen keine Lebensmittel vom Tische in die Zimmer getragen, überhaupt zwischen den Mahlzeiten nichts genossen werden.

§ 19. Vier Mal jährlich erhält jeder Pflegling 1/8 Maß Wein.

3. Kleidung.

§ 20. Die Pfleglinge haben die Kleider in der Regel in ihrer eigenen Verwahrung, mit Ausnahme des Waschzeuges, das ihnen nach Bedürfniß verabfolgt wird. Die

Leibwäsche wird auf den Sonntag geändert. Der Verwaltung bleibt anheimgestellt, die Kleider auf andere zweckmäßige Weise aufbewahren zu lassen, so lange die nöthigen Schränke nicht vorhanden sind. Sie kann überdieß bei Pfleglingen, welche zu den Kleidern nicht Sorge tragen oder dieselben zu veräußern suchen, so wie zu Verhütung von Entweichungen, die Kleider der Pfleglinge in besondere Verwahrung nehmen. 3. Dezember 1875.

§ 21. Jeder Pflegling soll die zu seiner täglichen Reinigung erforderlichen Geräthe besitzen, wie Kämme und Handtücher. Kleider und Schuhe sind in besonders dafür angewiesenen Lokalitäten zu reinigen.

4. Gesundheitdienst.

§ 22. Für jede Anstalt wird von der Direktion des Armenwesens auf den Vorschlag der Aufsichtkommission ein Arzt bestellt, welcher seine Rechnung dem Vorsteher unter Beilegung des Ordinationenbuches halbjährlich einreichen soll. Die Rezeptur unterliegt der Taxation und Moderation der Direktion des Armenwesens, welche sich darüber vom Staatsapotheker ein Gutachten ausstellen läßt.

§ 23. Der Arzt besucht die Anstalt regelmäßig wöchentlich einmal, in der Zwischenzeit, so oft es die Umstände gebieten oder er vom Vorsteher berufen wird. In Verhinderungsfällen hat er einen Stellvertreter zu bezeichnen.

§ 24. In jeder Anstalt werden ein oder mehrere Krankenzimmer in einem ruhigen und sonnigen Theil derselben eingerichtet. In dieselben werden nur ernsthaft Erkrankte, nicht aber Solche aufgenommen, die über leichteres Uebelbefinden klagen; diese bleiben in ihren Schlafzimmern.

3. Dezember 1875.

§ 25. Die Wärter und Wärterinnen sollen die Kranken mit Schonung, Freundlichkeit und Sanftmuth behandeln und fleißig darauf achten, daß dieselben den Befehlen des Arztes pünktlich nachleben. Sie sollen bei den Besuchen des Arztes stets zugegen sein und ihm ihre Wahrnehmungen genau mittheilen.

§ 26. Alles Mediziniren ohne Vorwissen des Arztes ist Jedermann untersagt.

§ 27. Der Pflegling wird bei seinem Eintritt gebadet, und wenn er mit einer Hautkrankheit behaftet sein sollte, sofort in das äußere Krankenhaus gesendet.

Auch nach ihrem Eintritt haben die Pfleglinge öfter zu baden, wozu die vorhandenen Weiher benutzt werden können.

5. Seelsorge.

§ 28. Die Seelsorge in den Anstalten wird durch die betreffenden Ortsgeistlichen versehen. Die Pfleglinge, welche die hinlänglichen Geistesgaben besitzen, sind gehalten, einem allfälligen Gottesdienste in den Anstalten beizuwohnen, doch bleibt es ihnen unbenommen, denjenigen in einer benachbarten Kirche zu besuchen.

§ 29. Falls nicht durch einen der geistlichen Beamten in der Anstalt ein Gottesdienst gehalten wird, soll der Vorsteher am Sonntag eine Andachtübung abhalten.

§ 30. Jeden Morgen und jeden Abend hat der Vorsteher in der Anstalt eine kurze Andacht zu halten.

§ 31. Bei Begräbnissen hält der Vorsteher ein Leichengebet. Er zeigt dem Civilstandsbeamten und der Gemeinde, welcher der Pflegling angehört hatte, den Todesfall an,

ebenso den ihm bekannten Verwandten. Die Beerdigungen erfolgen Mittags auf dem zur Anstalt gehörenden Friedhof. Für Bewirthung von Verwandten darf bei diesem Anlasse nichts in Rechnung gebracht werden. 3. Dezember 1875.

6. Arbeiten.

§ 32. Jeder Pflegling ist nach dem Maße seiner vorhandenen Kräfte zur Arbeit verpflichtet. Der Vorsteher wird ihm dieselbe anweisen oder anweisen lassen.

§ 33. In der Anstalt sollen einige Werkstätten und Arbeitzimmer für leichtere Industriezweige eingerichtet werden, wie Strohflechterei, Verfertigung von Finken und Tuchschuhen, weibliche Handarbeiten, leichtere Holzarbeiten u. s. w.

§ 34. Bei der Auswahl dieser Industriezweige ist darauf zu sehen:

a. daß der Rohstoff aus der Nähe bezogen werden kann und kein oder ein möglichst geringes Betriebskapital erfordert wird;
b. daß der Gegenstand ein nothwendiges Bedürfniß für unsere Bevölkerung sei, besonders auch für andere Staatsanstalten.

§ 35. In den Arbeitzimmern werden durchschnittlich 10 Stunden täglich den Arbeiten gewidmet.

7. Disciplinarvorschriften.

§ 36. Die Zeit des Aufstehens und Schlafengehens wird für die gesunden Pfleglinge je nach der Jahreszeit durch die Aufsichtbehörde der betreffenden Anstalt festgesetzt. Nach dem Aufstehen hat jeder Pflegling

3. Dezember 1875.

sein Bett gehörig zu ordnen und sich zu waschen und zu kämmen.

§ 37. In jedem Schlafzimmer ist Jemand mit der Aufsicht über Zeiteinhaltung, Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe betraut. Während des Frühstücks und der Morgenandacht werden die Schlafzimmer gehörig gelüftet.

§ 38. Die Pfleglinge sollen sich nie ohne Einwilligung des Vorstehers von der Anstalt entfernen. Auch dürfen sie ohne Vorwissen und Bewilligung des Vorstehers keinen Besuch annehmen.

§ 39. Einer der zuverlässigen Pfleglinge wird als Pörtner bestellt und hat ein wachsames Auge auf die Ein- und Ausgehenden.

§ 40. Alles Verkaufen von Effekten, Kleidern und Lebensmitteln von Seite der Pfleglinge unter sich oder an Personen außerhalb der Anstalt ist strenge untersagt. Die Besuchenden dürfen den Pfleglingen ohne Einwilligung des Vorstehers nichts abgeben und abnehmen.

§ 41. In der Küche soll sich Niemand aufhalten, als wer dort eine auftragsgemäße Beschäftigung hat.

§ 42. Das Tabakrauchen in allen Anstaltgebäuden ist Jedermann untersagt.

§ 43. Der Besuch der Wirthschaften ist den Pfleglingen ohne besondere Erlaubniß des Vorstehers untersagt.

§ 44. Die Pfleglinge sind dem Vorsteher, seiner Frau und den übrigen Angestellten der Anstalt Achtung und Gehorsam schuldig; sie sollen ihre Anordnungen willig

vollziehen und das ihnen übertragene Geschäft treu und gewissenhaft erfüllen. 3. Dezember 1875.

§ 45. Verträglichkeit und Friedfertigkeit wird ihnen zur Pflicht gemacht; Zank und Streit sind nicht zuzulassen.

§ 46. Alles Betteln, sowie jedes unanständige Geschwätz ist untersagt.

8. Strafbestimmungen.

§ 47. Der Vorsteher hat gegenüber den Pfleglingen die gleichen Disciplinarbefugnisse, welche das Armenpolizeigesetz vom 14. April 1858 den Gemeindebehörden gegenüber Bettlern, störrischen Personen und fehlbaren Unterstützten einräumt.

Ueberdieß kann eine besondere Strafklasse unter den Pfleglinger gebildet werden. Die darein auf eine Zeit von höchstens 14 Tagen Versetzten erhalten nur die Hälfte der Brod- und Fleischportionen und essen an einem besondern Tisch.

§ 48. In jeder Anstalt werden ein oder mehrere Arrestlokale eingerichtet, in welchen die darein Versetzten zur Arbeit anzuhalten sind. Der Arrest kann durch theilweise Entziehung der Nahrung verschärft werden.

§ 49. Ueber die verhängten Strafen ist eine Disciplinarkontrolle zu führen und dem Regierungsstatthalter vierteljährlich zur Einsicht vorzulegen.

§ 50. Wiederholte Widerhandlungen gegen die Hausordnung sind dem Regierungsstatthalter anzuzeigen, welcher das weitere Verfahren nach Art. 16 ff. des Armenpolizeigesetzes anordnet.

3. Dezember 1875.

§. 51. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1876 in Kraft. Es ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe wird das Reglement vom 12. März 1866 aufgehoben.

Bern, den 3. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Vizepräsident
Hartmann,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Bundesgesetz

betreffend

Feststellung und Beurkundung

des

Civilstandes

und

die Ehe.

(Vom 24. Christmonat 1874.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 53, 54 und 58, Satz 2 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Weinmonat 1874,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sache der bürgerlichen Behörden.

Die Civilstandsbeamten müssen weltlichen Standes sein und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Civilstandsregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen.

Art. 2. Von jedem Civilstandsbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung

Geburtregister,
Todtenregister,
Eheregister,

nach gemeinsamen Formularien zu führen, welche vom Bundesrath festgestellt werden.

Die Anschaffung der nach den daherigen Vorschriften zu haltenden Register ist Sache der Kantone.

Sie sind doppelt und gleichförmig zu führen. Je auf Ende des Jahres sind sie abzuschließen und vom Civilstandsbeamten als gleichlautend zu bescheinigen. Die eine Ausfertigung bleibt zur Verfügung des Civilstandsbeamten; die andere ist innerhalb 10 Tagen nach Jahresschluß der in jedem Kantone zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen, um in deren Archiv niedergelegt und aufbewahrt zu werden.

Eintragungen, welche nach Einreichung der zweiten Ausfertigung in der ersten angebracht werden, sind sofort derjenigen Amtsstelle, in deren Gewahrsam die zweite Ausfertigung sich befindet, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen und durch letztere in der Ausfertigung anzumerken.

Art. 3. Die Eintheilung der Civilstandskreise, sowie die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Civilstandsbeamten bleiben den Kantonen überlassen.

Die Umschreibung der kantonalen Kreise ist vor dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes und hernach bei jeder Aenderung dem Bundesrathe mitzutheilen.

Art. 4. Jede Geburt, jeder Todesfall, jede Eheschließung ist zunächst einzutragen in dem Kreise, wo sie stattgefunden haben.

Art. 5. Den Civilstandsbeamten liegt ob:

a. Die Eintragung aller in ihrem Kreise vorkommenden Geburten und Sterbefälle, Verkündungen und Trauungen in die betreffenden Register, sowie auch die Vornahme der Verkündungen, beziehungsweise der Trauungen.

b. Die amtliche Mittheilung dieser Eintragungen innerhalb 8 Tagen an die schweizerischen Civilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes, sowie des Heimatortes, wenn diese Geburten, Sterbefälle und Trauungen Personen betreffen, welche in einem andern Civilstandskreise wohnhaft oder heimatberechtigt sind.

c. Die Eintragung ähnlicher Mittheilungen aus andern Kreisen des In- und Auslandes über Geburten, Sterbefälle und Trauungen, sowie die Eintragung der von den Gerichten ausgesprochenen definitiven Scheidungen oder Nichtigerklärungen von Ehen, sofern dieselben Einwohner oder Heimatberechtigte ihres Kreises angehen, in die betreffenden Abtheilungen ihrer Geburt-, Todten- und Eheregister.

d. Auf das Verlangen von Betheiligten, die Verabfolgung von Auszügen aus diesen Registern gegen Entrichtung der bezüglichen Schreibgebühr.

e. Die Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zu Handen der Bundesbehörden nach den von Letztern aufgestellten Formularien gegen eine durch den Bundesrath zu bestimmende Entschädigung.

f. Die Anfertigung weiterer Register, sofern solche durch kantonale Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben werden, sowie die Ablieferung derjenigen Auszüge, welche für die kantonale und die Gemeindeverwaltung erforderlich sind.

Art. 6. Die Eintragungen in die Civilstandsregister sollen chronologisch, ohne Offenlassung eines Zwischenraumes, mit fortlaufender, jährlich abzuschließender Numerirung geschehen.

Es soll darin nichts mit Abkürzungen geschrieben und kein Datum mit Ziffern ausgedrükt werden. Alle Eintragungen, Ausstreichungen und Randbemerkungen müssen von dem Civilstandsbeamten unterzeichnet sein.

Art. 7. Es darf in die Civilstandsregister nichts ihrer Bestimmung Fremdes eingeschrieben werden.

Die Familien- und Personennamen der darin angeführten Personen sind nach Maßgabe der den Beamten vorgelegten Geburtscheine und sonstigen Civilstandsakten vorzumerken; sie können mit der Angabe des Berufes der Person, oder des Amtes, das dieselbe bekleidet oder bekleidet hat, begleitet werden.

Art. 8. Der Civilstandsbeamte hat die Eintragung in die Register unverzüglich nach Empfang der betreffenden Erklärungen, beziehungsweise der ihm zugehenden Protokolle, Auszüge oder Urtheile vorzunehmen.

Die Eintragungen und die nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes von Amtes wegen zu machenden Mittheilungen geschehen taxfrei.

Für anderweitige Auszüge und Abschriften sind Schreibgebühren nach einem von den betreffenden Kantonsregierungen aufgestellten und vom Bundesrathe genehmigten Tarife zu entrichten.

Art. 9. Der Civilstandsbeamte darf an den in die Standesregister gemachten Eintragungen weder Aenderungen noch Ergänzungen vornehmen.

Berichtigungen in den Civilstandsregistern können nur durch Urtheil der zuständigen kantonalen Gerichte angeordnet werden.

Sofern jedoch ein offenbarer Irrthum vorliegt, kann die kantonale Aufsichtbehörde dessen Berichtigung im Verwaltungswege anordnen.

Alle, die Berichtigung eines Civilstandsregisters anordnenden Entscheide oder Urtheile sind ihrem wesentlichen Inhalte nach bei der betreffenden Stelle am Rande vorzumerken.

Art. 10. Alle Belege, welche den Einschreibungen in die Geburt-, Todten- und Eheregister zu Grunde liegen, sollen in drei gesonderten, der Eintheilung im Art. 2 entsprechenden Abtheilungen, nach Jahrgängen numerirt, vom Civilstandsbeamten aufbewahrt werden.

Art. 11. Die Civilstandsregister und die vom Civilstandsbeamten ausgestellten und als richtig beglaubigten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden, welchen volle Beweiskraft zukommt, so lange nicht der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Art. 12. Die Civilstandsbeamten sind für ihre Pflichterfüllung ihren kantonalen Behörden verantwortlich, welche ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes die nöthigen Instruktionen ertheilen. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, über die Amtsführung der Civilstandsbeamten alljährliche Inspektionen anzuordnen und über deren Ergebnisse dem Bundesrathe Bericht zu erstatten. Derselbe ist befugt, da, wo sich Mängel oder Uebelstände erzeigen, nach Erforderniß einzuschreiten und gegebenen Falles auf Kosten des betreffenden Kantons das Nöthige anzuordnen. Der Bundesrath ist ferner befugt, besondere Inspektionen vornehmen zu lassen.

Art. 13. Der Bundesrath kann da, wo er es für angemessen erachtet, die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Eidgenossenschaft im Auslande ermächtigen, Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu erwahren und Ehen

zwischen Schweizern unter sich, sowie Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschließen.

Er wird zu diesem Zweck auf Grundlage dieses Gesetzes die nöthigen Reglemente und Verordnungen erlassen.

B. Besondere Bestimmungen über die Führung der Geburtregister.

Art. 14. Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muß inner drei Tagen dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden.

Die Anzeige von Geburten, welche in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Kranken-, Gefängnißanstalten u. s. w.) stattfinden, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltvorstehers.

Art. 15. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater, beziehungsweise ein dazu gehörig Bevollmächtigter;
2) die Hebamme oder der Arzt, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind;
3) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist.

Art. 16. In das Geburtregister soll eingetragen werden:

a. Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt;

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und mit möglichst genauer Angabe der Zeitfolge der Geburt vorzumerken.

b. Familienname, Personenname und Geschlecht des Kindes.

Für todtgeborne oder vor dem Zeitpunkt der Anzeige verstorbene Kinder ist kein Personenname einzutragen.

c. Familien- und Personennamen, Beruf, Heimat- und Wohnort der Eltern, wenn das Kind ehelich, oder der Mutter allein, wenn es außerehelich geboren ist;

d. Familien- und Personenname, Beruf, Heimat- und Wohnort des Anzeigenden.

Die Eintragung in das Geburtregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen.

Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.

Art. 17. Wenn dem Civilstandsbeamten die in der Anzeige gemachten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen, so wird er die nöthigen Erhebungen veranstalten und die Eintragung erst vornehmen, nachdem er sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat.

Ist der Anzeiger dem Beamten nicht persönlich bekannt, so hat Letzterer die Identität feststellen zu lassen.

Art. 18. Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragung in das Geburtregister ereignen (Feststellung der Vaterschaft eines außerehelichen Kindes durch gerichtliches Urtheil, freiwillige Anerkennung, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf Antrag eines der Betheiligten als Randbemerkung im Geburtregister beizufügen, wenn die Thatsache durch öffentliche Urkunde ausgewiesen ist.

Im Falle gerichtlicher Zuerkennung eines unehelichen Kindes ist davon durch die betreffende Gerichtsbehörde dem zuständigen Civilstandsbeamten Anzeige zu machen.

Die bei Anlaß der Geburtanzeige Seitens des Vaters erfolgte Anerkennung eines unehelichen Kindes ist im Register vorzumerken, wenn die betreffende kantonale Gesetzgebung eine solche gestattet.

Art. 19. Für die in der Gemeinde aufgefundenen Findelkinder hat die Gemeindepolizeibehörde die Pflicht, binnen der ersten 3 Tage nach der Auffindung behufs der Eintragung in das Geburtregister anzugeben:

a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung;

b. das Geschlecht des Kindes, sowie dessen vermuthliches Alter, körperliche Merkmale und Kennzeichen desselben;

c. die Beschaffenheit der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und Sachen;

d. die ihm beizulegenden Namen;

e. die Person, bei welcher das Kind untergebracht ist.

C. Besondere Bestimmungen über die Führung der Todtenregister.

Art. 20. Jeder Sterbefall ist längstens innerhalb 48 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises mündlich anzumelden.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Verstorbenen, und, wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Personen, welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in deren Ermanglung die Ortspolizei.

Die Bestimmungen der Artikel 17, 14, Lemma 2, und Art. 15, letztes Lemma, finden auch in Beziehung auf die Anzeigen der Sterbefälle Anwendung.

Art. 21. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Civilstandsregister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Todesfalles nur mit Genehmigung der Aufsichtbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Art. 22. Das Todtenregister soll enthalten:

a. Jahr, Monat, Tag und Stunde des Todes, sowie den Ort, wo derselbe erfolgt ist;
b. Familien-, Personen- und allfällige Beinamen des Verstorbenen und seiner Eltern, seine Heimat, seinen Wohnort (in Städten Straße und Hausnummer), die Konfession, Beruf und Civilstand (ledig, verheirathet, verwitwet oder geschieden), Jahr, Monat und Tag der Geburt;
c. Familien- und Personennamen und Beruf des lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten;
d. die Todesursache, wenn immer möglich ärztlich bezeugt.

Die Eintragung in das Todtenregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen. Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.

Art. 23. Für alle im Civilstandskreise todt aufgefundenen unbekannten Personen wird die Todesanzeige durch die Gemeindepolizei vollzogen.

Die Eintragung soll enthalten:

a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung der Leiche;
b. das Geschlecht und muthmaßliche Alter derselben;
c. die körperlichen Merkmale und besondere Kennzeichen derselben;

d. die Beschaffenheit der bei der Leiche vorgefundenen Kleider und Sachen;

e. die muthmaßliche Todesursache.

Namen und Heimat des Verstorbenen sind, wenn sie bekannt werden, einzutragen.

Art. 24. Als todt erklärte Verschollene sind in den Todtenregistern mit der Bemerkung einzutragen, die Eintragung erfolge auf Grund einer Todeserklärung der zuständigen Behörde.

Die Behörde, welche die Todeserklärung ausspricht, hat den Civilstandsbeamten des letzten bekannten Wohnsitzes des Betreffenden, sowie des Heimatortes davon Mittheilung zu machen.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschließung und die Führung der Eheregister.

I. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Art. 25. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzuläßig. (Art. 54 der Bundesverfassung.)

Art. 26. Zu einer gültigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schließt die Voraussetzung der Einwilligung aus.

Art. 27. Um eine Ehe einzugehen, muß der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äußern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Rekurs an die zuständige Vormundschaftbehörde zu.

Art. 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

1) Personen, die schon verheirathet sind;

2) wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft:

   a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung;

   b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern;

3) Geisteskranken und Blödsinnigen.

Wittwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der frühern Ehe keine neue eingehen.

II. Von den auf die Abschließung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten.

Art. 29. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimatorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündung als überflüssig oder unzuläßig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

Art. 30. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Civilstandsbeamten vorzuweisen:

a. die Geburtscheine beider Brautleute;
b. für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen Vormundschaftbehörde;
c. falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen.

Art. 31. Wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, daß die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so faßt der Civilstandsbeamte den Verkündungsakt ab und besorgt dessen Veröffentlichung; er übermittelt den Verkündungsakt von Amtes wegen den schweizerischen und ausländischen Civilstandsbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll.

Alle diese Handlungen erfolgen taxfrei, insoweit sie von schweizerischen Civilstandsbeamten vorzunehmen sind.

Wenn auswärtige Behörden behufs der Verehelichung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz gebornen oder sich aufhaltenden Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Civilstandsbeamten in Anspruch nehmen, so sind Letztere verpflichtet, den daherigen Begehren Folge zu geben.

Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist.

Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.

Art. 32. Der Verkündungsakt soll enthalten:

die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimatort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwitweten oder geschiedenen Personen die Familien- und Personennamen des frühern Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.

Art. 33. Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsakt durch den gesetzlich angewiesenen Civilstandsbeamten, und zwar in allen Fällen gleichmäßig, mittels öffentlichen Anschlags oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 34. Einsprachen gegen den Eheabschluß sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung bei einem der Civilstandsbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem Civilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Civilstandsbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.

Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Artikeln 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, ist von Amtes wegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

Art. 35. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluß erfolgen, so theilt der Civilstandsbeamte des Wohnorts des

Bräutigams dieselben Letzterm mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letztern Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniß zu geben, welcher binnen der Frist von weitern zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnorts des Bräutigams, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnortes der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht Letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Civilstandsbeamten, sofern inner dieser Frist bei demselben keine Eheeinsprache angemeldet oder wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein auszustellen, in welchem bescheinigt wird, daß die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe.

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluß der Ehe folgt, verliert ihre Gültigkeit.

Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung vollzieht der Civilstandsbeamte die Trauung, welche in der Regel in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll.

In Fällen von Todesgefahr kann der Civilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen.

Auf die schriftliche Ermächtigung des Civilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Eheschließung auch von dem Civilstandsbeamten eines andern Kreises in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat Letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes auszufertigen.

Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen

Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, — das Dispensationsrecht der Kantonsregierungen nach Art. 31, Schlußlemma, vorbehalten.

Art. 38. Die Vornahme der Trauungen ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen.

Die Trauung findet in einem Amtslokal und öffentlich statt.

Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden.

In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen nothwendig.

Art. 39. Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, daß der Civilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt:

„N. N. erklärt Ihr hiermit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?"

„N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?"

„Nachdem Ihr Beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen."

Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist.

Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

Art. 41. Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, so haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach derselben diese Kinder dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen.

Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen

Kindern und ihren Nachkommen in ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen.

Art. 42. Das Eheregister soll enthalten:

a. Familien- und Personennamen, Heimat, Geburt- und Wohnort, Beruf und Geburtdatum beider Ehegatten;
b. Familien- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern;
c. Familien- und Personennamen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten, wenn eines der Ehegatten bereits verheirathet war, nebst dem Datum des Todes, beziehungsweise der Scheidung;
d. das Datum der Verkündungen;
e. das Datum des Eheabschlusses;
f. das Verzeichniß der eingelegten Schriften;
g. die Namen, Vornamen und den Wohnort der Zeugen.

E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigerklärung der Ehe, und die daherigen Eintragungen.

Art. 43. Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874.

Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimat- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden.

Art. 44. Nach Anhörung der Klage (Art. 43) gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, der Ehefrau, gesondert vom Ehemann zu leben, und trifft überhaupt für die Dauer des Prozesses in Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder die angemessenen Verfügungen.

Art. 45. Wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen, so wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

Art. 46. Auf Begehren eines der Ehegatten muß die Ehe getrennt werden:

a. wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniß erhielt;
b. wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Mißhandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen;
c. wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe;
d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist;
e. wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.

Art. 47. Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniß als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.

Art. 48. Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniß eingehen.

Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.

Art. 49. Die weiteren Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichts der Kinder und der dem schuldigen Theile aufzuerlegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.

Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage.

Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist zu erlassen.

Art. 50. Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theiles ungültig erklärt werden.

Die Nichtigkeitklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind.

Art. 51. Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 und 3 abgeschlossen worden ist.

Art. 52. Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Theil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar:

a. wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben;
b. wenn die Frau schwanger geworden ist;
c. wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirath gegeben hatten.

Art. 53. Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27, Alinea 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben.

Art. 54. Eine im Auslande unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungültig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist.

Art. 55. Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe.

Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe.

Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe nur für die Kinder ein.

Art. 56. In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der

Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.

Art. 57. Alle Urtheile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Civilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrags im Eheregister vorzumerken.

F. Strafbestimmungen.

Art. 58. Die Civilstandsbeamten haften den Betheiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachläßigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen.

Art. 59. Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen:

1) Personen, welche den in den Artikeln 14, 15, 20 und 41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommen, mit Geldbuße bis auf 100 Franken.
2) Civilstandsbeamte, welche die ihnen in diesem Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbuße bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Buße und Amtsentsetzung.

   Die Geistlichen haften den Betheiligten ebenfalls für die civilrechtlichen Folgen.

Sämmtlichen interessirten Parteien steht in Beziehung auf die Anwendung dieses Artikels gegen Urtheile der kantonalen Gerichte der Rekurs an das Bundesgericht offen.

G. Schlußbestimmungen.

Art. 60. Die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum gegenwärtigen Gesetz sind dem Bundesrathe zur Genehmigung mitzutheilen.

Art. 61. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Art. 89 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse am 1. Januar 1876 in Kraft.

Art. 62. Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben:

1) Das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Dezember 1850 (Eidg. Samml. Bd. II, 130);
2) das Nachtragsgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862 (Eidg. Samml. Bd. VII, 126);
3) das Konkordat vom 8. Juli 1808 (und 9. Juli 1818);
4) das Konkordat vom 4. Juli 1820;
5) das Konkordat vom 6. Juli 1821;
6) das Konkordat vom 14. August 1821;
7) das Konkordat vom 11. Juli 1829;
8) das Konkordat vom 15. Juli 1842;
9) das Konkordat vom 1. Februar 1855;
10) alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen.

II. Uebergangsbestimmungen.

Art. 63. Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dauernde oder zeitliche Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden, so kann die gänzliche Scheidung verlangt werden, wenn der Grund, gestützt auf welchen die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, nach Mitgabe dieses Gesetzes zur gänzlichen Scheidung berechtigte.

Art. 64. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß sämmtliche auf den Civilstand bezüglichen Register und Akten oder Kopien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die neuen Civilstandsbeamten

allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Civilstandsregistern auszufertigen.

Art. 65. Wo die bisherigen Personalregister nur der Taufe, nicht aber der Geburt erwähnen, kann der Taufschein an die Stelle des im Art. 30, litt. a dieses Gesetzes geforderten Geburtscheines treten.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident: **L. Ruchonnet.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende unterm 30. Jänner 1875 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird, gestützt auf die Volksabstimmung vom 23. Mai 1875 und den sachbezüglichen Bundesbeschluß vom 1. Heumonat gleichen Jahres, mit dem 1. Jänner 1876 in Kraft und als vollziehbar erklärt.

Bern, den 7. Heumonat 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident
Scherer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

Vorschriften

betreffend

die Führung der Civilstandsregister.

(Vom 17. Herbstmonat 1875.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Artikels 2 des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 über Civilstand und Ehe;

auf den Antrag des Departements des Innern,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die nachbenannten Formulare, durch Anwendung auf einzelne Fälle erläutert, werden nach Redaktion und Format allen Civilstandsbeamten der schweizerischen Eidgenossenschaft vorgeschrieben:

a. Formularien für die Civilstandsregister selbst:

1) Geburtregister A, enthaltend die im Civilstandskreise Gebornen;
2) Geburtregister B, enthaltend die außerhalb des Civilstandskreises gebornen Kinder von Bürgern und Einwohnern desselben;
3) Todtenregister A, enthaltend die im Civilstandskreise Gestorbenen;

4) Todtenregister B, enthaltend die außerhalb des Civilstandskreises gestorbenen Bürger und Einwohner desselben;
5) Eheregister A, enthaltend die im Civilstandskreise Getrauten;
6) Eheregister B, enthaltend die außerhalb des Civilstandskreises getrauten Bürger und Einwohner desselben.

b. Formularien für Auszüge und Mittheilungen der Civilstandsbeamten:
1) Auszug aus dem Geburtregister;
2) Auszug aus dem Todtenregister;
3) Auszug aus dem Eheregister (Eheschein);
4) Verkündgesuch;
5) Eheverkündung;
6) Verkündschein;
7) Trauungsanzeige;
8) Ermächtigung zu auswärtiger Trauung*).

Art. 2. Die Civilstandsregister (A und B), sowie die Auszüge und Mittheilungen der Civilstandsbeamten sind in der Schriftsprache einer der drei Landessprachen zu führen; die Festsetzung der Sprache für die Register der einzelnen Civilstandskreise oder Gemeinden ist Sache der kantonalen Behörden.

Art. 3. In Betreff der Form der mit A bezeichneten Register ist außer demjenigen, was bereits im Gesetze selbst (Art. 2, 6, 7 und 8) gesagt ist, noch Folgendes zu bemerken:

Sämmtliche in den Formularien leer gelassene Stellen sind auszufüllen, entweder mit den betreffenden Angaben oder, wenn solche nicht gemacht werden können, durch einen wag-

*) Die vorstehend erwähnten Formulare können wegen Volumen und Format hier nicht aufgenommen werden. Sie sind aber bei der Bundeskanzlei und sämmtlichen Staatskanzleien der Kantone, sowie bei den Civilstandsämtern einzusehen.

rechten Strich. Solche Worte des Formulars, welche in einem vorliegenden Falle nicht Anwendung finden (z. B. das „ärztlich bezeugt", wenn keine solche Bezeugung vorliegt), sind durchzustreichen.

Die vorgesehenen eigenhändigen Unterschriften sind in beiden Doppeln anzubringen.

Wenn nach Art. 14, Lemma 2, und Art. 20, Lemma 3 des Gesetzes die Anzeige eine schriftliche war, so ist unter das „Abgelesen und bestätigt" zu schreiben: „Schriftliche Anzeige".

Angaben, welche das Gesetz nicht vorschreibt, sind nicht in die Register einzutragen.

Art. 4. Wenn eine Eintragung in ein Register A die Geburt, den Sterbefall oder die Trauung einer Person betrifft, welche ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Bürgerort (beziehungsweise Bürgerorte, wenn sie mehrere Bürgerrechte besitzt) in einem andern Civilstandskreise der Schweiz hat, so ist den betreffenden Civilstandsbeamten innert 8 Tagen ein Auszug nach Formular 1, 2 oder 7 mitzutheilen; ebenso den Civilstandsbeamten des Auslandes, insoweit solches durch Verträge zugesichert ist. Von dieser Mittheilung ist am Schlusse der Eintragung eine kurze Notiz einzutragen, wie: „Mitgetheilt den C. B. von X., Y. ꝛc.

Art. 5. In die mit B bezeichneten Register werden die im Artikel 4 genannten Mittheilungen aus andern Civilstandskreisen betreffend Geburten, Sterbefälle und Trauungen mit möglichster Beförderung eingetragen. Die Mittheilungen erhalten die Nummer des Eintrags; sie sind in Umschlägen aufzubewahren, welche die Aufschrift der Register führen, in welche sie eingetragen sind.

Aus den mit B bezeichneten Registern werden keine amtlichen Auszüge verabfolgt, wohl aber Abschriften derjenigen Aktenstücke, auf welche hin die Eintragungen stattfanden.

Art. 6. Jeder Registerband soll am Schlusse ein alphabetisch geordnetes Inhaltsverzeichniß enthalten, in welchem für jede geborne, gestorbene oder getraute Person Familienname, Vorname und die betreffende Seite angegeben ist.

Art 7. Register und Formularien zu Auszügen und Mittheilungen werden den Civilstandsbeamten von den Kantonen oder Gemeinden kostenfrei geliefert.

Die Civilstandsbeamten haben alle Eintragungen und alle Mittheilungen zum Behuf der Eintragung in andern Civilstandskreisen des In- und Auslandes (nach Formular 1, 2 oder 7) kostenfrei zu besorgen; ebenso die Mittheilung von Verkündgesuchen und der für Verkündungen erforderlichen Geburtsdaten, vorbehalten die Entschädigung für allfällige Portoauslagen. Für Mittheilungen im Inlande besteht Portofreiheit.

Für Auszüge und Abschriften haben sie sich an den von den kantonalen Behörden erlassenen und vom Bundesrath genehmigten Tarif zu halten.

Art. 8. Die Civilstandsbeamten sind verpflichtet, den Aufschlußbegehren anderer Civilstandsbeamten, sowie solchen von Gemeindebehörden, die sie in Amtssachen stellen, Folge zu leisten.

II. Besondere Bestimmungen.

Zu dem Geburtregister A.

Art. 9. Die Numerirung der Eintragungen beginnt mit der erstangezeigten Geburt aus dem laufenden Jahr und schließt mit der letzten im Jahr vorgekommenen ab. Am Ende des Vorjahres vorgekommene, aber erst im laufenden Jahre angezeigte Geburten können also nicht in die Numerirung des laufenden Jahres inbegriffen werden, sondern sind den Eintragungen des Vorjahres anzuschließen. Dasselbe gilt von den Eintragungen von Sterbefällen.

Zu dem Todtenregister A.

Art. 10. Die nach dem sechsten Schwangerschaftmonat Todtgebornen sind auch in dieses Register einzutragen.

Art. 11. Wenn die verstorbene Person erst kurze Zeit am Sterbeorte zugebracht hatte, als Reisender, Kurgast oder neuer Zuzüger, so ist nach Angabe des Sterbeorts dieser ausnahmsweise Umstand kurz zu erwähnen durch Angaben wie: „nach einem Aufenthalt von sechs Stunden", „von zwei Tagen", „von drei Wochen".

Art. 12. Wenn die Person an einer Krankheit gestorben, so ist nur die Haupt- oder Grundkrankheit, nicht aber die später hinzugetretene Krankheit anzugeben.

Die Todesursache ist nach dem Gesetz „wenn immer möglich" durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Wenn die verstorbene Person ärztlich behandelt worden ist, so hat der Civilstandsbeamte erst dann die Todesanzeige als vollständig anzusehen und die Erlaubniß zur Bestattung zu ertheilen, wenn die Bescheinigung der Todesursache durch den Arzt, welcher die verstorbene Person zuletzt behandelt hat, vorliegt.

Der Civilstandsbeamte hat das Recht, diese ärztliche Bescheinigung zu erlassen, jedoch nur in Fällen, wenn ihm glaubwürdig nachgewiesen wird, daß es unmöglich war, innerhalb der für die Anzeige vorgeschriebenen Zeit die Bescheinigung beizubringen.

Weitergehende Vorschriften der Kantone in dieser Beziehung sind vorbehalten.

Zum Eheregister A.

Art. 13. Bei der Trauung sind dem Civilstandsbeamten zu übergeben und von diesem im Archiv aufzubewahren: die Verkündscheine, allfällige Zustimmungserklärungen von Eltern oder Vormündern, Todtenscheine oder Scheidungsurtheile für

Solche, die sich wieder verheirathen, Dispense von Regierungen, Bürgerrechtszusicherungen für Ausländer, Ermächtigungen zu auswärtiger Trauung.

Art. 14. Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, so haben diese letztern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach derselben diese Kinder dem Civilstandsbeamten ihres Wohnorts anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß am Geburtsort und Heimatort nach Art. 18 des Gesetzes die Veränderungen in den Standesrechten dieser Kinder eingetragen werden.

Zu den Geburt- und Todtenregistern B.

Art. 15. Todtgeborne werden nur in die Geburt- und Todtenregister A eingetragen, und es findet eine Anzeige an auswärtige Civilstandsbeamte nicht statt.

Art. 16. Weitere Vorschriften über die den Civilstandsbeamten in Folge Art. 5, e und f des Gesetzes obliegenden Verrichtungen, sowie über das Begräbnißwesen werden eigenen Erlassen der eidgenössischen oder kantonalen Behörden vorbehalten.

Art. 17. Diese Vorschriften treten mit dem Gesetze über Civilstand und Ehe am 1. Jänner 1876 in Kraft.

Kantonale Vorschriften, insoweit sie mit denselben im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Bern, den 17. Herbstmonat 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident
Scherer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen.

(Vom 17. Herbstmonat 1875.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Heumonat 1870 über amtliche statistische Aufnahmen in der Schweiz (Eidg. Samml. Bd. X, 257), und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 18. Augstmonat 1875,

beschließt:

Art. 1. Es ist alljährlich und, soweit es dem Bundesrathe nützlich erscheint, auch in kürzern Perioden durch das eidgenössische statistische Büreau eine Zusammenstellung der in der Schweiz vorgekommenen Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen zu publiziren.

Art. 2. Das Material für die Uebersicht der Geburten, Sterbefälle und Trauungen wird von den Civilstandsbeamten derjenigen Civilstandskreise, in welchen dieselben vorgekommen

sind, nach den vom Bundesrathe aufgestellten Formularen und gegen eine von demselben festgesetzte Entschädigung in den von ihm vorgeschriebenen Terminen dem eidgenössischen statistischen Büreau amtlich eingesandt (Art. 5, e des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe).

Art. 3. Das Material für die Uebersicht der Entscheide über Ehescheidungs- und Nichtigkeitsklagen ist von den Gerichtsstellen nach den vom Bundesrathe aufzustellenden Formularen gegen eine von diesem festzusetzende Entschädigung alljährlich dem eidgenössischen statistischen Büreau mitzutheilen.

Art. 4. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende, unterm 25. Herbstmonat 1875 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Jänner 1876 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 27. Christmonat 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident
Scherer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

Aufgehoben durch Vollziehungsdekret vom 23. Juli 1877. auf 1. Januar 1878.

Vollziehungs-Dekret

betreffend

das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe.

(Vom 25. Wintermonat 1875.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, sowie in Berücksichtigung des bernischen Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird behufs Feststellung und Beurkundung des Civilstandes, sowie hinsichtlich der bürgerlichen Eheschließung in folgende Civilstandskreise eingetheilt:

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.

Amtsbezirk Oberhasli.

1. Gadmen	Gadmen
2. Guttannen	Guttannen
3. Innerkirchet	Innerkirchet
4. Meiringen	Meiringen
	Hasleberg
	Schattenhalb

Amtsbezirk Interlaken.

5. Brienz	Brienz
	Brienzwyler
	Ebligen
	Hofstetten
	Oberried
	Schwanden
6. Unterseen	Unterseen
7. Ringgenberg	Ringgenberg
	Niederried
8. Gsteig bei Interlaken	Gsteigwyler
	Aarmühle mit Interlaken
	Bönigen
	Gündlischwand
	Iseltwald
	Isenfluh
	Lütschenthal
	Matten
	Saxeten
	Wilderswyl
9. Grindelwald	Grindelwald
10. Lauterbrunnen	Lauterbrunnen
11. St. Beatenberg	St. Beatenberg
12. Habkern	Habkern
13. Leißigen	Leißigen
	Därligen

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.

Amtsbezirk Frutigen.

14. Reichenbach	Reichenbach (Schwendi und Wengi inbegriffen)
15. Aeschi	Aeschi Krattigen
16. Frutigen	Frutigen
17. Kandergrund	Kandergrund
18. Adelboden	Adelboden

Amtsbezirk Saanen (Gessenay).

19. Gsteig bei Saanen	Gsteig (Châtelet)
20. Lauenen	Lauenen
21. Saanen	Saanen (Gessenay)
22. Abländschen	Abländschen

Amtsbezirk Obersimmenthal.
(Haut Simmenthal).

23. Lenk	Lenk
24. St. Stephan	St. Stephan
25. Zweisimmen	Zweisimmen
26. Boltigen	Boltigen

Amtsbezirk Niedersimmenthal.
(Bas Simmenthal).

27. Oberwyl i. S.	Oberwyl
28. Därstetten	Därstetten
29. Erlenbach	Erlenbach
30. Diemtigen	Diemtigen
31. Wimmis	Wimmis
32. Spiez	Spiez
33. Reutigen	Reutigen Niederstocken Oberstocken

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
Amtsbezirk Thun (Thoune).	
34. Thierachern	Thierachern Pohlern Uebeschi Uetendorf
35. Amsoldingen	Amsoldingen Forst Höfen Längenbühl Zwieselberg
36. Blumenstein	Blumenstein
37. Thun (Thoune)	Thun (Thoune) Goldiwyl Schwendibach Strättligen
38. Steffisburg	Steffisburg Fahrni Heimberg Homberg
39. Buchholterberg	Buchholterberg Wachseldorn
40. Schwarzenegg	Unterlangenegg Oberlangenegg Eriz Horenbach und Buchen
41. Hilterfingen	Hilterfingen Heiligenschwendi Oberhofen Teuffenthal
42. Sigriswyl	Sigriswyl
Amtsbezirk Signau.	
43. Lauperswyl	Lauperswyl
44. Rüderswyl	Rüderswyl
45. Eggiwyl	Eggiwyl

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
46. Röthenbach	Röthenbach
47. Schangnau	Schangnau
48. Signau	Signau
49. Langnau	Langnau Trubschachen
50. Trub	Trub

Amtsbezirk Trachselwald.

51. Sumiswald	Sumiswald (mit Wasen)
52. Trachselwald	Trachselwald
53. Eriswyl	Eriswyl Wyßachengraben
54. Huttwyl	Huttwyl
55. Dürrenroth	Dürrenroth
56. Walterswyl	Walterswyl
57. Affoltern i. E.	Affoltern i. E.
58. Rüegsau	Rüegsau
59. Lützelflüh	Lützelflüh

Amtsbezirk Burgdorf (Berthoud).

60. Burgdorf	Burgdorf (Berthoud)
61. Oberburg	Oberburg
62. Hasle	Hasle
63. Krauchthal	Krauchthal
64. Hindelbank	Hindelbank Bäriswyl Mötschwyl und Schleumen
65. Kirchberg	Kirchberg Aeffligen Bickigen und Schwanden Ersigen Kernenried Lyßach Niederösch Oberösch Rüdtligen Rumendingen Rütti

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
66. Koppigen	Koppigen Alchenstorf Brechershäusern Hellsau Höchstetten Willadingen Wyl
67. Wynigen	Wynigen
68. Heimiswyl	Heimiswyl

Amtsbezirk Fraubrunnen.

69. Utzenstorf	Utzenstorf Wyler Zielebach
70. Bätterkinden	Bätterkinden
71. Grafenried *)	Grafenried Fraubrunnen Bangerten Etzelkofen Mülchi Scheunen Ruppoldsried
72. Limpach	Limpach Büren z. Hof Schalunen
73. Jegenstorf	Jegenstorf Ballmoos Iffwyl Oberscheunen Mattstetten Münchringen Urtenen Zauggenried Zutzwyl

*) Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 22. Christmonat 1875 wurden, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Großen Rath, die fünf Einwohnergemeinden Etzelkofen, Mülchi, Ruppoldsried, Scheunen und Bangerten zu einem eigenen Civilstandskreis unter dem Namen „Bernisch Messen“ erhoben und als Amtssitz dieses Kreises Etzelkofen bezeichnet.

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
74. Münchenbuchsee	Münchenbuchsee Deißwyl Diemerswyl Moosseedorf Wiggiswyl

Amtsbezirk Bern (Berne).

75. Bern	Stadt und Stadtbezirk Bern (Berne, ville et banlieue)
76. Bolligen	Bolligen
77. Vechigen	Vechigen
78. Stettlen	Stettlen
79. Muri	Muri
80. Oberbalm	Oberbalm
81. Köniz	Köniz
82. Bümpliz	Bümpliz
83. Bremgarten	Bremgarten-Herrschaft (Bremgarten, Seigneurie) Bremgarten-Stadtgericht (Bremgarten, Juridiction de la ville) Zollikofen
84. Kirchlindach	Kirchlindach
85. Wohlen	Wohlen

Amtsbezirk Laupen.

86. Mühleberg	Mühleberg
87. Frauenkappelen	Frauenkappelen (Chapelle-les-Dames)
88. Laupen	Laupen Dicki
89. Neuenegg	Neuenegg
90. Ferenbalm (la Baumette)	Ferenbalm (la Baumette) Golaten Gurbrü Wyleroltigen
91. Bernisch Murten (Morat bernois)	Clavaleyres Münchenwyler (Villars-les Moines)

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.

Amtsbezirk Schwarzenburg.

92. **Wahlern**	Wahlern
93. **Albligen**	Albligen
94. **Guggisberg**	Guggisberg
95. **Rüschegg**	Rüschegg

Amtsbezirk Seftigen.

96. **Rüeggisberg**	Rüeggisberg
97. **Wattenwyl**	Wattenwyl
98. **Gurzelen**	Gurzelen Seftigen
99. **Kirchdorf**	Kirchdorf Gelterfingen Jaberg Kienersrütti Mühledorf Noflen Uttigen
100. **Gerzensee**	Gerzensee
101. **Kirchenthurnen**	Kirchenthurnen Mühlethurnen Burgistein Kaufdorf Lohnstorf Riggisberg Rümligen Rüthi
102. **Zimmerwald**	Zimmerwald u. Obermuhlern Englisberg Niedermuhlern
103. **Belp**	Belp Belpberg Kehrsatz Toffen

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
Amtsbezirk Konolfingen.	
104. **Münsigen**	Münsigen Gysenstein Häutligen Niederhünigen Rubigen Stalden Tägertschi
105. **Wichtrach**	Kiesen Niederwichtrach Oberwichtrach Oppligen
106. **Dießbach bei Thun**	Oberdießbach Aeschlen Bleiken Brenzikofen Freimettigen Hauben Herbligen
107. **Kurzenberg**	Barschwand Außerbirrmoos Innerbirrmoos Otterbach Schönthal
108. **Höchstetten**	Höchstetten Bowyl Mirchel Oberthal Zäziwyl
109. **Wyl**	Wyl (mit Oberhünigen)
110. **Biglen**	Biglen Arni Landiswyl
111. **Walkringen**	Walkringen
112. **Worb**	Worb

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.

Amtsbezirk Aarwangen.

113. Aarwangen	Aarwangen Bannwyl Schwarzhäusern
114. Wynau	Wynau
115. Langenthal	Langenthal Schoren Untersteckholz
116. Roggwyl	Roggwyl
117. Thunstetten	Thunstetten
118. Bleienbach	Bleienbach
119. Madiswyl	Madiswyl
120. Lotzwyl	Lotzwyl Gutenburg Obersteckholz Rütschelen
121. Rohrbach	Rohrbach Auswyl Kleindietwyl Leimiswyl Rohrbachgraben Oeschenbach
122. Melchnau	Melchnau Bußwyl Gondiswyl Reisiswyl

Amtsbezirk Wangen.

123. Ursenbach	Ursenbach
124. Seeberg	Seeberg

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
125. Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee Berken Bettenhausen Bollodingen Graben Heimenhausen Herrniswyl Inkwyl Niederönz Oberönz Ochlenberg Röthenbach Thörigen Wanzwyl
126. Wangen	Wangen Walliswyl Wangenried
127. Oberbipp	Oberbipp Attiswyl Farnern Rumisberg Wiedlisbach Wolfisberg
128. Niederbipp	Niederbipp Walliswyl

Amtsbezirk Büren.

129. Arch	Arch Leuzigen
130. Rüthi	Rüthi
131. Büren	Büren Meienried Reiben Bernisch Oberwyl *)

*) Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 10. Christmonat 1875 wurde, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Großen Rath, der bernische Theil der Kirchgemeinde Oberwyl unter dem Namen „Oberwyl bei Büren" zu einem eigenen Civilstandskreis erhoben, mit Amtssitz in der gleichnamigen Ortschaft.

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
132. **Diesbach b. B.**	Diesbach Büetigen Bußwyl Dotzigen
133. **Wengi**	Wengi
134. **Pieterlen** (Perles)	Pieterlen (Perles) Meinisberg
135. **Lengnau** (Longeau)	Lengnau (Longeau)

Amtsbezirk Biel.

136. **Biel** (Bienne)	Biel (Bienne) Bözingen (Boujean) Leubringen (Evilard) Vingelz (Vigneules)

Amtsbezirk Nidau.

137. **Nidau**	Nidau Bellmund Ipsach Port Sutz und Lattrigen (ohne Tüscherz und Alfermee)
138. **Mett** (Mâche)	Mett (Mâche) Madretsch
139. **Bürglen**	Aegerten Brügg Jens Merzligen Schwadernau Studen Worben
140. **Gottstatt**	Orpund Safneren Scheuren

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
141. Täuffelen	Täuffelen und Gerlafingen. Epfach Hagneck Hermrigen Mörigen
142. Walperswyl	Walperswyl Bühl
143. Twann (Douanne)	Twann (Douanne) Ligerz (Gléresse) Tüscherz und Alfermee

Amtsbezirk Aarberg.

144. Aarberg	Aarberg
145. Bargen	Bargen
146. Kappelen	Kappelen
147. Lyß	Lyß
148. Affoltern	Großaffoltern
149. Schüpfen	Schüpfen
150. Rapperswyl	Rapperswyl
151. Meikirch	Meikirch
152. Radelfingen	Radelfingen
153. Kallnach	Kallnach Niederried
154. Seedorf	Seedorf

Amtsbezirk Erlach (Cerlier).

155. Erlach (Cerlier)	Erlach (Cerlier) Tschugg Mullen
156. Vinelz (Fénil)	Vinelz (Fénil) Lüscherz

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
157. Ins (Anet)	Ins (Anet) Brüttelen (Bretiège) Gäserz Müntschemier (Montsemier) Treiten (Treiteron)
158. Gampelen	Gampelen (Champion) Gals (Chules)
159. Siselen	Siselen Finsterhennen

Amtsbezirk Neuveville (Neuenstadt).

160. **Neuveville** (Neuenstadt)	Neuveville (Neuenstadt)
161. **Diesse** (Teß)	Diesse (Teß) Lamboing (Lamlingen) Prêles (Prägelz)
162. **Nods**	Nods

Amtsbezirk Courtelary.

163. **Péry** (Büderich)	Péry (Büderich) La Hutte
164. **Vauffelin** (Füglisthal)	Vauffelin (Füglisthal) Plagne Romont (Rothmund)
165. **Orvin** (Ilfingen)	Orvin (Ilfingen)
166. **Corgémont**	Corgémont Cortébert
167. **Sombeval**	Sombeval und Sonceboz
168. **Tramelan** (Tramlingen)	Tramelan-dessous (Untertramlingen Tramelan-dessus (Obertramlingen) Mont-Tramelan
169. **Courtelary**	Courtelary Cormoret

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
170. **St. Imier** (St. Immer)	St. Imier (St. Immer) Villeret
171. **Sonvillier**	Sonvillier
172. **Renan**	Renan
173. **Laferrière**	Laferrière

Amtsbezirk Moutier (Münster).

174. **Tavannes** (Dachsfelden)	Tavannes (Dachsfelden) Loveresse Reconvilier Saicourt (mit Bellelay) Saules
175. **Lajoux**	Lajoux Genevez
176. **Sornetan** (Petit val)	Sornetan Châtelat Monible Souboz
177. **Bévilard**	Bévilard Champoz Malleray Pontenet
178. **Court**	Court Sorvillier
179. **Moutier** (Münster)	Moutier (Münster) Béprahon Perrefitte Roches
180. **Grandval**	Grandval Corcelles Crémines Eschert

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
181. **Mervelier** (Morschwyler)	Mervelier (Morschwyler) La Scheulte (Schelten) Montsevelier (Mutzwyler, zum Amt Delsberg gehörend)
182. **Corban**	Corban Courchapoix
183. **Courrendlin** (Rennedorf)	Courrendlin (Rennedorf) Châtillon (Kastel) Rossemaison (Rottmund) Vellerat

Amtsbezirk Delémont (Delsberg).

184. **Delémont** (Delsberg)	Delémont (Delsberg) Soyhières (Saugern)
185. **Courroux** (Lüttelsdorf)	Courroux (Lüttelsdorf) Vicques (Wix)
186. **Vermes** (Pferdmund)	Vermes (Pferdmund) Rebeuvelier Elay (Seehof), zum Amt Münster gehörend
187. **Courfaivre**	Courfaivre Courtetelle Develier
188. **Boécourt**	Boécourt Bassecourt
189. **Glovelier**	Glovelier Saulcy
190. **Undervelier** (Underswyl)	Undervelier (Underswyl) Rebévelier Soulce
191. **Pleigne** (Pleen)	Pleigne (Pleen) Bourrignon Movelier (Moderswyler) Mettenberg
192. Roggenburg	Roggenburg Ederschwyler

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.

Amtsbezirk Porrentruy (Pruntrut).

193. **Porrentruy** (Pruntrut)	Porrentruy (Pruntrut)
194. **Fontenais**	Fontenais Bressaucourt
195. **Chevenez**	Chevenez Courtedoux
196. **Grandfontaine**	Grandfontaine Roche d'or Rocourt Fahy
197. **Damvant**	Damvant Reclère
198. **Courtemaiche**	Courtemaiche Courchavon Bure
199. **Buix**	Buix Boncourt Montignez
200. **Damphreux**	Damphreux Lugnez Cœuve
201. **Bonfol**	Bonfol Beurnevésin Vendlincourt
202. **Charmoille**	Charmoille Fregiécourt Pleujouse Asuel
203. **Miécourt**	Miécourt Alle
204. **Courgenay**	Courgenay Cornol

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
205. **St. Ursanne** (St. Urſitz)	St. Ursanne (St. Urſitz) Montenol Montmelon Seleute Ocourt Montvoie

Amtsbezirk des Franches Montagnes (Freibergen).

206. **Les Bois**	Les Bois
207. **Noirmont**	Noirmont Peuchapatte
208. **Les Breuleux**	Les Breuleux La Chaux Sektion Cerneux-Vésil von Muriaux
209. **Saignelégier**	Saignelégier Bémont (mit les Communances) Muriaux (ohne Cerneux-vésil) Pommerats Goumois
210. **Montfaucon**	Montfaucon Les Enfers
211. **St. Brais**	St. Brais Montfavergier
212. **Soubey**	Soubey Epauvillers Epiquerez

Amtsbezirk Laufen (Laufon).

213. Liesberg	Liesberg
214. Laufen (Laufon)	Laufen (Laufon) Zwingen
215. Röschenz	Röschenz Burg

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
216. Brislach	Brislach Wahlen
217. Dittingen	Dittingen Blauen
218. Grellingen (Grelingue)	Grellingen (Grelingue) Duggingen Nenzlingen

§ 2. Für jeden gemäß vorstehender Eintheilung umschriebenen Kreis wird ein Civilstandsbeamter aufgestellt.

Derselbe soll seinen Wohnsitz in der Regel an demjenigen Orte haben, von welchem der Civilstandskreis seinen Namen erhält.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, beim Obwalten besonderer Verhältnisse Ausnahmen von dieser Regel, sowie daß für mehrere Kreise der nämliche Civilstandsbeamte ernennt werde, zu gestatten.

§ 3. Die Wahl der Civilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter steht der Versammlung der im Civilstandskreise angesessenen Bürger, welche das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde besitzen, zu. Diese Versammlung wird nach den Bestimmungen des Organisationsreglements derjenigen Ortsgemeinde einberufen und abgehalten, in welcher der Amtssitz des Civilstandskreises liegt, und es führt dabei der Präsident der betreffenden Ortsgemeinde den Vorsitz.

Die Wahl der Civilstandsbeamten und der Stellvertreter unterliegt der Bestätigung der Regierung.

§ 4. Die Wahl geschieht auf die Dauer von zwei Jahren.

Für die allfällige Einstellung oder Abberufung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 52).

§ 5. Der Stellvertreter des Civilstandsbeamten hat im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des Letztern dessen Obliegenheiten zu erfüllen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so bezeichnet der Regierungsstatthalter einen außerordentlichen Standesbeamten ad hoc. Für die Vollziehung der Trauung muß der Civilstandsbeamte oder sein Stellvertreter die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen haben.

§ 6. Der Civilstandsbeamte und sein Stellvertreter sind durch den Regierungsstatthalter auf ihr Amt in's Handgelübde aufzunehmen.

§ 7. Hinsichtlich seiner Obliegenheiten hat sich der Civilstandsbeamte bei seiner Verantwortlichkeit genau an die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874, des Erlasses des Bundesrathes vom 17. September 1875 betreffend die Führung der Civilstandsregister, des gegenwärtigen Vollziehungsdekrets sowie allfällig weiterer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse und Instruktionen zu halten.

Derselbe hat insbesondere auch ein Verkündungsregister über die abzuschließenden Ehen (Bundesgesetz Art. 29) nach einem vom Regierungsrath aufzustellenden Formular zu führen.

§ 8. Die vorgeschriebenen Standesregister (Art. 2 Bundesgesetz und Art. 1, litt. a, Ziff. 1—6 der bundesräthlichen Vorschriften vom 17. September 1875), sowie das Verkündungsregister (§ 7 dieses Dekrets) sind für jeden Civilstandskreis gesondert zu führen und abzuschließen.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrath vorschreiben, daß innerhalb eines Civilstandskreises diese Register nach Kirch- oder Einwohnergemeinden getrennt geführt werden.

Auf den Auszugsformularen ist die jeweilen für den betreffenden Schein dem Civilstandsbeamten zukommende

Schreibgebühr sammt der zu vergütenden Stempeltaxe beizudrucken.

§ 9. Die Einrichtung der beiden Ausfertigungen der Standesregister, sowie die Art und Weise ihres Abschlusses auf Ende Jahres sind, in Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Bundesrathes, durch den Regierungsrath festzustellen.

Die in den Händen des Civilstandsbeamten verbleibenden Ausfertigungen sollen bei seiner Verantwortung in einem möglichst sichern und feuerfesten Lokal aufbewahrt werden.

Die zweiten Ausfertigungen sind innerhalb der vorgeschriebenen 10 Tage nach Jahresschluß dem Regierungsstatthalteramte abzuliefern und in dessen Archiv niederzulegen und aufzubewahren.

§ 10. Die Veröffentlichung des Verkündungsakts eines Eheversprechens geschieht durch öffentlichen Anschlag desselben an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten Stelle am Sitze der betreffenden Civilstandskreise. Der Anschlag hat volle 10 Tage an seiner Stelle zu verbleiben, worauf ihn der Civilstandsbeamte wieder abnimmt und aufbewahrt. Der Verkündschein darf den Brautleuten erst nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage des Anschlages des Verkündungsaktes an gerechnet, ausgeliefert werden.

§ 11. Berichtigungen in den Civilstandsregistern sind, sofern ein offenbarer Irrthum vorliegt, durch die Justiz- und Polizeidirektion anzuordnen (Art. 9, Lemma 3 Bundesgesetz).

Die nämliche Amtsstelle ertheilt auch die in den Art. 31, letztes Lemma, und Art. 37, zweites Lemma des Bundesgesetzes vorgesehenen Dispense und Bewilligungen in Verkündungssachen.

Die in Art. 31, viertes Lemma, und Art. 37, Schlußlemma des Bundesgesetzes vorgeschriebenen Erklärungen (betreffend Verkündungen und Trauungen von Ausländern)

sind vom Civilstandsbeamten vor ihrer Annahme der Justiz- und Polizeidirektion zur Prüfung und Gutheißung vorzulegen.

Ebenso ist keine im Ausland erfolgte Trauung, Ehescheidung oder Nichtigerklärung einer Ehe von Schweizerbürgern ohne vorherige Bewilligung der Justiz- und Polizeidirektion in die Register einzutragen.

§ 12. Die Civilstandsbeamten sind gehalten, alle drei Monate dem oder den Wohnsitzregisterführern ihres Kreises von den stattgefundenen Aenderungen Kenntniß zu geben.

Sie sind überdieß verpflichtet, diejenigen Auszüge und Zusammenstellungen zu liefern, welche nach Verfügungen der Staatsbehörden für die kantonale oder Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltung erforderlich sind.

§ 13. Die unmittelbare Aufsicht über die Amtsführung der Civilstandsbeamten wird dem Regierungsstatthalter übertragen, welcher die ihm zur Kenntniß gelangenden Mängel und Unregelmäßigkeiten nach vorher angeordneter Untersuchung zu jeder Zeit der Justiz- und Polizeidirektion einzuberichten hat. Insbesondere hat der Regierungsstatthalter jeweilen gegen Ende des Jahres und jedenfalls vor Abnahme der ihm nach Jahresschluß abzulieferden Register-Doppel über die gesammte Amtsführung und insbesondere über die vorschriftgemäße und gleichförmige Registerführung der Civilstandsbeamten seines Bezirks eine genaue Inspektion vorzunehmen und über das Ergebniß dieser Prüfung spätestens auf Ende Januar seinen Bericht an die Regierung zu erstatten.

§ 14. Die Oberaufsicht über die Civilstandsbeamten steht dem Regierungsrath und speziell der Justiz- und Polizeidirektion zu.

Der Regierungsrath ist insbesondere ermächtigt, zu geeigneter Zeit, sei es durch die hiezu von Amtes wegen verpflichteten Bezirksprokuratoren (§ 63 G. O. G.), sei es durch

speziell von ihm ernannte Sachverständige außerordentliche Inspektionen bezüglich der Amtsführung und Pflichterfüllung der Civilstandsbeamten vornehmen und sich über das Ergebniß derselben Bericht erstatten zu lassen.

Solche außerordentliche Civilstandsinspektionen haben alle zwei Jahre wenigstens einmal stattzufinden.

§ 15. Die Ortsgemeinde des Sitzes eines Civilstandskreises ist verpflichtet, ein passendes Amtslokal, die nöthigen feuerfesten und sichern Archivräumlichkeiten, eine Anschlagsstelle nach § 10 hiervor und einen Amtsstempel zur Verfügung zu stellen. Die daherigen Kosten werden von den im betreffenden Civilstandskreise befindlichen Einwohnergemeinden im Verhältniß ihrer Steuerkraft getragen.

Das Amtslokal, die Archivräume und die Anschlagstelle unterliegen der Genehmigung des Regierungsstatthalters, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Regierungsrath zulässig ist. In einem Wirthshause soll ein Amtslokal nicht angewiesen werden.

§ 16. Die Civilstandsbeamten sind hinsichtlich der Entschädigung für ihre Verrichtungen in erster Linie auf Schreibgebühren angewiesen, soweit solche nach dem Bundesgesetz überhaupt zulässig sind.

An solchen Schreibgebühren dürfen, nicht inbegriffen Stempel und Portiauslagen, von den Betheiligten nur gefordert werden:

1)	für einen Auszug aus dem Geburt- oder Sterberegister (Geburt- und Todschein)	50 Rp.
2)	für einen Verkündschein nach Art. 36 des Bundesgesetzes	Fr. 1
3)	für die gemäß Art. 37 des Bundesgesetzes erforderliche schriftliche Ermächtigung zur auswärtigen Trauung	„ 1

4) für eine Trauung außerhalb des Civilstandskreises des Bräutigams mit Inbegriff der nöthigen Anzeigen gemäß Art. 5, litt. b des Bundesgesetzes . . Fr. 3
5) für einen Auszug aus dem Eheregister (Eheschein) . . . . . „ 1
6) für einen auf den Wunsch von Betheiligten geschriebenen Brief in Civilstandsangelegenheiten . . . . . 50 Rp.

§ 17. Außer den genannten Gebühren bezieht der Civilstandsbeamte aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung.

Dieselbe ist für den einzelnen Fall vom Regierungsrath festzusetzen, darf jedoch insgesammt die im jährlichen Voranschlag auszusetzende Kreditsumme nicht überschreiten.

Bei Festsetzung dieser Staatszulage ist in erster Linie auf den Umfang der taxfreien Verrichtungen und sodann auch auf den größern oder geringern Ertrag der Schreibgebühren Rücksicht zu nehmen.

Der Stellvertreter des Civilstandsbeamten bezieht für die Dauer der Vertretung außer den betreffenden Schreibgebühren die Hälfte der marchzähligen Staatszulage.

§ 18. Dieses Vollziehungsdekret tritt, nach erfolgter Bundesgenehmigung, auf 1. Januar 1876 provisorisch auf zwei Jahre in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen weiterer Ausführung, namentlich mit dem Erlaß der nöthigen Reglemente und Instruktionen beauftragt.

§ 19. Auf den gleichen Zeitpunkt treten alle mit dem Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 und mit gegenwärtigem Vollziehungsdekret im Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung außer Kraft. Namentlich werden, soweit widersprechend, aufgehoben:

1) der zweite Titel des I. Theils des Civilgesetzbuches, handelnd von dem Eherechte, mit Ausnahme
   a. der Satz. 47 bis und mit 50, handelnd vom Eheverlöbniß;
   b. der ersten und zweiten Abtheilung des IV. Abschnittes, handelnd von den Wirkungen der Ehe in Ansehung der Personen und des Vermögens der Ehegatten (Satz. 82 bis und mit 107);
   c. des Verfahrens bei Eheeinsprüchen und Nichtigkeiterklärungen im III. Abschnitte;
   d. der Bestimmungen betreffend die weitern Folgen bei Ehescheidungen (Satz. 129, 130, 136, 137, 138, 139 und 140);
2) die Verordnung über Einschreibungen in die Ehe- und Taufrödel, vom 18. November 1803;
3) die Verordnung über die den Pfarrern zu führen obliegenden Schlafbücher, vom 30. August 1809;
4) die Verordnung über die Ehen in den Leberbergischen Aemtern, vom 9. Jenner 1816;
5) das Dekret betreffend Aufhebung der französischen Gesetzgebung über die Ehe und die Ehescheidung, vom 15. Mai 1816;
6) der Titel V, „Heiraten der Fremden", der Verordnung über die Fremden, vom 21. Dezember 1816;
7) das Kreisschreiben betreffend Verkündigung und Einsegnung gemischter Ehen, vom 23. März 1821;
8) die Predigerordnung vom 20. September 1824, namentlich die §§ 8, 11, 12, 22, 31 Ziff. 6 und der beigefügte Tarif;
9) das Konkordat mit Waadt betreffend Ehescheidungsfälle litt. A, vom 23. Juli 1827;
10) die Kreisschreiben vom 16. April 1830 und 17. Mai 1830;

11) die Publikation vom 16. Mai 1831;
12) das Kreisschreiben vom 11. Februar 1832;
13) das Gesetz über die Ausübung des Dispensationsrechts bei Ehehindernissen, vom 30. Juni 1832;
14) die Weisung betreffend die paritätischen Ehen, vom 11. März 1833;
15) das Kreisschreiben vom 15. Oktober 1834;
16) das Gesetz zu Erweiterung desjenigen über die Ausübung des Dispensationsrechts (Ziff. 13 oben), vom 9. Mai 1837;
17) die Kreisschreiben vom 1. September und 11. Dezember 1837;
18) die Kreisschreiben vom 22. Dezember 1837 und 5. Febr. 1838;
19) der Beschluß über Verkündung von Ehen militärpflichtiger Personen, vom 15. März 1839;
20) die Vorschrift über das Verfahren in Ehescheidungs- und Maternitätsachen der Angehörigen des Kantons Neuenburg, vom 9. November 1842;
21) das Kreisschreiben vom 19. Juni 1844;
22) das Dekret über die Ertheilung des Dispenses von gesetzlichen Ehehindernissen, vom 2. September 1846;
23) das Kreisschreiben vom 13. April 1848;
24) die Kreisschreiben vom 22. August 1850 und 6. Januar 1853;
25) die Kreisschreiben vom 17. und 28. Januar 1853;
26) das Kreisschreiben betreffend die Civilehen ꝛc., vom 2. Mai 1853;
27) die Visitationsordnung vom 4. März 1854, namentlich § 13;
28) die Instruktion vom 18. März 1854 und die Verordnung betreffend die Reglirung der Heiratrequisite vom 27. November 1854;

29) die Kreisschreiben vom 16. Februar und 1. Juni 1855;
30) die Kreisschreiben vom 12. November 1855 und 5. Mai 1856;
31) das Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes betreffend das Delegationsverfahren in Ehescheidungsfällen, vom 15. Dezember 1856;
32) die Verordnung über Regulirung der Civilstandsregisterführung in den reformirten Gemeinden des Jura, vom 2. November 1857;
33) das Dekret über Eheeinspruch vom 17. Juli 1858, soweit nicht schon aufgehoben;
34) das Kreisschreiben vom 27. September 1861;
35) der § 21 des Gesetzes über die Militärsteuer vom 9. Mai 1863;
36) die Verordnung über die Eintragung der Geburten vom 4. November 1865;
37) das Gesetz betreffend die Gebühren für Verkünddispense ꝛc. vom 13. Dezember 1865;
38) das Konkordat betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Auslande vom 10. Dezember 1868, mit Einführungsdekret vom gleichen Datum;
39) die Verordnung betreffend die Führung der Civilstandsregister im katholischen Jura vom 20. März 1873;
40) die Verordnung betreffend die Ehe im katholischen Jura vom 2. April 1873, mit Ausnahme
    a. der Artikel 2 bis und mit 7, handelnd von dem Verlöbniß (I. Abschnitt);
    b. der Artikel 38 bis und mit 45, soweit sie sich auf das Verfahren bei Heirateinsprüchen und amtlichen Einsprachen beziehen, ferner der Artikel 56, 57 und 58 (IV. Abschnitt);

c. der Artikel 59 bis und mit 64 betreffend die rechtlichen Wirkungen der Ehe (V. Abschnitt);

d. der Artikel 65, 70, 71, 72 und 75 in Bezug auf den Vorschuß der Prozeßkosten, der Artikel 78 bis und mit 87, der Artikel 89 und 90 (VI. Abschnitt).

Bern, den 25. Wintermonat 1875.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
C. Karrer,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Laut Schreiben vom 3. Christmonat 1875 hat

der schweizerische Bundesrath

das vorstehende Vollziehungsdekret genehmigt unter dem allgemeinen Vorbehalt, darauf zurückzukommen, wenn später in der Ausführung einzelner Bestimmungen sich Uebelstände ergeben oder Lücken zu Tage treten sollten.

Kreisschreiben des Regierungsrathes

an

die Regierungsstatthalter.

(Vom 27. Christmonat 1875.)

Instruktion

zur

Ausführung der neuen Civilstandsordnung.

Wir halten es für nothwendig, Ihnen zu Ihren eigenen Handen und zu Handen der künftigen Civilstandsbeamten, gestützt auf § 18 des Vollziehungsdekrets vom 25. Wintermonat 1875, die hienach folgenden Vorschriften und Erinnerungen bezüglich der Ausführung der mit dem 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretenden neuen Civilstandsordnung zukommen zu lassen mit dem Auftrage, Jedem der neugewählten Civilstandsbeamten Ihres Amtsbezirks ein Exemplar dieses Kreisschreibens zuzustellen.

I. Für die Civilstandsbeamten und alle bei der Handhabung der Civilstandsordnung mitwirkenden Behörden und Beamten sowie für die betheiligten Bürger, soweit es sie

betreffen mag, sind, vorbehältlich fernerer Verfügungen von kompetenter Behörde, bis auf Weiteres folgende Erlasse maßgebend und verbindlich:

a. das Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Christmonat 1874;
b. die Vorschriften betreffend die Führung der Civilstandsregister, erlassen vom schweizerischen Bundesrath unterm 17. Herbstmonat 1875;
c. das Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe, erlassen vom Großen Rathe des Kantons Bern unterm 25. Wintermonat 1875;
d. unser Kreisschreiben, betreffend die Einführung der neuen Civilstandsordnung, vom 1. Christmonat 1875;
e. unsere Bekanntmachung vom 27. Christmonat 1875, betreffend die neue Civilstandsordnung;
f. das gegenwärtige Kreisschreiben;
g. der Bundesbeschluß vom 17. Herbstmonat 1875 über die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen;
h. die bundesräthliche Instruktion vom 16. Wintermonat 1875 betreffend die statistischen Auszüge für das eidgen. statistische Büreau.

II. Die Civilstandsbeamten haben sämmtliche Erlasse, die ihnen von eidgenössischen oder kantonalen Behörden oder Amtsstellen zugehen, — es seien Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Instruktionen, Kreisschreiben, Spezialweisungen oder was immer, — sorgfältig zu sammeln, chronologisch zu ordnen, zu registriren und aufzubewahren.

III. Die Civilstandsregister, inbegriffen die Verkündungsregister, sollen, bei der Verantwortlichkeit der Civilstandsbeamten, niemals und unter keinem Vorwande aus dem Amtslokal und dem Archiv des betreffenden Civilstandsamtes entfernt werden,

und Nachschlagungen in denselben sind unter allen Umständen nur in den eben erwähnten Räumlichkeiten und in allen Fällen nur durch den Civilstandsbeamten selbst oder unter seiner unausgesetzten persönlichen Aufsicht vorzunehmen.

IV. Die Civilstandsbeamten sollen alle von ihnen aufzubewahrenden Akten (Bundesgesetz Art. 10) und Formularien (Bundesräthliche Vorschriften, Art. 1), ebenso die nicht eingebundenen, zur Ablieferung an das Regierungsstatthalteramt bestimmten Doppel der Civilstandsregister (B.-G. Art. 2 und Vollziehungsdekret § 9) allezeit wohlgeordnet in Schränken, Fächern, Schubladen oder Schachteln aufbewahren in der Weise, daß dieselben vor jeder Beschädigung, Verunreinigung, Verunstaltung, Staub u. dgl. gehörig geschützt seien.

V. Die eingebundenen Standesregister sind auf dem Rücken des Bandes nach Kategorien und umfaßtem Zeitraum deutlich zu bezeichnen und mit Nummern zu versehen, z. B.:

Geburtregister A.
Nr. 1. — Vom 1. Jenner 1876
bis
.....

VI. Die jeweilen auf Ende des Jahres vorzunehmende Abschließung der Register (B. G. Art. 2, und Vollz.-Dekret § 9) hat in der Weise stattzufinden, daß der Civilstandsbeamte der letzten Eintragung des betreffenden Jahres (nöthigen Falls am Rande) in beiden Doppeln des Registers folgendes Verbal mit seiner Unterschrift, mit Amtsstempel und Datum, beisetzt:

Mit dieser Nr. . . . schließt der Jahrgang 18. . . ab.
Beide Doppel dieses Registers sind gleichlautend.

Bescheint (Datum)

der Civilstandsbeamte:

(Amtsstempel.) (Unterschrift.)

VII. Der Regierungsstatthalter hat bei seinen alljährlichen Inspektionen (Vollz. Dekret § 13) den Registern bei der letzten von ihm nachgesehenen Eintragung sein Visum mit Datum und Unterschrift beizusetzen.

VIII. Sämmtliche Eintragungen in die Register, Auszüge aus denselben, amtliche Bescheinigungen u. s. w. sollen von den Civilstandsbeamten in den deutschen Kreisen des Kantons in deutscher und in den Kreisen, wo die französische Sprache vorherrschend ist, in französischer Sprache gemacht werden. Ebenso sind auf den Adressen der Postsendungen die Namen der in deutschen Landen gelegenen Ortschaften in deutscher Sprache und die Namen der in französischen Landen gelegenen Ortschaften in französischer Sprache zu schreiben, — gutfindenden Falles unter Beisetzung der Uebersetzung in die andere Sprache in Parenthese, — nach Anleitung des von dem eidgenössischen Departement des Innern sämmtlichen schweizerischen Civilstandsbeamten demnächst zu liefernden Ortsnamensverzeichnisses.

IX. Die Civilstandsbeamten sollen alle Einschreibungen, Auszüge, Bescheinigungen u. s. w. so sauber als möglich, mit leserlicher und haltbarer Schrift machen und dabei die vorgeschriebenen Formulare genau befolgen.

X. Zur Vermeidung aller Zweideutigkeit sollen die Vor-, Familien- und Ortsnamen in den Registern, Auszügen, Bescheinigungen, Korrespondenzen u. s. w. nach der angenommenen Rechtschreibung der betreffenden Landessprache vollständig ausgeschrieben und keine Abkürzungen, die jene Namen ungewiß machen könnten, angewendet werden.

XI. Die Civilstandsbeamten haben sich für ihre amtliche Korrespondenz des Papiers mit gedrucktem Briefkopf zu bedienen, wie ihnen solches von der Staatskanzlei zum kostenden Preise wird geliefert werden.

XII. Die Civilstandsbeamten sind verpflichtet, Geburts- und Todesanzeigen (B. G. Art. 8, 14, 20) täglich, mündliche Verkündungsbegehren alle Werktage abzunehmen, einzuschreiben und dießfalls die weitern gesetzlichen Vorkehren zu treffen. So haben sie namentlich auch den Anschlag von Verkündungsakten (Vollz. Dekret § 10) an jedem Werktage vorzunehmen, sobald die gesetzlichen Requisite dazu vollständig erfüllt sind. Dem Gemeinderath des Amtssitzes des Civilstandskreises bleibt indessen anheimgestellt, mit Genehmigung des Regierungsstatthalters und unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, dem Civilstandsbeamten gewisse tägliche Sprechstunden zu bestimmen und solche öffentlich bekannt zu machen, wobei jedoch immerhin den Bedürfnissen und Verhältnissen der Bevölkerung des ganzen Kreises gebührende Rechnung zu tragen ist.

XIII. Die Civilstandsbeamten des ganzen Kantons sind vorkommenden Falles jeden Donnerstag und jeden Freitag, — gesetzlich anerkannte Festtage ausgenommen, — zur Vornahme von Trauungen verpflichtet (B. G. Art. 38). Freiwillig können sie auf Wunsch der Brautleute auch an andern Wochentagen Trauungen vornehmen.

XIV. In den Fällen der Art. 18 und 41 des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 (Legitimation vorehelicher Kinder u. s. w.) ist der Civilstandsbeamte schuldig, den Betheiligten auf Verlangen eine amtliche Bescheinigung über die von ihnen abgegebene Erklärung unentgeltlich auszustellen.

XV. Jedes Mal, wenn der Civilstandsbeamte sich veranlaßt findet, irgend eine von ihm verlangte amtliche Verrichtung abzulehnen, so ist er auf Verlangen des Betheiligten schuldig, demselben einen motivirten schriftlichen Abschlag unentgeltlich zuzustellen.

XVI. Für die ärztliche Bescheinigung der Todesursache (Bundesgesetz Art. 22, litt. d, und bundesräthliche Vorschriften

vom 17. Herbstmonat 1875, Art. 12) ist das von uns aufgestellte Formular (Nr. 1) zu benutzen, welches die Staatskanzlei den Civilstandsbeamten und diese den patentirten Aerzten ihres Kreises zum kostenden Preise im Vorrath liefern werden. Den Civilstandsbeamten ist verboten, von der, der ärztlichen Bescheinigung entnommenen Todesursache unberufenen Personen Mittheilung zu machen, wie denn auch auf den Auszügen aus dem Todtenregister die Todesursache nicht anzugeben ist Sie sollen ferner darauf achten, daß diese ärztlichen Bescheinigungen ihnen nach jenem Formular und unter verschlossenem Umschlag übermittelt werden, wofern der betreffende Arzt ihnen dieselben nicht persönlich zustellt.

XVII. Die Bestimmungen des Art. 22 des Bundesgesetzes und des Art. 12 der bundesräthlichen Vorschriften vom 17. Herbstmonat 1875 bringen es mit sich, daß bei ärztlich behandelten Todesfällen, die sich in Ortschaften ereignen, in welchen oder in deren Nähe der behandelnde Arzt sich befindet, der Civilstandsbeamte nicht leicht in den Fall kommen wird, von dem ihm bedingter Weise eingeräumten Rechte, die ärztliche Bescheinigung der Todesursache zu erlassen, Gebrauch machen zu dürfen.

XVIII. In den Fällen, wo die Todesanzeige bei den Civilstandsbeamten durch die Ortspolizei zu machen ist (Bundesgesetz Art. 20), so insbesondere auch in Betreff aufgefundener Leichen (Bundesgesetz Art. 23), liegt die Beibringung der ärztlichen Bescheinigung der Todesursache der Ortspolizei ob.

XIX. Sobald dem Civilstandsbeamten eine Todesanzeige vollständig und vorschriftgemäß gemacht worden ist, stellt er dem Anzeigenden hierüber eine Bescheinigung nach aufgestelltem Formular (Nr. 2) unentgeltlich zu, damit dieser bei der Ortspolizei die Bewilligung zur Beerdigung des Verstorbenen auswirken kann.

XX. Wenn in Todesfällen irgend welche verdächtige oder auffallende Umstände zur Kenntniß des Civilstandsbeamten gelangen, so hat er davon von Amtes wegen unverzüglich der Ortspolizei und dem Regierungsstatthalter Mittheilung zu machen.

XXI. Ueber Todesfälle, welche in Folge selbstmörderischer Handlungen oder durch fremde Hand, durch Unglück oder auf irgend eine außergewöhnliche Weise erfolgt sind, sollen die Civilstandsbeamten der Direktion des Innern zu Handen des statistischen Büreau's mit Benutzung des von dieser Direktion aufgestellten Formulars sofort Bericht erstatten.

XXII. Die Civilstandsbeamten sollen alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Widerhandlungen gegen die Civilstandsordnung, welche unter die Bestimmungen des Art. 59 des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 fallen, zur Anzeige bringen. Solche Anzeigen sind in allen Fällen bei dem Regierungsstatthalter einzureichen, welcher damit nach den Vorschriften des Art. 74 des Strafprozeßgesetzes verfahren wird.

XXIII. Die Civilstandsbeamten haben die Pflicht, vorkommenden Falles dem Bürger alle nöthige Auskunft, Aufklärung und Anweisung in Civilstandssachen bereitwillig und unentgeltlich zu ertheilen.

XXIV. Die Civilstandsbeamten haben für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Christmonat 1876 folgende zwei Verzeichnisse genau und in chronologischer Ordnung zu führen und sofort nach Ablauf dieses Zeitraumes dem Regierungsstatthalter einzureichen, der dieselben seinerseits ohne Verzug der Justizdirektion einsenden wird:

a. ein Verzeichniß ihrer Verrichtungen, für welche sie nach § 16 des Vollziehungsdekrets vom 25. Wintermonat 1875 Schreibgebühren zu beziehen hatten. Dieses Verzeichniß wird in einer ersten Kolonne die deutliche Angabe

der einzelnen Verrichtung, nach § 16 Ziff. 1 bis 6 des Dekrets bezeichnet, mit Beisetzung der bezogenen Gebühr, aber ohne Namensangaben, enthalten; in der zweiten Kolonne ist das Datum (Monat und Tag) der Verrichtung anzugeben, in der dritten endlich auf die bezügliche Eintragung in den Civilstandsregistern zu verweisen durch Angabe der Art des Registers (z. B. Geburtsregister A), der Nummer des Bandes und der Nummer der bezüglichen Eintragung;

b. ein Verzeichniß ihrer taxfreien Verrichtungen (amtliche Bescheinigungen, Mittheilungen, Korrespondenzen u. s. w.), wo in der ersten Kolonne der Gegenstand der Verrichtung, in der zweiten der Adressat und in der dritten das Datum der Verrichtung anzugeben ist.

XXV. Die Stellvertreter der Civilstandsbeamten sind, vorbehältlich der Bestimmung des § 17, viertes Alinea, des Vollziehungsdekrets, in allen Fällen, wo sie den Civilstandsbeamten zu vertreten haben, diesem in Pflichten, Rechten und Verantwortlichkeit in allen Theilen gleichgestellt.

Diese Instruktion ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Bekanntmachung

betreffend

die neue Civilstandsordnung.

(Vom 27. Christmonat 1875.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, die allgemeine Kenntniß derjenigen Bestimmungen der neuen eidgenössischen Civilstandsordnung und der zudienenden kantonalen Verordnungen möglichst zu fördern, welche für das Verhalten des Publikums unter dieser neuen Ordnung der Dinge die wichtigsten und von unmittelbarster Bedeutung sind,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,

macht hiermit bekannt:

1. **Vom 1. Januar 1876 hinweg** wird die Führung der Geburts-, Todten-, Verkündungs- und Eheregister, die Ausstellung amtlicher Auszüge aus diesen Registern und ebenso aus den bisher von den Pfarrern geführten Tauf-, Todten-, Verkündungs- und Eherödeln, endlich die Verkündung und die gesetzliche Trauung der Ehen ausschließlich von den für jeden Civilstandskreis aufgestellten **Civilstandsbeamten** und ihren Stellvertretern besorgt, an welche sich daher künftig Jedermann in solchen Angelegenheiten zu wenden hat.

2. Jede **Geburt** und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muß inner drei Tagen dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden, bei einer Geldbuße bis auf 100 Fr. im Unterlassungsfalle.

Zur Geburtanzeige bei dem Civilstandsbeamten sind gesetzlich verpflichtet:

1) der eheliche Vater, bzw. ein dazu gehörig Bevollmächtigter;
2) die Hebamme oder der Arzt, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind;
3) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist.

Die Anzeige von Geburten, welche in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Kranken-, Gefängnißanstalten u. s. w.) stattfinden, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltvorstehers an den Civilstandsbeamten.

Für Findelkinder liegt die Verpflichtung zur Anzeige bei dem Civilstandsbeamten, nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes, der Ortspolizeibehörde ob.

Bei der Anzeige einer Geburt hat der Anzeigende dem Civilstandsbeamten zugleich den oder die Vornamen anzugeben, welche dem Kinde von seinem Vater oder in Ermanglung desselben von seiner Mutter beigelegt werden. Der Anzeigende hat dem Civilstandsbeamten überdieß alle von diesem nach Art. 16 des Bundesgesetzes zu verlangenden Angaben über Ort und Zeit der Geburt, Geschlecht des Kindes, Namen

der Eltern u. s. w. zu machen und endlich, wenn er schreiben kann, die Eintragung in das Geburtsregister zu unterzeichnen.

(Bundesgesetz, Art. 14, 15, 16, 19 und 59).

3. Jeder **Sterbefall** ist längstens innerhalb 48 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises mündlich anzuzeigen, bei einer Geldbuße bis auf 100 Fr. im Unterlassungsfalle.

Zu dieser Anzeige gesetzlich verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe oder die sonstigen Angehörigen des Verstorbenen, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung oder sonstigem Besitzthum der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Personen, welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in deren Ermanglung die Ortspolizei.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Die Anzeige von Sterbefällen, welche in öffentlichen Anstalten (Kranken-, Entbindungs-, Gefängnißanstalten u. s. w.) erfolgen, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltvorstehers an den Civilstandsbeamten.

Für alle im Civilstandskreise todt aufgefundenen unbekannten Personen wird die Todesanzeige durch die Ortspolizei vollzogen nach Maßgabe des Art. 23 des Gesetzes.

Nebst der Todesanzeige hat der zu derselben Verpflichtete dem Civilstandsbeamten, wenn immer möglich, zugleich auch eine ärztliche Bescheinigung der Todesursache nach aufgestelltem Formular zuzustellen. Der Anzeigende wird daher, zu Vermeidung weiterer Läufe und Gänge, am besten thun, sich jeweilen zuerst

obige ärztliche Bescheinigung zu verschaffen und erst mit dieser versehen, jedoch immerhin vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode, sich zur Erstattung der Anzeige zum Civilstandsbeamten zu begeben. Wenn die verstorbene Person ärztlich behandelt wurde, so darf der Civilstandsbeamte die ärztliche Bescheinigung nur dann erlassen, wenn ihm glaubwürdig nachgewiesen wird, daß es unmöglich war, innerhalb der für die Anzeige vorgeschriebenen Zeit die Bescheinigung beizubringen.

Die Bestimmungen des Art. 22 d des Bundesgesetzes und des Art. 12 der bundesräthlichen Vorschriften vom 17. Herbstmonat 1875 bringen es mit sich, daß bei ärztlich behandelten Todesfällen, die sich in Ortschaften ereignen, in welchen oder in deren Nähe der behandelnde Arzt sich befindet, der Civilstandsbeamte nicht leicht in den Fall kommen wird, von dem ihm bedingter Weise eingeräumten Rechte, die ärztliche Bescheinigung der Todesursache zu erlassen, Gebrauch machen zu dürfen.

Der Anzeigende hat dem Civilstandsbeamten ferner alle von diesem nach Art. 22 des Bundesgesetzes zu verlangenden Angaben über Zeit und Ort des Todes, Namen, Heimat und Wohnort des Verstorbenen u. s. w. zu machen und schließlich, wenn er schreiben kann, die Eintragung in das Todtenregister zu unterzeichnen.

Sobald dem Civilstandsbeamten die Todesanzeige vollständig und vorschriftgemäß gemacht ist, stellt derselbe dem Anzeigenden hierüber eine Bescheinigung nach aufgestelltem Formular unentgeltlich zu, damit dieser bei der Ortspolizei die Bewilligung zur Beerdigung des Verstorbenen auswirken kann.

(Bundesgesetz Art. 20 bis 23, 59, und bundesräthliche Vorschriften vom 17. Herbstmonat 1875, Art. 12).

4. Die Civilstandsbeamten sind verpflichtet, Geburt- und Todesanzeigen täglich, mündliche Verkündungsbegehren alle

Werktage abzunehmen und den Verkündungsakt an der dazu bestimmten Stelle anzuschlagen, sobald die gesetzlichen Requisite dazu vollständig erfüllt sind.

5. Die Civilstandsbeamten des ganzen Kantons sind vorkommenden Falles jeden Donnerstag und jeden Freitag, — gesetzlich anerkannte Festtage ausgenommen, — zur Vornahme von Trauungen verpflichtet. Freiwillig können sie auf den Wunsch der Brautleute auch an andern Wochentagen Trauungen vornehmen.

6. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf nach Art. 40 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den Civilstandsbeamten und nur auf Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

7. In den Fällen der Art. 18 und 41 des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 (Legitimation vorehelicher Kinder u. s. w.) ist der Civilstandsbeamte schuldig, den Betheiligten auf Verlangen eine amtliche Bescheinigung über die von ihnen abgegebene Erklärung unentgeltlich auszustellen.

8. Jedes Mal, wenn der Civilstandsbeamte sich veranlaßt findet, irgend eine von ihm verlangte amtliche Verrichtung abzulehnen, so ist er auf Verlangen des Betheiligten schuldig, demselben einen motivirten schriftlichen Abschlag unentgeltlich zuzustellen.

9. Die Civilstandsbeamten haben die Pflicht, vorkommenden Falles dem Bürger alle nöthige Auskunft, Aufklärung und Anweisung in Civilstandssachen bereitwillig und unentgeltlich zu ertheilen.

10. Die Civilstandsbeamten dürfen für die ihnen obliegenden Verrichtungen von den Betheiligten keine andern oder höhern Schreibgebühren und Taxen fordern, als die in

Art. 16, Ziff. 1 bis 6, des kantonalen Vollziehungsdekrets vom 25. Wintermonat 1875 bestimmten.

11. Die Civilstandsbeamten haften den Betheiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen.

(Bundesgesetz Art. 58).

12. Beschwerden gegen Civilstandsbeamte sind beim Regierungsstatthalter anzubringen, von dessen erstinstanzlichem Entscheide an den Regierungsrath rekurrirt werden kann. Klagen, welche der gerichtlichen Beurtheilung unterliegen, bleiben vorbehalten.

Diese Bekanntmachung soll in die Gesetzsammlung und in das Amtsblatt eingerückt und überdies in Plakatform jeder Gemeinde in mehrern Exemplaren zu geeigneter Veröffentlichung und größtmöglicher Verbreitung zugestellt werden.

Bern, den 27. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**

Formulare.

Formular 1.

Kantonales Formular, zum Kostenpreis von Fr. 2. 50 per 100 zu beziehen vom betreffenden Civilstandsamt. Vorräthig bei der Staatskanzlei.

Kanton Bern.

Aerztliche Bescheinigung der Todesursache.

(Die Rückseite zu beachten.)

Unterzeichneter hat d . . . . . .
. . . . . .
wohnhaft gewesen in . . . . . .
gestorben den . . . . . in . . . . . .
ärztlich behandelt und nach dem Tode besichtigt und hält dafür, daß der Tod infolge * . . . . . .
. . . . . .
eingetreten ist.

. . . den . . . . 18 . .

Der behandelnde } Arzt:
Der nach dem Tode beigezogene }

. . . . . .

* Man wolle ganz deutlich schreiben.

Rückseite des Formulars 1.

Bemerkungen.

(Art. 22, litt. d, des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874, Art. 12 der bundesräthlichen Vorschriften vom 17. Herbstmonat 1875, Art. XVI, XVII und XVIII des regierungsräthlichen Kreisschreibens vom 27. Christmonat 1875.)

1. Die Aerzte sind ersucht, sich für die nach Art. 22, litt. d, des Civilstandgesetzes von ihnen verlangte Bescheinigung der Todesursache ausschließlich dieses Formulars zu bedienen.
2. Hat der bescheinigende Arzt den Verstorbenen nicht ärztlich behandelt oder nicht nach dem Tode besichtigt, so sind in vorstehender Bescheinigung die betreffenden Worte zu streichen.
3. Wenn die Person an einer Krankheit gestorben, so ist nur die Haupt- oder Grundkrankheit, nicht aber die später hinzugetretene Krankheit anzugeben (Art. 12 der Vorschriften).
4. Zur Wahrung des ärztlichen Geheimnisses und damit die Aerzte die wahren Todesursachen rücksichtlos angeben können, ist der Schein dem Anzeiger unter verschlossenem Umschlag mitzugeben oder direkt dem Civilstandsbeamten zuzustellen.
5. Es ist den Civilstandsbeamten verboten, von der Todesursache irgend einem Unberufenen Mittheilung zu machen.

   Sie sollen darauf achten, daß ihnen die Scheine nach diesem Formular und unter verschlossenem Umschlag übermittelt werden, wofern der betreffende Arzt ihnen dieselben nicht persönlich zustellt.

Formular 2.

Der Todesfall d . . . . . .
. . . . . .
von . . . . . .
wohnhaft gewesen zu . . . . . .
gestorben den . . . . . in . . . . . .
ist heute in das Todtenregister A des hiesigen Kreises eingetragen worden; was behufs Auswirkung der ortspolizeilichen Bewilligung zur Beerdigung hiermit amtlich bescheinigt wird.

. . . . . den . . . . . .

Der Civilstandsbeamte:

. . . .

(Amtsstempel).

Geschehen Berlin, 6 Juli 1875.

Erklärungen

zwischen

dem schweizerischen Bundesrathe und der Regierung des Deutschen Reichs, betreffend gegenseitige Freihaltung vom Militärdienste.

(Vom 11. und 28. Oktober 1875.)

Erklärung des Bundesrathes.

Der schweizerische Bundesrath gibt im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft die Erklärung ab, daß Angehörige des Deutschen Reiches, die nicht im Besitze des Schweizerbürgerrechts sind, in der Schweiz weder zum Militärdienste, noch zu einem Gelderſatze für Nichtleistung der Militärpflicht angehalten werden sollen, so lange

Erklärung des Deutschen Reiches.

Das Auswärtige Amt gibt im Namen des Deutschen Reichs die Erklärung ab, daß Angehörige der Schweiz, welche nicht im Besitze der Deutschen Reichsangehörigkeit sind, in Deutschland weder zum Militärdienste, noch zu einem Gelderſatze für Nichtleistung der Militärpflicht angehalten werden sollen, so lange für die in

für die im Deutschen Reiche sich aufhaltenden Schweizerbürger die nämlichen Grundsätze zur Anwendung kommen.

Bern, den 11. Oktober 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
der Bundespräsident
Scherer,
der Kanzler
der Eidgenossenschaft
Schieß.

der Schweiz sich aufhaltenden Deutschen die nämlichen Grundsätze zur Anwendung kommen.

Berlin, den 28. Oktober 1875.

Das Auswärtige Amt
des Deutschen Reiches
v. Bülow.

Verordnung

27. Dezember 1875.

betreffend

den Gebrauch von Repetirgewehren und das Tragen ordonnanzmäßiger militärischer Uniformen durch Wachmannschaften bei Feuersbrünsten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrathes vom 29. Oktober 1875 betreffend das Tragen von Uniformen außer der Dienstzeit, und mit Rücksicht auf das Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements vom 13. November 1875 betreffend den Gebrauch von Repetirgewehren bei Feuersbrünsten,

verordnet:

Art. 1. Das Tragen ordonnanzmäßiger militärischer Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, sowie der Gebrauch von Repetirgewehren bei Anlaß von Feuersbrünsten ist Jedermann untersagt.

Art. 2. Zuwiderhandelnde sind dem betreffenden Kreiskommandanten zu verzeigen und von diesem mit einer Buße von 2 bis 30 Franken oder einfachem oder strengem Arrest bis auf 5 Tage zu bestrafen.

27. Dezember 1875.

Im Falle, daß eine Geldbuße ausgesprochen wird, gebührt dem Verleider ein Drittel. Die Bußen fallen dem eidgenössischen Invalidenfonds zu.

Art. 3. Diese Verordnung tritt in Kraft auf 1. Januar 1876. Dieselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Teuscher,
der Rathsschreiber
Dr. **Trächsel.**